

WEISUNGSBERICHT 2020



Gemäß § 29a Abs. 3 StAG hat die Bundesministerin für Justiz dem Nationalrat und dem Bundesrat über die von ihr erteilten Weisungen sowie gemäß § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG über jene Fälle, in denen sie der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) im Ergebnis nicht Rechnung trägt, zu berichten, nachdem das zu Grunde liegende Verfahren beendet wurde.

In Entsprechung dieser Verpflichtung ist über folgende in den Jahren 2014 bis 2020 erteilten Weisungen (Fälle Nr. 1 bis 49) zu berichten. In drei Verfahren (Nr. 19, 34 und 35) wurden je zwei Weisungen erteilt.

Die Aufteilung der somit 52 Weisungen auf die sechs wesentlichsten Begründungskategorien ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Begründungen (weisungsbezogen; d.h. 49 Fälle, davon dreimal je zwei Weisungen)	52
Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	18
Anklage erheben	3
Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten; Anklage zurückziehen	4
andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	10
Rechtsmittel (Beschwerden) erheben	4
Sonstiges	13

Die regionale Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

		Wien	Graz	Linz	lbk.
absolut	von 49 Verfahren	33	11	2	3
%		67,3%	22,5%	4,1%	6,1%
absolut	von 52 Weisungen	34	12	2	4
%		65,4%	23,1%	3,8%	7,7%

INHALT

1. Verfahren 11 St 7/12v der der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	5
2. Verfahren 9 St 171/15z der Staatsanwaltschaft St. Pölten:	16
3. Verfahren 83 UT 6/15f der der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	22
4. Verfahren 701 St 17/16v (34 UT 95/15h, 57 UT 30/15v) je der Staatsanwaltschaft Wien:	26
5. Verfahren 18 St 85/13t der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	29
6. Verfahren 601 St 83/14m der Staatsanwaltschaft Wien, abgetreten nach 605 St 8/18t:	36
7. Verfahren 8 St 278/09z der Staatsanwaltschaft Leoben:	45
8. Verfahren 702 St 35/17z der Staatsanwaltschaft Wien:	50
9. Verfahren 10 St 20/15h der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	55
10. Verfahren 25 St 166/16v der Staatsanwaltschaft Graz (davor 25 St 252/14p):	62
11. Verfahren 30 St 34/15h der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, abgetreten nach 41 St 6/17z:	65
12. Verfahren 15 St 6/16g der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	74
13. Verfahren 112 UT 25/17b der Staatsanwaltschaft Salzburg und 16 UT 31/17g der Staatsanwaltschaft Wels, abgetreten zu 16 St 25/18a der Staatsanwaltschaft Wels:	76
14. Verfahren 3 UT 34/17f der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau abgetreten zu 3 St 9/18f und 8 UT 21/17a der Staatsanwaltschaft Korneuburg, abgetreten zu 8 St 10/18k:	82
15. Verfahren 710 St 12/16z der Staatsanwaltschaft Wien:	86
16. Verfahren 9 St 133/16x der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:	95
17. Verfahren 15 St 76/17k der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:	110
18. Verfahren 801 NSt 718/17p der Staatsanwaltschaft Wien:	116
19. Verfahren 3 St 58/18g der Staatsanwaltschaft Korneuburg (zwei Weisungen):	124
20. Verfahren 21 St 130/18f der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	129
21. Verfahren 503 UT 36/19m der Staatsanwaltschaft Wien	134
22. Verfahren 6 St 60/18i der Staatsanwaltschaft Leoben:	137
23. Verfahren 45 St 227/19g der Staatsanwaltschaft Wien:	146
24. Verfahren 16 St 59/18w der Staatsanwaltschaft Graz:	151
25. Verfahren 30 St 17/17 h der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:	157
26. Verfahren 21 St 89/19y der Staatsanwaltschaft Linz:	166
27. Verfahren 12 St 133/15a der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:	174
28. Verfahren 503 St 111/18i der Staatsanwaltschaft Wien:	177
29. Verfahren 19 St 48/16p der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	179
30. Verfahren 19 St 45/16x der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	182
31. Verfahren 19 St 44/16z der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	188
32. Verfahren 19 St 55/16t der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	192
33. Verfahren 22 St 11/18f der Staatsanwaltschaft Graz:	198

34. Verfahren 6 St 21/18s und 6 St 101/18f je der Staatsanwaltschaft Innsbruck (zwei Weisungen):	201
35. Verfahren 11 NSt 66/18g der Staatsanwaltschaft Graz (zwei Weisungen):	219
36. Verfahren 25 St 25/18s der Staatsanwaltschaft Korneuburg:	227
37. Verfahren 1 NSt 490/18v der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:	231
38. Verfahren 1 St 112/17m der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau:	234
39. Verfahren 504 St 3/19s der Staatsanwaltschaft Wien:	242
40. Verfahren 8 St 44/18t der Staatsanwaltschaft Feldkirch:	245
41. Verfahren 15 St 62/18d der Staatsanwaltschaft Graz, fortgesetzt zu 4 St 112/19f der Staatsanwaltschaft Linz:	250
42. Verfahren 8 St 27/19x der Staatsanwaltschaft St. Pölten:	254
43. Verfahren 1 NSt 42/19p der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:	257
44. Verfahren 3 St 194/17x der Staatsanwaltschaft Leoben:	261
45. Verfahren 312 HSt 88/19z der Staatsanwaltschaft Wien:	264
46. Verfahren 10 St 29/18b der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:	266
47. Verfahren 9 St 260/17x der Staatsanwaltschaft Leoben:	271
48. Verfahren 10 St 16/19t der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:	273
49. Verfahren 603 St 2/18w der Staatsanwaltschaft Wien:	281

1. Verfahren 11 St 7/12v der der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen KR Mag. G**** W**** und andere wegen § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB und andere Delikte.

Gegenstand dieses Verfahrens war die Aufarbeitung der strafrechtlichen Verantwortung der Vorstände der „Ö**** V**** AG“ und allfälliger unbekannter Täter sowie der Verbände „Ö**** V**** AG“ und „D**** B**** Ö**** AG“ wegen der Geschäftsführung der vergangenen Jahre – die teilweise wohl auch ursächlich für den wirtschaftlichen Niedergang der „Ö**** V**** AG“ war.

Am 13. Mai 2014 berichtete die WKStA, dass die Vorwürfe teilweise haltlos seien und sich teilweise der Schuldnachweis im Sinne eines mit Schädigungsvorsatz verbundenen Befugnismissbrauchs, eines Täuschungsvorsatzes oder einer Bilanzfälschung sowie eines öffentlichen Anbietens im Sinne des Kapitalmarktgesetzes nicht führen lasse, weshalb sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen die ehemaligen Vorstände der Ö**** V**** AG Mag. G**** W****, M**** F**** und Mag. W**** P**** wegen § 153 Abs. 1 und 2 2. Fall StGB, § 255 Abs. 1 AktG, § 15 KMG, Dkfm. M**** M**** wegen §§ 146, 147 Abs. 3, 153 Abs. 1 und 2 2. Fall StGB, § 255 Abs. 1 AktG, § 15 KMG, F**** P**** wegen §§ 146, 147 Abs. 3, 153 Abs. 1 und 2 2. Fall StGB, § 255 Abs. 1 AktG, Dr. W**** S**** wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB, § 255 Abs. 1 AktG, gegen UT wegen § 153 Abs. 1 und 2 2. Fall StGB, § 255 Abs. 1 AktG, M**** K**** wegen § 255 Abs. 1 AktG und die Ö**** V**** AG selbst nach dem VbVG iVm § 153 Abs. 1 und 2, 2. Fall StGB, § 15 KMG gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen sowie hinsichtlich der „D**** B**** Ö**** AG“ mit „erl – PräS. 2690-2113/12i“ vorzugehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. Mai 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens mit der Maßgabe in Aussicht, dass auch das Ermittlungsverfahren gegen KR Mag. G**** W****, M**** F**** und Mag. W**** P****, Dr. W**** S****, F**** P**** und M**** K**** im Zusammenhang mit den Vorwürfen hinsichtlich Partizipationskapital in Höhe von 1 Milliarde Euro, Bewertung der Sonderdividende und der Kapitalerhöhung gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen sein werde, weil KR Mag. G**** W****, M**** F**** und Mag. W**** P**** formal als Beschuldigte einvernommen worden seien

und gegen Dr. W**** S****, F**** P**** und M**** K**** am 19. November 2012 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei.

Ergänzend berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass die der – im Bericht der WKStA offensichtlich versehentlich inhaltlich nicht behandelten – Sachverhaltsdarstellung des DI B**** L**** zu Grunde liegenden und von der B**** de L**** emittierten Partizipationsschein-Zertifikate ISIN: **** am Handelsplatz Frankfurt gehandelt worden seien.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 20. November 2014, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem mit Note vom 21. November 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 16. Dezember 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 28. Mai 2014 ersucht das Bundesministerium für Justiz (**§ 29a Abs. 1 StAG**), von der beabsichtigten Genehmigung des Vorhabens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vorerst Abstand zu nehmen und stattdessen diese Staatsanwaltschaft anzuweisen, zu erheben, ob der Bericht über den Stresstest der Europäischen Zentralbank nur den derzeitigen Status quo der Ö**** V**** AG wiedergibt oder Prüfungsgegenstand des Stresstestes auch in der Vergangenheit liegende Fälle waren. Sollte Letzteres in Bezug auf den inkriminierten Zeitraum zutreffen, wäre der Bericht über den Stresstest beizuschaffen und bei der Würdigung der ergänzten Ermittlungsergebnisse zu berücksichtigen. Ferner wird der Zeuge Dr. T**** T**** ergänzend zu den vorliegenden Beweisergebnissen und insbesondere zu den Verantwortungen der Beschuldigten zu vernehmen sein.*

Die im Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 13. Mai 2014 zu Punkt 3. des Vorhabensberichts vorgenommene ex-post-Betrachtung ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz für eine Aufklärung des Vorwurfes in Richtung § 153 StGB (§ 3 VbVG) nicht hinreichend, weil bei wirtschaftlich unvertretbaren Investitions- und Risikogeschäften der strafrechtlich relevante Schaden (und

*damit Deliktsvollendung) im Zeitpunkt des Geldabflusses aus der Sphäre des Machtgebers eintritt (RIS-Justiz RS0126620). In diesem Zusammenhang wird auch ein allfälliges Fehlverhalten der Entscheidungsträger des von ihnen vertretenen Verbandes in Bezug auf ein Organisations-/Überwachungsverschulden zu überprüfen sein. Aufklärungsbedürftig ist auch die Vergabe von Krediten im Jahr 2007, die zu Verlusten führte. Es darf bei der Würdigung der Gutachten von Univ.-Prof. Dr. W**** nicht übersehen werden, dass diese im Auftrag der Ö**** V**** AG und auf Basis der Berichte von E**** & Y**** erstattet wurden und damit insgesamt eine bloße Indizfunktion, aber keinen Beweiswert haben können.*

*Schließlich erscheint es mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit nur schwer vereinbar, dass beim von Dr. T**** zu Punkt 1. lit. a des Vorhabensberichts dargelegten Sachverhalt nicht hinsichtlich kridaträchtiger Handlungen ermittelt wurde.*

*Ebenso verhält es sich mit dem Faktum C**** AG (Faktum Punkt 1. lit. c. des Vorhabensberichts der WKStA – Seite 13); es wird zu ermitteln sein, zu welchem Zeitpunkt der Ausfall des Kredites wertberichtet wurde.*

*Für den Fall, dass nach Durchführung der vorgesehenen und allfälliger weiterer Ermittlungsmaßnahmen weiterhin eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens beabsichtigt sein sollte, wäre eine den Kriterien des § 35a StAG entsprechende Einstellungsbegründung vorzubereiten, weil vom Vorliegen einer Entscheidung von besonderem öffentlichen Interesse auszugehen ist, zumal es sich bei diesem Verfahren um die strafrechtliche Aufarbeitung des wirtschaftlichen Niedergangs der Ö**** V**** AG handelt und einer der Beschuldigten, nämlich Dkfm. M**** M****, kürzlich zum Vorstand der staatlichen Abbaugesellschaft (H****-A****-A****) bestellt wurde.“*

Am 23. Dezember 2014 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Erlass vom 20. November 2014 entsprechend, diesen aber nicht vollständig erledigend, den ergänzenden Bericht der WKStA zur beabsichtigten Enderledigung.

Darin berichtete die WKStA, dass im Bankenstresstest der EZB zwar Schuldner und Sicherheiten geprüft worden seien, jedoch nur auf Basis der Daten zum 31. Dezember 2013 zukunftsbezogen unter der Prämisse einer simulierten Wirtschaftskrise. Die Analyse des Stresstestes habe im Verhältnis zum Bericht vom 13. Mai 2014 keine Änderung in der Beurteilung des Sachverhaltes ergeben.

Da damit erst ein Teilaspekt der im Erlass vom 20. November 2014 erteilten Weisung erledigt worden war, blieb die weitere Berichterstattung abzuwarten.

Mit Zwischenbericht vom 29. Juni 2015 teilte die WKStA mit, dass Dr. T**** T**** neuerlich einvernommen worden sei und seine Aussage noch durch Abgleichen mit vorhandenen Beweismitteln ausgewertet werde. Das Bankgeheimnis sei hinsichtlich der verlustreichen Kredite 2007 und aller Kredite 2008 in der Filiale Frankfurt der I****-Bank aufgehoben worden. Mag. H**** sei mit einer Einschätzung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Investments aus (ex ante) Sicht der Ö**** V**** AG beauftragt worden (getrennt geführtes UT-Verfahren). Der Bericht der Ö**** V**** AG über die Ausbuchung der Forderungen gegen den C*** Konzern sei mittlerweile eingelangt.

Derzeit erfolge die Auswertung der sehr umfangreichen Unterlagen (ca. 5.000 Seiten).

Am 29. Februar 2016 berichtete die WKStA, sie beabsichtige zum Faktum „Verletzung der Prospektspflicht“ beziehungsweise der Unterlassung der Notifikation des gebilligten luxemburgischen Prospekts betreffend das Wertpapier „Up to 500.000.000 Euro Perpetual Non-Cummulativ Participation Capital Certificates“ ISIN: **** (Partizipationsschein-Zertifikate), gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Vorstände der Ö**** V**** AG Mag G**** W****, F**** P****, M**** F****, Dkfm. M**** M****, Mag W**** P****, M**** K****, Dr. W**** S****, die Ö**** V**** AG als belangten Verband sowie UT (Verantwortliche der D**** B**** Ö**** AG) und weitere allfällige unbekannte Täter jeweils wegen § 15 KMG abzusehen.

Zum Sachverhalt und zur Begründung des Einstellungsvorhabens führte die WKStA aus, dass die Banque de Luxembourg Partizipationsschein-Zertifikate emittiert habe. Die dazugehörigen Partizipationsscheine seien von der Ö**** V**** AG emittiert und von der Banque de Luxembourg treuhändisch gehalten worden. Der Prospekt des Partizipationsschein-Zertifikates ISIN: **** sei am 22. April 2008 von der Commission de Surveillance Financier (Anm.: dem Luxemburger Pendant zur österreichischen Finanzmarktaufsicht, in weiterer Folge: FMA) gebilligt worden. Laut den Prospektangaben sei eine Notifikation des Prospektes in Deutschland, Irland, den Niederlanden, Portugal und Spanien beantragt worden. Eine Notifikation des Prospektes nach österreichischem Recht sei nicht erfolgt. Es sei auch kein öffentliches Angebot in Österreich erfolgt.

Die FMA habe sich in einer Stellungnahme dahingehend geäußert, dass ihr keine Hinweise

für ein öffentliches Angebot in Österreich vorlägen, diese Frage jedoch für sie nicht abschließend beurteilbar sei. Aus den vorliegenden Unterlagen ergäbe sich kein öffentliches Angebot im Inland. Einem Teil der vorliegenden Anzeigen zufolge habe das Wertpapiergeschäft im Ausland stattgefunden. In einem angezeigten Fall sei das Zertifikat außerbörslich gehandelt worden. In drei Fällen habe der Handelsplatz nicht identifiziert werden können. Einzelne Käufe in Österreich stellten kein öffentliches Angebot dar.

Fallkonkret bestimme sich die Prospektpflicht nach der seit 26. November 2015 geltenden Rechtslage, weil die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 9 und 14 KMG idGF für die Beschuldigten im Sinne des § 61 StGB günstiger seien. Es habe kein öffentliches Angebot in Österreich gegeben und somit auch keine Verpflichtung der Anbieter, den Prospekt in Österreich zu notifizieren.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte in ihrem Bericht vom 7. März 2016, das Vorhaben der WKStA vorerst nicht zu genehmigen, sondern diese zur Beseitigung von Unklarheiten im Berichtsvorhaben um ergänzende Berichterstattung zu ersuchen. Weiters berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass sie nicht intendiere, hinsichtlich des hier gegenständlichen Berichtsvorhabens nach § 35a StAG vorzugehen, weil das vom Berichtsvorhaben erfasste Faktum nicht im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Niedergang der Ö**** V**** AG stehe und somit insoweit kein besonderes öffentliches Interesse vorliege.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Mai 2016 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 7. März 2016 mit der Anmerkung zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium für Justiz die Rechtsansicht der WKStA, wonach im vorliegenden Fall wegen § 61 StGB § 3 KMG idF BGBl. I Nr. 83/2012 zur Anwendung käme, nicht teile.

Am 23. Jänner 2017 berichtete die WKStA, sie beabsichtige

zur Faktengruppe 1.), welche die vom Anzeiger Dr. T**** erhobenen Anschuldigungen umfasse, hinsichtlich des Faktums

1.a) verspäteter Verkauf der Osteuropa-Tochter „V**** I**** AG“, das Ermittlungsverfahren gegen die Vorstände der Ö**** V**** AG Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M**** und Mag. W**** P**** wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 3 2. DF StGB gemäß § 190 Z 2

StPO und jenes wegen § 159 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, zumal die Ö**** V**** AG in den Jahren 2009 und (gemeint wohl: bis) 2012 nicht zahlungsunfähig gewesen sei und eine Zahlungsunfähigkeit auch ohne den Zuschuss von Partizipationskapital durch den Bund nicht eingetreten wäre. Die V**** I**** AG hätte am Markt zu keinem höheren Preis verkauft werden können. Auch die Überlassung der Anteile an der Tochter „K****“ an den Bund unter gleichzeitiger Übernahme sämtlicher Haftungen durch den Bund sei für die Ö**** V**** AG vorteilhaft gewesen, da sich die Haftungen auf ein Vielfaches des Werts der K**** belaufen hätten. In der Ö**** V**** AG habe ein konzernweites System von Risikoüberwachungsmaßnahmen zur Liquiditätskontrolle bestanden. Die Beschuldigten hätten keinen Vermögensschädigungsvorsatz gehabt. Die Frage, ob die von der Tochter „I****“ vorgenommenen Kreditgewährungen zu beanstanden gewesen wären, sei verneint worden. Auch sei die Republik Österreich als Partizipationskapitalgeber nicht Gläubiger iSd § 159 StGB.

1.b) betrügerische Erlangung eines Kapitalzuschusses der Republik Österreich, das Ermittlungsverfahren gegen die Vorstände der Ö**** V**** AG Mag. G**** W****, Mag. W**** P****, F**** P****, Dkfm. M**** M**** und Dr. W**** S**** sowie M**** F**** wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal der Vorstand der Ö**** V**** AG zum Zeitpunkt der Kapitalaufnahme auf die Rückzahlungsfähigkeit der Ö**** V**** AG vertraut habe. Die Ermittlungen hätten keinen Anhaltspunkt dafür hervorgebracht, dass der Vorstand der Ö**** V**** AG die Vertreter der Republik mit Bereicherungsvorsatz getäuscht habe.

1.c) Bilanzfälschung durch Fehldarstellung von Credit Default Swaps und eines Kredits an die C**** AG, das Ermittlungsverfahren gegen die Vorstände der Ö**** V**** AG Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M****, Mag. W**** P**** und UT wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Hierzu führte die WKStA aus, dass die Verbuchung der CDS der zum Tatzeitpunkt üblichen Praxis entsprochen habe. Hinsichtlich des Kredits an die C**** AG seien Rückstellungen in der gesamten Höhe des aushaftenden Obligos gebildet worden. Eine unrichtige Bewertung der Beteiligungen könne nicht festgestellt werden. Vielmehr seien die Beschuldigten von der Richtigkeit der Bewertungsansätze ausgegangen. Die Sonderdividende sei durch das legale Heben von stillen Reserven zustande gekommen.

1.d) öffentliche Behauptungen über Turnaround der Ö**** V**** AG, das Ermittlungsverfahren gegen die Vorstände der Ö**** V**** AG Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M**** und Mag. W**** P**** wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die WKStA konstatierte, dass die Ö**** V**** AG bzw. deren Vorstände im Zeitraum von 21. April 2010 bis 19. Mai 2011 in einer Mehrzahl von ad hoc Meldungen, Geschäftsberichten und Interviews, den gelungenen Turnaround der Ö**** V**** AG vermeldet hätten und die Vorstände aber tatsächlich an den Aufschwung der Bank geglaubt hätten. Die subjektive Tatseite sei aus Sicht der WKStA nicht nachweisbar.

1.e) Kick-Back-Zahlungen, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. W**** P**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 2. Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und bezüglich Mag. R**** gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen § 153 StGB abzusehen, zumal derartige Zahlungen nicht feststellbar seien.

1.f) Immobiliengeschäfte und Organkredite der Vorstände, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. W**** P**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 2. Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil der Anzeiger zu den Vorwürfen lediglich unsubstantiierte Aussagen getätigt habe. Die Verantwortung des Beschuldigten Mag. P****, wonach er keine Immobiliengeschäfte getätigt und keine Organkredite aufgenommen habe, sei nicht widerlegbar.

1.g) Finanzierung von Kapitalerhöhungen durch Kreditgewährungen an verbundene Kreditinstitute, das Ermittlungsverfahren gegen die Vorstände der Ö**** V**** AG Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M**** und Mag. W**** P**** wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Hierzu konstatierte die WKStA, dass die jeweiligen V**** ausreichend kapitalisiert gewesen seien, um die Ö**** V**** AG-Anteile aus eigenen Mitteln zu finanzieren und die Ö**** V**** AG keine Kredite zum Zwecke der Finanzierung der Kapitalerhöhungen vergeben habe.

1.h) Dividendenausschüttung durch V**** Malta, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 153 Abs. 1 u. 3 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen. Aus Sicht der WKStA stünden die finanziellen Probleme der Ö**** V**** AG in keinem Zusammenhang mit der Dividendenausschüttung. Bei Vorliegen eines entsprechenden Betriebsergebnisses sei die VB Malta zur Auszahlung einer Dividende berechtigt gewesen.

1.i) Beraterkosten, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 153

Abs. 1 und 3 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen, zumal die die Aufwendungen der Ö**** V**** AG für Beratungsleistungen (laut Anzeige im Zeitraum 2004 bis 2012 mehr als 200 Millionen Euro) für ein Kreditinstitut von der Größe der Ö**** V**** AG nicht offenkundig überhöht seien.

Zur Faktengruppe 2.) hinsichtlich der Anzeigen wegen Verletzung der Prospektpflicht nach § 15 KMB beabsichtige die WKStA, das Ermittlungsverfahren gegen die Vorstände der Ö**** V**** AG Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M****, Dr. W**** S****, F**** P****, M**** K**** und Mag. W**** P**** und die Ö**** V**** AG als belangten Verband sowie gegen UT „Verantwortliche der D**** B**** Ö**** AG“ wegen § 15 KMG gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal der bezughabende Prospekt von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsicht gebilligt und den Finanzmarktaufsichtsbehörden mehrerer Länder, jedoch nicht der österreichischen FMA notifiziert worden sei. Ein öffentliches Anbot habe es in Österreich nicht gegeben. Dementsprechend habe es auch keine Prospektpflicht in Österreich gegeben.

Zur Faktengruppe 3.) (Kreditvergaben in der Höhe von insgesamt ca. 200 Millionen Euro „blanko“ trotz des Ratings „Subinvestmentgrade“ der Kreditnehmer) berichtete die WKStA, dass diese gesondert behandelt werde und nicht Gegenstand dieses Vorhabensberichts sei.

Zur Faktengruppe 4.) die Verdachtslagen umfasst, die sich aus dem forensischen Befund des von der Ö**** V**** AG bestellten Privat-Gutachters, Dr. K****, ergäben, führte die WKStA aus, sie beabsichtige in Ansehung des Faktums

4.a) „Fast Lane“, das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 153 Abs. 1 und 3 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Hierzu konstatierte die WKStA, dass das Projekt „Fast Lane“ der Analyse der Strategie der Ö**** V**** AG in Mittel- und Osteuropa gedient habe und von der D**** Bank ausgeführt worden sei. Ö**** V**** AG und Deutsche Bank hätten ein „diskretionäres Projekthonorar“ vereinbart. Aus Sicht des Privat-Gutachters habe die Ö**** V**** AG selbst bestimmen können, welchen Betrag sie auszahle. Die D**** Bank habe der Ö**** V**** AG brutto € 627.275,45 und der V**** I**** AG gleichzeitig netto € 200.000,00 verrechnet, wobei beide Rechnungen dieselbe Nummer getragen hätten. Die D**** Bank habe einen klagbaren Anspruch in der Höhe des Marktwerts ihrer Leistung gehabt. Die Leistung habe in der Beratung im Zusammenhang mit der Akquisition der bulgarischen D**** Bank bestanden. Die gesplittete Rechnung liege darin begründet, dass

für zwei Institute Leistungen erbracht worden seien.

4.b) „Odysseus/Austria“, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 153 Abs. 1 u. 3 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen, zumal die vereinbarten Leistungen erbracht worden seien. Der Erfolg (Erwerb der I****) sei eingetreten. Folglich habe die Honorarforderung der D**** Bank zu Recht bestanden.

4.c) „IK-H**** N****“, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 153 Abs. 1 u. 3 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen. Hierzu führte die WKStA aus, dass die D**** Bank die Ö**** V**** AG hinsichtlich der Abgabe ihrer Anteile an der H**** N**** zu einem Pauschalhonorar iHv 1 Million Euro beraten habe. Der Privat-Gutachter habe kein Vertragswerk hierzu auffinden können. Die Auszahlung sei vom gesamten Vorstand bestimmt und vom Aufsichtsrat befürwortet worden. Die Anteile der Ö**** V**** AG an der H****-N**** seien tatsächlich im Jahr 2006 an das Land Niederösterreich verkauft worden. Ein Verdacht der Untreue ergebe sich nicht.

4.d) „CAVIAR“, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 153 Abs. 1 und 3 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen. Der WKStA zufolge, habe dieses Projekt den Verkauf der Ö**** V**** AG-Tochter E**** zum Gegenstand gehabt, der nicht zustande gekommen sei. Der Privat-Gutachter moniere die Vereinbarung eines Projekthonorars iHv 1,5 Millionen Euro. Tatsächlich zur Auszahlung gelangt seien € 762.177,25, wovon ein Teilbetrag iHv ca € 280.000,00 erst verspätet im Jahr 2009 überwiesen worden sei. Aus den Ausführungen des Privat-Gutachters ergäbe sich kein Anfangsverdacht.

4.e) „RIO 2“, das Ermittlungsverfahren gegen Dkfm. M**** und F**** P**** wegen § 153 Abs.1 und 3 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die WKStA konstatierte hierzu, dass dieses Projekt der Suche nach einem strategischen Partner für die damalige Ö**** V**** AG-Tochter K**** und der Vorbereitung der Übernahme der K**** gedient habe. Nach Ansicht des Privat-Gutachters sei der Zahlung der Ö**** V**** AG iHv 5 Millionen Euro keine Leistung der D**** Bank gegenübergestanden. Das (auch vom Privat-Gutachter als unbedenklich eingestuftes) Projekt „RIO 1“ und „RIO 2“ können nicht isoliert betrachtet werden. Die D**** Bank habe im Zuge beider Projekte nachweislich Leistungen erbracht. In Anbetracht der Größe der K**** sei das Honorar von 12 Millionen Euro (Gesamtsumme beider Projekte) marktkonform.

4.f) „V**** MALTA“, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 153

Abs. 1 u. 3 StGB gem. § 35c StAG abzusehen, zumal es keine Verdachtsmomente für Malversationen im Bericht der V**** Malta gäbe.

4.i) Kick-Back-Zahlung an A****, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 153 Abs. 1 und 3 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen. Hierzu führte die WKStA aus, der Privat-Gutachter habe auf eine Mail aus dem Jahr 2004 des Angestellten der Ö**** V**** AG Mag. K**** hingewiesen, in welchem dieser eine einem Herrn A**** angebotene Kick-Back-Zahlung angesprochen habe. Demnach habe die Ö**** V**** AG dem Genannten einen Prozentsatz eines unbekanntes Geschäfts zukommen lassen wollen, sofern er für sein Unternehmen dieses Geschäft mit der Ö**** V**** AG abschließen. Das Geschäft sei nicht zustande gekommen. Im Jahr 2004 sei eine § 309 StGB entsprechende Bestimmung nicht in Geltung gestanden. Selbst wenn sich aus der Mail der Verdacht der (versuchten) Untreue ableiten ließe, wäre der Sachverhalt jedenfalls seit dem Jahr 2014 verjährt.

4.j) Steuersparmodell, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 153 Abs. 1 und 3 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen. Der WKStA zufolge habe A**** B****(offenbar ein Mitarbeiter der Ö**** V**** AG) mit E-Mail vom 21. September 2006 an einen Kollegen ein Steuersparmodell herangetragen und diesen gefragt, ob „dies möglich ist, oder ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten?“. Aus diesem Mail leuchte der Vorsatz hervor, legal handeln zu wollen. Im Fall der Ausführung würde überdies Verjährung vorliegen.

Weiters berichtete die WKStA zum Faktum 4.g) Finanzierung einer nachrangigen Bankschuldverschreibung der V**** W**** durch die V**** MALTA, dass dieses getrennt behandelt werde und nicht Gegenstand des Vorhabensberichts sei und zum Faktum 4.h) Geschäftsbeziehungen zu libyschen und maltesischen Unternehmen, dass der Privat-Gutachter auch die Geschäftsbeziehungen der Ö**** V**** AG zu libyschen Unternehmen untersucht habe. Er habe diese jedoch ebenso als strafrechtlich unbedenklich befunden wie auch die Geschäftsbeziehungen zu der auf Malta domizilierten Gruppe C**** des Gründers A**** P****. Insofern liege keine Anzeige vor.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 8. September 2017 in Aussicht, dieses Berichtsvorhaben der WKStA mit Ausnahme der Berichtspunkte 1.c), 1.d) und 1.g) zu genehmigen und sich die Berichterstattung zu diesen Berichtspunkten mit Blick auf einen ergangenen Erlass vorzubehalten.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 27. Dezember 2018 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 8. September 2017 zur Kenntnis genommen.

Am 27. Dezember 2018 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass die WKStA in Ergänzung ihres Vorhabensberichts vom 23. Jänner 2017 nunmehr im Zuge eines Dienstgesprächs weitere Einstellungsvorhaben formuliert habe, und zwar bezüglich der Fakten 1.c), 1.d) und 1.g) auch in Bezug auf die Ö**** V**** AG als belangten Verband, hinsichtlich des Faktums 1.c) auch in Bezug auf Dr. S****, F**** P**** und M**** K**** sowie betreffend das Faktum 1.g) auch in Ansehung von F**** P**** und M**** K****.

Demnach beabsichtige die Oberstaatsanwaltschaft Wien, in Ergänzung zu ihrem Vorlagebericht vom 8. September 2017 folgende Vorhaben der WKStA zu genehmigen:

- zu Pkt. 1.c): Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M****, Mag. W**** P****, Dr. W**** S****, F**** P****, M**** K**** und UT jeweils wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) sowie die Ö**** V**** AG wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) iVm § 3 VbVG jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO;
- zu Pkt. 1.d): Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M**** und Mag. W**** P**** jeweils wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) sowie die Ö**** V**** AG wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) iVm § 3 VbVG jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO;
- zu Pkt. 1.g): Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M****, Mag. W**** P****, F**** P**** und M**** K**** jeweils wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) sowie die Ö**** V**** AG wegen § 255 Abs. 1 AktG (§ 163a Abs. 1 StGB) iVm § 3 VbVG jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO;
- zu Faktum ON 61: Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. G**** W****, M**** F****, Dkfm. M**** M****, Dr. W**** S****, F**** P****, M**** K**** und Mag. W**** P**** jeweils wegen § 15 KMG sowie die Ö**** V**** AG wegen § 15 KMG iVm § 3 VbVG jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO;

Weiters beabsichtige die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die WKStA bezüglich des Faktums ON 210 anzuweisen, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. G****

W****, M**** F****, Dkfm. M**** M****, Dr. W**** S****, F**** P****, M**** K**** und Mag. W**** P**** jeweils wegen § 15 KMG sowie die Ö**** V**** AG wegen § 15 KMG iVm § 3 VbVG gemäß § 35c StAG abzusehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 28. Dezember 2018 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 27. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren und die daraus getrennt geführten Strafsachen wurden mit Verfahrenseinstellungen beendet.

2. Verfahren 9 St 171/15z der Staatsanwaltschaft St. Pölten:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Ermittlungsverfahren in der Strafsache gegen K**** P**** und weitere Beschuldigte wegen § 282 Abs. 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Gegenstand des Verfahrens war eine Sachverhaltsdarstellung des Profil-Redakteurs M**** N**** vom 7. September 2015, vertreten durch die Dr. H**** Rechtsanwalts GmbH, mit der gegen 15 natürliche Personen sowie gegen die Betreiberin einer weltweit im Internet abrufbaren Social-Media-Plattform Anzeige wegen des Verdachts der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen nach § 282 StGB sowie der Verhetzung nach §283 StGB erstattet wurde.

Der Sachverhaltsdarstellung lag der Vorwurf zugrunde, die 15 angezeigten Personen hätten auf der betreffenden Social-Media-Plattform im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingskrise Hassbotschaften, die teils die Tatbestände nach §§ 282, 283 StGB erfüllen würden, veröffentlicht. Die angezeigte Betreiberin stelle die Plattform zur Verfügung, auf welcher diese Botschaften publiziert werden könnten. Zwar werde die Möglichkeit geboten, Hasspostings der Betreiberin zu melden und auf ihren strafrechtlichen Gehalt prüfen zu lassen, gegenständlich habe jedoch eine Meldung der zur Anzeige gebrachten Hassbotschaften nicht zu deren Löschung geführt, sodass die Betreiberin im Verdacht stehe, im Wege der Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 VbVG durch Unterlassung der Löschung der Beiträge zu den von den Verfassern verwirklichten strafbaren Handlungen nach §§ 282, 283 StGB beigetragen zu haben, zumal eine Pflicht zur Aufsicht und Entfernung von

hetzerischen Postings bestehe, die auch ein so großes Unternehmen wie die angezeigte Betreiberin adäquat durchführen müsse.

Am 12. Oktober 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft St. Pölten, sie beabsichtige, ein Rechtshilfeersuchen an die Republik Irland zu richten und Verantwortliche der F**** I**** L**** zur Stellungnahme dahingehend aufzufordern, ob sie Kenntnis von den gegenständlich zur Anzeige gebrachten Postings hatten, beziehungsweise ob deren Löschung veranlasst wurde, verneinendenfalls weswegen dies unterblieben ist.

Die Staatsanwaltschaft führte weiters aus, sie werde bis zur Klärung, ob eine Strafbarkeit des belangten Verbandes nach dem VbVG in Betracht komme, von weiteren Ermittlungen hinsichtlich der Erst- bis Fünfzehntbeschuldigten vorerst abgesehen (von einem großen Teil der übrigen Beschuldigten seien weder Geburtsdatum noch Aufenthaltsort bekannt und sollen diese Personen überdies zu einem großen Teil deutsche Staatsangehörige sein), zumal eine Konnexität zwischen dem Erst- bis Fünfzehntbeschuldigten nur durch den belangten Verband als Beitragstäter zu begründen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 27. Oktober 2015 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft St. Pölten nicht zu genehmigen, sondern diese zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die F**** I**** L**** abzusehen (§ 35c StAG) und ein Ermittlungsverfahren gegen K**** P**** und die weiteren Beschuldigten wegen §§ 282, 283 StGB einzuleiten.

Hierzu führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien im Wesentlichen aus, dass ein Beitrag der F**** I**** L**** (gemeint wohl, deren EntscheidungsträgerInnen und MitarbeiterInnen) zu von anderen Beschuldigten begangenen Vergehen nach §§ 282, 283 StGB durch Unterlassen des Löschens inkriminierter Äußerungen nicht denkbar sei, weil mit der tatbestandsmäßigen Aufforderung (§ 282 Abs. 1 StGB), Gutheißung (§ 282 Abs. 2 StGB), Aufforderung/Aufreizung (§ 283 Abs. 1 StGB) oder Hetze/Beschimpfung (§ 283 Abs. 2 StGB) die strafbare Handlung bereits vollendet und eine Beitragstäterschaft nicht mehr möglich sei. Allein die Zurverfügungstellung einer Internet-Plattform halte sich innerhalb der Sozialordnung und sei solcherart sozial adäquat, weshalb eine Haftung für eine Beitragstäterschaft durch Ermöglichung der Veröffentlichung ausgeschlossen sei. Eine allfällige Strafbarkeit der F**** I**** L**** (deren EntscheidungsträgerInnen und MitarbeiterInnen) als unmittelbare Täterin nach §§ 282, 283 StGB iVm § 2 StGB in Ansehung

des Unterlassens der Löschung inkriminierter Äußerungen scheitere bereits an dem Umstand, dass § 2 StGB die gesetzliche Grundlage für die Strafbarkeit der Unterlassung der Erfolgsanwendung im Bereich der Erfolgsdelikte bilde, die Vergehen der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Guttheißung mit Strafe bedrohter Handlungen nach §§ 282 Abs. 1 und 2 StGB sowie der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 und 2 StGB jedoch keine Erfolgsdelikte seien, sodass eine darauf bezogene individuelle Handlungspflicht der F**** I**** L**** (deren EntscheidungsträgerInnen und MitarbeiterInnen) zur Abwendung eines bestimmten Erfolges nicht bestehen könne.

Zwischenzeitig übermittelte die Staatsanwaltschaft St. Pölten eine Mitteilung der F**** I**** L**** vom 17. Dezember 2015, vertreten durch G**** & P**** Rechtsanwälte GmbH, wonach es der Anzeiger unterlassen habe, die F**** I**** L**** in einer Weise von den angezeigten Inhalten in Kenntnis zu setzen, die es ihr ermöglichen würde, diese Angelegenheit iSd §§ 16 und 18 ECG ordnungsgemäß und effizient zu lösen. Der Anzeiger habe sie niemals über seine Anzeige informiert, die angezeigten Inhalte weder ausreichend identifiziert noch die genauen Gründe für deren vermeintliche Rechtswidrigkeit bekannt gegeben. Der Anzeiger habe es auch unterlassen, ihre Online-Meldeformulare zu nutzen.

Schließlich führte die F**** I**** L**** aus, dass die weltweiten Standards Verhetzung, Guttheißung von Terrorismus, Drohung mit Gewalt und Mobbing verbieten würden. Würden solche Inhalte ordnungsgemäß gemeldet, würden diese entfernt. Leider hindere sie der Anzeiger daran, diese Angelegenheit zeitnah beizulegen. Sie werde weiterhin versuchen, exakte URL's (Uniform Resource Locator) vom Anzeiger zu erhalten. Bis dahin lade sie die Staatsanwaltschaft St. Pölten ein, jederzeit mit ihren ausgewiesenen Vertretern Kontakt aufzunehmen, um diese Angelegenheit zu erörtern.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 4. Februar 2016, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 5. Februar 2016 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 12. Februar 2016 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 17. Februar 2016 den

Erlass mit folgender Weisung:

„1. Der Bericht vom 27. Oktober 2015 wird in Ansehung der 15 (namentlich genannten) Personen zur Kenntnis genommen.

2. Hinsichtlich der F**** I**** L**** wird ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**), vom Vorhaben, die Staatsanwaltschaft St. Pölten zu ersuchen, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, Abstand zu nehmen, weil für die Frage, bis wann eine strafbare Beteiligung möglich ist, nicht die Einteilung in Tätigkeitsdelikte, abstrakte/konkrete Gefährdungsdelikte oder Erfolgsdelikte relevant ist, sondern vielmehr die Frage, ob es sich um Zustands- oder Dauerdelikte handelt. Die Unterscheidung zwischen Zustands- und Dauerdelikten gilt für Tätigkeits- und Erfolgsdelikte gleichermaßen. Wie Ebensperger, Die Verbreitung von NS-Gedankengut im Internet und ihre strafrechtlichen Auswirkungen, ÖJZ 2002, 132 (143) zutreffend ausführt, sind die Äußerungs- und Verbreitungsdelikte (zu denen §§ 282 und 283 StGB zählen) Dauerdelikte, weil die abstrakte oder potentielle Gefahr, die durch sie pönalisiert wird, so lange andauert, so lange die kriminellen Inhalte zugänglich sind – mit der Einspeisung ins Netz tritt zwar Vollendung ein, beendet ist das Delikt aber erst, wenn der kriminelle Inhalt wieder aus dem Netz entfernt ist.

Der Vollständigkeit wegen sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass sich aus § 16 ECG die Verpflichtung des Host-Providers ableiten lässt, bei Kenntnis eines (von ihm gespeicherten) rechtswidrigen Inhalts, diesen unverzüglich zu löschen oder zu sperren (vgl. Ebensperger, aaO 137). Bei Nicht-Sperren von kriminellen Inhalten kommt eine Haftung des Providers durch Unterlassen (§ 2 StGB) in Betracht (vgl. Ebensperger, aaO 139).

3. Mit Blick auf die zwischenzeitlich eingelangte Stellungnahme der F**** I**** L**** möge in Ansehung der F**** I**** L**** (bzw. unbekannter MitarbeiterInnen/EntscheidungsträgerInnen) ergänzend berichtet werden.“

Auftragsgemäß berichtete die Staatsanwaltschaft St. Pölten am 23. März 2016, dass hinsichtlich der 16.-Angezeigten F**** I**** L**** kein Anfangsverdacht dahingehend bestehe, dass die F**** I**** L**** (gemeint: deren Mitarbeiter und Entscheidungsträger) tatsächliche Kenntnis iSd § 16 Abs. 1 ECG von den inkriminierten rechtswidrigen Inhalten gehabt habe. Es sei daher beabsichtigt, gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen F**** I**** L**** abzusehen.

Hinsichtlich des Sechstangezeigten, der Achtangezeigten sowie der 14.-Angezeigten habe die Staatsanwaltschaft gemäß § 35c StAG von der Einleitung von Ermittlungen abgesehen, zumal diese Angezeigten nach den Erhebungen des Landesamtes Verfassungsschutz Tirol in Deutschland wohnhaft seien und insoweit die österreichischen Strafgesetze nicht zur Anwendung kämen.

Zum Fünft-, Elft- und 15.-Beschuldigten habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen diese Beschuldigten gemäß § 197 StPO mangels jeglicher weiterer Ermittlungsansätze abgebrochen. Nach den Erhebungen des Landesamtes Verfassungsschutz Tirol zu diesen Beschuldigten haben sich keine Täterhinweise ergeben, eine Ausforschung sei nicht möglich gewesen.

In Ansehung des Zweitbeschuldigten habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen ihn auf Grund seines unbekanntes Aufenthaltes gemäß § 197 Abs. 1 StPO abgebrochen und ihn zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Der Siebtangezeigte habe am 27. August 2015 in der Gruppenseite „ASYLMISSBRAUCH STOP WIEN“ das Posting „... im Mittelmeer ist noch genug Platz...“ veröffentlicht. Die Staatsanwaltschaft habe gemäß § 35c StAG von der Einleitung von Ermittlungen wegen der §§ 282, 283 StGB abgesehen, da der Kontext dieses Postings nicht ersichtlich sei und die Äußerung für sich alleine betrachtet den Tatbestand nicht erfülle.

Die Zwölfteangezeigte habe das Posting „... die soll in den Dschungel – sprichwörtlich – scheißen gehen, diese Drecksau ...“ veröffentlicht. Dieses Posting bezog sich auf ein Bild, auf der eine Frau zu sehen war, die in hockender Position bei heruntergelassener Hose ihre Notdurft auf offener Straße verrichtete, wobei nicht ersichtlich war, dass die abgebildete Person einer bestimmten ethnischen Gruppe angehörte. Auch in dieser Hinsicht habe die Staatsanwaltschaft gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Dem 13.-Angezeigten seien die Postings „...Warum lassen regierungen nicht ihre truppen zurück ziehen das ihben nichts passiert und bombardieren die Schweinereiter dann mit Napalm und dazu eine kleine Atombombe dann wäre endlich mal ruhe mit den feigen verkackten schweinefickern..“ sowie „Da merkt man wieder mal wie feige diese scheiß kanacken isis sind auf bebys losgehen, können die was anderes auch die sagen alle sind ungläubige aber ist es nicht eine sünde zu morden zu vergewaltigen usw. und da gehören

genauso die 70 rückkehrer in Österreich dazu sorry ist sicher nicht grad die feine art aber jetzt reicht es mal ... und unsere scheiß regierung schützt diese wixxer auch noch denn ein 96 jahre alter mann der bei deress wahr was sicher nicht schön war usw. Soll jetzt mit 96 jahren, 4 jahre ins Gefängnis aber so ein fucking isis kanacke wird von der regierung beobachtet ... häääää wo is da die Logik ...“ zur Last gelegt worden. Aus dem Kontext sei ersichtlich, dass diese Postings ausschließlich gegen Angehörige der IS gerichtet seien. Diese sei jedoch keine von § 283 StGB geschützte Gruppe. Das weitere Posting *„... drum gehören alle die mit der isis was zu tun haben, abgeschlachtet...“* sei keine Aufforderung iSd § 282 StGB. Diesbezüglich habe die Staatsanwaltschaft gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Hinsichtlich des Erstverdächtigen, des Drittbeschuldigten, der Viertbeschuldigten, des Neuntbeschuldigten und des Zehntbeschuldigten habe die Staatsanwaltschaft aufgrund eines Anfangsverdacht es jeweils unter Verfahrenstrennung Ermittlungsverfahren eingeleitet, zumal nach ihrer Ansicht gegen die als Beitragstätlerin zur Anzeige gebrachte und damit Konnexität begründende 16.-Beschuldigte kein Anfangsverdacht vorliege, sodass von keiner Konnexität auszugehen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 19. April 2016 die Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft St. Pölten, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die F**** I**** L**** wegen §§ 2, 12 dritter Fall, §§ 282, 283 StGB abzusehen (§ 35c StAG) in Aussicht.

Überdies merkte die Oberstaatsanwaltschaft Wien bezüglich der Begründung der Staatsanwaltschaft St. Pölten zum Vorgehen nach § 35c StAG hinsichtlich des Sechstangezeigten, der Achtangezeigten sowie der 14.-Angezeigten an, dass § 282 StGB als Erfolgsdelikt konzipiert sei. Da auf einer Internetplattform veröffentlichte Äußerungen auch im Inland einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können und der tatbestandsmäßige Erfolg solcherart im Inland eintreten könne, unterlägen dem Tatbestand des § 282 StGB subsumierbare Äußerungen unabhängig vom Ort der Handlung der inländischen Gerichtsbarkeit. Allerdings sei die Tatbestandsmäßigkeit der Postings (*„... man müsste vor allem die Islamisten verbrennen!!!“, „... zurück aufs Boot und einfach versenken...“ „... Diese Bestien müsste man auch erschlagen!! Das sind eh keine Menschen...“*) zu verneinen, da in diesen Postings keine Aufforderung iSd § 282 StGB zum Ausdruck

komme.

Weiters beabsichtige die Oberstaatsanwaltschaft Wien, in Ansehung der der Dr. H**** Rechtsanwalts GmbH offenkundig bereits gewährten Akteneinsicht, die Staatsanwaltschaft St. Pölten darauf hinzuweisen, dass dem Anzeiger kein Recht, Akteneinsicht zu nehmen, zustehe.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 19. April 2016 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 10. Mai 2016, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 5. Juli 2016 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 12. Juli 2016 übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte am 30. Mai 2016 aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

In der verfahrensgegenständlichen Strafsache wurde in Ansehung des Sechst-, Siebt- Acht-, 12.-, 13.- und 14.-Angezeigten sowie des 16.-Angezeigten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen und hinsichtlich des Fünft-, Elft- und 15.-Beschuldigten das Verfahren abgebrochen.

Die ausgeschiedenen und getrennt geführten Ermittlungsverfahren gegen den Erstverdächtigen, den Drittbeschuldigten, den Viertbeschuldigten, den Neuntbeschuldigten und den Zehntbeschuldigten wurden jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Am 9. April 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft St. Pölten in der Strafsache gegen M**** W**** wegen § 282 Abs. 1 StGB, AZ 9 St 101/19m, (Zweitbeschuldigten im Verfahren 9 St 171/15z) über die Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO, zumal weder die Erfüllung der objektiven, noch der subjektiven Tatbestände erweislich sei.

3. Verfahren 83 UT 6/15f der der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3, zweiter Fall StGB und anderer Delikte.

Am 23. Oktober 2015 berichtete die WKStA, dass aus ihrer Sicht kein Anfangsverdacht hinsichtlich §§ 153 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Fall, 156 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, § 255 AktienG vorliege und sie daher beabsichtige, gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die unbekanntes Täter abzusehen.

Zum Sachverhalt und zur Beweiswürdigung führte die WKStA aus, dass die in Liechtenstein registrierte V**** F**** H**** einzige Gesellschafterin zweier österreichischer Kapitalgesellschaften sei, welche wiederum die einzigen Aktionäre der in Österreich domizilierten V**** B**** (A****) AG seien.

Die V**** B**** (A****) AG habe der V**** F**** H**** im Jahr 2014 einen Kredit in der Höhe von 62,8 Millionen Euro gewährt. Die Zuzählung der Kreditvaluta sei in drei Tranchen im Zeitraum von 27. August 2014 bis 22. September 2014 erfolgt

Die V**** B**** (A****) AG habe vor Gewährung des Kredits keine Bonitätsprüfung der V**** F**** H**** vorgenommen. Über den Kreditvertrag sei ursprünglich keine Vertragsurkunde errichtet worden. Der Kredit sei ursprünglich unbesichert vergeben worden. Zur Errichtung einer Vertragsurkunde und zur Bestellung von Sicherheiten durch die Vertragsparteien sei es erst nach Einschreiten der Regulierungsbehörden kommen. Nach Ansicht von Finanzmarktaufsicht und Österreichischer Nationalbank halte die unbesicherte Vergabe des Kredites an die bereits in der Krise befindliche V**** F**** H**** einem Fremdvergleich nicht stand.

Die V**** B**** (A****) AG habe in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie im Konzernabschluss die Verhältnisse der Gesellschaft richtig wiedergegeben.

Es könne nicht festgestellt werden, dass Gläubiger der V**** B**** (A****) AG einen Forderungsausfall erlitten haben. Die Feststellung zur inhaltlichen Richtigkeit von Jahres- und Konzernabschluss stützte die WKStA auf den Sonderprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Dr. A**** S****.

Zu der Feststellung, dass keine Gläubigerschädigung eingetreten sei, gelangte die WKStA durch eine Einsichtnahme in die Insolvenzdatei. Die von der – im Bericht nicht namentlich bezeichneten – Anzeigerin geäußerte bloße Befürchtung, dass ein Totalausfall des Kredits, welcher die wirtschaftliche Existenz der V**** B**** (A****) AG erheblich gefährden könne, zu einem Gläubigerausfall führen würde, sei als Grundlage für einen Anfangsverdacht

nicht geeignet.

In rechtlicher Hinsicht bewertete die WKStA die Verdachtslage bezüglich § 153 StGB zusammengefasst dahingehend, dass der Vermögensschaden der V**** B**** (A****) AG bei deren 100%-Eigentümerin V**** F**** H**** eingetreten sei, welcher wiederum ein entsprechender Vermögenswert zugewendet worden sei, sodass bei Anwendung der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise kein Vermögensschaden eingetreten sei. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise ergäbe sich insbesondere aus der durch das StrafRÄG 2015 bewirkten Änderung des § 153 StGB.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien legte ihrem Bericht vom 28. Dezember 2015 die Tatsachenkonstatierungen der WKStA zugrunde, ging explizit von fehlender Bonität der V**** F**** H**** zum Zeitpunkt der Kreditvergabe, fehlender Fremdüblichkeit der Kreditvergabe und einer wirtschaftlich unvertretbaren Kreditgewährung aus und stellte ergänzend fest, dass die Angezeigten die Befriedigung der Gläubiger der V**** B**** (A****) AG weder vereiteln noch schmälern wollten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien führte in rechtlicher Hinsicht im Hinblick auf § 153 StGB unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zutreffend aus, dass ein Befugnismissbrauch bei einer Kreditvergabe anzunehmen sei, wenn die Kreditvergabe infolge mangelnder Bonität des Kreditnehmers wirtschaftlich unvertretbar ist. Der Schaden hänge von der Einbringlichkeit des Rückforderungsanspruchs im Zeitpunkt der Kreditschuldentstehung ab.

In weiterer Folge gab die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (12 Os 117/12s) zu § 153 StGB idF BGBl. I Nr. 136/2004 zutreffend dahingehend wieder, dass eine Untreuestrafbarkeit durch eine Zustimmung der Aktionäre einer AG oder die Begehung zugunsten des einzigen Aktionärs grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird. Nach dem Tatzeitrecht habe folglich die Tatbegehung zugunsten der V**** F**** H**** genauso wenig wie eine allfällige Zustimmung der Aktionäre die Untreue ausgeschlossen.

Anders zu beurteilen sei dies jedoch nach der fallkonkret gemäß § 61 StGB anzuwendenden, aktuellen Fassung des § 153 Abs. 2 StGB. Im vorliegenden Fall sei die V**** F**** H**** wirtschaftlich Berechtigte der V**** B**** (A****) AG. Da der mit der inkriminierten Vermögensverfügung zugunsten der V**** F**** H**** getätigte Verstoß § 52 AktG allein in dessen gläubigerschützender Zielrichtung verletze, liege ein Befugnismissbrauch iSd § 153 Abs. 2 StGB idF BGBl. I 2015/112 somit fallbezogen nicht vor.

Die Oberstaatsanwaltschaft nahm daher in Aussicht, das Berichtsvorhaben der WKStA zu genehmigen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 29. März 2016, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 30. März 2016 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 8. April 2016 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 13. April 2016 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 28. Dezember 2015 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, gegen die abgabenrechtlich Verantwortlichen der V**** B**** (A****) AG Ermittlungen wegen des Verdachts des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG einzuleiten.*

*Den Sachverhaltsannahmen zufolge, hält die inkriminierte Kreditgewährung der V**** B**** (A****) AG an die V**** F**** H**** einem Fremdvergleich nicht stand, weil die V**** F**** H**** zum Zeitpunkt der Kreditschuldentstehung nicht über ausreichende Bonität verfügt hat und ursprünglich auch keine Besicherung des Kredits vereinbart war. Diese Umstände wären allerdings nicht nur in gesellschaftsrechtlicher, sondern auch in abgabenrechtlicher Hinsicht zu problematisieren. Eine Darlehens- oder Kreditgewährung einer Körperschaft an ihren Anteilsinhaber, die zu unangemessenen Bedingungen erfolgt, indiziert nämlich eine verdeckte Ausschüttung iSd § 8 Abs. 2 KStG. Dabei kann die Darlehens- bzw. Kreditgewährung als Ganzes als verdeckte Ausschüttung zu qualifizieren sein, wenn die Darlehens- bzw. Kreditrückzahlung von vornherein von den Vertragsparteien gar nicht gewollt oder bereits bei Zuzählung wegen der mangelnden Bonität des Gesellschafters und fehlender Sicherheiten nicht zu erwarten war (vgl. Kirchmayr in Achatz/Kirchmayr (Hrsg), KStG (2011) § 8 Rz 378ff; Zorn in SWK 12/2015, 577 jeweils mwN). Diesfalls ist die Kreditzuzählung steuerlich nicht als erfolgsneutraler Geschäftsfall, sondern als Gewinnverwendung zu deklarieren, sodass der Abfluss der Kreditvaluta die*

Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer nicht vermindert.

Angesichts dieser Verdachtslage sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz Ermittlungen in Richtung § 33 Abs. 1 FinStrG zur vollständigen Aufklärung erforderlich.

Angemerkt wird, dass bezüglich der Kapitalertragssteuer gemäß § 94 Z 2 EStG fallkonkret keine Abzugspflicht bestand, sodass insoweit auch kein Tatverdacht vorliegt.

Im Übrigen wird der Bericht vom 28. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen.“

Weisungsgemäß leitete die WKStA gegen die abgabenrechtlich Verantwortlichen der V**** B**** (A****) AG Ermittlungen wegen des Verdachts des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG ein.

Das Ermittlungsverfahren gegen V**** H**** GmbH, Rechtsnachfolger der V**** B**** (A****) AG, wurde von WKStA am 20. April 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

4. Verfahren 701 St 17/16v (34 UT 95/15h, 57 UT 30/15v) je der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen §§ 146 StGB ff, ein weiteres Verfahren gegen unbekannte Täter wegen §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1, 15 StGB und ein Verfahren in der Strafsache gegen D**** M**** wegen §§ 146, 148 erster Fall StGB.

Allen drei Verfahren lag zu Grunde, dass Verantwortliche der slowakischen Firma H****-M**** s.r.o. seit Jänner 2014 an österreichische Unternehmen, die kurz zuvor einen gebührenpflichtigen Eintrag im Firmenbuch vorgenommen hatten, und damit im Amtsblatt zur Wiener Zeitung aufschienen, unter der Bezeichnung „Handelsregister“ eine als „BESCHEID“ titulierte „Kostennachricht“ mit Zahlscheinabschnitt verschickt und so versucht hätten, die Adressaten zu Zahlungen zu veranlassen. Viele Unternehmen hätten den in der Zusendung aufscheinenden Betrag von Euro 285,50 bzw. Euro 485,50 in der irrtümlichen Annahme, es handle sich um eine Gebührenvorschreibung des Firmenbuchgerichts, bezahlt.

In der Strafsache zu AZ 34 UT 95/15h berichtete die Staatsanwaltschaft Wien am 15. April 2016, sie habe gemäß § 35c StAG von der Einleitung von Ermittlungen abgesehen, da bei sorgfältigem Durchlesen der an die Geschädigten übersandten Rechnungen ersichtlich sei, dass es sich lediglich um Vertragsangebote handle. Bei Aufbringung durchschnittlicher

unternehmerischer Aufmerksamkeit seien die Schreiben nicht geeignet, als Schreiben öffentlicher Stellen gewertet zu werden. Den Schreiben sei daher eine Täuschungseignung abzusprechen.

In der Strafsache gegen D**** M**** wegen §§ 146, 148 erster Fall StGB, AZ 701 St 17/16v, konstatierte die Staatsanwaltschaft Wien in ihrem Bericht vom 10. Mai 2016, dass sie dieses Verfahren im Wesentlichen aus den gleichen Gründen wie obiges Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt habe. Der Akt sei der Staatsanwaltschaft Innsbruck über deren Ersuchen übermittelt worden. Nach Rücklangen des Aktes werde die Staatsanwaltschaft Wien ein Vorgehen nach § 193 Abs. 2 Z 1 StPO prüfen und hierüber berichten.

Zum Ermittlungsverfahren AZ 57 UT 30/15v führte die Staatsanwaltschaft Wien im Bericht vom 25. Mai 2016 aus, dass sie in diesem Verfahren zunächst die Öffnung des slowakischen Empfängerkontos angeordnet und die slowakischen Behörden um Rechtshilfe ersucht, dann aber – ohne Änderung der Beweislage – das Rechtshilfeersuchen zurückgezogen und das Verfahren gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt habe. Die Staatsanwaltschaft stellte sich auf den Standpunkt, dass im Zweifel davon auszugehen sei, dass die Kontoöffnung in der Slowakei durchgeführt worden sei und sohin eine Zwangsmaßnahme iSd § 193 Abs. 2 Z 1 StPO iVm § 58 Abs. 3 Z 2 StGB stattgefunden habe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 25. Juli 2016 in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), zu AZ 34 UT 95/15h ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen des in Rede stehenden – als Vergehen des Betruges nach §§ 146, 148 erster Fall StGB subsumierbaren – Sachverhalts einzuleiten.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 22. August 2016, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 22. August 2016 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 22. September 2016 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. Oktober 2016 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 25. Juli 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das

Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, das Ermittlungsverfahren AZ 57 UT 30/15v gegen unbekannte Täter wegen §§ 146, 148 erster Fall StGB gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO fortzuführen und anschließend gemäß § 26 Abs. 1 StPO die gemeinsame Führung dieses Verfahrens mit dem Verfahren AZ 34 UT 95/15h anzuordnen.

Das Bundesministerium für Justiz teilt die Rechtsauffassung der Oberstaatsanwaltschaft bezüglich der Täuschungseignung der inkriminierten Schreiben.

Der Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien, dass im Verfahren AZ 57 UT 30/15v eine Fortführung des Verfahrens nach § 193 Abs. 2 Z 1 StPO im Hinblick auf die angeordnete Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte, um deren Durchführung die slowakischen Strafverfolgungsbehörden im Rechtshilfeweg ersucht worden waren, nicht in Betracht komme, kann demgegenüber nicht beigetreten werden.

Unter dem Begriff „Zwang“ im Sinne der zitierten Bestimmung ist nämlich die tatsächliche Durchführung von Grundrechtseingriffen unter potentiellem Einsatz unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (§ 93 Abs. 1 und 5 StPO) gegen den Willen des Beschuldigten zu verstehen. Nicht unter den in Abs. 2 Z 1 verwendeten Begriff fallen hingegen Ermittlungsmaßnahmen, die zufolge fehlender Kenntnis des Beschuldigten nicht gegen dessen Willen gesetzt werden (Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 193 StPO Rz 20). Dass der unbekannte Täter von der angeordneten Auskunft Kenntnis erlangt hat, ist fallkonkret nicht indiziert.

Im Übrigen sollte die gegenständliche Ermittlungsmaßnahme, die sich auf das Konto einer Kapitalgesellschaft bezog, ja erst der Ausforschung des/der unbekanntes Täter(s) dienen, weshalb nicht davon gesprochen werden kann, dass sie bereits gegen einen bestimmten Beschuldigten gerichtet war.

Damit kann hier dahingestellt bleiben, ob die angeordnete Auskunft von der ersuchten Behörde bereits durchgeführt wurde oder nicht (vgl Nordmeyer aaO Rz 19).

Nach der Verdachtslage ist eine Identität der Täter mit dem Verfahren 34 UT 95/15h und somit auch das Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeitstendenz indiziert.“

Im Übrigen wird der Bericht vom 25. Juli 2016 zur Kenntnis genommen.“

Am 3. November 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass die Verfahren

AZ 57 UT 30/15v und 34 UT 95/15h der Staatsanwaltschaft Wien sowie ein weiteres Verfahren AZ 5 St 86/15p der Staatsanwaltschaft Innsbruck in das Verfahren AZ 701 St 17/16v gemäß § 26 StPO einbezogen und gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO fortgeführt worden sei.

Hinsichtlich 17 unbekannt Täter wurde das Ermittlungsverfahren AZ 701 St 17/16v der Staatsanwaltschaft Wien abgebrochen. In Ansehung des Beschuldigten R**** F**** R**** erfolgte nach Verfahrenstrennung zu AZ 701 St 42/18y am 26. Februar 2019 die Einstellung des Verfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO.

D**** M**** wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 13. Februar 2019, rechtskräftig seit 13. Februar 2019, wegen §§ 146, 147 Abs. 2, 148 1. Fall StGB, § 15 StGB zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei ein Teil der Freiheitsstrafe von 12 Monaten sowie der Eintritt der mit der Verurteilung nach dem Gesetz verbundenen Rechtsfolgen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden.

5. Verfahren 18 St 85/13t der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. H**** W**** und andere Beschuldigte wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Scheinverträgen zum Nachteil der (deutschen) S**** Aktiengesellschaft als auch der österreichischen Landesgesellschaft, der S**** Aktiengesellschaft Österreich, denen keine tatsächlichen Leistungen gegenüberstanden. Die entsprechenden Rechnungen für Provisionen flossen in die offizielle Buchhaltung ein und wurden von Konten des S**** Konzerns bezahlt.

Am 29. Dezember 2015 berichtete die WKStA, sie beabsichtige, gegen die Beschuldigten Dr. H**** W**** sowie Dr. H****-M**** G**** Anklage wegen des Vorwurfs des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB (aF) zum Nachteil der S**** Aktiengesellschaft Österreich, teils begangen als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB, zu erheben. Zusammengefasst wurde den Beschuldigten darin zur Last gelegt, im Zeitraum von 2001 bis 2006 in ihrer Funktion als Bereichs- bzw. Abteilungsleiter der S****

Aktiengesellschaft Österreich Scheingeschäfte abgeschlossen und die Begleichung von Scheinrechnungen veranlasst zu haben, wodurch aus dem Gesellschaftsvermögen der S**** Aktiengesellschaft Österreich liquide Mittel im Gesamtbetrag von EUR 17.245.503,16 ohne Gegenleistung abgeflossen seien.

Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten Ing. D**** A**** und Ing. W**** S**** beabsichtige die WKStA, die Ermittlungsverfahren wegen §§ 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB und § 33 Abs. 1 FinStrG gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Bei Ing. D**** A**** sei weder eine unmittelbare Tat- noch eine Beteiligungshandlung feststellbar gewesen. Ing. W**** S**** hingegen habe etliche Scheinverträge sowie Scheinrechnungen unterfertigt. Jedoch leide er an Demenz vom Alzheimertyp, wobei eine Besserung auszuschließen sei, weshalb er nicht zum Tatverdacht habe vernommen werden können.

Die WKStA führte weiters aus, sie habe im Ermittlungsverfahren keine Zahlung an einen Amtsträger oder an einen Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens feststellen können und beabsichtige daher, das Verfahren wegen § 307 Abs. 1 Z 6 StGB idF BGBl I Nr. 153/1998 bezüglich aller Beschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO (teilweise) einzustellen.

Hinsichtlich einer weiteren Faktura der Fa. D**** vom 5. Dezember 2005 über € 295.395,00 sei eine Tathandlung der Beschuldigten nicht feststellbar. Es sei daher beabsichtigt, das Verfahren gegen Dr. H**** W**** und Dr. H****-M**** G**** insofern teilweise gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Weiters bestehe auch der Verdacht des Beitrags zu Untreuehandlungen von Befugnisträgern der (deutschen) S**** Aktiengesellschaft durch die Beschuldigten Dr. H**** W****, Dr. R**** M**** S**** und Mag. H**** S****. Die Staatsanwaltschaft München I habe die Strafverfahren gegen die unmittelbaren Täter zwischenzeitig eingestellt. Überdies sei ein Vorsatz der Beschuldigten, zu allfälligen Untreuehandlungen der Intranei beigetragen zu haben, nicht nachweisbar. Die WKStA beabsichtige daher, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. R**** M**** S**** und Mag. H**** S**** zur Gänze und jenes gegen Dr. H**** W**** teilweise gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die weiteren Beschuldigten G**** F**** und Mag. M**** L**** hätten gegenüber verschiedenen Kreditinstituten erklärt, wirtschaftlich Berechtigte verschiedener Briefkastenfirmen zu sein, welche als Empfänger der Gelder fungierten. Da bei beiden eine vorsätzliche Beteiligung an den Untreuehandlungen nicht nachweisbar sei, beabsichtige die

WKStA, das Verfahren auch hinsichtlich dieser Beschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Einige der verfahrensgegenständlichen Scheinrechnungen seien durch zwei Mitarbeiter der S**** Aktengesellschaft Österreich, namentlich die weiteren Beschuldigten Mag. H**** C**** und DI G**** K**** freigegeben worden. Beide hätten angegeben, lediglich über Weisung des Dr. H****-M**** G**** oder des H**** P**** gehandelt zu haben. Bei beiden sei eine vorsätzliche Beteiligung an Untreuehandlungen nicht nachweisbar. Die WKStA beabsichtige, auch hinsichtlich dieser Beschuldigten das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Bezüglich der weiteren Beschuldigten H**** P**** und E**** A**** bestehe ebenfalls der Verdacht, dass sie zu den Untreuehandlungen hinsichtlich der bosnischen Kundenprojekte beigetragen haben. Da es sich bei beiden Beschuldigten um bosnische Staatsangehörige handle, die über keinen Wohnsitz in Österreich verfügen, beabsichtige die WKStA, die bosnischen Strafverfolgungsbehörden mittels des im Entwurf einliegenden Schreibens gemäß § 74 Abs. 2 ARHG um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

Schließlich konstatierte die WKStA, es bestehe in Bezug auf Dr. H**** W****, Dr. H****-M**** G****, Ing. D**** A**** und Ing. W**** S**** sowie die S**** Aktiengesellschaft Österreich als belangter Verband der Verdacht der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG (iVm § 3 VbVG), weil die Begleichung der Scheinrechnungen von der S**** Aktiengesellschaft Österreich als gewinnmindernde Betriebsausgabe geltend gemacht worden sei. Die abgabenrechtlich Verantwortlichen der S**** Aktiengesellschaft Österreich seien bei Unterfertigung der Abgabenerklärungen gutgläubig gewesen (was zumindest in Bezug auf das Veranlagungsjahr 2005 problematisch ist, weil bei Einbringung der Abgabenerklärung Dr. H**** W**** Finanzvorstand der S**** Aktiengesellschaft Österreich war). Die WKStA beabsichtige, das diesbezügliche Verfahren gegen Ing. D**** A****, Ing. W**** S**** und die S**** Aktiengesellschaft Österreich gemäß § 190 Z 1 bzw. 2 StPO einzustellen, und bezüglich Dr. H**** W**** und Dr. H****-M**** G**** den Vorwurf der Abgabenhinterziehung weder in die Anklageschrift aufzunehmen noch einzustellen.

Am 11. Februar 2016 und 13. April 2016 berichtete die WKStA über noch weitere Beraterverträge, die von der S**** Aktiengesellschaft Österreich abgeschlossen worden seien. Die Redlichkeit dieser Verträge sei noch nicht durch Ermittlungen abgeklärt worden.

Die WKStA beabsichtige insofern das Verfahren gegen Dr. H**** W****, Dr. H****-M**** G**** gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 StPO endgültig einzustellen. Eine Involvierung des Ing. D**** A**** in diese Verträge sei nach den bisherigen Verfahrensergebnissen nicht indiziert, weshalb auch in dieser Hinsicht nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen beabsichtigt sei. In Bezug auf Ing. W**** S**** beabsichtige die WKStA, aus den oben geschilderten Gründen ebenfalls nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit den Berichten vom 27. Jänner 2016 und 2. Juni 2016 die Genehmigung der Berichtsvorhaben der WKStA mit der Maßgabe in Aussicht, dass die WKStA zu ersuchen wäre, im Entwurf der Anklageschrift Tenor und Begründung, letztere insbesondere im Feststellungsteil zur subjektiven Tatseite sowie bei den Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung, an § 153 Abs. 1, 2 und 3 zweiter Fall StGB idF BGBl I 2015/112 anzupassen, die Punkte II.A.2. und II.B.2. (*„...den Tatplan schmiedete und diverse andere Vorbereitungstätigkeiten vornahm ..“*) des Tenors zu konkretisieren und näher zu begründen sowie den Feststellungsteil zu den Gesellschaften „D****“ und „I**** Company“ zu überarbeiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien führte weiters aus, sie habe aus Zweckmäßigkeitsgründen weitere in Aussicht genommene Änderungen direkt im elektronisch zur Verfügung gestellten Entwurf der Anklageschrift korrigiert bzw. eingefügt. In Bezug auf § 33 FinStrG konstatierte die Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass das beabsichtigte Vorgehen der WKStA im Ergebnis richtig sei. § 33 FinStrG könne zwar entgegen der Ansicht der WKStA sehr wohl auch durch Bestimmung eines vorsatzlos Handelnden begangen werden, jedoch sei der Hinterziehungsvorsatz der Beschuldigten nicht nachweisbar. Überdies beruhe die beabsichtigte Beweisführung in wesentlichen Teilen auf Unterlagen, welche im Rechtshilfeweg von Liechtenstein und der Schweiz lediglich mit Fiskalvorbehalt zur Verfügung gestellt worden und somit in Bezug auf § 33 FinStrG nicht verwertbar seien.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 24. August 2016, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 25. August 2016 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 29. September 2016

gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. Oktober 2016 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 27. Jänner 2016 und 2. Juni 2016 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, die WKStA anzuweisen, von der beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Ing. W**** S**** gemäß § 190 Z 2 StPO abzusehen und das Verfahren gegen diesen Beschuldigten wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB und §§ 11 zweiter Fall, 33 Abs. 1 FinStrG stattdessen gemäß § 197 Abs. 2a StPO abubrechen.*

Wie der Gesetzgeber mittels Einfügung des Abs. 2a in § 197 StPO durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (BGBl. I Nr. 26/2016) nunmehr klargestellt hat, ist das Verfahren gegen einen Beschuldigten auch abubrechen, wenn eine Vernehmung des Beschuldigten wegen dessen schwerwiegender Erkrankung nicht in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann (vgl. ErlRV 1058 BlgNR XXV. GP, 22).

*Weiters ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, die WKStA anzuweisen, das wegen des Vorwurfes der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG gegen Dr. H**** W**** geführte Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Körperschaftssteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2005 teilweise und jenes gegen die S**** Aktiengesellschaft Österreich als belangten Verband zur Gänze gemäß § 202 Abs. 1 FinStrG einzustellen.*

*Die von der WKStA beabsichtigte Vorgehensweise, den Vorwurf der Abgabenhinterziehung in Bezug auf Dr. H**** W**** weder in die Anklageschrift aufzunehmen noch durch Einstellung zu erledigen, geht von der Annahme aus, dass hier zwischen Untreue und Abgabenhinterziehung Idealkonkurrenz bestünde. Dies trifft fallkonkret grundsätzlich insoweit zu, als der Abschluss der Scheingeschäfte und die anschließende Einbuchung der Scheinrechnungen unmittelbare Tathandlungen der Untreue und uno actu Bestimmungshandlungen zur Begehung der Abgabenhinterziehungen durch die (vorsatzlos handelnden) abgabenrechtlich Verantwortlichen der S**** Aktiengesellschaft Österreich darstellen (vgl. die ähnliche Konstellation in RIS-Justiz RS0109970).*

*Dr. H**** W**** war jedoch den Berichtskonstatierungen zufolge hinsichtlich der Körperschaftssteuererklärung 2005 (zumindest potentiell) unmittelbarer Täter der*

Abgabenhinterziehung. Insoweit stehen Untreue und Abgabenhinterziehung folglich im Verhältnis der Realkonkurrenz, denn unmittelbare Tathandlung der Hinterziehung von Körperschaftssteuer ist die Abgabe einer unrichtigen Jahressteuererklärung (Lässig in WK² Vor FinStrG Rz 9). Die Aufnahme unrichtiger Buchungsbelege in das Rechenwerk ist insoweit lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung (RIS-Justiz RS0087191). Somit liegen hier trennbare Lebenssachverhalte vor, die einer gesonderten Erledigung zugänglich sind.

Nach Einstellung des Verfahrens wird es an den Finanzstraßbehörden liegen, in eigener Zuständigkeit zu beurteilen, ob dem Beschuldigten und dem belangten Verband allenfalls ein Finanzvergehen, über welches im verwaltungsbehördlichen Finanzstraßverfahren abzusprechen wäre, zur Last liegt. In Frage käme hier insbesondere jenes der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung nach § 34 Abs. 1 FinStrG. Um diese im Verwaltungsweg zu treffende Entscheidung nicht zu präjudizieren, ist die Einstellung auf § 202 Abs. 1 FinStrG (und nicht auf § 190 StPO) zu stützen (vgl. Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 190 Rz 45).

Im Übrigen werden die Berichte vom 27. Jänner 2016 und 2. Juni 2016 mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, dass

- 1. von der in Aussicht genommenen Maßgabe, in der Begründung der Anklageschrift die Formulierung, wonach „angenommen werden kann, dass diese [Gelder] als Bestechungsgelder der Akquisition von Aufträgen bei den meist staatsnahen ausländischen Telekommunikationsunternehmen dienen“, einzufügen, Abstand genommen werden möge.*
- 2. die Anklageschrift vor Einbringung der Anklage dahingehend zu modifizieren sein wird, dass auch der Abschluss der präsumtiven Scheingeschäfte (Faktengruppen II./A./1./ und II./B./1./) als unmittelbare Tathandlung (§ 12 erster Fall StGB) zu qualifizieren ist.*

Ad Pkt. 1.: Die in Aussicht genommene Änderung der Anklageschrift stünde nach ho Auffassung im Widerspruch zur beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen § 307 Abs. 1 Z 6 StGB idF BGBl I Nr. 153/1998.

Ad Pkt. 2.: Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz stellt fallkonkret bereits der Abschluss der Scheingeschäfte einen für den Schadenseintritt unmittelbar kausalen Befugnismissbrauch iSd § 153 StGB dar. Das von der WKStA in diesem Zusammenhang

herangezogene Argument, wonach aus dem Scheingeschäft nicht auf Erfüllung geklagt werden könne, ist schon in zivilrechtlicher Hinsicht nur teilweise richtig, kommt doch nach § 916 ABGB grundsätzlich das verdeckte Geschäft (fallkonkret also die Vereinbarung unentgeltlicher Zahlungen) zustande. Mag diese verdeckte Vereinbarung hier auch gemäß § 879 ABGB (relativ) nichtig sein, so bleibt sie doch bis zu ihrer gerichtlichen Anfechtung Teil des Normenbestandes (vgl. Koziol/Welser, Bürgerliches Recht¹³ I [2006] S 146, 182). Letztlich kommt es auf diese zivilrechtliche Betrachtungsweise aber ohnehin nicht an, geht das Vermögensstrafrecht doch von einem wirtschaftlichen Begriff des Vermögensschadens aus, für dessen Eintritt die zivilrechtliche Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes unmaßgeblich ist (Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 146 Rz 70); die Qualifikation einer Vertretungshandlung als Missbrauchshandlung ist gleichfalls unabhängig von ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit vorzunehmen (Kirchbacher/Presslauer in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 153 Rz 21). Wenngleich mit dem Entstehen einer Verbindlichkeit im Regelfall noch kein Vermögensschaden eintritt (Kienapfel/Schmoller BT II § 146 Rz 158; Kert in SbgK § 146 Rz 232, 276; RIS-Justiz RS0105921, RS0090766, RS0108343), ist die Begleichung einer (echten oder auch nur vermeintlichen) vertraglichen Schuld nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz dennoch eine unmittelbare Folge des Abschlusses des Rechtsgeschäfts (vgl. Kirchbacher aaO Rz 71, 76, 106). Dementsprechend wurde in der Rechtsprechung der Abschluss von Scheingeschäften bereits wiederholt als Tat- (und nicht bloß Beitrags-)Handlung des § 153 StGB qualifiziert (15 Os 35/13f, 13 Os 142/14b).“

Weisungsgemäß wurde das gegen Dr. H**** W**** geführte Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfes der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG und jenes gegen die S**** Aktiengesellschaft Österreich als belangten Verband gemäß § 202 Abs. 1 FinStrG eingestellt und das gegen Ing. W**** S**** zu AZ 18 St 1/16v der WKStA ausgeschiedene Ermittlungsverfahren abgebrochen. Das Verfahren gegen Ing. W**** S**** wurde infolge seines Ablebens gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 1. August 2018 wurde Dr. H****-M**** G**** wegen der angeklagten Taten gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen und Dr. H**** W**** wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3, zweiter Fall, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 3 StGB wurde der Vollzug eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe, nämlich 18 Monate, unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes

vom 8. Oktober 2019 wurde die gegen dieses Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 25. Mai 2020 wurde der Berufung von Dr. H**** W**** dahingehend Folge gegeben, dass die verhängte Freiheitsstrafe auf 18 Monate herabgesetzt und gemäß § 43a Abs. 3 StGB ein Teil der Freiheitsstrafe von zwölf Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurde.

6. Verfahren 601 St 83/14m der Staatsanwaltschaft Wien, abgetreten nach 605 St 8/18t:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren in der Strafsache gegen die Wirtschaftsprüfer Dr. G**** H****, Mag. Y****-G**** H**** und Mag. H**** K**** sowie die K**** A**** GmbH (als belangten Verband) wegen § 255 Abs. 1 Z 1 und 5 AktG im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses der I**** AG zum 30. April 2008.

Am 18. März 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, einen (durch Entfall eines Punktes modifizierten) Strafantrag gegen Dr. G**** H****, Mag. Y****-G**** H**** und Mag. H**** K**** jeweils wegen der Vergehen nach § 255 Abs. 1 Z 1 und 5 AktG und einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße über die K**** A**** GmbH beim Landesgericht für Strafsachen Wien einzubringen. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen Dr. W**** seien im Hinblick auf den vom Handelsgericht erteilten Auftrag nicht geeignet, etwas an der Einschätzung, dass im gegenständlichen Fall wesentliche Umstände im Prüfungsbericht verschwiegen worden seien, zu ändern. Von der Einholung einer weiteren Stellungnahme des Sachverständigen DDr. G**** A**** sei Abstand genommen worden, da im konkreten Fall Rechtsfragen zu lösen seien und dies der Staatsanwaltschaft und dem erkennenden Gericht vorbehalten sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 8. April 2016 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft nicht zu genehmigen, sondern diese zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), eine Stellungnahme des Sachverständigen DDr. A**** zum in den Verfahren AZ **** und AZ **** des Handelsgerichtes Wien erstatteten Gutachten Dris. P**** W**** einzuholen. Zur Begründung führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aus, dass die Beurteilung, ob eine Abschlussprüfung lege artis durchgeführt wurde, eine quaestio mixta sei, die sowohl Tatsachen- als auch Rechtselemente enthalte. Bei der Einschätzung, ob ein

(im Tatsächlichen) festgestellter Darstellungsmangel erheblich im Sinn des § 255 Abs. 1 AktG sei, handle es sich um eine Rechtsfrage, die als Basis freilich auch – der Tatsachenebene zugehörige – Konstatierungen über das Ausmaß der fehlerhaften Information erfordere, um deren Einfluss auf das damit vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft abschätzen zu können.

Fallbezogen sei der Sachverständige Dr. W**** im Zivilverfahren (unter anderem) beauftragt worden, festzustellen, ob die Abschlussprüfungen lege artis durchgeführt wurden, was dieser bejaht habe, während eine wesentliche Fehldarstellung im Jahresabschluss von ihm ausdrücklich verneint worden sei. Aus diesem Grund sei – unbeschadet der Tatsache, dass der Gutachtensauftrag im Zivilverfahren explizit lediglich auf den Bestätigungsvermerk, nicht jedoch den Prüfungsbericht Bezug genommen habe – trotz nunmehriger Fokussierung der Staatsanwaltschaft auf den Prüfungsbericht die Einholung einer Stellungnahme bzw. Gutachtensergänzung weiterhin geboten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete mit weiterem Bericht vom 4. August 2016, dass das im Bericht vom 8. April 2016 dargelegte Vorhaben (Weisungserteilung) vorerst nicht weiter aufrechterhalten werde. Es sei nun vielmehr beabsichtigt, in Ansehung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien vom 29. März 2016 bei der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 23 Abs. 2 StPO anzuregen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien vertrat die Ansicht, dass durch das StRÄG 2015 möglicherweise eine Strafbarkeitslücke im Bereich des § 163b StGB bei Bestellung einer Prüfungsgesellschaft zum Prüfer iSd Abs. 1 leg. cit. eingetreten sei. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsansicht wäre fallbezogen mit Einstellung des Verfahrens gegen Dr. G**** H****, Mag. Y****-G**** H**** und Mag. H**** K****ER sowie die K**** A**** GmbH gemäß § 190 Z 1 StPO vorzugehen (*weil im vorliegenden Fall die K**** A**** GmbH als Prüferin bestellt wurde*). Der Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 29. März 2016 (*mit dem einer Beschwerde der Beschuldigten sowie des belangten Verbandes gegen einen den Einstellungsantrag abweisenden Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht Folge gegeben wurde*) eigne sich zur Klärung der – weit über den konkreten Anlassfall hinaus bedeutsamen – Rechtsfrage im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 7. November 2016, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 17. November 2016 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 29. November 2016 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 1. Dezember 2016 den Erlass mit folgender Weisung:

„Mit Bezug auf den Bericht vom 4. August 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der beabsichtigten Befassung der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof Abstand zu nehmen und das im do. Bericht vom 8. April 2016 dargelegte Vorhaben umzusetzen.

Die do. Rechtsansicht, dass durch das StRÄG 2015 möglicherweise eine Strafbarkeitslücke im Bereich des § 163b StGB bei Bestellung einer Prüfungsgesellschaft zum Prüfer iSd Abs. 1 leg. cit. eingetreten sei, wird seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht geteilt:

Tatsubjekt des § 163b StGB ist seinem Wortlaut zufolge, wer „als Abschlussprüfer, Gründungsprüfer, Sonderprüfer, Verschmelzungsprüfer, Spaltungsprüfer, Revisor, Stiftungsprüfer, Mitglied der Prüfungskommission (§ 40 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984) oder sonst als aufgrund verbandsrechtlicher Bestimmungen bestellter Prüfer mit vergleichbaren Funktionen eines in § 163c angeführten Verbandes“ die in § 163b umschriebenen Tathandlungen setzt. Durch die Beschränkung auf verbandsrechtliche Bestimmungen (also Bestimmungen des Gesellschaftsrechts und anderer Gesetze, die unter den Begriff des Verbandes fallende Rechtsträger regeln) soll klargestellt werden, dass etwa der Rechnungshof oder die Österreichische Prüfungsstelle für Rechnungslegung nicht unter den Begriff des Prüfers fallen (ErlRV 689 BlgNR XXV. GP, 30).

§ 268 Abs. 4 UGB bestimmt: „Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.“

§ 88 Abs. 7 WTBG bestimmt: „Gesellschaften, die einen Wirtschaftstreuhandberuf ausüben, haben für jeden von ihnen übernommenen Auftrag mindestens eine natürliche Person, welche die für die Erledigung entsprechende Berufsberechtigung besitzt, zu bestimmen. Der

Name des für die Erledigung bestimmten Berufsberechtigten ist dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben.“

§ 274 Abs. 7 UGB bestimmt: „Der Bestätigungsvermerk ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums und des Ortes der Niederlassung zu unterzeichnen. Wird eine Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so ist der Bestätigungsvermerk zumindest vom verantwortlichen Abschlussprüfer zu unterzeichnen. ...“

§ 274 UGB wurde durch das RÄG 2014 (BGBl. I Nr. 22/2015) neu geregelt. Diese Neuregelung diene der Umsetzung des Art. 28 der Abschlussprüfungs-RL idF RL 2014/56/EU (ErIRV 367 BlgNR XXV. GP, 18). Abs. 4 dieses Artikels lautet: „Der Bestätigungsvermerk ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Wird eine Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk zumindest von dem Abschlussprüfer oder den Abschlussprüfern, der bzw. die die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat bzw. haben, unterzeichnet. ...“

Mit dem „verantwortlichen Abschlussprüfer“ sind somit jene Wirtschaftsprüfer gemeint, die die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben.

Umgelegt auf die fallgegenständliche Problematik bedeutet dies:

Mit ihrer Argumentation, wonach – zusammengefasst – „Prüfer“ im Rechtssinn ausschließlich die Prüfungsgesellschaft als solche sei, dieser Begriff nicht auch die für sie handelnden natürlichen Personen erfasse und somit aufgrund des Fehlens einer Erstreckungsnorm eine Gesetzeslücke vorliege, vermengen Karollus/Wolkerstorfer (wbl 2016, 132) nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz Auslegung und Wortlautgrenze in methodisch unzulässiger Weise. Ihre Argumentationslinie setzt nämlich voraus, dass der Begriff des Prüfers in § 163b StGB zwingend im vertragsrechtlichen Sinn zu verstehen ist als eben jene natürliche oder juristische Person, die den Prüfungsvertrag mit dem Verband abgeschlossen hat.

Nach dem allgemeinen Sprachverständnis wird hingegen unter dem Begriff „Prüfer“ jene natürliche Person verstanden, welche die (hier: Abschluss-)Prüfung durchführt, was dem funktionalen Verständnis der WKStA entspricht. Insbesondere § 274 Abs. 7 UGB und Art 28 der Abschlussprüfungs-RL zeigen, dass auch der Gesetzgeber des UGB den Begriff „Prüfer“ im Zusammenhang mit Prüfungsgesellschaften in diesem funktionalen Sinn verwendet hat.

Auch die Wortfolge „aufgrund verbandsrechtlicher Bestimmungen bestellter“ ist keineswegs

zwingend so zu verstehen, dass es einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen dem Verband und dem Prüfer bedarf, vielmehr reicht hier eine durch eine Kette von Rechtsgeschäften bewirkte mittelbare Bestellung genauso aus.

Da in der Praxis die Beauftragung von Prüfungsgesellschaften den Regelfall darstellt, würde § 163b StGB – folgt man hier der Auslegung von Karollus/Wolkerstorfer – kein nennenswerter praktischer Anwendungsbereich bleiben, was im Rahmen der systematischen Interpretation jedoch zu vermeiden ist (vgl. Kerschner/Kehrer in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Großkommentar zum ABGB³, §§ 6, 7 ABGB Rz 26).

Wie Karollus/Wolkerstorfer zutreffend andeuten, wäre das von ihnen vertretene Auslegungsergebnis überdies wohl gleichheitswidrig und sohin mit Art 7 Abs. 1 B-VG nicht vereinbar. Aus dem Gebot der verfassungskonformen Interpretation des Gesetzes folgt daher, dass der in § 163b StGB verwendete Begriff des Prüfers im Sinne des „verantwortlichen Prüfers“ nach § 274 Abs. 7 UGB zu verstehen ist, womit dieser Strafbestimmung der ihr vom Gesetzgeber zugedachte praktische Anwendungsbereich erhalten wird.“

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte mit Bericht vom 20. Jänner 2017 einen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 16. Jänner 2017, demzufolge der Sachverständige DDr. A**** erlassgemäß beauftragt worden sei, sein Gutachten durch eine Stellungnahme zu dem in den Verfahren AZ **** und AZ **** des Handelsgerichtes Wien erstatteten Gutachten Dris. P**** W**** (konkret zu dessen Ausführungen betreffend die von der Staatsanwaltschaft Wien als tatbestandsmäßig iSd § 255 Abs. 1 Z 1 AktG erachteten Handlungen) zu ergänzen.

Am 16. August 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, den Sachverständigen DDr. A**** zu beauftragen, das Gutachten (aus betriebswirtschaftlicher Sicht) auch dahingehend zu ergänzen, ob die Darstellungen im Lichte der §§ 163a und 163b StGB vertretbar sind, insbesondere auch im Hinblick auf die Beurteilung der „künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage“ der I**** und der I****. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Bestimmungen aufgrund der darin präziser umschriebenen Tatbestandsmerkmale (Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, künftige Entwicklung etc.) für die Beschuldigten, trotz der darin angedrohten (im Vergleich zu § 255 Abs. 1 Z 1 AktG aF) höheren Strafdrohung, allenfalls günstiger seien, weil ihr Verhalten womöglich den neuen

Tatbestandsmerkmalen gar nicht subsumierbar sei.

Hierzu teilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit, sie habe das Vorhaben der Staatsanwaltschaft bereits mit der Anmerkung zur Kenntnis genommen, dass durch die Staatsanwaltschaft Wien darauf hinzuwirken wäre, dass das Ergänzungsgutachten – aufgrund der Vorbefassung des Sachverständigen und angesichts der eingeschränkten Fragestellung – umgehend erstattet werde. Weiters wies die Oberstaatsanwaltschaft Wien zutreffend darauf hin, dass in der vorliegenden Konstellation einzig eine Strafbarkeit nach § 163b StGB (und aufgrund § 163a Abs. 4 StGB nicht auch eine solche nach §§ 12, 163a Abs. 1 StGB) in Frage komme.

Am 29. August 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien zu 605 St 8/18t (vormals 601 St 83/14m), sie beabsichtige vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen sowohl in strafrechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf das Unternehmensrecht und der aus der Neufassung des Deliktes der Bilanzfälschung in § 163b StGB folgenden Einschränkung des Tatbildes bei den Bilanzfälschungsdelikten, das bisher vorgeschlagene Vorhaben der Erhebung eines Strafantrages gegen sämtliche Beschuldigte nicht mehr aufrechtzuerhalten, sodann das Ermittlungsverfahren gegen Mag. K**** gemäß § 190 Z 2 StPO, gegen Mag. H**** und Dr. H**** und gegen die K**** A**** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH als verantwortlicher Verband gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO zur Gänze einzustellen.

Begründend konstatierte die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf Mag. K****, dass dieser als zweitunterzeichnender Partner nach der internen Aufgabenverteilung für die Überwachung der Prüfungsqualität und die Standardqualitätssicherung zuständig gewesen sei. Er selbst habe keine materiellen Prüfungshandlungen gesetzt. Eine Verantwortung Mag K****s für allfällige Fehler des Jahresabschlusses sei nicht feststellbar. Er habe nach seinem Kenntnisstand davon ausgehen dürfen, dass die Prüfung lege artis durchgeführt worden sei.

Hinsichtlich der beiden übrigen Beschuldigten und des belangten Verbandes führte die Staatsanwaltschaft zu den einzelnen nachfolgenden präsumtiven Fehldarstellungen zusammengefasst aus:

1., 4.b. und 6. (Unterlassung der Darstellung des Kaufs eigener Aktien durch I**** und I**** im Prüfungsurteil): Die Beschuldigten hätten den Aufsichtsrat in Ausübung ihrer Redepflicht nach § 273 Abs. 2 UGB mit Sonderbericht vom 31. Juli 2008 darüber informiert, dass ein

Verstoß gegen § 66a AktG vorliegen könne. Dem Gutachten des Sachverständigen DDr. A**** zufolge wäre dieser Verstoß auch im Prüfungsurteil darzulegen gewesen. Diese Unterlassung sei den Prüfern nur unter der Prämisse anzulasten, dass ihnen vollständige Informationen vorgelegen wären, was der Sachverständige der Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft überlasse. Tatsächlich hätten Vorstand und Aufsichtsrat den Prüfern prüfungsrelevante Sachverhalte nicht bekanntgegeben. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beschuldigten auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen die wirtschaftliche Tragweite und Schwere des Verstoßes gegen Gesetz und Satzung beurteilen konnten. Die Ausübung der Redepflicht als solche sei zum Tatzeitpunkt nicht im Bestätigungsvermerk kenntlich zu machen gewesen. Eine derartige Verpflichtung finde sich erst in § 274 Abs. 3 UGB seit der Fassung BGBl I 22/2015. Zwar habe das Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhandler seit 1991 vorgesehen, dass im Prüfungsbericht auf die im Sonderbericht erwähnten Tatsachen hinzuweisen sei, was hier unterlassen worden sei, aber für sich keine Strafbarkeit begründe, weil der zu informierende Adressatenkreis des erstatteten Sonderberichts sich nicht von jenem des Prüfungsberichts unterscheide. Im Übrigen gebe es keine Hinweise, dass mit dem inkriminierten Kauf eigener Aktien eine Bestandsgefährdung verbunden gewesen sei.

2. (Werthaltigkeit des unbesicherten Darlehens der I**** an ihre Muttergesellschaft I****):

Auch hier sei im Zweifel davon auszugehen, dass den Beschuldigten unvollständige Informationen vorgelegen seien und die Beurteilung des Darlehens als werthaltig ausgehend von ihrem Kenntnisstand vertretbar gewesen sei. Zwar hätten die Beschuldigten gem. § 273 Abs. 2 UGB ihre Redepflicht ausüben müssen, weil sämtliche Finanzierungen der IEAG an die IFAG, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört hätten, entgegen § 95 Abs. 5 Z 6 AktG nicht vom Aufsichtsrat genehmigt gewesen seien, jedoch sei durch die (Nichteinholung der Zustimmung zu den) Darlehensgewährungen keine Bestandsgefährdung für das Unternehmen iSd § 163b Abs. 2 Z 2 StGB eingetreten.

3. (Werthaltigkeit der Darlehensforderungen der I**** gegenüber diversen Unternehmen im Umfeld der C**** P**** AG):

Die im Prüfungsurteil vorgenommene Beurteilung der durch die Haftungsübernahme durch die C**** Packaging BV besicherten Darlehensforderungen als werthaltig sei vertretbar gewesen. Die vom Sachverständigen DDr. A**** aufgeworfene Frage, ob aufgrund der Unterlassung der Einholung einer Genehmigung von – im Bericht nicht näher bezeichneten – In-Sich-Geschäften die Ausübung der Redepflicht geboten

gewesen wäre, könne ebenso mangels Bestandsgefährdung dahingestellt bleiben.

4.a. (unterlassene Erläuterung der Nichtabwertung der Beteiligung an der I**** im Anhang zum Jahresabschluss): Dem Anklageentwurf zufolge wäre die I**** verpflichtet gewesen, die Beteiligung an der I**** nach § 204 Abs. 2 UGB abzuwerten, weil der Börsenkurs der I****-Aktie zum Bilanzstichtag nur noch bei der Hälfte der historischen Anschaffungskosten gelegen sei. Beide Sachverständige kämen nunmehr – wenngleich mit unterschiedlicher Begründung – zu dem Ergebnis, dass das Prüfungsurteil vertretbar gewesen sei. Dem Sachverständigen Dr. W**** zufolge stelle ein niedrigerer Börsenkurs nur ein Indiz für einen Abwertungsbedarf dar. In concreto hätten stille Reserven durch Liegenschaftsbewertungsgutachten nachgewiesen werden können, weshalb die Bilanzierung nicht zu beanstanden sei. Der Sachverständige DDr. A**** differenziere im Ergänzungsgutachten dahingehend, ob den Beschuldigten Anzeichen einer möglichen Bestandsgefährdung bekannt gewesen seien. Es sei anzunehmen, dass der bestandsgefährdende Liquiditätsengpass der I**** und der I**** den Beschuldigten gegenüber verheimlicht worden sei. DDr. A**** zufolge sei diesfalls das Prüfungsurteil zwar falsch, aber vertretbar.

5.a. (unterlassene Darstellung des Einbruchs im Immobiliensektor im Wertaufhellungszeitraum im Lagebericht): Es sei aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots „zweifelhaft“, ob eine derartige allgemeine Information über das Umfeld der Gesellschaft überhaupt tatbildlich iSd § 255 AktG bzw § 163b StGB sei. Darüber hinaus sei der Einbruch des Immobiliensektors kein im Wertaufhellungszeitraum eingetretenes Ereignis, zumal der Einbruch der Aktienkurse bereits im Jahr 2007 begonnen habe, sodass die Beschuldigten davon hätten ausgehen können, dass diese Tatsache den am Jahresabschluss interessierten Kreisen bekannt war und kein nur die I**** betreffendes Spezifikum dargestellt habe. Folglich sei diese Information nicht wesentlich.

5.b. (unterlassene Darstellung des Anstiegs des Darlehens der I**** an die I**** im Wertaufhellungszeitraum im Lagebericht): Der Anstieg sei erst nach dem Bilanzstichtag (30. April 2008) erfolgt. Es gäbe keine Hinweise darauf, dass die Ursache oder Begründung dieser Erhöhung vor dem Stichtag gelegen sei.

7. (unrichtiger Bestätigungsvermerk): Da die im Anklageentwurf dargestellten Fehldarstellungen nicht beweisbar bzw. aufgrund der nunmehrigen günstigeren Rechtslage

nicht (mehr) tatbildlich seien, sei auch die Erteilung des Bestätigungsvermerks nicht als falsch zu qualifizieren.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 6. September 2018 die Genehmigung des Berichtsvorhabens der Staatsanwaltschaft Wien mit der Maßgabe in Aussicht, dass in Bezug auf sämtliche Beschuldigte (gemeint wohl auch auf den belangten Verband) eine Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO zu erfolgen hätte. Der Sachverständige DDr. A**** habe im nunmehr vorliegenden Ergänzungsgutachten seine bisherigen gutachterlichen Depositionen grundlegend relativiert, wobei auch der Sachverständige davon auszugehen scheine, dass die Beschuldigten tatsächlich keine umfassende Kenntnis von den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen der I**** gehabt hätten. Unter dieser Prämisse seien die Prüfungshandlungen und -ergebnisse weitgehend nachvollziehbar, jedenfalls aber vertretbar. Der vom Sachverständigen relevierte Verstoß gegen § 95 Abs. 5 Z 6 AktG betreffe die I**** und nicht die I****. Überdies sei auch aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft keine Bestandsgefährdung iSd § 163b Abs. 2 Z 2 StGB vorgelegen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 19. November 2018 vorerst um ergänzende Berichterstattung hinsichtlich der Punkte 4.a. und 5.a. des Berichts der Staatsanwaltschaft Wien vom 29. August 2018 und merkte hierzu an, dass die die Vertretbarkeit iSd § 163b Abs. 1 StGB eine quaestio mixta darstelle, weil ihr primärer Bezugspunkt die inhaltlichen und formellen Vorgaben und Maßstäbe der bei Erstellung des Jahresabschlusses einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften normativer Natur sei. Die Vertretbarkeit sei damit (auch) Rechtsfrage und folglich nur teilweise vom Sachverständigen zu lösen.

In Entsprechung des ergangenen Auftrags berichtete die Staatsanwaltschaft Wien am 4. Dezember 2018 zu Pkt. 4.a., dass sie dem Gutachten des im Zivilverfahren bestellten Sachverständigen Dr. W**** dahingehend folge, dass stille Reserven durch Liegenschaftsbewertungsgutachten hätten nachgewiesen werden können, weshalb die Bilanzierung zu historischen Anschaffungskosten nicht zu beanstanden gewesen sei.

Zu Pkt. 5.a. hielt die Staatsanwaltschaft an ihrer Rechtsansicht fest, dass die Bilanzierung nicht objektiv tatbestandsmäßig gewesen sei. Wenn auch die Aktienkurse von

Immobilien Gesellschaften bereits ab 2007 einzubrechen begonnen hätten, so sei dennoch nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit beweisbar, dass der Einbruch des Immobiliensektors zum Ende des Werterhellungszeitraums so manifest gewesen sei, dass er Eingang in den Lagebericht zu finden gehabt hätte. Die Beobachtung der Entwicklung der Börsenkurse in einem spezifischen Wirtschaftssektor sei keine typische Aufgabe eines Abschlussprüfers.

Zu beiden Punkten konstatierte die Staatsanwaltschaft, dass der Nachweis der subjektiven Tatseite nicht erbracht werden könne. Im Hinblick auf den lange zurückreichenden Tatzeitraum und die einander widersprechenden Gutachten liege keine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit vor.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte daher, ihr Berichtsvorhaben vom 29. August 2018, das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Mag. K**** gemäß § 190 Z 2 StPO, gegen Mag. H****, Dr. H**** und die K**** A**** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO einzustellen, aufrechtzuerhalten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 10. Dezember 2018 die Genehmigung des Berichtsvorhabens mit der Maßgabe in Aussicht, dass in Bezug auf sämtliche Beschuldigte eine Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO zu erfolgen hätte.

Das im Ergebnis übereinstimmende staatsanwaltschaftliche Einstellungsvorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 13. August 2019 zur Kenntnis genommen.

7. Verfahren 8 St 278/09z der Staatsanwaltschaft Leoben:

Die Staatsanwaltschaft Leoben führte ein Verfahren in der Strafsache gegen J**** S**** (ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde F****) wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 302 Abs. 1 und 2 StGB und des Vergehens der Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung nach dem § 153 Abs. 1, 2 und 3 erster Fall StGB in Verdingung mit § 313 StGB im Zusammenhang mit der Gemeindegebarung.

Am 10. März 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Leoben, dass der Angeklagte mit Urteil des Landesgerichtes Leoben als Schöffengericht vom 8. März 2017 anklagekonform schuldig

gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt worden sei. Gleichzeitig habe das Schöffengericht gemäß § 266 Abs. 1 StPO ausgesprochen, dass eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest für den in § 46 Abs. 1 StGB genannten Zeitraum nicht in Betracht komme.

Bei der Strafbemessung sei als mildernd der bisherige ordentliche Lebenswandel des Angeklagten sowie die lange Verfahrensdauer (in Form einer Reduktion der Freiheitsstrafe um zwei Monate), als erschwerend das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen, die Höhe des Schadens, der lange Deliktszeitraum und die Vielzahl der deliktischen Angriffe gewertet worden.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtige, gegen das Urteil kein Rechtsmittel anzumelden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 10. März 2017 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 10. März 2017 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 10. März 2017 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, gegen das Urteil des Landesgerichtes Leoben als Schöffengericht vom 8. März 2017, AZ *****, das Rechtsmittel der Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (§ 266 Abs. 1 letzter Satz StGB) zugunsten des Angeklagten anzumelden, und zwar in Bezug auf den gemäß § 266 Abs. 1 StPO ergangenen Ausspruch, wonach eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest für den in § 46 Abs. 1 StGB genannten Zeitraum nicht in Betracht komme.*

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sind Gründe, die einen solchen Ausspruch erforderlich machen, fallbezogen nicht ersichtlich.

Voraussetzung für einen Ausspruch gemäß § 266 Abs. 1 StPO ist, dass es aus spezial- oder ausnahmsweise aus generalpräventiven Gründen der Vollstreckung der Strafe in einer Anstalt bedarf. Da es sich dem Charakter nach um eine Strafzumessungsfrage handelt, sind dabei Art der Tat, Person des Rechtsbrechers, Grad seiner Schuld, Vorleben und Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen (Fabrizy, StPO¹², § 266 Rz 1).

Schon im Hinblick darauf, dass der inzwischen pensionierte 58-jährige Angeklagte weder vor noch nach den anklagegegenständlichen Taten, die er in seiner (inzwischen nicht mehr ausgeübten) Funktion als Bürgermeister begangen hat und die zumindest mehr als sechs Jahre zurückliegen, strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, sind spezialpräventive Gründe, die einen Aufenthalt des Verurteilten in einer Anstalt notwendig erscheinen lassen, nicht erkennbar. Ebenso wenig scheinen besondere Gründe vorzuliegen, die gegen eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest sprechen. Schon das gegen den Angeklagten über Jahre hinweg geführte Strafverfahren, das in einer Verurteilung zu einer fast dreijährigen unbedingten Freiheitsstrafe mündete, samt der hierüber regelmäßig erfolgten medialen Berichterstattung dürfte ausreichend gewesen sein, um (auch) der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit der Weisung wegen Ablauf der Rechtsmittelfrist im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), erhob mit Beschluss vom 27. März 2017 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Am 12. Juni 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Leoben über das in dieser Strafsache ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 19. März 2018. Mit dem erwähnten Urteil habe der Oberste Gerichtshof der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten teilweise stattgegeben und demzufolge das Urteil des Landesgerichts Leoben vom 8. März 2017 in den Punkten I. A) (Kreditaufnahmen ohne Befassung des Gemeinderats [I. A) 1.] bzw. der Gemeindeaufsicht) und B) (Zahlungen an K**** A**** AG und die T**** GmbH ohne Gemeinderatsbeschluss) aufgehoben, im Übrigen die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und die Akten dem Oberlandesgericht Graz zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche zugeleitet. Nach Zurückziehung der Berufung durch den Angeklagten seien die Akten am 8. Mai 2018 bei der Staatsanwaltschaft Leoben zur weiteren Antragstellung eingelangt.

Laut Urteilsausfertigung erfolgte die Teilaufhebung des Urteils, weil den aufgehobenen Schuldsprüchen jeweils Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, zu der der Betrieb einer Therme durch eine gemeindeeigene Gesellschaft unzweifelhaft gehöre, zugrunde liegen und daher der einen Befugnismissbrauch „in Vollziehung der Gesetze“, also im Rahmen der Hoheitsverwaltung, voraussetzende

Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt nicht erfüllt sei.

Zur rechtlichen Beurteilung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass bereits bei der mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft Graz abgehaltenen Dienstbesprechung am 4. November 2013 Übereinstimmung dahin erzielt worden sei, dass im Falle der Subsumtion der in den Punkten I. A) (jedenfalls 2. und 3.) der Anklageschrift enthaltenen Vorwürfe unter den Tatbestand der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB angesichts der Zustimmung des Gemeinderates zur Aufnahme der Kredite ein Vermögensschädigungsvorsatz nicht nachzuweisen sein werde.

Die Staatsanwaltschaft Leoben beabsichtige nunmehr, die Anklage in den Punkten I. A) 2. und 3. gemäß § 227 Abs. 1 StPO zurückzuziehen und in den Punkten I. A) 1. und B) hingegen die Anklage aufrecht zu belassen und in der neuerlichen Hauptverhandlung in Richtung des Tatbestandes der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB zu modifizieren.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 20. Juni 2018 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 16. Juli 2018, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 28. August 2018 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen. Der Erlass wurde mit Note vom 7. September 2018 der Oberstaatsanwaltschaft Graz übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Mit Note vom 8. Juli 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Graz einen Bericht der Staatsanwaltschaft Leoben vom 3. Juli 2019 über den Ausgang des Hauptverfahrens.

Darin berichtete die Staatsanwaltschaft, dass J**** S**** in der Hauptverhandlung vom 3. Juli 2019 von den noch aufrecht gebliebenen und unter den Tatbestand der Untreue nach §§ 153 Abs.1 und 3, zweiter Fall, 313 StGB subsumierten Anklagepunkten gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen worden sei.

Für die bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche (Missbrauch der Amtsgewalt im Zusammenhang mit der Nachsicht von der Lustbarkeitsabgabe zugunsten der D****-Kinos

[Schaden: € 628.766,12] und Untreue im Zusammenhang mit dem Gestellungsvertrag mit den Ö**** [Schaden € 183.204,09]) sei eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten festgesetzt worden, wovon gemäß §§ 43a Abs. 3, 43 Abs. 1 StGB ein Teil von 14 Monaten für eine Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen worden sei.

Die Staatsanwaltschaft Leoben habe gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angemeldet.

Am 1. August 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Leoben, sie beabsichtige aus den Gründen des § 281 Abs. 1 Z 5 vierter Fall und Z 9 lit. a StPO eine Nichtigkeitsbeschwerde unter gleichzeitiger Rückziehung des Rechtsmittels der Berufung beim Landesgericht Leoben einzubringen. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erweise sich das Urteil in Ansehung der entscheidungswesentlichen Tatsache des Vermögensschädigungsvorsatzes des Angeklagten als offenbar unzureichend begründet. Das Erstgericht habe sich in seiner Beweiswürdigung nicht mit den widerstreitenden Beweisergebnissen, nämlich den wechselnden Verantwortungen des Angeklagten auseinandergesetzt, die gegen die zum Schädigungsvorsatz und zur Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs getroffenen Negativfeststellungen sprechen würden. Darüber hinaus rügte die Staatsanwaltschaft Leoben in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde mehrere Feststellungsmängel.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz beabsichtigte, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Leoben mit den in ihrem Bericht vom 6. August 2019 angeführten Hinweisen bzw. Aufträgen zu genehmigen. Im Wesentlichen empfahl die Oberstaatsanwaltschaft, zur erfolgsversprechenden Anfechtung im Rahmen der Rechtsrüge die zur objektiven und subjektiven Tatseite (auch mit Bezug auf die Qualifikation) vermissten Feststellungen konkret aufzuzeigen.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 12. August 2019 zur Kenntnis genommen.

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit der Weisung wegen Ablauf der Rechtsmittelfrist im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), erhob mit Beschluss vom 26. August 2019 gegen den Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Die Befassung des Weisungsrates erfolgte wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Der Oberste Gerichtshof befand das Urteil des Landesgerichts Leoben vom 3. Juli 2019 für mängelfrei begründet und wies daher die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Leoben mit Beschluss vom 14. Jänner 2020 zurück. Das Urteil ist somit in Rechtskraft erwachsen.

8. Verfahren 702 St 35/17z der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen S**** A**** wegen § 278b Abs. 2 StGB.

Mit Bericht vom 2. Mai 2017 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien in der verfahrensgegenständlichen Strafsache einen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 23. April 2017 über deren Vorgehen nach § 35c StAG mangels Anfangsverdachts vor.

Darin führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der irakische Staatsangehörige S**** A**** als Mitglied der Abu al-Fadl al-Abbas Forces im Irak an Kampfhandlungen samt Tötungen teilgenommen habe.

Der diesbezügliche Verdacht ergebe sich aus den Angaben der Zeugen M**** A**** und M**** A**** gegenüber der Polizeiinspektion Lassallestraße. S**** A**** sei Mitglied der „Abu Alfazael Alabas-Miliz“ im Irak gewesen und habe laut seinen eigenen Erzählungen an Kampfhandlungen samt Tötungen teilgenommen. Er habe den Auskunftspersonen auch Fotos vorgezeigt auf denen er mit Waffen im Irak posiere.

Bei einer Einsichtnahme in soziale Netzwerke seien vier Fotos vorgefunden worden, die den Angezeigten beim Posieren mit einem Sturmgewehr, Flaggen der irakischen Miliz sowie den Angezeigten als Flüchtlingshelfer im Dusika Stadion gezeigt hätten.

Laut Open-Source Recherchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung dürfte es sich bei den in Rede stehenden irakischen Miliz um die schiitisch islamistische Miliz Abu al-Fadl al-Abbas Force handeln, die für die schiitisch dominierte irakische Regierung gegen den Terrororganisation IS – Islamic State kämpfe. Die Abu al-Fadl al-Abbas Forces gelte nicht als terroristische Organisation, allerdings könne laut Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nicht ausgeschlossen

werden, dass sie terroristische Methoden anwende.

Da vom Bundesministerium für Justiz anhand der Berichtskonstatierungen der Staatsanwaltschaft Wien die Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Vorgehens aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht noch nicht beurteilt werden konnte, wurde zunächst die Oberstaatsanwaltschaft Wien um Übersendung des Ermittlungsaktes 702 St 35/17z der Staatsanwaltschaft Wien ersucht.

Am 23. Mai 2017 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien erlassgemäß den Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Wien.

Nach Einsichtnahme in den Ermittlungsakt und Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 23. Juni 2017, eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 12. Juli 2017 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 24. August 2017 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 4. September 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zu den Berichten vom 2. Mai und vom 23. Mai 2017 ersucht das Bundesministerium für Justiz (**§ 29a Abs. 1 StAG**), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, gegen S**** A**** ein Ermittlungsverfahren wegen (vorerst) § 278b Abs. 2 StGB einzuleiten, im Rahmen dessen Ermittlungen (bspw. durch förmliche Einvernahme der Zeugen M**** A**** und M**** A****, Beschuldigtenvernehmung, allfällige Auswertungen der elektronischen Geräte des Beschuldigten, etc.) zur tatsächlichen und zeitlichen Beteiligung des Beschuldigten an der Abu al-Fadl al-Abbas Force sowie (zweckmäßigerweise durch Einholung eines Gutachtens bspw. des SV Dr. G**** S****) zum terroristischen Charakter dieser Miliz (gemäß § 278b Abs. 3 StGB) vorzunehmen sind.*

Aus einem dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden, vom BVT übergebenen und anbei übermittelten sog. OSINT-Bericht über die Hintergründe der Schiiten-Miliz Abu al-Fadl al-Abbas ergibt sich zur Frage einer Einstufung als terroristische Organisation, dass die Abu al-Fadl al-Abbas Force zwar nicht offiziell als terroristische Organisation eingestuft sei, wobei aber nicht ausgeschlossen werden könne, dass sie terroristische Methoden anwende. Gemäß

der NGO Geneva International Centre for Justice (GICJ) beging und begehe sie Gräueltaten gegen Zivilisten sowie Menschenrechtsverletzungen. Darüber hinaus habe der Anführer AL-KHAFIJI im Rahmen der Kämpfe um Falludscha (wohl im Sommer 2016) dazu aufgerufen, die Bewohner der überwiegend sunnitischen Stadt wie ein Krebsgeschwür zu vernichten. Es sei im Zuge dieser Kämpfe zu willkürlichen Hinrichtungen, Übergriffen und Entführungen durch Regierungskräfte gekommen.

Der Inhalt des OSINT-Berichts indiziert somit aus tatsächlicher Sicht die terroristischen Aktivitäten der Abu al-Fadl- al-Abbas Forces (Miliz). Die im Bericht angeführten Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilisten sowie die Aufforderung des Anführers der Organisation die Einwohner einer sunnitischen Stadt zu vernichten samt anher erfolgter willkürlicher Übergriffe indizieren auch rechtlich den Anfangsverdacht (für das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung u.a. geforderter) terroristischer Straftaten nach § 278c Abs. 1 StGB durch Mitglieder der gegenständlichen Miliz. Sie zielen nämlich erkennbar darauf ab, die als Gegner wahrgenommene sunnitische Zivilbevölkerung zu terrorisieren. Es geht dabei – vor dem Hintergrund der Rhetorik des Anführers Scheich Aws AL-KHAFIJI – wohl auch um die Einschüchterung der sunnitischen Bevölkerung, die religiös-politische Säuberung gemischt konfessioneller Gebiete bzw. den Ausbau der schiitischen Vorherrschaft im Irak. Das begründet auch die von § 278c Abs. 1 StGB geforderte terroristische Eignung eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens herbeizuführen und die terroristische Zielsetzung, die Bevölkerung bzw. religiös und ethnisch bestimmte Bevölkerungsteile (hier zumindest Sunniten; vgl. Plöchl in Höpfl/Ratz, WK² StGB § 278c Rz 14) auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern. Ein derartiges Vorgehen gegen bestimmte Bevölkerungsteile dient erkennbar nicht der Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse (§ 278c Abs. 3 StGB).

Davon ausgehend ist die Abu al-Fadl al-Abbas Force im Sinne eines Anfangsverdachts als terroristische Vereinigung nach § 278b Abs. 3 StGB anzusehen. Von Relevanz wird insbesondere auch sein, inwieweit ein terroristischer Charakter der Miliz auch bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung des Angezeigten vorlag. Auch wenn dieser bei den Kämpfen um Falludscha im Sommer 2016 – im Zuge derer zur Vernichtung der Bewohner aufgerufen wurde und sodann entsprechende Übergriffe erfolgten – nicht beteiligt gewesen sein sollte, indiziert der Inhalt des OSINT-Berichts allerdings, dass die Vereinigung auch schon zuvor

„Gräueltaten“ gegen Zivilisten sowie „Menschenrechtsverletzungen“ begangen hat, die zu konkretisieren sein werden.

*Auf die unterschiedliche Schreibweise des Angezeigten im Bericht des LV Wien (S**** A****) und in der VJ (S**** A****) wird hingewiesen.“*

Nachdem die Staatsanwaltschaft Wien weisungsgemäß das Ermittlungsverfahren gegen S**** A**** wegen § 278b Abs. 2 StGB eingeleitet und die aufgetragenen Ermittlungen vorgenommen hatte, berichtete sie am 4. Oktober 2019, dass das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung um Vertiefung und Konkretisierung der möglichen Belastung des Beschuldigten durch sichergestellte Bilder, die ihn teilweise in Uniform und mit Waffe in der Wüste bzw. einer Gebäuderuine sowie mit Flagge, die auf eine Zugehörigkeit zur Abu al-Fadl al-Abbas-Miliz schließen lassen könnte, zeigen, aber auch durch ergänzende Vernehmung der ihn belastenden Zeugen und um Beischaffung der Protokolle aus dem Asylverfahren, ersucht worden sei.

Zusammenfassend sei aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wien nunmehr zu prüfen gewesen, ob der Beschuldigte

1.) sich in Syrien (gemeint wohl Irak) bis zu seiner Ausreise am 6. August 2015 und nach seiner Einreise in Österreich, sohin ab etwa 25. September 2015, an einer terroristischen Vereinigung, nämlich der Abu al-Fadl al-Abbas Miliz, beteiligte, indem er als Fotograf/Journalist für diese (positive) Berichte verfasste, bzw. an deren bewaffnetem Kampf teilnahm, bzw. Bilder von Symbolen derselben, von sich als Bewaffnetem in deren Dienst positiv befürwortend Dritten zeigte sowie auf seinen Social Media Accounts öffentlich einsehbar veröffentlichte und dadurch deren Leitgedanken vertrat (§ 278b Abs. 2 StGB);

2.) in Syrien (gemeint wohl Irak) bis zu seiner Ausreise am 6. August 2015 als Mitglied genannter Miliz terroristische Straftaten beging, indem er seit Oktober 2014 an nicht näher konkretisierten „willkürlichen Hinrichtungen, Entführungen und Häuserzerstörungen“ teilnahm (§ 278c Abs. 1 StGB).

Beweismittel für die Beteiligung des Beschuldigten im Umfang der Vorwürfe seien die Aussagen der Zeugen A**** und A****, die zum Teil aus Social Media Accounts

entnommenen bzw. von diesen Zeugen vorgelegten Fotos vom Beschuldigten und die Aussagen des Beschuldigten bei der Erstbefragung nach dem AsylG und im Strafverfahren.

Nach Darstellung der Inhalte der Fotos (den Beschuldigten zeigend mit schwarzem Drillanzug und Untertitel „Abteilung Abu Alfazel Alabas“ oder „wer ist Saijad?“; der Stammesfahne der Familie Warmziar; Bild des Beschuldigten in Zivilkleidung mit Langwaffe und Untertitel „wer ist Saijaad“) weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass ein vom Zeugen A**** präsentiertes Video einen Milizsoldaten in Tarnanzug mit Gewehr zeige, der zwar Ähnlichkeiten mit dem Beschuldigten aufweise, jedoch bei genauer Betrachtung nicht dessen „prominenten Merkmalen“ entspreche; zudem sei das Video (Anm.: erst) im Jahr 2016, damit nach Ausreise des Beschuldigten aus dem Irak, hochgeladen worden.

Der Zeuge A**** habe angegeben, der Beschuldigte habe ihm gegenüber behauptet, als Mitglied der Miliz „zum trainieren“ im Iran und in Syrien gewesen zu sein. Er sei aber Fotograf gewesen. Andererseits habe er aber auch noch 2016 damit geprahlt, Kenntnisse über Waffen zu haben. Dass er bei Kämpfen oder Folterungen teilgenommen habe, habe der Beschuldigte allerdings nie erwähnt.

Der Zeuge A**** bestätige diese Angaben inhaltlich und habe angegeben, auf dem Handy des Beschuldigten haben sich auch keine Bilder von Gewalttaten befunden.

Weitere, den Beschuldigten der ideologischen Unterstützung der Miliz belastende Hinweise seien nicht feststellbar.

Zur Einordnung der Abu al Fadl al-Abbas Milizen als terroristische Vereinigung hielt die Staatsanwaltschaft Wien fest, dass aufgrund der Ergebnisse des Sachverständigengutachtens im Zusammenhalt mit OSINT-Recherchen und der Länderdokumentation aus dem Asylverfahren jedenfalls ab dem Jahr 2016 (Vorgehen im Kampf um Falluja mit den programmatischen Äußerungen des Anführers) von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 278b Abs. 3 StGB auszugehen sei. Für den Zeitraum davor, insbesondere bis zur Ausreise des Beschuldigten aus dem Irak Anfang August 2015, seien ausschließlich vereinzelt gebliebene, jedoch nicht konkretisierbare terroristische Straftaten nach § 278c Abs. 1 StGB kolportiert, die auch nicht durch Einsicht in die diesbezüglichen Links des SV-Gutachtens näher darstellbar oder durch konkrete Aussagen verifizierbar seien.

Den Ausführungen des Sachverständigen folgend sei die gegenständliche Miliz bis zur Ausreise des Beschuldigten am 6. August 2015 aus dem Irak somit nicht mit einer eine Verurteilung naheliegenden Sicherheit als terroristische Vereinigung zu qualifizieren, sodass der Tatbestand des § 278b Abs. 2 StGB nicht erfüllt sei. Die Handlungen des Beschuldigten ab seiner Einreise in Österreich mit etwa 25. September 2015 und insbesondere im Jahr 2016, als die Miliz nach dem Gutachten definitiv als eine terroristische Vereinigung zu werten gewesen sei, seien nicht geeignet, dessen Beteiligung darzustellen, weil beide Zeugen eine positive Darstellung der Miliz durch den Beschuldigten dezidiert leugneten. Eine Teilnahme an den wohl als terroristische Straftaten im Sinne § 278c Abs. 1 StGB zu qualifizierenden „willkürlichen Hinrichtungen, Entführungen und Häuserzerstörungen“ laut Gutachten ab Oktober 2014 sei dem Beschuldigten ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit zuzurechnen, sodass auch ein Tatnachweis in Richtung § 278c Abs. 1 StGB nicht zu erbringen sei.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtige daher, das Verfahren gegen S**** A**** wegen §§ 278b Abs. 2 und 278c Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. Oktober 2019 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Das übereinstimmende staatsanwaltschaftliche Einstellungsvorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 16. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen. Am 2. Jänner 2020 wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

9. Verfahren 10 St 20/15h der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Ermittlungsverfahren in der Strafsache gegen DI U**** S**** wegen des Vergehens der Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Dem Verfahren lag zusammengefasst der Sachverhalt zu Grunde, DI U**** S**** habe in Klagenfurt in den Jahren 2007 und 2008 als Mitglieder der **** Landesregierung seinen Mitarbeiter W**** S**** die Weisung erteilt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit von

Rechnungen zweier Unternehmen, für die Schaltung von Inseraten und die Herausgabe von Publikationen zu bestätigen und in weiterer Folge ihre Bezahlung aus Landesmitteln zu veranlassen, obwohl die darin verzeichneten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht worden waren, wodurch ein Vermögensschaden des Landes Kärnten herbeigeführt worden sei. Die missbräuchlich ausgezahlten Beträge seien schließlich für DI U**** S**** und dessen Partei verwendet worden.

Am 2. Februar 2017 berichtete die WKStA, sie beabsichtige, einen Strafantrag beim Einzelrichter des Landesgerichtes Klagenfurt wegen der Vergehen der Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 StGB, wegen der Verbrechen der Geschenkkannahme durch Amtsträger bzw. Schiedsrichter nach § 304 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB idF BGBl 12007/109 und wegen des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB einzubringen sowie das Ermittlungsverfahren teilweise im übrigen Umfang wegen der Verbrechen der Geschenkkannahme durch Beamte nach § 304 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB idF BGBl I 136/2004 und der Geschenkkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter nach § 304 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB idF BGBl 12007/109 und wegen des Vergehens der Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 StGB nach § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Zur Begründung des Einstellungsvorhabens führte die WKStA aus, dass weder dem Land **** noch den involvierten Unternehmen demnach ein Vermögensschaden entstanden sei. Die Inserate seien werthaltig gewesen und zu einem ortsüblichen Preis erfolgt. Die Verantwortlichen der inserierenden Unternehmen haben nicht den Vorsatz gehabt, dem Beschuldigten einen Vorteil zukommen zu lassen. In rechtlicher Hinsicht sei die gewählte vertragliche Konstruktion, mit welcher ein Teil der Medienarbeit des Landes **** vertraglich auf die Medienunternehmen K**** und E**** ausgelagert wurde, wobei die Kosten zumindest zum Teil durch Inserate bestritten werden sollten, nicht verpönt. Die vertraglichen Vereinbarungen stellten einen Rechtsgrund für das Entstehen der Guthaben dar, weshalb insoweit kein Vorteil iSd § 304 Abs. 1 StGB vorliege.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien führte in ihrem Bericht vom 23. Februar 2017 – zusammengefasst – aus, dass die in Rede stehende Weisung sich nicht an mit der Anweisung der in Rechnung gestellten Gelder betraute, mithin in den Auszahlungsvorgang eingebundene und damit Einfluss auf den Budgetvollzug habende Beamte richte, sondern an W**** S**** als persönlichen Referenten des Beschuldigten, in dessen Tätigkeit kein

hoheitliches Handeln erblickt werden könne. Ergänzend konstatierte die Oberstaatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte neben der Erteilung dieser Weisungen an W**** S**** zusätzlich die Rechnungen auch selbst abgezeichnet habe.

Bezüglich des Faktums III./B./3./ legte die Oberstaatsanwaltschaft dar, dass zur subjektiven Tatseite des Beschuldigten widersprüchliche Depositionen des W**** S**** vorlägen, weshalb S**** zu diesem Faktum in der Hauptverhandlung näher zu befragen sein werde.

Hinsichtlich der Faktengruppen I./ und II./ konstatierte die Oberstaatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte nie direkt mit H**** B**** (Verantwortlicher des Medienunternehmens K****) über die Inserate, die überhöhten Rechnungen und die hieraus resultierenden Guthaben gesprochen habe. In rechtlicher Hinsicht führte die Oberstaatsanwaltschaft zu diesen Faktengruppen aus, dass das Amtsgeschäft die Gegenleistung für den Vorteil sein müsse, den der Täter bekomme. Die Geschenkannahme müsse im ursächlichen Zusammenhang zur Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes stehen. Ein solcher Zusammenhang sei hier nicht gegeben. Das Guthaben stelle vielmehr die aus dem pflichtwidrigen Amtsgeschäft resultierende Bereicherung dar.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte daher, das Berichtsvorhaben der WKStA hinsichtlich der beabsichtigten Teileinstellung sowie der Einbringung des Strafantrages wegen des unter dessen Punktes III./ subsumierten Tatgeschehens mit Ausnahme des Punktes III./B./3./ zu genehmigen. Hinsichtlich der Punkte I./ und II./ des Strafantrages beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien demgegenüber, die WKStA anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 16. März 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 21. März 2017 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 19. April 2017 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. April 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 23. Februar 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das

Bundesministerium für Justiz, die WKStA anzuweisen, die intendierte Anklage gegen DI U**** S**** dahingehend abzuändern, dass anstatt eines Strafantrags wegen § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB (Punkt III./ des vorliegenden Entwurfs mit Ausnahme des Faktums III./B./3./) eine Anklageschrift wegen § 302 Abs. 1 StGB erhoben werden möge.

Den Berichtskonstatierungen zufolge hat DI U**** S**** dem W**** S**** als dessen Vorgesetzter die Weisung erteilt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der überhöhten Rechnungen zu bestätigen und den internen Zahlungsvorgang auszulösen.

Die Abgrenzung zwischen § 153 StGB und § 302 StGB wird im Falle des Befugnismissbrauchs durch einen Beamten danach vorgenommen, dass § 302 StGB nur den Befugnismissbrauch im Rahmen der Hoheitsverwaltung pönalisiert, während der Missbrauch von Befugnissen im Bereich der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung nach § 153 StGB zu beurteilen ist (Leukauf/Steininger/Flora, StGB⁴ [2017] § 153 Rz 59).

Die Hoheitsverwaltung wird von der Privatwirtschaftsverwaltung in erster Linie nach den Formen des Verwaltungshandelns abgegrenzt. Gebraucht der Staat bzw. das für ihn handelnde Organ zur Erreichung seiner Ziele die ihm aufgrund seiner spezifischen Macht gegebene einseitige Anordnungsbefugnis und tritt demnach als Träger dieser besonderen Befehls- und Zwangsgewalt (*imperium*) auf, so liegt hoheitliches Handeln vor. Dieses kommt nach der Rechtsprechung in bestimmten Rechtsformen zum Ausdruck, und zwar im Verwaltungsinnenverhältnis jener der Weisung (OGH 17 Os 45/14t in JBl 2016, 342 f [mit Anm. von Wessely]; 17 Os 34/15a mwN; Berka, Verfassungsrecht⁶ Rz 656). Wessely spricht aaO in diesem Zusammenhang von den „den Kernbereich hoheitlichen staatlichen Handelns bildenden normativen Vollziehungsakten aller Art“.

Der Begriff „Weisung“ wird in der Rechtsordnung in zweierlei Hinsicht verwendet:

Weisung ist zum einen die durch Art. 20 Abs. 1 B-VG verfassungsgesetzlich vorgeprägte Rechtsform eigener Art, welche ein zentrales Strukturelement der Organisation der öffentlichen Verwaltung darstellt (vgl. Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³ S. 341). Diese verfassungsgesetzliche Vorprägung der Weisung erstreckt sich auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung (dies aaO S. 345; Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ [2015] Rz 614). Bei einer Weisung iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG handelt es sich um einen verbindlichen, hoheitlichen Befehl eines Verwaltungsorgans (Organwalters) an ein nachgeordnetes Verwaltungsorgan (einen nachgeordneten Organwalter). Sie stellt

eine heteronom erzeugte Rechtsnorm dar (vgl. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 935; Antonioli/Koja aaO S. 341; Berka, aaO Rz 647).

Daneben kennt die Rechtsordnung die Weisung auch im (Arbeits-)Vertragsrecht als rechtsgeschäftliches Gestaltungsrecht des Dienstgebers, welches wiederum Wesensmerkmal eines Arbeitsvertrags ist (Krejci in Rummel, ABGB³ § 1151 ABGB Rz 41 f).

Nach der herrschenden verwaltungsrechtlichen Lehre unterliegen die rechtlichen Beziehungen zwischen vorgesetztem und nachgeordnetem Organ (Organwaltern) stets einem hoheitlichen Regime, gleichgültig, ob der Vorgesetzte bzw. der Nachgeordnete öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich (z.B. als Vertragsbediensteter) bestellt ist, und unabhängig davon, ob die (nach außen) wahrzunehmenden Aufgaben in hoheitlichen oder privatrechtlichen Formen zu erfüllen sind. Auch den im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätigen Vertragsbediensteten gegenüber sind daher hoheitliche Weisungen iSv Art 20 Abs. 1 B-VG und nicht zivilrechtliche Arbeitgeberweisungen im arbeitsrechtlichen Sinn zu erteilen (Raschauer, aaO Rz 936; Raschauer in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 20/1 B-VG Rz 77). Für Beamte ergibt sich dies schon aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter ihres Dienstverhältnisses, der keinen Spielraum für rechtsgeschäftliche Gestaltungsmöglichkeiten lässt (vgl. Fellner, BDG § 1 E7).

Für die Annahme eines solchen einheitlichen, hoheitlichen Weisungsbegriffs spricht auch, dass in Art. 20 Abs. 1 B-VG die Weisungsgebundenheit von Vertragsbediensteten („vertraglich bestellte Organe“), Beamten („ernannte berufsmäßige Organe“) und den politischen Funktionären („auf Zeit gewählte Organe“) gleich geregelt wird, wobei bei der letztgenannten Gruppe eine arbeitsrechtliche Deutung des Weisungsbegriffs von vornherein ausscheidet.

Da der hoheitliche Charakter der Weisung somit ein diesem Rechtsformtypus immanentes, verfassungsgesetzlich vorgeprägtes Wesenselement ist und weil sich diese verfassungsgesetzliche Vorprägung auch auf den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung erstreckt, bleibt für eine Differenzierung dahingehend, dass die Weisung ihren hoheitlichen Charakter verliere, wenn sie auf die Steuerung von Vollzugshandlungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung abzielt, kein Raum.

Die konstatierten missbräuchlichen Weisungen stellen somit Amtsgeschäfte, die in Vollziehung des Gesetzes ergehen, dar, und sind folglich unter § 302 Abs. 1 StGB zu

subsumieren.

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

Angemerkt wird hinsichtlich der Frage der Verjährung, dass § 58 Abs. 2 StGB eine Verlängerung der Frist nach § 57 StGB in Bezug auf die Vortat normiert, falls die Frist für die Verjährung der Strafbarkeit für die Nachtat abstrakt, also losgelöst von deren konkreten Ende mit Rechtskraft der Verurteilung, über die der Vortat hinausgeht. An der Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 2 StGB ändert sich somit nichts, wenn wegen der Nachtat in der Zwischenzeit ein Urteil ergeht, auf das gemäß § 31 StGB Bedacht zu nehmen ist (Mayerhofer, StGB⁶ § 58 E 1; OGH 14 Os 129/03=SSt 2004/4).

Der in Art 12 § 2 des StRÄG 2015 enthaltene Verweis auf § 58 umfasst dessen Abs. 2 und somit nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auch die Strafdrohung der Nachtat. Durch eine solche Auslegung wird dem aus den parlamentarischen Materialien hervorleuchtenden Willen des historischen Gesetzgebers, durch die mit dem StRÄG 2015 bewirkte Senkung diverser Strafdrohungen keine rückwirkende Verjährung eintreten zu lassen (ErlRV 689 BlgNR XXV. GP S. 53), Rechnung getragen.“

Mit Bericht vom 30. August 2017 übermittelte die WKStA im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Kopie der eingebrachten Anklageschrift, einen Anklageeinspruch von DI U**** S**** vom 6. Juni 2017 samt bezugnehmender Stellungnahme der WKStA vom 27. Juni 2017 sowie einen Beschluss des Oberlandesgerichtes Graz vom 24. August 2017, mit welchem der Einspruch des Angeklagten gegen die weisungsgemäß modifizierte Anklageschrift abgewiesen und deren Rechtswirksamkeit festgestellt wurde. Das Oberlandesgericht Graz verneinte den Eintritt der Verjährung im Ergebnis und trat der Subsumtion unter § 302 Abs. 1 StGB bei.

Mit Note vom 17. Oktober 2017 übermittelte die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof eine gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 24. August 2017 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Darin vertrat die Generalprokuratur im Anlassfall den Standpunkt, wonach eine befugnismissbräuchliche Weisungserteilung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nicht dem Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB zu unterstellen und die gegenteilige, im Beschluss des Oberlandesgerichtes vertretene Rechtsmeinung gesetzwidrig sei.

Der Oberste Gerichtshof erkannte mit Urteil vom 12. Dezember 2017, dass die im Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 24. August 2017 geäußerte Rechtsansicht, das „befugnismisbräuchliche Weisungserteilung im Sinn des Art. 20 Abs. 1 B-VG (auch in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung) unter § 302 Abs. 1 StGB zu subsumieren sind“ diese Bestimmung verletze. Der Beschluss werde aufgehoben und die Sache dem Einzelrichter des Landesgerichts Klagenfurt zugewiesen.

Am 5. Juni 2018 berichtete die WKStA, sie habe die Anklage in Entsprechung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 12. Dezember 2017 in Richtung § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB modifiziert.

Mit Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom 5. Juni 2018 sei der Angeklagte nunmehr (mit einer geringfügigen Modifikation hinsichtlich der Schadenshöhe, welche vom Landesgericht anstatt mit EUR 23.428,45 laut Anklage nur geringfügig niedriger mit EUR 21.000,00 angenommen wurde) anklagekonform schuldig erkannt und unter Bedachtnahme gemäß § 31 StGB (laut ergänzender fernmündlicher Auskunft des Sachbearbeiters der WKStA sowohl auf das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom 6. Juli 2012 in Verbindung mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Graz vom 19. Dezember 2012 [Geldstrafe von 270 Tagsätzen á EUR 250,00 sowie bedingte Freiheitsstrafe von sieben Monaten] als auch das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom 16. März 2017 in Verbindung mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 19. April 2018 [Zusatz-Geldstrafe von 220 Tagsätzen á EUR 100,00]), zu einer Zusatzgeldstrafe von 110 Tagsätzen á EUR 40,00, im Nichteinbringungsfall 55 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt worden. Mildernd seien der bislang ordentliche Lebenswandel, die Schadensgutmachung von dritter Seite sowie die lange Verfahrensdauer (Reduktion um 30 Tagsätze) herangezogen, als erschwerend sei hingegen das Zusammentreffen mehrerer Vergehen sowie das Ausnützen eines Gelegenheitsverhältnisses gewertet worden. Die Verteidigerin und die WKStA haben keine Rechtsmittelerklärungen abgegeben.

Die WKStA beabsichtige, kein Rechtsmittel gegen dieses Urteil anzumelden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 6. Juni 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 6. Juni 2018 zur

Kenntnis genommen.

Der Berufung des Angeklagten wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Graz vom 3. Mai 2019 nicht Folge gegeben und das erstinstanzliche Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom 5. Juni 2018 bestätigt.

10. Verfahren 25 St 166/16v der Staatsanwaltschaft Graz (davor 25 St 252/14p):

Die Staatsanwaltschaft Graz führte zu 25 St 252/14p ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. E**** L**** und andere wegen § 92 StGB und weiterer strafbarer Handlungen sowie damit konnexer Strafsachen. Aufgrund neuer, von G**** H**** in einer „berichtigten“ Zeugenaussage und M**** H**** in einem „Gedächtnisprotokoll“ relevierten Anschuldigungen leitete die Staatsanwaltschaft Graz über Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Graz ein weiteres Ermittlungsverfahren zu 25 St 166//16v gegen Dr. E**** L**** wegen §§ 207a; 201 ff; 12, 15, 173 Abs. 1; 12, 15, 125; 83 f; 107 Abs. 1 StGB und § 27 SMG ein.

Am 2. März 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, sie beabsichtige, das Verfahren hinsichtlich sämtlicher dieses Ermittlungsverfahren bildender Vorwürfe – entweder aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen – einzustellen.

Diesbezüglich führte die Staatsanwaltschaft aus, sie werde hinsichtlich nachangeführter Fakten eine Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO in Aussicht nehmen:

- a./ Zu den Vorwürfen, wonach der Beschuldigte das Haus seiner Exfrau Dr. C**** L**** (nunmehr C****) habe in die Luft sprengen wollen (§§ 12, 15, 173 Abs. 1 StGB) und seiner aktuellen Lebensgefährtin H**** Z**** Marihuana angeboten und sie durch die Verabreichung betäubender Substanzen am Körper verletzt habe (§ 83 ff StGB, § 27 SMG) lägen keine den Beschuldigten belastenden Beweisergebnisse vor. H**** Z**** habe sich einer Aussage entschlagen, ihr Ex-Lebensgefährte C**** P**** habe die Vorwürfe nicht bestätigen können.
- b./ Da der Zeuge L**** G**** F**** bestritten habe, vom Beschuldigte je gefragt worden zu sein, ob er jemanden kenne, der ihm helfen könne, den LKW des A**** G**** zu demolieren oder dessen „Zipfel“ abzuschneiden, habe auch der Vorwurf

nach §§ 12, 15, 125, 83ff StGB zum Nachteil des A**** G**** nicht bestätigt werden können.

- c./ Auch der Verdacht der Herstellung und Veröffentlichung von Nacktfotos der am 21. Juli 2006 geborenen M**** H****, der Enkelin der Anzeigerin G**** H**** (§ 207a StGB), sei im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht erhärtet worden. Sofern überhaupt derartige Bilder im Internet kursiert sein sollten, bestehe auf Basis der vorliegenden Zeugenaussagen (insbesondere der Zeugin S**** D****) auch die Möglichkeit, dass M**** H**** allfällige derartige Bilder selbst angefertigt und weitergegeben habe. Dem Bericht zufolge stellt sich die Annahme, dass der Beschuldigte mit der Herstellung/Weitergabe solcher Bilder etwas zu tun haben könnte, als vage Vermutung der Mutter des Kindes, M**** H****, dar, zu der der Beschuldigte in der Vergangenheit eine sexuelle Beziehung unterhielt.
- d./ Die von G**** H**** angeblich als Drohung aufgefasste Äußerung des Beschuldigten „es werde nichts passieren, solange ihm nichts passiere“, dies auf die Frage, ob es stimme, dass H****s Tochter und Enkel bedroht würden, erachte die Staatsanwaltschaft Graz die begrifflichen Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Z 5 StGB in Ermangelung einer zumindest konkludenten Ankündigung eines konkreten Übels als nicht erfüllt.

Hinsichtlich nachangeführter Fakten werde eine Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 1 StPO in Aussicht genommen:

- e./ Zum Vorwurf eines „sexuellen Übergriffs“ zum Nachteil von A**** K**** (§§ 201 ff bzw. 218 StGB) sei ein Vorfall bestätigt worden, bei dem der Beschuldigte von hinten an A**** K**** herantreten sei und mit beiden Händen ihre Brüste ergriffen habe. Als sie ihm verdeutlicht habe, dass sie das nicht wolle, habe er sich bei ihr entschuldigt. Die Sache sei damit für A**** K**** erledigt gewesen. Eine Ermächtigung zur Strafverfolgung (§ 218 Abs. 1 iVm Abs. 3 StGB) habe sie nicht erteilt.
- f./ Hinsichtlich des Vorwurfs, wonach der Beschuldigte G**** H**** angeblich im Sommer 2014 Marihuana angeboten hätte (§ 27 Abs. 1 Z 1 siebenter Fall, Abs. 2 SMG), sei Verjährung der Strafbarkeit iSd § 57 StGB anzunehmen, zumal H**** diesen Verdacht erstmals Ende 2016 geäußert habe und erst in weiterer Folge

Ermittlungen hierzu eingeleitet worden seien.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 6. März 2017 die Genehmigung dieser Vorhaben mit der Anmerkung in Aussicht, dass der Bestand einer Lebensgemeinschaft (im Sinne auch einer Wirtschaftsgemeinschaft) zwischen der sich auf ein Aussagebefreiungsrecht berufenden H**** Z**** und dem Beschuldigten zwar zweifelhaft erscheine. Im Hinblick darauf, dass Z**** angegeben habe, den Beschuldigten sehr zu lieben und mit Sicherheit keine Angst vor ihm zu haben, sei jedoch davon auszugehen, dass sie bei einer entsprechenden Vernehmung jedenfalls keine (strafrechtlich relevanten) Anschuldigungen gegen ihn vorgebracht oder bestätigt hätte.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 16. März 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 21. März 2017 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 19. April 2017 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 6. März 2017 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, hinsichtlich des gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurfs der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB zum Nachteil von G**** H**** gemäß § 190 Z 1 StPO (anstatt gemäß § 190 Z 2 StPO) vorzugehen.*

*Das Bundesministerium für Justiz teilt die Ansicht, wonach die von G**** H**** angeblich als Drohung aufgefasste Äußerung des Beschuldigten, „es werde nichts passieren, solange ihm nichts passiere“, in Ermangelung einer konkreten Übelsankündigung nicht tatbildlich im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 5 StGB ist. Da der diesem Faktum zugrundeliegende Sachverhalt sohin keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, ist die demzufolge ausschließlich aus rechtlichen Erwägungen in Aussicht genommene Einstellung des Verfahrens auf Grundlage des § 190 Z 1 StPO vorzunehmen.*

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.“

Weisungsgemäß wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

In Ansehung der ursprünglichen Strafsache gegen Dr. E**** L**** wegen § 92 Abs. 1 StGB und andere Delikte, AZ 25 St 252/14p der Staatsanwaltschaft Graz, wurde Dr. L**** mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz am 11. Juli 2019 im zweiten Rechtsgang der Vergehen nach § 92 Abs. 1 StGB und § 50 Abs. 1 Z 1 WaffG schuldig erkannt und zu einer unbedingten Geldstrafe in Höhe von 480 Tagsätzen à € 4,00 und einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt.

Das Oberlandesgericht Graz gab der Strafberufung der Staatsanwaltschaft Graz in der Berufungsverhandlung vom 3. November 2020 dahingehend Folge, dass der Tagessatz auf EUR 15,- erhöht wurde. Den Berufungen der Privatbeteiligten wurden nicht folgegegeben. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

11. Verfahren 30 St 34/15h der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, abgetreten nach 41 St 6/17z:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Ermittlungsverfahren in der Strafsache gegen Dr. A**** J**** und andere Beschuldigte wegen § 153 Abs. 1 und 3 erster Satz StGB und einer weiteren strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem W**** S**** (in weiterer Folge: W****).

Am 7. Juli 2015 berichtete die WKStA, der Sachverhalt lasse sich nach Abschluss der Ermittlungen in drei Sachverhaltskomplexe unterteilen, nämlich:

- Zweckwidrige Verwendung des Fondsvermögens
- Verkauf von Immobilien des W****
- Änderung der Fondssatzung 2009

Betreffend die einzelnen Vorhaben zu diesen Punkten führte die WKStA wie folgt aus:

1. Zweckwidrige Verwendung des Fondsvermögens

Den Beschuldigten Dr. J****, Dr. E****, Dr. V**** und Mag. H**** werde das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 2. Fall StGB (idF vor Inkrafttreten des StRÄG 2015) vorgeworfen. Als Befugnisträger des W**** hätten sie im Zeitraum Dezember 2005 bis

Dezember 2012 das Vermögen des Fonds entgegen den Bestimmungen der Fondssatzung und dem dort festgelegten Fondszweck – nämlich der Finanzierung der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Gebäuden in Wien – zweckwidrig verwendet, indem sie mehreren ihnen nahestehenden Personen und Organisationen Spenden aus dem Vermögen des W**** gewährten und dadurch dem W**** einen Vermögensnachteil von insgesamt EUR 3.194.899,00 zugefügt. Im Umfang dieses Vorwurfs beabsichtige die WKStA Anklage zu erheben.

2. Verkauf von Immobilien des W****

Bei der Veräußerung der Liegenschaften Postgasse, Mülkerbastei und Am Heumarkt hätten sich die Beschuldigten nicht an die formalen Vorgaben des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (in Folge: BStFG) (Genehmigung durch die Fondsbehörde) gehalten. Ein Schädigungsvorsatz könne ihnen aber nicht nachgewiesen werden, weil sie darlegen konnten, dass sie versuchten, den Erlös für den W**** zu maximieren. Aufgrund des nicht erweislichen Schädigungsvorsatzes beabsichtige die WKStA, das Verfahren gegen Dr. J****, Dr. E****, Dr. V**** und Mag. H**** wegen § 153 Abs. 1 und 2 2. Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

3. Änderung der Fondssatzung 2009

2009 habe das Kuratorium des W**** die Änderung der Satzung beschlossen, obwohl ihm diese Befugnis nicht zugekommen sei.

3.1. Dr. V**** werde das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB vorgeworfen. Er soll als Sektionsleiter im Bundesministerium für **** die Abteilungsleiterin, Mag. U**** M****, angewiesen haben, die Änderung der Satzung des W**** unverzüglich zu genehmigen, obwohl er wusste, dass diese rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig war.

Im Umfang dieses Vorwurfs beabsichtige die WKStA ebenfalls Anklage gegen Dr. V**** erheben.

3.2. Nach Einvernahme der im Ministerium mit der Genehmigung befassten Beamten gelangte die WKStA zur Ansicht, dass diesen ein wissentlicher Befugnismissbrauch nicht nachzuweisen sei. Die WKStA beabsichtige daher, das Verfahren gegen Mag. W**** G****, Mag. U**** M****, Mag. U**** T**** und N**** K**** wegen § 302 StGB gemäß § 190

Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 2. Februar 2016 die Genehmigung des Einstellungsvorhabens der WKStA (Punkt 2. und 3.2.) in Aussicht. In Ansehung der intendierten Anklageerhebung (Punkt 1. und 3.1.) beabsichtige sie hingegen, der WKStA die Weisung zu erteilen, das Verfahren wegen § 153 StGB gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO und das Verfahren wegen § 302 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Zum Vorwurf der Untreue stand die Oberstaatsanwaltschaft Wien im Wesentlichen auf dem Standpunkt, dass kein wissentlicher Befugnismissbrauch vorliege. Zu diesem Ergebnis kam sie durch eine offenbar sehr weite Interpretation des Fondszweckes, gestützt auf das Allerhöchste Handschreiben von Franz Joseph I., mit dem der Fonds gegründet wurde, die Bestimmungen des BStFG und der Bundesabgabenordnung, die Anordnung der Ministerin P**** und die Satzung des W**** in ihrer jeweiligen Fassung.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aus, dass kein Schädigungsvorsatz vorliege. Außerdem könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dr. V**** in seiner Funktion als Kuratoriumsmitglied und nicht als ihr Vorgesetzter an Mag. M**** gewandt habe. Bestimmung zum Amtsmissbrauch komme nicht in Betracht, weil kein konkretes Recht bestehe, das geschädigt werden könne.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften sollten offene Beurteilungsdifferenzen im Rahmen einer Dienstbesprechung mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien einer Lösung zugeführt werden, zumal das Bundesministerium für Justiz das Einstellungsvorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien teilweise genehmigen und teilweise die Weisung erteilen wollte, von einer Einstellungsweisung der Oberstaatsanwaltschaft an die WKStA Abstand zu nehmen.

In der Dienstbesprechung am 8. Juni 2016, deren Gegenstand nicht das Einstellungsvorhaben der WKStA war, wurde anhand der Ermittlungsergebnisse die Frage nach dem Vorliegen einer Weisung durch Dr. M**** V**** und in Ansehung der zweckwidrigen Verwendung des Fondsvermögens die Frage der rechtlichen Bedeutung der Äußerung der damaligen Bundesministerin für **** dem Kuratoriumsmitglied E**** gegenüber erörtert. Vereinbart wurde, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Argumentation zur umfassenden Beurteilung der von ihr vorgenommenen Würdigung der Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Weisung zur Satzungsänderung und ihre

beweiswüchdigen Erwägungen zu subjektiven Tatseite in Ansehung der zweckwidrigen Verwendung des Fondsvermögens dem Bundesministerium für Justiz mit schriftlichem Bericht, unter Vorlage des Ermittlungsaktes, nachreichen werde.

Auf Ansuchen der Oberstaatsanwaltschaft Wien fand am 23. August 2016 eine weitere Dienstbesprechung statt. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm von der in der letzten Dienstbesprechung vom 8. Juni 2016 vereinbarten Vorgangsweise, einen ergänzenden Bericht mit den damals neu hervorgekommenen beweiswüchdigen Aspekten zu erstatten, nach ausführlichem Aktenstudium Abstand und schloss sich nunmehr den rechtlichen Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz an. Sie erklärte, von ihrem schriftlich berichteten Vorhaben, die WKStA anzuweisen, hinsichtlich der vom Anklagevorhaben betroffenen Punkte mit Einstellung gemäß § 190 Z 2 StPO vorzugehen, insoweit Abstand zu nehmen, als es der in der Besprechungsunterlage vom 8. Juni 2016 ausgeführten Ansicht des Bundesministeriums für Justiz widerspreche, und formulierte ihr Vorhaben, der WKStA im Sinne der genannten Besprechungsunterlage gemäß § 29 Abs. 1 StAG eine Weisung zu erteilen.

Aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der Strafsache wurde dem Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) die verfahrensgegenständliche Strafsache mit Note vom 29. September 2016 und mit ergänzendem weiterem Schreiben vom 23. Februar 2017 zur Äußerung vorgelegt.

Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 7. März 2017 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. März 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zufolge der Äußerung des Weisungsrates vom 7. März 2017 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, die Beschuldigten Dr. A**** J****, Dr. F**** E****, Dr. M**** V**** und Mag. K**** H****ergänzend zu vernehmen.*

Aufgrund der in den Dienstbesprechungen vom 8. Juni und 23. August 2016 getroffenen Erwägungen haben Struktur und rechtliche Beurteilung des Vorhabens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eine bedeutende Änderung erfahren. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist es aufgrund der seit den Einvernahmen der Beschuldigten verstrichenen Zeit und der nunmehr

geänderten rechtlichen Gesichtspunkte (§ 50 Abs. 1 StPO) aus rechtsstaatlichen Erwägungen geboten, die Beschuldigten ergänzend zu vernehmen und ihnen unter kompakter Darstellung der Verdachtslage die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu nehmen.

Dieser Aspekt war bereits in der Dienstbesprechung vom 23. August 2016 angesprochen, die Durchführung von Vernehmungen jedoch der Disposition der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption überlassen worden (Seite 2 letzter Absatz des Protokolls der Dienstbesprechung). Eine ergänzende Vernehmung wurde vom Bundesministerium für Justiz aus obigen Erwägungen jedoch als notwendig erachtet, weshalb schließlich gegenüber dem Weisungsrat das Vorhaben formuliert wurde, eine Weisung auf Veranlassung einer solchen ergänzenden Vernehmung durch die genannte Staatsanwaltschaft zu erteilen. Der Weisungsrat hat gegen dieses Vorhaben keinen Einwand erhoben. Die Entscheidung über das verbleibende Vorhaben betreffend die Enderledigung des Ermittlungsverfahrens hat sich der Weisungsrat bis zum Abschluss der Ermittlungen vorbehalten.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt im Anhang eine dem Weisungsrat zur Verfügung gestellte kompakte Zusammenfassung der Ergebnisse der Dienstbesprechungen zur Information.

Nach den aufgetragenen Vernehmungen wird über die sodann beabsichtigte Enderledigung zu berichten sein.“

Nachdem die der WKStA mit Weisung aufgetragenen ergänzenden Vernehmungen der Beschuldigten stattgefunden haben, wobei die Beschuldigten mit den neuen Beweisergebnissen konfrontiert wurden, berichtete die WKStA am 14. Jänner 2019, sie beabsichtige zur Faktengruppe „Zweckwidrige Verwendung des Fondsvermögens“, ihr ursprüngliches Anklagevorhaben teilweise aufrecht zu halten.

Hierzu führte die WKStA aus, dass die ergänzenden Ermittlungen und die neuerlichen Vernehmungen der Beschuldigten die bisherige Verdachtslage betreffend die Gewährung satzungswidriger Spenden weiter verdichtet habe. Insbesondere durch die Sichtung der E-Mails von Dr. A**** J**** hätten weitere Zusammenhänge zwischen den Spendenempfängern und den Beschuldigten hergestellt werden können. Es habe sich bestätigt, dass die Zuwendungen nicht nach objektiven Kriterien, sondern überwiegend aufgrund sachfremder Überlegungen (Eigeninteresse der Beschuldigten, Naheverhältnis zu

den Spendenempfängern) gewährt worden seien.

Hinsichtlich einzelner Fakten des ursprünglichen Anklageentwurfs beabsichtige sie hingegen nunmehr die (teilweise) Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen Dr. J****, Dr. E****, Dr. V**** und Mag. H**** wegen § 153 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO, und zwar hinsichtlich der Fakten I./1.+2./ (Zuwendungen für Peterskirche und Jesuitenkirche am 22. Dezember 2005), VI./3./ (Peterskirche), VI./5./ (Austro-American Institute), VI./8./, (Michaelerkirche), VI./9. und 10./ (GÖD), VI./12.-14./ (Jesuitenkirche, Lutherische Stadtkirche, Franziskanerkirche), VI./16./ (Hilfswerk für Taubblinde), VII./2./ (Wohlfahrtsfonds der Exekutive), XI./ (Pfarrhof Maria Geburt), XVII./ (Apostolische Nuntiatur), XX./1./ (Ritterorden), XX./2./ (Verein AMCHA), XXI./1./ (Päpstliche Universität Rom), XXI./2./ (Youth FM, Südafrika), XXII./ (Wiener Ball in Südafrika), XXIII./ (Aufführung einer Messe), XXIV./ (Errichtung eines Denkmals), XXV./ (Austro-American Institute), XXVI./ (Projekt Habibi), XXVIII./ (Umbau Pfarrhof), XXIX./ (Humanitas Arbeitskreis Tierversuche), XXX./ (Kinderheim Edelhof), XXXI./ (Päpstliche Universität Rom), XXXII./ (Benefiz-Fußballturnier), XXXIII./ (Franziskaner-Konvent), XXXIV./ (Kindergarten- und Schulprojekte im Heiligen Land) und XXXV./ (Domkirche St. Stephan).

Hinsichtlich der übrigen Fakten beabsichtige die WKStA weiterhin, Anklage gegen Dr. J****, Dr. E****, Dr. V**** und Mag. H**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB zu erheben. Die ergänzenden Ermittlungen hätten die bisherige Verdachtslage weiter verdichtet.

Zum Faktum VI./11./ (Kulturverein Roma, nunmehr V./6./ des überarbeiteten Anklageentwurfs) berichtete die WKStA ergänzend, dass das betreffende Vereinslokal in 1**** Wien etabliert und somit außerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs des Fonds gelegen sei.

In Ansehung des Faktums „Änderung der Fondssatzung 2009“ beabsichtige die WKStA weiterhin, zu diesem Faktum Anklage gegen Dr. M**** V**** wegen § 302 Abs. 1 StGB zu erheben (Faktum B./ des Anklageentwurfs – rechtswidrige Weisung an Mag. U**** M****) und das Ermittlungsverfahren gegen Mag. W**** G****, Mag. U**** M****, Mag. U**** T**** und N**** K**** jeweils wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO zur Gänze einzustellen.

Bezüglich des „Verkaufs von Immobilien (Postgasse, Mülkerbastei und Am Heumarkt) des W****“ beabsichtige die WKStA weiterhin, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. J****, Dr. E****, Dr. V**** und Mag H**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB hinsichtlich dieser Fakten gemäß § 190 Z 2 StPO (teilweise) einzustellen. Auch aus Urkunden, welche im getrennt geführten Ermittlungsverfahren bezüglich des Österreichischen I****fonds sichergestellt worden waren, ergebe sich keine Änderung der bisherigen Beurteilung.

Zur „Auftragsvergaben an die K**** Management Consulting GmbH“ berichtete die WKStA, dass der W**** im Jahr 2006 zwei Aufträge an die obgenannte Gesellschaft vergeben habe, deren Geschäftsführerin Mag. M**** K**** damals Lebensgefährtin des Dr. C**** U****, vormaliger KC im Bundesministerium für **** und enger Freund des Dr. J****, gewesen sei. Die durchgeführten Ermittlungen hätten keine stichhaltigen Hinweise darauf, dass die von der GmbH erbrachten Leistungen nicht werthaltig gewesen wären, ergeben. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. J****, Dr. E****, Dr. V**** und Mag. H**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB hinsichtlich dieser Fakten gem. § 190 Z 2 StPO (teilweise) einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 1. Februar 2019 die Genehmigung des Vorhabens der WKStA mit der Maßgabe in Aussicht, dass

- 1) in Ansehung des Faktums A./XIV./ des überarbeiteten Anklageentwurfs anstatt des Verfalls nach § 20 Abs. 1 u. 3 StGB idF die Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 Abs. 1 Z 1 StGB idF BGBl I 2002/134 zu beantragen sein werde;
- 2.) in der Begründung der Anklageschrift die im Entwurf auf Seite 53 f befindliche Ausführungen zur Motivation der Angeklagten, die aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Mutmaßungen ohne strafrechtliche Relevanz darstellten, zu entfallen habe.

Ergänzend berichtete die Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich des Faktums A./VI./11./ (Kulturverein Roma, nunmehr A./V./6./ des überarbeiteten Entwurfs) in Übereinstimmung mit der WKStA, dass das zu sanierende Vereinslokal außerhalb des Wirkungsbereichs des W**** gelegen sei.

Das Anklagevorhaben sei auch hinsichtlich des Faktums A./IV./ (Mittagessen der Angeklagten bei Do & Co, nunmehr A./III./ des überarbeiteten Entwurfs) vertretbar, weil eine Entschädigung der Fondsglieder in der Satzung des W**** nicht vorgesehen gewesen

sei. Die Festsetzung habe keinen Wert für den Fonds gehabt, weshalb es sich um keine notwendige Barauslage gehandelt habe.

Bezüglich der Fakten VII./2./ (Wohlfahrtsfonds der Exekutive), und VI./16./ (Hilfswerk für Taubblinde) berichtete die Oberstaatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit der WKStA, dass insoweit ein Missbrauchsvorsatz der Beschuldigten nicht nachweisbar sei.

Hinsichtlich der Maßgabe Nr. 1.) führte die Oberstaatsanwaltschaft aus, dass der Günstigkeitsvergleich auch bei Subsumtionseinheiten nach § 29 StGB für jede Tat gesondert vorzunehmen sei, wobei eine vermögensrechtliche Anordnung auch dann nach Tatzeitrecht zu treffen sein könne, wenn die Tat selbst dem Urteilszeitgesetz zu unterstellen sei. Die zum Tatzeitpunkt des Faktums A./XIV./ geltenden Bestimmungen der Abschöpfung der Bereicherung wären in der Regel günstiger als die nunmehr in Geltung stehenden Regelungen des Verfalls.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 1. Februar 2019 mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 26. April 2019 und den darin formulierten Anmerkungen hinsichtlich Harmonisierung von Tenor und Begründung, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 24. Mai 2019 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 27. Mai 2019 übermittelt. Da die gegenständliche Strafsache u.a. gegen ein oberstes Organ der Vollziehung geführt wurde, war die Befassung des Weisungsrates gemäß § 29c Abs. 1 Z 2 StAG indiziert.

Aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache sowie des Umstandes, dass der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in seiner vormaligen Funktion als Präsident des Rechnungshofs für die Prüfung des W**** S**** verantwortlich war und die bezughabenden Berichte des Rechnungshofs maßgebliche Grundlagen des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens bildeten, war die Befassung des Weisungsrates gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG indiziert.

Am 14. Dezember 2020 berichtete die WKStA, sie beabsichtige, die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Angeklagten zur Gänze gemäß § 259 Z 3 StPO freisprechende Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 2. Juli 2020 zurückzuziehen, zumal – zusammengefasst – mangels Vorliegens von Feststellungs- oder

Begründungsmängeln sowie sonstigen Nichtigkeitsgründen eine Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht erfolgversprechend erscheine.

Mit Blick auf das Anklagefaktum A./ (betreffend satzungswidrige Spenden) habe das Gericht festgestellt, dass bereits im Jahr 2006 der Zweck des W**** durch die (von den Angeklagten ausgearbeitete) Satzung 2006 erweitert worden sei, wobei diesbezüglich der Wunsch der ehemaligen Bundesministerin P****, mit dem Geld des W**** karitativ tätig zu sein, berücksichtigt worden sei. Mit Blick auf die gewählte (jedoch sprachlich missglückte Formulierung) sei das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu verneinen.

In Ansehung des Anklagefaktums B./ (betreffend den Missbrauch der Amtsgewalt) habe das Gericht festgestellt, dass es Dr. V**** nicht ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Satzungsänderung nicht vorgelegen seien und die vom Kuratorium beschlossene Satzungsänderung rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig gewesen sei. In diesem Zusammenhang sei nicht feststellbar gewesen, dass Dr. V**** auf das Genehmigungsverfahren in irgendeiner Weise Einfluss genommen hätte oder dass die Satzung rechtswidrig zustande gekommen wäre.

In der Beweiswürdigung habe sich das Gericht ausführlich mit der Verantwortung der Angeklagten und den in der Hauptverhandlung vorgekommenen Beweismitteln auseinandergesetzt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 15. Dezember 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 2020 zur Kenntnis genommen.

Das Urteil ist seit dem 22. Dezember 2020 rechtskräftig.

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirats für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, war es diesem zur Äußerung vorzulegen. Aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist) erfolgte die Befassung des Weisungsrats erst im Nachhinein. Gegen den Erlass vom 21. Dezember 2020 erhob der Weisungsrat mit Beschluss vom 15. Jänner 2021 keinen Einwand.

12. Verfahren 15 St 6/16g der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen H**** S**** und andere wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB.

Gegenständliche Strafsache bezog sich auf einen Teil eines Faktenkomplexes rund um den insolventen A****-Konzern und wurde aus dem Stammverfahren getrennt.

Am 30. Jänner 2017 berichtete die WKStA, K**** H**** und K**** G**** V**** seien verdächtig, am 15. August 2010 in E****/Deutschland in ihrer Organfunktion als Mitglieder des Vorstands der A**** Bau Deutschland AG ihre Befugnis, über fremdes Vermögen, nämlich jenes der A**** Bau Deutschland AG, zu verfügen, wissentlich missbraucht zu haben, indem sie mit der S**** FZE mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten, ein „Consulting & Trading Agreement“ abschlossen, welches die A**** Bau Deutschland AG zur Zahlung eines monatlichen Honorars in Höhe von EUR 12.500,00 ohne äquivalente werthaltige Gegenleistungen an die S**** FZE verpflichtet habe, wobei sie einen EUR 300.000,00 übersteigenden Schaden herbeiführt hätten.

H**** S**** sei verdächtig, als Alleingesellschafter und Geschäftsführer der S**** FZE K**** H**** und K**** G**** V**** bestimmt zu haben, die oben beschriebene Straftat auszuführen, indem er sie verleitet habe, die genannte Vereinbarung mit der S**** FZE abzuschließen, wobei er gewusst habe, dass K**** H**** und K**** G**** V**** ihre Befugnis, über das Vermögen der A**** Bau Deutschland GmbH zur verfügen, zumindest bedingt vorsätzlich missbrauchten.

Der gegen den früheren Bundesminister für **** und Klubobmann der **** H**** S**** bestehende Verdacht war bereits Gegenstand des Verfahrens AZ 604 St 8/11z der Staatsanwaltschaft Wien, welches am 31. Jänner 2014 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde, weil nicht festgestellt werden konnte, dass die im „Consultancy & Trading Agreement“ vereinbarten Leistungen nicht erbracht worden oder nicht werthaltig gewesen seien.

Die WKStA konstatierte, dass auch das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren keine Hinweise auf einen wissentlichen Befugnismissbrauch oder eine Vermögensschädigung der

A**** Bau Deutschland AG hervorgebracht habe, weshalb beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten K**** H**** und G**** V**** gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, weiters das Verfahren gegen H**** S**** zu trennen und gemäß § 25a Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft Wien zur Prüfung einer allfälligen Fortführung gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO weiterzuleiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 2. Februar 2017 die Genehmigung des Berichtsvorhabens der WKStA in Aussicht und führte ergänzend aus, dass in Bezug auf die Beschuldigten K**** H**** und G**** V**** überdies die inländische Gerichtsbarkeit zu verneinen sei, weil Tathandlungen und Erfolgseintritt im Ausland erfolgt seien und beide Beschuldigte deutsche Staatsangehörige seien.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz, das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften mit Erlassentwurf vom 20. März 2017 und der darin formulierten Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 20. April 2017 gegen den Erledigungsvorschlag im Ergebnis keinen Einwand erhoben hatte, aber davon ausging, dass die in Aussicht genommenen Maßgabe in Form eines förmlichen Ersuchens im Sinn des § 29a Abs. 1 StAG ergehen werde, übermittelte das Bundesministerium für Justiz, in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrats, der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 2. Mai 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 2. Februar 2017 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, die WKStA anzuweisen, von der in Aussicht genommenen Trennung des Ermittlungsverfahrens gegen H**** S**** und der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft Wien zur Prüfung einer allfälligen Fortführung des dort zur AZ 604 St 8/11z geführten Verfahrens Abstand zu nehmen.*

Die in Aussicht genommene Trennung wird mit dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 2. August 2013, BMJ-S590.000/0014-IV 3/2013, begründet.

In dem angesprochenen Erlass wird Folgendes ausgeführt:

„Langt eine Anzeige ein, die einen Sachverhalt betrifft, hinsichtlich dessen bereits nach

§§ 190 ff StPO vorgegangen wurde, ist die Anzeige unter Bezugnahme auf den identen Sachverhalt zum bereits durch Einstellung erledigten Akt zu nehmen und von Amts wegen zu prüfen, ob diese Anzeige einen Anlass für die Fortführung des Verfahrens gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO bietet. Sind für die Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens bestimmte Ermittlungen oder Beweisaufnahmen erforderlich, haben diese im Einzelnen angeordnet oder durchgeführt zu werden (§ 193 Abs. 1 letzter Satz StPO). Wird für eine Fortführung des Verfahrens keine Veranlassung gesehen, ist der Akt mit dem Vermerk einer entsprechenden Begründung abzulegen. Die neuerliche Einstellung des Verfahrens betreffend eines Sachverhalts, hinsichtlich dessen bereits nach §§ 190 ff StPO vorgegangen wurde, ist aufgrund der vorliegenden Sperrwirkung der Verfahrensbeendigung unzulässig (s. in diesem Sinn auch OGH vom 27. Juni 2013, 17 Os 13/13k).“

Wie sich aus den Berichten der WKStA ergibt, hat sie diese Prüfung materiell auch vorgenommen, weshalb die Trennung des Verfahrens und Weiterleitung gemäß § 25a Abs. 2 StPO einen nicht notwendigen Verfahrensschritt darstellt; vielmehr wäre der Staatsanwaltschaft Wien aus Anlass der Rückstellung des Aktes mitzuteilen, dass die WKStA keinen Anlass für eine Fortführung des Verfahrens gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO erblickt hat.

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.“

Weisungsgemäß wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Das Verfahren rund um den insolventen A****-Konzern wurde, nachdem alle Fortführungsanträge vom Landessgericht für Strafsachen Wien ab- bzw. zurückgewiesen worden sind, ebenfalls beendet.

13. Verfahren 112 UT 25/17b der Staatsanwaltschaft Salzburg und 16 UT 31/17g der Staatsanwaltschaft Wels, abgetreten zu 16 St 25/18a der Staatsanwaltschaft Wels:

Die Staatsanwaltschaften Salzburg und Wels führten jeweils Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 180 Abs. 1 Z 1 StGB u.a. Delikte. Diesen Verfahren lag eine Anzeige der NÖ Umweltschutzbehörde zugrunde, wonach bundesweit eine Mehrzahl von Personen im Internet angeboten hätten, Dieselpartikelfilter aus Kraftfahrzeugen zur Gänze zu entfernen oder durch wirkungslose Einbauten zu ersetzen und durch das Fehlen eines Dieselpartikelfilters

hervorgerufene Fehlermeldungen durch Umprogrammierung der Fahrzeugsoftware hintanzuhalten.

Anlass für das Einschreiten des Bundesministeriums für Justiz war, dass die genannte Anzeige, die sich gegen die Verantwortlichen mehrerer, über ganz Österreich verteilter Betriebe richtete, von den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften unterschiedlich behandelt wurde: Die Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Krems haben Ermittlungsaufträge erteilt, die Staatsanwaltschaften Salzburg und Leoben beabsichtigten, dies zu tun, die Staatsanwaltschaften Eisenstadt, Wels und Korneuburg hingegen haben gemäß § 35c StAG von der Einleitung von Ermittlungen abgesehen. Auch die Oberstaatsanwaltschaften Linz und Graz vertraten divergierende Ansichten.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg berichtete am 9. Mai 2017, sie gehe von einer Verdachtslage in Richtung § 180 Abs. 1 Z 1 StGB aus, der ebenfalls angezeigte Tatbestand des § 228 Abs. 1 StGB könne erst bei Vorliegen der Ermittlungsergebnisse geprüft werden. Ein Hinweis auf ein betrügerisches Vorgehen nach §§ 146 ff StGB lasse sich der Anzeige nicht entnehmen. Sie beabsichtige, das Landeskriminalamt Salzburg mit Erhebungen zu betrauen.

Die Staatsanwaltschaft Wels führte in ihren Bericht vom 11. Mai 2017 aus, dass sich aus der Anzeige weder eine Täuschungshandlung noch eine Vermögensschädigung ergebe. Das Vorliegen eines Umweltdelikts sei schon deshalb nicht indiziert, weil keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, ob überhaupt und wenn ja wie viele der angebotenen Filtereinbauten von den Stützpunkten im Sprengel überhaupt vorgenommen wurden. Die Staatsanwaltschaft Wels habe daher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen. Da keine Neuerungen vorlägen, sei nicht beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren fortzusetzen bzw. Ermittlungen einzuleiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 23. Mai 2017 in Aussicht, das Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wels zur Kenntnis zu nehmen und die Staatsanwaltschaft Salzburg anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Aus der Anzeige ergäben sich keine bestimmten Anhaltspunkte für eine potentielle Gefährdung. Der Verweis der Anzeigerin auf die „in manchen Bereichen überaus bedenkliche Feinstaubbelastung und sonstige Luftverschmutzung“ sei rein spekulativ, weil nicht einmal behauptet werde, dass die einzelnen angeführten Unternehmen tatsächlich Ausbauten von Dieselpartikelfiltern im

strafrechtlich relevanten Ausmaß durchgeführt hätten.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 25. Juli 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 26. Juli 2017 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 24. August 2017 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 31. August 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 23. Mai 2017 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, den Bericht der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 9. Mai 2017 zur Kenntnis zu nehmen und die Staatsanwaltschaft Wels anzuweisen, Ermittlungen gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts des Vergehens der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt nach § 180 Abs. 1 Z 1 StGB durch eine an die Kriminalpolizei gerichtete Anordnung der Ermittlung des angezeigten Sachverhalts einzuleiten.*

Für die Strafbarkeit nach dem Grunddelikt des § 180 Abs. 1 StGB ist es nicht notwendig, dass ein bestimmtes Rechtgutobjekt tatsächlich verletzt oder auch nur konkret gefährdet wurde. Es genügt vielmehr, dass aus der Verunreinigung eine Gefahr der im Gesetz genannten Art entstehen kann. Neben der Eignung zum Herbeiführen einer abstrakten Gefahr genügt auch eine solche zur signifikanten Vergrößerung einer bereits bestehenden Gefahr (Reindl-Krauskopf/Salimi, Umweltstrafrecht Rz 94).

Von diesen Prämissen ausgehend, indiziert nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz das öffentliche Bewerben des rechtswidrigen Ausbaues von Dieselpartikelfiltern durch Kfz-Fachbetriebe prima facie ein gewerbsmäßiges Vorgehen und damit zumindest den bedingt vorsätzlichen Versuch, durch die sukzessive Tatbegehung die in § 180 Abs. 1 Z 1 StGB umschriebene potentielle Gefährdung herbeizuführen, sodass fallkonkret das Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO) zu bejahen ist.

Im weiteren Verfahren wird zu beachten sein, dass die in der Anzeige angeführten Betriebe, welche möglicherweise Ermächtigte nach § 57a Abs. 2 KFG – und somit als Beliehene auch potentielle Tatsubjekte des § 302 Abs. 1 StGB (Marek/Jerabek, Korruption und

Amtsmissbrauch⁹ § 302 StGB Rz 8; RIS-Justiz RS0118428) – sind, bei Vornahme der Prüfung nach § 57a Abs. 1 KFG, dessen Schutzzweck auch darin besteht, zu gewährleisten, dass keine übermäßig Emissionen verursachende Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen (VwGH 8.9.2016, Ra 2014/11/0082), gemäß Pk.t 8.2.2.1 der Anlage 6 zur PBStV die Ausstellung eines Prüfgutachtens idR zu verweigern hätten. Nämliches gilt für die allfällige Ausstellung von Kennzeichnungen nach § 14a IG-L (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 AbgKlassV). Insoweit könnte sich im weiteren Ermittlungsverfahren somit auch ein Verdacht iR § 302 Abs. 1 StGB ergeben, sollte sich zeigen, dass jene Betriebe, welche die Partikelfilter ausgebaut haben, in der Folge Begutachtungsplaketten oder Kennzeichnungen für dasselbe Kraftfahrzeug ausgestellt haben.

Ein Verdacht nach § 228 StGB könnte sich im weiteren Verfahren ergeben, falls konkrete Hinweise hervorkommen sollten, dass die Inhaber der betroffenen Kraftfahrzeuge bewirkt haben, dass Begutachtungsplaketten oder Kennzeichnungen trotz ausgebautem Partikelfilter gutgläubig von Dritten ausgestellt wurden (Roitner in SbgK § 228 Rz 23 u. 25; aA Kienapfel/Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 224 Rz 17 f).“

Am 4. Dezember 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Wels, dass das gegenständliche Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 14. September 2017 fortgesetzt und gleichzeitig das Landeskriminalamt Oberösterreich mit der Durchführung zweckdienlicher Ermittlungen beauftragt worden sei. Weiters führte die Staatsanwaltschaft aus, dass die jeweiligen Ermittlungsverfahren hinsichtlich sämtlicher „Stützpunkte“ im Bundesgebiet bei den jeweils örtlichen Staatsanwaltschaften getrennt geführt werden. Da der „Stützpunkt“ der „T**** P**** T**** OÖ“ in Kematen an der Krems und somit im Sprengel der Staatsanwaltschaft Linz gelegen sei, sei das gegenständliche Verfahren in diesem Umfang getrennt und gemäß § 27 StPO der Staatsanwaltschaft Linz abgetreten worden. Bei der Staatsanwaltschaft Linz werde das Verfahren zu 27 UT 35/17y geführt.

Am 20. April 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Wels in der nunmehr zu 16 St 25/18a (vormals 16 UT 31/17g) abgetretenen Strafsache gegen R**** M**** wegen §§ 180 Abs. 1 Z 1, 228, 302 Abs. 1 StGB, dass es sich nach den Ergebnissen der angeordneten Ermittlungen bei der in Wels ansässigen Firma C**** C**** e.U. um einen Kleinbetrieb handle, in dem neben dem Inhaber und handelsrechtlichen Geschäftsführer R**** M**** D**** B**** als gewerberechtl. Geschäftsführer tätig sei. Die Firma sei seit dem Jahre 2015 im

Firmenbuch eingetragen und bewilligte Begutachtungsstelle nach § 57a KFG.

Das Unternehmen des Beschuldigten sei zeitweilig auf der Homepage der „T**** P**** T**** – T**** M****“ unter www.t****.at/kontakt als „Stützpunkt“ angeführt worden. Die durchführenden Kriminalbeamten hätten mit dem Beschuldigten Kontakt aufgenommen und sein Unternehmen besichtigt. Im Zuge der Durchsicht des Unternehmens seien keine Teile gesichtet worden, die als ausgebaute Dieselpartikelfilter verifiziert werden konnten. Der Beschuldigte habe sich im Zuge seiner polizeilichen Einvernahme hinsichtlich des Aufscheinens seiner Firma als Vertriebswerkstätte auf der oben genannten Internetadresse damit gerechtfertigt, dass ihm das unerklärlich sei, wobei er jedoch zugestanden habe, dass er im Jahre 2017 mit einem Herrn T**** M****, der nach dessen eigenen Aussagen die T**** in Österreich nach außen vertrete, Kontakt gehabt habe. Der Kontakt mit M**** sei offensichtlich durch seinen Angestellten D**** B**** zustande gekommen, da sich die beiden aufgrund ihrer Tätigkeit als Autohändler gekannt hätten. M**** habe ihm telefonisch ein Angebot gemacht, dass er Vertriebspartner für Chiptuning in Oberösterreich werden könne und ihm dafür die dazu erforderliche Hard- und Software abkaufen solle. Trotz mehrmaliger Telefonate mit M**** sei er auf dieses Angebot nicht eingestiegen, da sich die Kosten auf mehrere Tausend Euro belaufen hätten. Da ein elektronisches Chiptuning nur funktionieren könne, wenn gleichzeitig der Dieselpartikelfilter entfernt werde, habe er dieses Angebot bzw. diese Geschäftsidee nicht angenommen. Dies habe er auch mit D**** B**** besprochen, welcher auch der Meinung gewesen sei, sich als zugelassene Begutachtungsstelle nicht auf dieses Angebot einzulassen. In seinem Betrieb seien niemals derartige Tätigkeiten an Fahrzeugen durchgeführt worden. Er habe sich niemals auf eine derartige Geschäftsidee eingelassen und werde dies auch in Zukunft nicht tun. Eine Nachschau auf der oben genannten Homepage durch die durchführenden Polizeibeamten am 21. September 2017 habe ergeben, dass das Unternehmen des Beschuldigten nicht mehr als „Stützpunkt“ aufscheine. Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse und der nicht widerlegbaren Aussage des Beschuldigten sei ein gerichtlich strafbares Verhalten des R**** M**** nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit erweislich und sohin das Ermittlungsverfahren aus tatsächlichen Gründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden.

Am 8. Mai 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Linz in der Strafsache gegen A**** T**** und unbekannte Täter (Verantwortliche der Firma T**** P**** T**** s.r.o.) wegen § 180

StGB und andere Delikte zu 7 St 77/18d (vormals 27 UT 35/17y), dass es sich nach dem Abschlussbericht des Landeskriminalamtes Oberösterreich bei der vom Anzeiger ins Visier genommenen Firma T**** P**** T**** s.r.o. (in weiterer Folge: Firma T****) um eine tschechische Firma mit Sitz in Budweis handle, die in Österreich vier „Stützpunkte“, nämlich in Gerasdorf bei Wien, Leibnitz, Lavamünd und Salzburg, für Fahrzeugtunings nutzte. Der Standort Kematen an der Kreamscheide scheine mittlerweile auf der Homepage der Firma T**** nicht mehr als „Stützpunkt“ auf. Nach den Angaben von R**** K****, Inhaber der Ein-Mann-Kfz-Autoreparaturwerkstätte in Kematen an der Kreamscheide, der seine Werkstättenhalle fallweise an einen Mitarbeiter der Firma T**** zu Tuningzwecken zur Verfügung stellte, habe A**** T**** als diese Person ausgeforscht werden können. Aufgrund der polizeilichen Ermittlungen sei davon auszugehen, dass A**** T**** zumindest mehrmals „Softwaretunings“ an Fahrzeugen in Kematen an der Kreamscheide und Wels durchgeführt habe. Da die Fahrzeughalter nicht hätten ausgeforscht werden können, habe die Verantwortung des Beschuldigten nicht widerlegt werden können.

Insoweit könne A**** T**** eine strafbare Handlung nach §§ 180ff bzw. §§ 12, 302 StGB nicht nachgewiesen werden, weshalb beabsichtigt sei, das Verfahren gegen ihn gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Ebenso sei beabsichtigt, das Verfahren gegen unbekannte Täter einzustellen, weil im Ermittlungsverfahren kein einziger konkreter Fall einer strafrechtlich relevanten Abgasmanipulation bekannt worden sei.

Am 15. Mai 2018 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Linz, sie habe das Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft Linz nicht genehmigt, sondern dieser aufgetragen, die Ergebnisse der Vernehmungen des A**** T**** als Zeuge im Verfahren AZ 9 St 90/17d der Staatsanwaltschaft Salzburg abzuwarten.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Linz einen Bericht der Staatsanwaltschaft Linz vom 11. Juni 2018, AZ 7 St 77/18d, demzufolge die Staatsanwaltschaft erlassgemäß das Vorliegen des Ergebnisses der Ermittlungsmaßnahme im Verfahren der Staatsanwaltschaft Salzburg (AZ 9 St 90/17d) abgewartet und das bei ihr anhängige Ermittlungsverfahren – so wie zuvor schon die Staatsanwaltschaft Salzburg das bei ihr anhängige Ermittlungsverfahren AZ 9 St 90/17d – der Staatsanwaltschaft Kreams an der Donau zur gemeinsamen Führung mit dem bei dieser behängenden Ermittlungsverfahren AZ 3 St 91/18i abgetreten habe.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau gegen die Beschuldigten wurde gemäß § 190 Abs. 2 StPO beendet.

14. Verfahren 3 UT 34/17f der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau abgetreten zu 3 St 9/18f und 8 UT 21/17a der Staatsanwaltschaft Korneuburg, abgetreten zu 8 St 10/18k:

Die Staatsanwaltschaften Korneuburg und Krems an der Donau führten jeweils Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 180 Abs. 1 Z 1 und 3 StGB und anderer Delikte. Diesen Verfahren lag eine Anzeige der NÖ Umweltschutzbehörde zugrunde, wonach bundesweit eine Mehrzahl von Personen im Internet angeboten hätten, Dieselpartikelfilter aus Kraftfahrzeugen zur Gänze zu entfernen oder durch wirkungslose Einbauten zu ersetzen und durch das Fehlen eines Dieselpartikelfilters hervorgerufene Fehlermeldungen durch Umprogrammierung der Fahrzeugsoftware hintanzuhalten.

Anlass für das Einschreiten des Bundesministeriums für Justiz war, dass die genannte Anzeige, die sich gegen die Verantwortlichen mehrerer, über ganz Österreich verteilter Betriebe richtete, von den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften unterschiedlich behandelt wurde.

Am 1. Juni 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, dass sich aus der Anzeige nicht ergebe, dass es tatsächlich zu den angebotenen Umbauten gekommen sei, vielmehr erschöpfe sich das Anzeigevorbringen darin, dass solche Umbauten durch die in Rede stehenden Unternehmen angeboten würden. Ein Anfangsverdacht liege daher nicht vor. Weiters verwies die Staatsanwaltschaft auf ein anderes Ermittlungsverfahren, dem zugrunde gelegen war, dass ein Unternehmen im Petrochemiebereich eine verfahrenstechnische Anlage betrieben hatte, wobei nur ein geringer Teil der Abgase über eine Abgasreinigungsanlage geführt worden sei. In diesem Fall sei ein Sachverständiger zu dem Schluss gelangt, dass die hierdurch verursachte Verunreinigung lediglich geringfügig gewesen sei. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Ermittlungsverfahrens könne selbst im Fall einer Bejahung der tatsächlichen Vornahme der Partikelfilter-Ausbauten keine ernstliche Möglichkeit der Beeinträchtigung des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit einer solchen Zahl von Menschen bestehen.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg beabsichtige daher nicht, ein Ermittlungsverfahren

einzuleiten.

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau führte in ihrem Bericht vom 21. August 2017 aus, dass mit Blick auf § 180 Abs. 1 StGB eine allfällige Erhöhung der Feinstaubbelastung durch einzelne Fahrzeuge nicht messbar sei. Es könne daher auch die konkrete Auswirkung einer solchen, nicht messbaren Feinstauberrhöhung auf die Menschen im Sinne einer ernstlichen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Gesundheit nicht festgestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 29. August 2017 in Aussicht, die Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft Korneuburg und der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau zur Kenntnis zu nehmen. Ergänzend führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien zum Bericht der Staatsanwaltschaft Korneuburg aus, dass aus den Ergebnissen des dort erwähnten Ermittlungsverfahrens aufgrund der unterschiedlichen Sachverhaltskonstellation für die Prüfung des gegenständlichen Anfangsverdachts nichts zu gewinnen sei, jedoch sei die Argumentation der Staatsanwaltschaften, wonach fallkonkret eine ernstliche Möglichkeit eines Gefahreneintritts nicht vorliege, vertretbar.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 11. Dezember 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 14. Dezember 2017 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 28. Dezember 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 29. August 2017 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, von der in Aussicht genommenen Genehmigung der Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau und der Staatsanwaltschaft Korneuburg jeweils Abstand zu nehmen und*

- 1. die Staatsanwaltschaft Korneuburg anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 180 Abs. 1 Z 1 StGB durch einen an das Landeskriminalamt*

Niederösterreich zu richtenden Ermittlungsauftrag einzuleiten;

- 2. die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau und die Staatsanwaltschaft Korneuburg jeweils anzuweisen, auf die Durchführung zweckmäßiger Erhebungen dahingehend, ob und – gegebenenfalls – in wie vielen Fällen die betreffenden Kfz-Werkstätten den angebotenen Ausbau der Dieselpartikelfilter tatsächlich vorgenommen haben, hinzuwirken. In diesem Sinn werden beide Staatsanwaltschaften gemäß § 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StPO insbesondere die Sicherstellung der in der Gewahrsame der betroffenen Betriebe befindlichen, bezug habenden Daten und Unterlagen anzuordnen haben.*

Begründung:

Für die Strafbarkeit nach dem Grunddelikt des § 180 Abs. 1 StGB ist es nicht notwendig, dass ein bestimmtes Rechtsgutobjekt tatsächlich verletzt oder auch nur konkret gefährdet wurde. Es genügt vielmehr, dass aus der eingetretenen Verunreinigung eine Gefahr der im Gesetz genannten Art entstehen kann. Neben der Eignung zum Herbeiführen einer abstrakten Gefahr genügt auch eine solche zur signifikanten Vergrößerung einer bereits bestehenden Gefahr (Reindl-Krauskopf/Salimi, Umweltstrafrecht Rz 94).

Von diesen Prämissen ausgehend, indiziert das öffentliche Bewerben des rechtswidrigen Ausbaues von Dieselpartikelfiltern durch Kfz-Fachbetriebe prima facie, dass die betreffenden Betriebe die angebotene Leistung tatsächlich regelmäßig und somit gewerblich erbracht und durch diese sukzessive Tatbegehung (im Sinne einer tatbestandlichen Handlungseinheit) zumindest den bedingt vorsätzlichen Versuch begangen haben, die in § 180 Abs. 1 Z 1 StGB umschriebene potentielle Gefährdung herbeizuführen, sodass fallkonkret vom Vorliegen einer die Vornahme (weiterer) Ermittlungen erfordernden Verdachtslage auszugehen ist.

Die Erhebungsergebnisse und Ausführungen im Bericht des Landeskriminalamts Niederösterreich vom 6. Juni 2017 erschöpfen sich in allgemeinen Aussagen über die dem Verfahren zugrundeliegende rechtliche und faktische Problematik, ohne auf die konkreten Umstände des Einzelfalls einzugehen oder geeignete Ermittlungsansätze zur Erhebung des konkreten Sachverhalts aufzuzeigen, weshalb sie keine taugliche Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu schaffen vermögen. Irritierend ist es insbesondere, wenn das Landeskriminalamt – im Übrigen inhaltlich nicht nachvollziehbare – beweiswürdige Erwägungen zur subjektiven Tatseite vornimmt (Bericht S. 3, Pkt. 5.) ohne

einen der Beschuldigten ausgeforscht geschweige denn vernommen zu haben. Welcher für das Strafverfahren relevante Erkenntnisgewinn aus der Befragung von auf Verkehrsrecht spezialisierten Juristen zu ihrer strafrechtlichen Beurteilung des – ohnehin noch nicht einmal ansatzweise geklärten - Sachverhalts zu liefern vermag (Anlage Nr. 3.), erschließt sich auch nicht.

Völlig zutreffend sind weiters die beweiswärtigenden Erwägungen der Oberstaatsanwaltschaft, wonach aus dem Verweis der Staatsanwaltschaft Korneuburg auf das in deren Bericht erwähnte Ermittlungsverfahren für die Prüfung des gegenständlichen Anfangsverdachts aufgrund der unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen nichts zu gewinnen ist.

Sollte durch die aufgetragenen Ermittlungen der somit bestehende Verdacht, dass die betroffenen Kfz-Werkstätten tatsächlich in einer erheblichen Zahl von Fällen Dieselpartikelfilter aus Kfz ausgebaut haben, verifiziert werden, wird in einem weiteren Schritt unter Beiziehung eines Sachverständigen zu klären sein, ob hierdurch die in § 180 Abs. 1 Z 1 StGB genannten Gefahren eintreten konnten.

In den weiteren Ermittlungsverfahren wird zu beachten sein, dass die in der Anzeige angeführten Betriebe, welche möglicherweise Ermächtigte nach § 57a Abs. 2 KFG – und somit als Beliehene auch potentielle Tatsubjekte des § 302 Abs. 1 StGB (Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch⁹ § 302 StGB Rz 8; RIS-Justiz RS0118428) – sind, bei Vornahme der Prüfung nach § 57a Abs. 1 KFG, dessen Schutzzweck auch darin besteht, zu gewährleisten, dass keine übermäßig Emissionen verursachende Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen (VwGH 8.9.2016, Ra 2014/11/0082), gemäß Pk.t 8.2.2.1 der Anlage 6 zur PBStV die Ausstellung eines Prüfgutachtens idR zu verweigern hätten. Nämliches gilt für die allfällige Ausstellung von Kennzeichnungen nach § 14a IG-L (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 AbgKlassV). Insoweit könnte sich im weiteren Ermittlungsverfahren somit auch ein Verdacht iR § 302 Abs. 1 StGB ergeben, sollte sich zeigen, dass jene Betriebe, welche die Partikelfilter ausgebaut haben, in der Folge Begutachtungsplaketten oder Kennzeichnungen für dasselbe Kraftfahrzeug ausgestellt haben.

Ein Verdacht nach § 228 StGB könnte sich im weiteren Verfahren ergeben, falls konkrete Hinweise hervorkommen sollten, dass die Inhaber der betroffenen Kraftfahrzeuge bewirkt haben, dass Begutachtungsplaketten oder Kennzeichnungen trotz ausgebauten Partikelfilters

gutgläubig von Dritten ausgestellt wurden (Roitner in SbgK § 228 Rz 23 u. 25; aA Kienapfel/Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 224 Rz 17 f).

Das Bundesministerium ersucht abschließend um Berichterstattung über die erfolgten Enderledigungen in den im Betreff genannten Strafsachen.“

Am 23. April 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg in der Strafsache gegen W**** W**** und andere wegen § 180 Abs. 1 Z 1 StGB und andere Delikte, AZ 8 St 10/18k (vormals 8 UT 21/17a), sie habe das bei ihr behängende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau infolge subjektiver Konnexität zur gemeinsamen Führung mit dem dortigen Verfahren AZ 3 St 9/18f (vormals 3 UT 34/17f) abgetreten, weil nach Berichten des Landeskriminalamtes Niederösterreich T**** M**** als Verantwortlicher der T**** P**** T**** ermittelt worden sei und in beiden Ermittlungsverfahren als Beschuldigter geführt werde.

Am 27. Dezember 2018 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Berichte der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau je vom 18. Dezember 2018 zu AZ 3 St 9/18f und AZ 3 St 91/18i mit dem Beifügen, dass sie das Vorhaben genannten Staatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, genehmigt habe.

Die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau gegen die Beschuldigten wegen § 180 Abs. 1 Z 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen wurde am 9. Jänner 2019 gemäß § 190 Abs. 2 StPO beendet.

15. Verfahren 710 St 12/16z der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte zu AZ 710 St 12/16z (vormals AZ 716 St 31/14k, davor AZ 501 St 128/12s) gegen H**** H**** R**** und M**** P**** im Zusammenhang mit dem Verdacht illegaler Waffengeschäfte ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 15, 279 Abs. 1 StGB, §§ 7 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall Kriegsmaterialgesetz, 15 StGB.

Im Jahr 2012 übermittelte das US Department of Justice, Federal Bureau of Investigation (FBI), ein Rechtshilfeersuchen, demzufolge die US-Behörden unter anderem gegen die Beschuldigten R**** und P**** ein Ermittlungsverfahren wegen der Verbrechen des Suchtgift- und Waffenhandels führen, und mit dem diese um Bewilligung der Teilnahme

eines mit dem FBI zusammenarbeitenden verdeckten Ermittlers an einem für Juli 2012 in Wien geplanten Treffen mehrerer Verdächtiger ersuchten. Seitens der Fachabteilung für Internationale Strafsachen des Bundesministeriums für Justiz (Abt. IV 4) bestanden keine rechtlichen Bedenken, sodass die gewünschten Ermittlungshandlungen in weiterer Folge durchgeführt wurden.

In dem von der Staatsanwaltschaft Wien geführten Ermittlungsverfahren ist jener Komplex, der die Beschuldigten P**** und R**** betrifft, nach Angaben der Staatsanwaltschaft Wien seit Sommer 2012 „ausermittelt“ und lediglich noch die Vernehmung der beiden Beschuldigten zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten ausständig. Da seitens der US-Behörden allerdings mitgeteilt wurde, dass die dort geführten Ermittlungen in der gegenständlichen Causa bis dato noch nicht abgeschlossen seien und nach wie vor ein verdeckter Ermittler in die Organisation eingeschleust sei, dessen Leben im Fall einer Einvernahme der Beschuldigten R**** und P**** massiv gefährdet wäre, wurde die Vernehmung der Beschuldigten zur Hintanhaltung der Gefährdung der Vertrauensperson vorerst aufgeschoben.

Mit Vorhabensbericht vom 11. Juni 2015 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass beabsichtigt sei, die Beschuldigten abschließend zum Sachverhalt zu vernehmen, und führte hierzu aus, dass das Ersuchen der US-Behörden, den Beschuldigten all jene Aktenbestandteile nicht zur Kenntnis zu bringen, aus denen Rückschlüsse auf das amerikanische Strafverfahren ableitbar seien, was im Anlassfall darauf hinausliefe, dass annähernd jede Aktenseite mit Ausnahme der Strafregisterauskunft von der Akteneinsicht auszunehmen wäre. Da dies ihrer Ansicht nach nicht im Sinne der Bestimmung des § 51 StPO sein könne, sei dem Ersuchen der US-Behörden nicht Folge zu leisten, sondern die ausständigen Ermittlungshandlungen durchzuführen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien trat dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien entgegen und teilte mit Vorhabensbericht vom 23. Juni 2015 mit, dass beabsichtigt sei, der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung zu erteilen, von der Einvernahme der Beschuldigten vorerst Abstand zu nehmen. Gleichzeitig trug die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Bitte an das Bundesministerium für Justiz heran, bei den amerikanischen Behörden eine Stellungnahme dazu einzuholen, ob für den von ihnen eingesetzten verdeckten Ermittler weiterhin eine Gefährdung bestehe.

In (teilweiser) Entsprechung des in weiterer Folge durch das Bundesministerium für Justiz erteilten ergänzenden Berichtsauftrags legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 1. Juni 2017 vor, demzufolge die beiden Beschuldigten zumindest über eine aufrechte Meldung in Wien bzw. Klosterneuburg verfügen. Ob sich die beiden Beschuldigten aktuell tatsächlich im Inland aufhalten, blieb offen.

Ferner informierte die Abteilung IV 4 des Bundesministeriums für Justiz über die zwischenzeitlich eingelangte, nunmehr grundsätzlich positive Antwort der US-Behörden vom 8. Juni 2017 zu den in Anbetracht der Gefährdungssituation des verdeckten Ermittlers an diese gestellten Anfragen betreffend die Durchführung der ausständigen inländischen Ermittlungsmaßnahmen. Da sohin gegen die Durchführung der Beschuldigtenvernehmungen nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken mehr bestanden, wurde der Ermittlungsakt der Oberstaatsanwaltschaft Wien zum Zweck der Erstattung eines auf Grund der geänderten Sachlage aktualisierten Vorhabensberichts zurückgestellt.

Am 7. Juli 2017 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu ihrem Vorhaben, die Staatsanwaltschaft Wien neuerlich gemäß § 29 Abs. 1 StAG um eine Aufschiebung der Einvernahme der Beschuldigten zu ersuchen und führte begründend aus, dass von den US-Behörden zwar mit Schreiben vom 8. Juni 2017 mitgeteilt worden sei, dass keine Einwände gegen die Information der Beschuldigten R**** und P**** über das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren und den gegen sie bestehenden Tatverdacht bestünden, woraus sich deren Recht ergebe, über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden sowie Akteneinsicht zu nehmen und sich zu den Vorwürfen zu äußern. Gleichzeitig werde in dem Schreiben der US-Behörden jedoch mit Blick auf die offenkundig weiterhin andauernden Ermittlungen darum ersucht, nur ein Minimum an Informationen an die Beschuldigten weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund ergebe sich de facto eine Unmöglichkeit einer gesetzeskonformen Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich der Tatsache der eingeschleusten Vertrauensperson, sodass nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein weiterer Aufschub der Beschuldigteneinvernahmen indiziert sei. Im Übrigen ersuche die Oberstaatsanwaltschaft Wien das Bundesministerium für Justiz neuerlich darum, eine Stellungnahme der amerikanischen Behörden zur Frage der allfälligen Gefährdung einer eingesetzten Vertrauensperson als verdeckter Ermittler in der kriminellen Organisation einzuholen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 18. September 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 9. Oktober 2017 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 16. Oktober 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 7. Juli 2017 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, von der beabsichtigten Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien, von der Vernehmung der Beschuldigten H**** H**** R**** und M**** P**** Abstand zu nehmen bzw. diese nochmals aufzuschieben, abzusehen und das mit Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 11. Juni 2015 in Aussicht gestellte Vorhaben, die Beschuldigtenvernehmungen durchzuführen, zur Kenntnis zu nehmen.*

Begründend ist auszuführen, dass in Anbetracht der nach wiederholten Urgenzen unter Hinweis auf die geplanten Ermittlungsmaßnahmen eingelangte grundsätzlich positive Rückmeldung der US-Behörden vom 8. Juni 2017 nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken mehr gegen die Vornahme der Beschuldigtenvernehmungen bestehen. Im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer erscheint es daher geboten, das Ermittlungsverfahren zu einem Abschluss zu bringen.“

Mit Vorhabensbericht vom 23. Mai 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass – in Entsprechung der ergangenen Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien – nunmehr die Beschuldigten R**** und P**** zum Sachverhalt vernommen worden seien.

Der unbescholtene Beschuldigte R**** habe sich leugnend verantwortet und angegeben, dass über Initiative von S**** Z**** H**** Z**** im Jahr 2012 in Wien zwar ein Treffen mit einem vermeintlich am Ankauf von AK47 Sturmgewehren interessierten Amerikaner [Anm: hierbei handelte es sich um die vom FBI eingesetzte VP] stattgefunden habe, ein Waffengeschäft aber mangels Vorlage des erforderlichen „Enduserzertifikats“ durch den vermeintlichen Geschäftspartner nicht zustande gekommen sei und er sich nach dem Treffen auch nicht mehr aktiv um Kontakt bemüht habe. Über Vorhalt der Ermittlungsergebnisse

habe R**** sodann auch ein weiteres Treffen am 13. August 2012 bestätigt, wobei er sich an den Gesprächsinhalt nicht erinnern könne. Möglich sei, dass er bei diesem Gespräch „aufgeschnitten“ habe, jedenfalls habe er aber weder den „Tamil Tigers“ noch in die USA Waffen geliefert und die Verhandlungen, die er mit Z**** und der amerikanischen VP geführt habe, seien nur „dahergeredet“ gewesen.

Der unbescholtene Beschuldigte P**** habe angegeben, von dem gegen R**** bestehenden Verdacht des Waffenhandels nichts gewusst zu haben. Seine Beteiligung an der gegenständlichen Angelegenheit habe sich darauf beschränkt, dass er der von R**** an ihn herangetragenen Bitte, für den Besuch eines pakistanischen Bekannten in Wien eine Einladung zu schreiben, im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angaben nachgekommen sei.

Insgesamt sei nach Ansicht der befassten Staatsanwaltschaft aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse ein Schuldnachweis in Richtung §§ 15, 279 Abs. 1 StGB, § 7 Abs. 1 Z 1 KMG, § 15 StGB nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit zu erbringen. Dies sei einerseits darin begründet, dass sich die ursprüngliche Annahme, R**** habe bereits vor dem Treffen im August 2012 Waffenlieferungen durchgeführt oder zumindest vermittelt, nicht durch konkrete Hinweise untermauern lasse. Andererseits sei der Inhalt der Konversationen vom 13. August 2012 zwar durch in- und ausländische Überwachungsmaßnahmen objektiviert und ergebe sich daraus, dass Waffenlieferungen zu unbestimmten Zeitpunkten in der Zukunft Gegenstand der Unterredungen gewesen seien. Aus einem Telefongespräch zwischen dem Beschuldigten R**** und Z**** vom 15. August 2012 werde jedoch deutlich, dass in den Gesprächen bloß „vorgefühlt“ werden sollte, und es sich nicht um ernsthafte Verhandlungen gehandelt habe. Vor diesem Hintergrund liege eine ausführungsnaher Handlung weder in Bezug auf § 279 Abs. 1 StGB noch nach § 7 Abs. 1 Z 1 vierter Fall KMG vor, zumal ein „Ausrüsten mit Kampfmitteln“ nach § 279 Abs. 1 StGB die Erlangung der faktischen Verfügungsmacht durch die Verbindung voraussetze und etwa erst die (im Anlassfall nicht ansatzweise vorhandene) Übergabe an den Spediteur als Versuchshandlung zu qualifizieren sei. Als „Vermittlung von Kriegsmaterial“ sei gemäß § 1 Abs. 4 lit a KMG ein Vorgang zu werten, bei dem eine dort bezeichnete Person, die vom Inland aus tätig wird, Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft führt, das die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat betrifft, wobei ein konkretes Agieren mit dem ernstlichen Ziel eines Rechtsgeschäfts zu fordern ist, wohingegen bloß sondierende Vorgespräche, wie sie im

Anlassfall vorgelegen haben, in Anbetracht der nicht ausreichenden Konkretisierung der wesentlichen Momente der geplanten Tat nicht ausreichen. Vor diesem Hintergrund sei beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten R**** und P**** jeweils aus Beweisgründen nach § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 6. Juni 2018 in Aussicht, das Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien (derzeit noch) nicht zu genehmigen, sondern diese zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), im Rechtshilfeweg die amerikanischen Behörden um Übermittlung der allfälligen weiteren Verfahrensergebnisse im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Sachverhalt zu ersuchen.

Begründend führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu ihrem Weisungsvorhaben aus, dass der Beschuldigte R**** eine zwischenzeitig getilgte einschlägige Vorstrafe wegen der – wenn auch nur fahrlässigen – Einfuhr von Kriegsmaterial ohne die hierfür erforderliche Bewilligung nach Österreich im Jahr 1998 aufweise und aus dem bezughabenden Strafakt des Landesgerichtes Korneuburg hervorgehe, dass er – seinen eigenen Angaben zufolge – zum Urteilszeitpunkt im Jahr 1999 bereits seit 20 Jahren im internationalen Waffenhandel tätig gewesen sei und Waffengeschäfte vermittelt habe. Wenngleich die Ansicht der befassten Staatsanwaltschaft, wonach aufgrund der derzeitigen Ermittlungslage ein Schuldnachweis nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu erbringen sei, grundsätzlich zutreffend sei, sei der Ausgang des (ursprünglichen) Ermittlungsverfahrens des FBI New York bislang nicht bekannt, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass den amerikanischen Behörden noch weitere zur Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts relevante Ermittlungs- und Verfahrensergebnisse vorliegen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften und vor einer abschließenden Beurteilung des Berichtsvorhabens der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde die Fachabteilung für Internationale Strafsachen im Bundesministerium für Justiz um Einschätzung der Erfolgsaussichten eines derartigen Rechtshilfeersuchens sowie um eine allfällige Stellungnahme hinsichtlich alternativer Vorgehensweisen ersucht.

Am 3. September 2018 berichtete die genannte Fachabteilung, Legal Attaché A**** S**** habe über Anfrage im kurzen Weg nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern beim FBI nunmehr mitgeteilt, dass in der der Strafsache gegen H**** R**** keine neuen (zusätzlichen) Informationen seit der letzten Rechtshilfeerledigung im Juni 2017 vorlägen.

Das FBI sei aber gerne bereit, alle Informationen vor Juni 2017 über offizielles Rechtshilfeersuchen bekannt zu geben.

Daraufhin wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 6. Juni 2018 mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 6. September 2018 und dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass nach einer eingeholten Auskunft des FBI in der verfahrensgegenständlichen Strafsache keine neuen (zusätzlichen) Informationen seit der letzten Rechtshilfeerledigung im Juni 2017 vorliegen würden, das FBI aber bereit sei, alle Informationen vor Juni 2017 über ein offizielles Rechtshilfeersuchen bekannt zu geben.

Mit Vorhabensbericht vom 23. Juli 2019 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass das U.S. Department of Justice nunmehr eine Stellungnahme des FBI übermittelt habe, wonach die „Aufzeichnung des Treffens“ (gemeint das Treffen zwischen R**** und der VP des FBI vom 13. August 2012) bereits übermittelt worden wäre. Im Übrigen habe sich das FBI-Büro in New York „nicht weiter bemüht, um gegen R**** oder P**** vorzugehen“.

Somit würden die US-amerikanischen Behörden offenbar über keine weiteren zur Beurteilung des hier gegenständlichen Sachverhaltes relevanten Verfahrensergebnisse verfügen, sodass neuerlich beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten R**** und P**** aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 11. September 2019, das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien derzeit nicht zu genehmigen, sondern diese um einen ergänzenden Bericht (§ 8a Abs. 1 zweiter Satz StAG) zu ersuchen. Dazu führte sie begründend aus, dass Z**** das Visum aufgrund einer Einladung des P**** bzw. dessen Unternehmen P**** Werbung Gesellschaft mbH erteilt worden sei und er daraufhin unter dem Reisegrund „Geschäft“ nach Österreich eingereist sei und sich mit R**** getroffen habe. Zumal P**** angegeben habe, Z**** nicht zu kennen und die Einladung nur über Ersuchen des R**** ausgestellt zu haben, und R**** eingeräumt habe, dass ihm vermutlich P**** eine Einladung für Z**** geschrieben habe, bestehe ein Tatverdacht auch nach § 293 Abs. 1 StGB. Da es sich um denselben historischen Sachverhalt handle, zu dessen Aufklärung verjährungshemmende staatsanwaltschaftliche Anordnungen bewilligt worden seien, sei noch keine Verjährung eingetreten. Die Staatsanwaltschaft Wien werde ergänzend

zu berichten haben, welche Überlegungen sie zu dem unter § 293 Abs. 1 StGB zu subsumierenden Sachverhalt angestellt habe.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 26. September 2019 wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis gebracht, dass bloß ergänzende Berichtsaufträge keine Weisungen zur Sachbehandlung gemäß § 29 StAG sind. Sie sind nicht zum Gegenstand eines Berichtsvorhabens nach § 8a Abs. 2 StAG zu machen, sondern – wie auch in § 8a Abs. 1 zweiter Satz vorgesehen – von der Oberstaatsanwaltschaft im eigenen Wirkungsbereich zu erteilen.

Am 9. Oktober 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, nach dem Akteninhalt, insbesondere den Aussagen der Beschuldigten P**** und R****, habe P**** im Sommer 2012 eine Einladung zum Zwecke der Geschäftsanbahnung namens der P**** Werbung GmbH für Z**** ausgestellt, die der österreichischen Botschaft in Islamabad (Pakistan) im Rahmen des Antrages des Z**** auf Ausstellung eines Visums für die Einreise nach Österreich vorgelegt worden sei. Die österreichischen Behörden hätten auf Grundlage dieser Einladung Z**** ein Visum ausgestellt, mit dem dieser in der Folge nach Österreich eingereist und wenige Tage später wieder ausgereist sei. Ein Treffen zwischen Z**** und P**** oder anderen Vertretern der P**** Werbung GmbH habe nicht stattgefunden.

R**** und P**** hätten sich geständig gezeigt, dass P**** die Einladung nur über Ersuchen des R**** geschrieben habe. Anhaltspunkte für eine finanzielle Gegenleistung für die Ausstellung der Einladung gebe es nicht.

In rechtlicher Hinsicht umfasse das bisherige Ermittlungsverfahren wegen §§ 279 Abs. 1 StGB; 7 KMG auch die Ausstellung dieser inhaltlich unrichtigen Einladung und seien zur Aufklärung des historischen Sachverhaltes gegen beide Beschuldigte staatsanwaltschaftliche Anordnungen von im 8. Hauptstück der StPO geregelten Maßnahmen gerichtlich bewilligt worden. Obwohl das Ermittlungsverfahren irrigerweise nicht auch wegen § 293 StGB geführt worden sei, sei daher keine Verjährung eingetreten.

Bei der inhaltlich unrichtigen Einladung handle es sich um eine echte Absichtsurkunde unwahren Inhalts, die mit dem Vorsatz erstellt worden sei, dass sie im Verfahren zur Erlangung eines Visums für Z**** vor den österreichischen Verwaltungsbehörden verwendet werde. Das Beschaffen von Visa durch bewusste Falschangaben über Reisezweck und -ziel sowie über das Naheverhältnis zu den Fremden sei zwar in objektiver Hinsicht

geeignet, den Tatbestand des § 114 Abs. 1 FPG zu erfüllen. Für die Erfüllung des erweiterten unrechtmäßigen Bereicherungsvorsatzes gebe es ab er keine Hinweise, sodass § 114 FPG nicht erfüllt sei, sondern nur § 293 Abs. 1 StGB. Aufgrund des hinreichend geklärten Sachverhaltes, der geringen Strafdrohung, der nicht schweren Schuld, der Unbescholtenheit der Beschuldigten und deren geständiger Verantwortung sei daher beabsichtigt, im Ermittlungsverfahren gegen H**** R**** wegen §§ 12 zweiter Fall, 293 Abs. 1 StGB und M**** P**** wegen § 293 Abs. 1 StGB eine Diversion gemäß § 203 StPO (Probezeit ein Jahr, PK EUR 100,00) vorzunehmen.

Hinsichtlich der Stammvorwürfe nach §§ 279 Abs. 1 StGB; 7 Abs. 1 Z 2 KMG sei weiterhin die Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO beabsichtigt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 20. März 2020 in Aussicht, das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu den Stammvorwürfen zu genehmigen, jedoch das Vorhaben auf Vornahme einer Diversion gemäß § 203 StPO wegen § 293 StGB nicht zu genehmigen, sondern die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, das Verfahren gegen R**** und P**** wegen § 293 Abs. 1 StGB gemäß § 191 Abs. 1 StPO einzustellen.

Ergänzend führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aus, dass bei der Beurteilung, ob ein Beweismittel falsch sei, maßgeblich sei, ob dieses geeignet sei, die zu ziehenden Schlussfolgerungen in eine falsche Richtung zu lenken oder den Beweiswert zu stärken. Auch echte, aber inhaltlich unrichtige Urkunden könnten falsch iSd § 293 StGB sein (*Plöchl/Seidl* in WK² StGB § 293 Rz 17). Wenngleich die Ausführungen zur mangelnden Verjährung zutreffend seien, erscheine angesichts der Strafdrohung des § 293 Abs. 1 StGB, des seit Sommer 2012 vergangenen Zeitraumes, der geständigen Verantwortung beider Beschuldigten und der geringen Bedeutung dieser Einzeltat eine Einstellung gemäß § 191 Abs. 1 StPO sachgerecht. P**** habe zudem uneigennützig gehandelt. Die Dauer des Verfahrens sei vor allem auf die zögerliche Informationserteilung durch die Behörden der USA zurückzuführen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. März 2020 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 20. März 2020 zur Kenntnis genommen.

16. Verfahren 9 St 133/16x der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen T**** K**** und andere wegen §§ 125, 126 Abs. 1 Z 1, 188, 302 Abs. 1 StGB und weitere strafbare Handlungen.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt teilte in mehreren Berichten mit, dass der Bundesparteiobmann der **** (idF kurz P****) T**** K**** sowie G**** B**** im Verdacht stünden, am 5. Mai 2016 in Graz im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter zwei halbe Schweineköpfe sowie ca. zwei Liter Schweineblut auf bzw. um den Bauzaun unmittelbar vor dem Minarett des Islamischen Kulturzentrums angebracht bzw. verschüttet zu haben. Es bestünde der Verdacht nach §§ 283 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2; 188 sowie 125, 126 Abs. 1 Z 1 StGB.

Unmittelbar nach der Tatbegehung sei K**** von Polizisten in Tatortnähe betreten worden und habe sich zum Tatvorwurf geständig verantwortet. Bei seiner Vernehmung habe er den Zweitbeschuldigten G**** B**** belastet, die führende Kraft hinter dem „Anschlag“ zu sein. Weiters gehe er davon aus, dass B**** ein „Spitzel“ sei, der auf die P**** angesetzt worden sei.

B**** wiederum habe sich im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung geständig verantwortet, Schweineteile im Auftrag des K**** zur Tatausführung besorgt zu haben. K**** habe die Tat auch geplant. „Offiziell“ habe er seine Tatbeteiligung aber in Abrede gestellt.

Nach seiner Einvernahme habe B**** gegenüber den Ermittlern des Landesamtes für Verfassungsschutz Steiermark angegeben, er sei Informant des Heeresabwehramtes (idF HAA), sein Führungsoffizier sei X**** Y****, und es sei vereinbart gewesen, dass er seine Tatbeteiligung zunächst leugnen solle. Y**** habe in der Tatnacht auch telefonisch die Polizei von dem Angriff der P**** verständigt, wodurch die Anhaltung des K**** vor Ort erst möglich geworden sei.

Im Rahmen einer weiteren Einvernahme habe B**** angegeben, als unmittelbarer Täter vor Ort tätig geworden zu sein. Die Idee für die Tat stamme jedoch von W**** P**** (Generalsekretär der P****) und K****, er habe an der Tat nur mitgewirkt um K**** und seine Komplizen überführen zu können.

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Straftat seien im Auftrag bzw. für das HAA geschehen. Sodann schilderte B***** die Ideewerdung der gegenständlichen Straftat und weshalb zuletzt nur noch er und K***** an der Tatausführung teilgenommen hätten.

In weiterer Folge wurden gegen X***** Y***** (und in weiterer Folge auch gegen dessen Vorgesetzten XX**** YY****) wegen des Verdachtes nach § 302 StGB gesonderte Ermittlungen durch das BAK geführt, weil diese in Verdacht standen, ihre Befugnis nach dem Militärbefugnisgesetz überschritten zu haben.

Mit Vorhabensbericht vom 4. Juli 2017 teilte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit, sie beabsichtige,

- das Ermittlungsverfahren gegen XY**** (wegen §§ 302, 107 StGB) nach § 190 Z 2 StPO einzustellen;
- das Ermittlungsverfahren gegen A***** G*****, S***** R***** und D***** P***** (wegen §§ 12 dritter Fall, 125, 188 StGB) nach § 190 Z 2 StPO einzustellen;
- das Ermittlungsverfahren gegen W***** P***** und T***** K***** (wegen § 107 Abs. 1 StGB) nach § 190 Z 2 StPO einzustellen;
- das Ermittlungsverfahren gegen X***** Y***** in Bezug auf die Vorwürfe nach §§ 125, 188 und 310 StGB nach § 190 Z 2 StPO einzustellen;
- das Ermittlungsverfahren gegen XX**** YY**** in Bezug auf die Vorwürfe nach §§ 125, 188 und 299 StGB nach § 190 Z 2 StPO einzustellen;
- von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen B***** wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB und gegen H***** wegen §§ 302, 311 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen;
- von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen K***** wegen §§ 3g VG, 283 StGB nach § 35c StAG abzusehen;
- gegen K*****, B***** und S***** den angeschlossenen Strafantrag wegen §§ 125, 188 StGB einzubringen sowie
- das Ermittlungsverfahren gegen X***** Y***** und XX**** YY**** wegen § 302 StGB zu trennen (zwecks Vernehmung der von YY**** genannten Vorgesetzten).

Im Bericht über die intendierte Enderledigung führte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu nachstehenden Fragen und Vorwürfen zusammengefasst Folgendes aus:

1./ Zur Frage des Vorliegens des § 126 Abs. 1 Z 1 StGB):

Zunächst konstatierte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, dass durch das Verschütten des Blutes der Boden vor dem Minarett massiv und dieses selbst in geringerem Ausmaß mit Blut verschmutzt worden sei, kleinflächige Verschmutzungen am Minarett seien noch heute sichtbar (der Boden sei noch in derselben Nacht gereinigt worden). Diese kleinen Blutspritzer müssten durch Übermalung oder partielle Neuverputzung unsichtbar gemacht werden.

Die, die religiösen Interessen der muslimischen Gemeinde schwer beeinträchtigenden Blutbesudelungen samt (teilweise noch zu erfolgender) Sanierung begründeten nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt neben der Annahme des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB auch das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB.

Eine qualifizierte Sachbeschädigung iSd § 126 Abs. 1 Z 1 (bzw. 7) StGB liege nicht vor, da nach Auskunft des Pressesprechers des islamischen Kulturzentrums Graz das Minarett zwar bereits 2014 seiner Bestimmung offiziell und feierlich übergeben worden sei, somit eine Widmung vorliege. Es handle sich dabei jedoch lediglich um eine Widmung zur Erfüllung einer Funktion im Rahmen der Religionsausübung, jedoch um keine Widmung iSd Begriffs Gottesdienst. Das – im Übrigen nicht zwingende – Minarett diene dazu, die Gläubigen mittels Lichtscheins (also still) zum Gebet, sohin zur gottesdienstlichen Handlung zu rufen. Eine weitere Funktion bei der kultischen Handlung erfülle das Minarett nicht.

Somit sei das Minarett einem Kirchturm vergleichbar. Hilfsmitteln werde in Lehre und Rechtsprechung aber durchwegs keine privilegierte Stellung zuerkannt (Messner in L/St StGB⁴, § 126 Rz 5). Auch die Entscheidung 13 Os 189/82 (Annahme des § 126 Abs. 1 Z 1 StGB bei Besprühung einer Kapellenaußenwand) stehe dieser Rechtsansicht nicht entgegen, weil in späteren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (vgl. 15 OS 203/98) die Nichtannahme von § 126 Abs. 1 Z 1 StGB bei der Besprühung einer Kirche nicht kritisiert worden sei.

2./ Zur Frage der unmittelbaren Tatbegehung:

Aus den Aussagen des Beschuldigten B**** und dem Umstand, dass dessen zum

Tatzeitpunkt getragene Hose lediglich auf der Rückseite Blutspuren aufweise, sei von einer alleinigen unmittelbaren Täterschaft des Beschuldigten K**** auszugehen. Zur unmittelbaren Tatausführung des K**** habe B**** einen Tatbeitrag durch Besorgung der Tatmittel geleistet.

3./ Zur Frage der Tatbegehung der weiteren „Stammtischbesucher“ am 22. April 2016:

Zusammengefasst könne den Beschuldigten G****, R**** und P**** keine Tatbeteiligung bzw. ein Tatbeitrag zur Tat des K**** nachgewiesen werden.

4./ Zur Frage der Beitragstäterschaft des W**** P****:

Es sei eine psychische Beitragshandlung des P**** anzunehmen, der nach den vorhandenen Aussagen anlässlich des „Stammtisch am 22. April 2016“ den Anschlagsplan nicht nur unterstützte, sondern ihn (insbesondere laut Aussage des B****) auch bereits im Vorfeld mit K**** besprochen habe und laut seinen Aussagen die Verschüttung des Schweineblutes im Nahebereich der Moschee nicht nur gebilligt, sondern selbst vorgeschlagen habe.

5./ Zur Frage eine Strafbarkeit der S**** S****:

Gegen diese bestünden Verdachtsmomente in Richtung §§ 12 dritter Fall, 188, 125 StGB, da sie laut Aussage des B**** diesen zur Übergabe der Tatmittel und auch zur Tatausführung chauffiert habe. Ihre selbstbelastenden Angaben seien mangels erfolgter Belehrung nach § 156 Abs. 1 Z 1 StPO (S**** sei die Lebensgefährtin des B****) zwar nicht zu verwenden, jedoch könne bereits aus dem objektiven, und insoweit unstrittigen, Geschehen (Transport zur Entgegennahme der Tatmittel, Verwahrung im gemeinsamen Kühlschrank und Transport zum Tatort) auf das Vorliegen eines auf die Verwirklichung von Beitragshandlungen zu dem auf die Moschee verübten Anschlag gerichteten Vorsatzes geschlossen werden.

6./ Zur Frage einer Beitragshandlung von X**** Y**** und XX*** YY*** nach §§ 12 dritter Fall, 188, 125 StGB:

Der sich gegen Y**** und YY*** richtende Verdacht von Beitragshandlungen zu den von K**** und B**** verübten Straftaten, nämlich die Billigung der Beschaffung der Tatmittel und der Anwesenheit am Tatort sowie die „Vereinbarung“ eines möglichst langen Verweilens am Tatort, sei unter dem Aspekt des § 2 StGB zu beurteilen. Nachdem B**** als Quelle von Y*** geführt worden sei und YY*** als unmittelbarer Vorgesetzter des Y**** in

die Quellenführung eingebunden gewesen sei, sei eine Garantenstellung zu bejahen. Auch scheine – trotz starker Eigenmotivation des B**** – ein Kausalzusammenhang zur Tathandlung jedenfalls nicht ausgeschlossen. Allerdings sei nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Unterlassung des gegenüber einem Beitragstäter zu setzenden Einschreitens dem Unrechtsgehalt der aktiven Handlungen von K**** und B**** nicht gleichzuhalten. Weiters ergebe sich aus den dokumentierten Unstimmigkeiten zwischen Landesamt für Verfassungsschutz Steiermark und HAA und dem Umstand, dass die Sicherheitsbehörden noch vor der unmittelbaren Tatausführung verständigt wurden, ein intendierter Zugriff zwar in flagranti, aber noch im Versuchsstadium der Tat.

§ 286 StGB gelange in Folge der Strafdrohung der §§ 125, 188 StGB nicht zur Anwendung.

7./ Zur Frage der Tatprovokation durch B****:

Dieser Verdacht habe sich im Ermittlungsverfahren nicht erhärtet; in seiner ergänzenden Beschuldigtenvernehmung habe B**** bekräftigt, dass die Initiative zur Tat von K**** und P**** ausgegangen sei. Dies werde auch von der (einzigen gänzlich unbeteiligten) Zeugin P**** bestätigt. Auch in der E-Mail vom 23. April 2016 nenne B**** P**** und K**** als Urheber der „Aktion“.

8./ Zur Frage des § 302 StGB durch Y****/YY****:

Die grundsätzliche Verpflichtung des B**** (ergänze: als Quelle/Informant) scheine durch § 20 Abs. 2 MBG gedeckt. § 20 Abs. 2 MBG laute: *„Die nachrichtendienstliche Abwehr dient dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen.“* Im HAA werde diese Passage so gedeutet, dass dazu auch die Gewinnung von Informationen über Personen, die mit dem Bundesheer in Kontakt stehen oder zukünftig in Berührung kommen könnten, als vom Gesetzesauftrag umfasst angesehen werde. Im Revisionsbericht des Bundesministeriums für Landesverteidigung (in weiterer Folge: BMfLV) werde auch lediglich der konkrete operative Einsatz am 4. und 5. Mai 2016 in Graz bemängelt, die Zielsetzung der Beobachtung der rechtsgerichteten Szene zur Identifizierung einschlägiger Soldaten des Aktiv- oder Milizstandes aber als erlaubt eingestuft.

Näher zu beleuchten sei jedoch die Frage, ob die von Y**** und YY**** am 4. und 5. Mai

2016 gesetzten Handlungen von den Vorschriften des MBG gedeckt seien, da – auch nach dem Vorbringen von Y**** und YY*** – eine zielgerichtete Wahrnehmung optischer Informationen im Sinne einer Observation gegeben gewesen sei, und eine solche nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten vorgenommen werden dürfe.

§ 22 (Abs. 3) MBG, der eine derartige Observation regle, erkläre eine solche in folgenden Fällen für zulässig:

- 1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2,*
- 2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist.*
- 3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre.*

Ein Fall der nachrichtendienstlichen Aufklärung liege nicht vor, weil diese gemäß § 20 Abs. 1 MBG der Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über das Ausland oder internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen betreffend militärische und damit im Zusammenhang stehende sonstige Tatsachen, Vorgänge und Vorhaben diene.

Auch im Revisionsbericht des BMfLV sei ausgeführt, dass der erforderliche Zusammenhang zum militärischen Rechtsgut, das im Zuge des Einsatzes am 4. und 5. Mai 2016 zu schützen war, nicht schlüssig dargelegt habe werden können. Die Beobachtung der rechten Szene sei ja bereits durch die Teilnahme des B**** an den Stammtischen der P**** gelungen gewesen.

Durch die Vornahme der Beobachtung (Observation) von K**** und B****, um diese in flagranti zu ertappen, scheine ein Befugnismissbrauch von Y*** und YY*** bereits gegeben.

Darüber hinaus begründe jedenfalls die Verletzung des § 22 Abs. 8 MBG (Verfassungsbestimmung), wonach dem Rechtsschutzbeauftragten eine Genehmigung einer solchen Observation vorbehalten sei, einen Befugnismissbrauch, wodurch die Republik Österreich als Garantin der Grundrechte der Rechtsunterworfenen in ihrem Recht auf

Einhaltung jener Regelungen, die dem Schutz der persönlichen Freiheitsrechte dienen und darüber hinaus K**** in seinem grundrechtlich geschützten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, verletzt worden seien.

Y**** und YY**** hätten in Abrede gestellt, dass es sich bei den von ihnen gesetzten Handlungen am 4. und 5. Mai 2016 um eine Observation iSd § 22 Abs. 3 MBG gehandelt habe, weshalb auch keine Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten erfolgt sei. Y**** habe sich dahingehend verantwortet, dass ein zu schützendes militärisches Ziel oder Gut zwar nicht gefährdet gewesen sei, jedoch – unter Berufung auf *Keplinger*, Praxiskommentar zum MBG 2009, Rz 18 zu § 20 – die nachrichtendienstliche Abwehr der Gefahrenabwehr im Sinne des § 3 Abs. 2 MBG regelmäßig vorgelagert sei und daher auch solche Bestrebungen zu beobachten seien, die nicht nur als Angriff auf militärische Rechtsgüter, sondern auch als allgemeine Gefahr iSd § 16 Abs. 1 SPG qualifiziert werden können. YY**** habe dazu ausgeführt, dass eher von einem nachrichtendienstlichen Ziel gesprochen werden soll, welches in der Verifizierung der Information der nachrichtendienstlichen Quelle zu suchen sei. Somit bestritten beide einen Befugnismissbrauch und einen entsprechenden Schädigungsvorsatz.

Angesichts der objektivierten Beweisergebnisse sei diese Verantwortung von Y**** und YY**** aber als bloße Schutzbehauptung zu werten.

Allerdings habe YY**** auch angegeben, er habe „den Lagebildstand“ (nämlich, dass K**** eine ‚Aktion‘ durchführen werde) um 19:00 Uhr des 5. Mai 2016 seinem Abteilungsleiter gemeldet und nach Rücksprache mit diesem den Auftrag erhalten, vor Ort Nachschau zu halten um die Quelleninformationen zu verifizieren. Auch habe sein Abteilungsleiter seine Meinung geteilt, dass es sich um keine Observation handle. Der Umstand, dass auch der Leiter des HAA über die aktuellen Entwicklungen informiert gewesen sei, sei für die Beurteilung der subjektiven Tatseite von Bedeutung.

9./ Vorwurf des § 302 und § 107 Abs. 1 StGB durch XY**:

Gegen diesen bestünde der Vorwurf nach § 302 StGB dahingehend, dass er es unterlassen habe, die entsprechenden Informationen an seine Kollegen vom Landesamt für Verfassungsschutz Steiermark übermittelt zu haben. In diesem Zusammenhang bestünde auch ein Verdacht gegen X**** Y****, er habe Informationen über den von der P**** geplanten Moschee-Anschlag seinem Vater offenbart. Dieser Verdacht sei zustande

gekommen, weil XY** gegenüber Kollegen die Vorgehensweise des Landesamtes für Verfassungsschutz Steiermark anlässlich des Einsatzes am 6. April 2016 kritisiert habe, sich Anfang Mai 2016 „in auffälliger Weise erkundigt habe“, wer am 5. Mai 2016 Rufbereitschaft habe, und Informationen über eine von der I**** Bewegung für 5. Mai 2016 geplante Aktion gehabt habe.

Sowohl XY*** als auch X**** Y**** hätten eine Informationsweitergabe bestritten, wobei abgesehen davon kein Anhaltspunkt vorliege, dass XY*** in seiner amtlichen Eigenschaft Kenntnis vom geplanten Anschlag gehabt habe – und allfälliges privates Wissen keine Handlungspflicht auslöse. Somit sei das Ermittlungsverfahren gegen XY*** wegen § 302 StGB nach § 190 Z 2 StPO einzustellen, wie auch der Vorwurf nach § 107 Abs. 1 StGB zum Nachteil von F**** S****. Diesem gegenüber habe er geäußert, dass er, für den Fall, dass seinem Sohn etwas passiere, diesen zur Rechenschaft ziehen werde. Eine gefährliche Drohung iSd § 74 Abs. 1 Z 5 StGB liege durch diese Äußerung nicht vor.

10./ Vorwurf des § 107 Abs. 1 StGB durch P**** und K****:

Auch die von P**** via Facebook getätigte Äußerung „Diese Ratte wird meine Rache spüren. G**** B**** ich kriege dich“ erfülle nicht die Legaldefinition der gefährlichen Drohung nach § 74 Abs. 1 Z 5 StGB. Auch das Verfahren gegen K****, der in diesem Zusammenhang als Beschuldigter vernommen worden sei, sei aufgrund der Urheberschaft des P**** einzustellen.

11./ Vorwurf des § 310 StGB durch X**** Y****:

Auch dieser Verdacht (Weitergabe entsprechender Informationen an seinen Vater) sei durch entsprechende Beweisergebnisse nicht zu erhärten. Darüber hinaus scheine die Weitergabe der in Rede stehenden Information an seinen im Bereich des Staatsschutzes tätigen Vater nicht geeignet, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

12./ Allfällige Verleumdung der vernehmenden Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Steiermark durch B****:

Unstimmigkeiten würden sich aus den Angaben des B**** vor den Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Steiermark am 9. Mai 2016 und seinen Angaben in einem „freiwilligen Auskunftsgespräch“ am 10. Mai 2016 gegenüber Beamten des HAA ergeben. Die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Steiermark (H**** und

S****) hatten in ihren Zeugenvernehmungen angegeben, die Angaben des B**** seien korrekt protokolliert worden. B**** wiederum habe auf seine am 10. Mai 2016 getätigten Angaben verwiesen und im Hinblick auf die unterlassene Belehrung seiner Lebensgefährtin S**** nach § 156 Abs. 1 StPO die Professionalität der Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Steiermark hinterfragt.

B**** habe ausgeführt, dass die erhebenden Beamten auf ihn den Eindruck gemacht hätten, sie seien vordringlich an seiner Verbindung zum HAA bzw. an der Involvierung des HAA interessiert. Weiters habe B**** ausschließlich die konkrete Ausformulierung einzelner Passagen kritisiert, ohne aber das Thema an sich in Abrede zu stellen.

Konkrete Anhaltspunkte für eine wissentliche Falschbelastung durch B**** lägen nicht vor, umgekehrt aber auch kein fassbares strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der einvernehmenden Beamten.

13. Zur Aussage der N**** P****, K**** habe auch von HITLER gesprochen:

Die von P**** wiedergegebenen Aussagen des K**** („der [gemeint Hitler] habe damals im Krieg schon mit den ganzen Ausländern aufgeräumt, das würde in 10 Jahren wiederkommen und es würde ein dritter Weltkrieg ausbrechen“) seien nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht geeignet, einen Anfangsverdacht in Richtung § 3g VG, § 283 StGB zu begründen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz führte in ihrem Bericht vom 8. August 2017 aus, sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt unter Beifügung nachstehender Erwägungen zu Kenntnis zu nehmen:

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz gehe davon aus, dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt derzeit keine Teilerledigung zu Y**** und YY**** beabsichtige (im Hinblick auf die beabsichtigte Verfahrenstrennung sowie die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt in ihrem Bericht, „eine formelle Erledigung des gegen X**** Y**** bestehenden Verdachts nach § 310 StGB bleibe der Enderledigung vorbehalten“).

In weiterer Folge formulierte die Oberstaatsanwaltschaft Graz den etwaigen Spruch eines Strafantrages gegen Y**** und YY**** wegen § 302 StGB, wobei sie in Bezug auf den erfolgten Befugnismissbrauch der beiden Beschuldigten begründend zusammengefasst Folgendes ausführte:

„Gemäß § 1 Abs. 8 MBG sei ein Angriff gegen militärische Rechtsgüter die Bedrohung eines geschützten Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Begehren des Beteiligten verfolgt werde. Ein solcher Angriff sei auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet sei, eine solche Handlung vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt werde.

Gemäß § 1 Abs. 7 MBG seien militärische Rechtsgüter das Leben und die Gesundheit von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen sowie militärische Bereiche, Heeresgut oder militärische Geheimnisse.

Militärische Bereiche wiederum seien unbewegliche Sachen, die zur Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung zur Verfügung stehen.

Heeresgut seien bewegliche Sachen, die militärischen Organen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung stünden.

Möge auch, wie vom Beschuldigten YY*** ausgeführt, die nachrichtendienstliche Abwehr gemäß §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 und 2 MBG zur Gefahrenvorsorge, also zur Informationssammlung ohne konkreten Bezug zu Gefahren für militärische Rechtsgüter berechtigen, so bestünde mit Blick auf die Abwehr einmal erkannter allgemeiner Gefahren eine eindeutige gesetzliche Regelung zur Subsidiarität gegenüber den Sicherheitsbehörden.

Bestehe ein Verhalten, gegen das sich der militärische Eigenschutz richte, in einer allgemeinen Gefahr nach § 16 Abs. 1 SPG, so sei die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 20 ff MBG nur zulässig, wenn und solange nicht die Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr eingeschritten.

Eine allgemeine Gefahr iSd § 16 Abs. 1 SPG liege u.a. bei einem gefährlichen Angriff vor. Ein gefährlicher Angriff sei eine Bedrohung eines Rechtsgutes durch eine vorsätzlich begangene, nicht bloß auf Verlangen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung nach dem StGB. Ein gefährlicher Angriff sei aber auch schon dann anzunehmen, wenn ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung vorzubereiten, in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt werde. Eine Verständigungspflicht der Sicherheitsbehörden durch die militärischen Organe setze somit ein, falls und sobald der Störer Vorbereitungsmaßnahmen setze.

Die militärischen Organe hätten die Organe der Sicherheitsbehörden von einer solchen allgemeinen Gefahr unverzüglich (somit ohne schuldhaftes Verzug) zu benachrichtigen und mit den Sicherheitsbehörden zusammen zu arbeiten (§ 2 Abs. 2 MBG). Information und Zusammenarbeit seien dabei so umfassend zu gestalten, dass die Sicherheitsbehörden in die Lage versetzt würden, ihre Aufgaben effektiv ausüben zu können. Das Einschreiten zum militärischen Eigenschutz sei ab diesem Zeitpunkt zu beenden.

Da nach den bisher vorliegenden Beweisergebnissen die Beamten des HAA bereits am 23. April 2016 konkrete Informationen über die Planung der am 5. Mai 2016 ausgeführten gerichtlich strafbaren Handlungen hatten und spätestens am 4. Mai 2016 von der Übergabe der Tatmittel an K**** sowie Zeit und Ort der Tat Kenntnis erlangten, seien die militärischen Organe des HAA spätestens zu diesem Zeitpunkt zur vollständigen, eine Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörde ermöglichenden Information verpflichtet gewesen. Mit Blick auf die unvollständige und tatsächenswidrige Verständigung („Einbruch“) der Sicherheitsbehörden erst kurz vor der Tatausführung und die Betätigung des Notrufes erst nach Tatausführung, bestünden hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Beamten des HAA mit dem Vorsatz handelten, den Staat an seinem Recht auf Information der Sicherheitsbehörden zur Gewährleistung der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 21 SPG zu schädigen.

Ein weiterer Befugnismissbrauch sei darin zu erblicken, dass Y**** (und je nach Kenntnisstand auch YY*** [allenfalls als Mittäter]) B**** nicht aufforderte von der Überlassung der Tatmittel an K**** Abstand zu nehmen, sondern ihn darin bestärkte, weiter an der Tatausführung teilzunehmen und ihn nach Tatbegehung vor der Verfolgung durch die Ermittlungsbehörden zu schützen suchte.

Die dadurch (auch) verwirklichten strafbaren Handlungen nach §§ 12 dritter Fall, 125, 188; 15, 299 Abs. 1 StGB würden durch § 302 Abs. 1 StGB konsumiert werden, weil sie zumindest phasenweise eine Ausübung der missbrauchten Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften seien.

Weiters sei die von YY*** unter Beteiligung von Y**** durchgeführte Observation in dreifacher Hinsicht befugnismissbräuchlich erfolgt:

- keine Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten nach § 22 Abs. 8 MBG;

- ohne Vorliegen der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 3 Z 1 oder 2 MBG;
- unter Missachtung der Subsidiaritätsregelung nach § 2 MBG.

Bei Vornahme der weiteren Ermittlungen werde – auch im Hinblick auf die Unvollständig- und Tatsachenwidrigkeit der Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten beim BMfLV – auf die Ermittlung des konkreten Informationsflusses und -inhaltes zwischen den beteiligten Beamten des HAA Bedacht zu nehmen sein.

Weiters werde die Informationssammlung durch G**** B**** als nachrichtendienstliche Operative Quelle nicht als verdeckte Ermittlung iSd § 22 Abs. 4 MBG qualifiziert. Seit Genehmigung der Anwerbungsvereinbarung am 29. März 2016 sei G**** B**** dem Wesen nach als Vertrauensperson tätig gewesen (basierend auf der Freiwilligkeit seiner Tätigkeit). Verdeckte Ermittlung iSd § 22 Abs. 4 MBG kennt aber nur ein Auskunftsverlangen „ohne Freiwilligkeit“ (iSd § 21 MBG). Nach den Gesetzesmaterialien bestanden im Tatzeitpunkt keine ausdrücklichen Regelungen zum Einsatz von Vertrauenspersonen als verdeckte Ermittler, sodass aufgrund der insofern unklaren Rechtslage ein wissentlicher Befugnismissbrauch nicht angenommen werden könne.

Die beabsichtigte Verfahrenstrennung (zu Y**** und YY**) erscheine insoweit vertretbar, als B**** – der sich bislang zur eigenen Tatbeteiligung geständig verantwortet habe – im Verfahren gegen YY** und Y**** (bei Aufrechterhaltung der geständigen Verantwortung) kein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe. Auch das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen H**** wegen §§ 302, 311 StGB sowie gegen K**** wegen §§ 283 StGB, 3g VG sei vertretbar.“

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 7. September 2017, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 8. August 2017 zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 15. September 2017 zur Äußerung vorgelegt. Aufgrund der Äußerung des Weisungsrats vom 9. Oktober 2017 erteilte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 27. Oktober 2017 der Oberstaatsanwaltschaft Graz folgende Weisung:

„Entsprechend der Äußerung des Weisungsrates vom 9. Oktober 2017, AZ [...], wird die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**),

1./ hinsichtlich der im Entwurf des Strafantrages angeführten Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB anhand des Akteninhaltes (einschließlich der Verantwortung der Beschuldigten) zu prüfen, welche konkrete Glaubenslehre herabgewürdigt wurde, um diesbezüglich den Strafantrag zu konkretisieren.

Der Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn der Täter eine Glaubenslehre einer Religionsgesellschaft (im gegebenen Fall der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich) herabgewürdigt hat. Tathandlung ist daher nicht die Herabwürdigung einer Religionsgesellschaft als solcher (und auch nicht die Verletzung des religiösen Friedens als Abstraktum), sondern nur die Herabwürdigung einer konkreten Glaubenslehre der Religionsgesellschaft, also beispielsweise für den Bereich der Katholischen Kirche nicht die Verächtlichmachung der katholischen Kirche als solche, sondern die Herabwürdigung eines Sakraments, der Marienverehrung usw.

Sollte die Herabwürdigung einer konkreten islamischen Glaubenslehre durch die Tathandlung im gegebenen Fall nicht vorgelegen haben, ist § 188 StGB nicht erfüllt, weshalb in diesem Fall Punkt 1 a) im Strafantrag zu entfallen hätte.

2./ G**** B**** auf Basis der Verdachtslage als unmittelbaren Täter wegen § 125 StGB anzuklagen;

3./ Klar zum Ausdruck zu bringen, dass seitens der Staatsanwaltschaft Klagenfurt keine Teilerledigung hinsichtlich Y**** und YY*** erfolgt.

Darüber hinaus wird der Bericht vom 8. August 2017 mit nachfolgenden Erwägungen zur Kenntnis genommen:

Hingewiesen wird darauf, dass XX*** YY*** und X**** Y**** Beamte des Heeresabwehramtes sind. Die Anführung des Heeres-Nachrichtenamtes im Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz wird diesbezüglich zu berichtigen sein.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint – wie auch von der Oberstaatsanwaltschaft Graz und der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ausgeführt – ein Befugnismissbrauch von YY*** und Y**** vorliegend; im weiteren Verfahren wird

insbesondere die Wissentlichkeit des erfolgten Befugnismissbrauchs sowie der erforderliche Schädigungsvorsatz zu beleuchten sein.“

Weisungsgemäß wurde der Strafantrag modifiziert und am 17. Jänner 2018 beim Bezirksgericht Graz-West eingebracht. Hinsichtlich Y**** und YY**** erfolgte keine Teilerledigung. Das Verfahren gegen diese Beschuldigten wurde gänzlich ausgeschieden.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Graz-West vom 29. März 2019 wurde Erstangeklagte T**** J**** K**** im Sinne des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 17. Jänner 2018 verurteilt, wobei gemäß §§ 31, 40 StGB von der Verhängung einer Zusatzstrafe zum Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 13. August 2018, mit welchem T**** J**** K**** wegen § 3g VerbotsG 1947 zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 18 Monate bedingt nachgesehen für eine Probezeit von drei Jahren, verurteilt wurde, abgesehen wurde.

Der Zweitangeklagte G**** C**** B**** zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je EUR 20,00 verurteilt.

Der Drittangeklagte W**** P**** wurde im Sinne des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 17. Jänner 2018 verurteilt, wobei gemäß §§ 31, 40 StGB von der Verhängung einer Zusatzstrafe zum Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 21. Juli 2016, mit welchem W**** P**** wegen § 3g VerbotsG 1947 zu einer für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt wurde, abgesehen wurde.

Betreffend die Viertangeklagte S**** S**** wurde mit einer diversionellen Erledigung des Verfahrens gemäß §§ 198, 199, 200 Abs. 1 StPO vorgegangen, wobei sie die ihr angebotene Geldbuße inklusive Pauschalkosten in der Höhe von EUR 450,00 noch in der Verhandlung bezahlt hat.

Mit Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 29. März 2019 wurde die Staatsanwaltschaft Graz ersucht (§ 29 Abs. 1 StAG),

a) hinsichtlich der Angeklagten T**** K****, G**** B**** und W**** P**** gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Graz-West vom 29. März 2019 das Rechtsmittel der Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe, und

b) hinsichtlich der Angeklagten S**** S**** für den Fall, dass in der Hauptverhandlung infolge der Bezahlung der Geldbuße bereits ein Einstellungsbeschluss nach §§ 199, 200 Abs. 5 StPO verkündet wurde, das Rechtsmittel der Beschwerde anzumelden, weil – auch mit Blick auf die dem Bericht nicht zu entnehmenden Strafzumessungstatsachen – eine vertiefte Prüfung der Straffrage geboten sei.

Bei der Rechtsmittelanmeldung werde das Bezirksgericht Graz-West (erneut) ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, dass die (weitere) Beteiligung am Haupt- und Rechtsmittelverfahren gemäß § 28 StPO der Staatsanwaltschaft Klagenfurt übertragen wurde und daher die Akten dieser Staatsanwaltschaft zur Rechtsmittelausführung zuzumitteln seien. Gleiches gilt für einen allenfalls außerhalb der Hauptverhandlung gefassten Beschluss nach §§ 199, 200 Abs. 5 StPO.

Am 13. Mai 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Graz einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 8. Mai 2019 mit dem Beifügen, dass sie das Vorhaben der genannten Staatsanwaltschaft bereits genehmigt habe.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt berichtete darin, sie beabsichtige nach vertiefter Prüfung der Straffrage der hier maßgeblichen erstgerichtlichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe, die zur Anmeldung gebrachten Rechtsmittel zurückzuziehen.

Begründend führte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt aus, dass beim Erstangeklagten T**** K**** das umfassende und reumütige Geständnis hinsichtlich der Vergehen nach den §§ 125, 188 StGB als mildernd, als erschwerend hingegen das Zusammentreffen von zwei Vergehen und einem Verbrechen, drei auf derselben schädlichen Neigung beruhende Vorverurteilungen und hinsichtlich des Verbrechens nach § 3g VG die Veröffentlichung von inkriminierten Textpassagen auf vier verschiedenen Websites und das Zugänglichmachen des Textes an eine Vielzahl von Personen gewertet worden sei.

Dem Zweitangeklagten G**** B**** sei als mildernd sein umfassendes und reumütiges Geständnis und sein bisher ordentlicher Lebenswandel, als erschwerend das Zusammentreffen von zwei Vergehen angerechnet worden.

Beim Drittangeklagten W**** P**** sei das umfassende und reumütige Geständnis hinsichtlich der Vergehen nach den §§ 125, 188 StGB, der bisher ordentliche Lebenswandel

sowie die Beteiligung lediglich in untergeordneter Weise an den vom Erstangeklagten K**** und B**** begangenen strafbaren Handlungen als mildernd sowie als erschwerend das Zusammentreffen von zwei Vergehen und zwei Verbrechen erachtet worden.

Zur Angeklagten S**** S**** sei das Erstgericht zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, dass auf Grund ihrer Verantwortungsübernahme, ihres bisher ordentlichen Lebenswandels, der teilweisen Schadensgutmachung, ihrer untergeordneten Tatbeteiligung, indem sie ihren ehemaligen Lebensgefährten, den Zweitangeklagten B**** in Kenntnis des Tatplanes zweimal chauffierte, und der Tatsache, dass die Taten mit ihrem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stehen – wobei ihre als einmalige Entgleisung bezeichnete Tat wohl auf den Einfluss der Lebensgemeinschaft mit dem Zweitangeklagten B**** zurückzuführen war – eine Bestrafung im Hinblick auf die Zahlung eines (angemessenen) Geldbetrages nicht geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Den Erwägungen des Erstgerichts, wonach mit Blick auf die rechtskräftigen Verurteilungen durch Geschworenengerichte der Erstangeklagten T**** K**** (Freiheitsstrafe 24 Monate, davon 18 Monate bedingt) und des Drittangeklagten W**** P**** (Freiheitsstrafe 20 Monate bedingt) bei gemeinsamer Aburteilung – unter Anwendung der Regeln über die Strafbemessung – keine höheren Strafen verhängt worden wären, werde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt beigetreten.

Aber auch das an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen orientierte Strafzumessungskalkül des Erstgerichts betreffend den Zweitangeklagten B**** begegne keinen Bedenken, da mit der verhängten Sanktion von 120 Tagessätzen ein Drittel des Strafrahmens genützt worden sei.

Mit der Zurückziehung der angemeldeten Rechtsmittel erwuchs das Urteil in Rechtskraft.

17. Verfahren 15 St 76/17k der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen J**** S****S wegen § 302 Abs.1 StGB.

Aufgrund einer anonymen Eingabe stand J**** S****S in Verdacht,

1. als Bürgermeister der Gemeinde S**** in der Zeit von 2008 bis 25. September 2015

seine Befugnis, im Namen der Gemeinde als Baubehörde 1. Instanz Amtsgeschäfte vorzunehmen, mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, wissentlich missbraucht zu haben, indem er die im Jahr 2008 errichtete Garage auf dem Grundstück **** der Katastralgemeinde S**** von S**** und K**** S**** ohne Vorliegen einer baurechtlichen Genehmigung entgegen § 36 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) geduldet und diesen Umstand entgegen § 50 Abs. 1 K-BO nicht bei der BH Völkermarkt angezeigt habe;

2. als Bürgermeister der Gemeinde S**** seine Befugnis, im Namen der Gemeinde Amtsgeschäfte vorzunehmen, mit dem Vorsatz dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, wissentlich missbraucht zu haben, indem er entgegen den Bestimmungen der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 in seiner Funktion als Wahlleiter im Rahmen der Gemeinderatswahl im März 2015 beobachtet und zugelassen haben soll, dass einerseits Stimmzettel ohne Wahlkuvert in die Stimmenzählung miteingeflossen und andererseits Wahlzettel, welche außen an Wahlkuverts angeheftet gewesen seien, in Wahlkuverts gesteckt und zu den gültigen Stimmen hinzugefügt worden seien sowie, dass er persönlich als auch durch Dritte Wahlkarten in großer Anzahl ohne Vollmacht der Wahlberechtigten abgeholt und unmittelbar wieder abgegeben habe.

Am 25. September 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, sie beabsichtige, dass Ermittlungsverfahren gegen J**** S****S gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Begründend führte die Staatsanwaltschaft zu Punkt 1. zusammengefasst aus, dass aus den vorgelegten Unterlagen sowie der schriftlichen Stellungnahme des J**** S**** nicht hervorgehe, dass bereits im Jahr 2004 die Errichtung eines Carports und im Jahr 2015 der Umbau zu einer Garage baubehördlich bewilligt worden sei. Ein Befugnismissbrauch durch den Angezeigten sei nicht indiziert, vielmehr sei gegenständlich naheliegend, dass der anonyme Anzeiger nicht in Kenntnis des ursprünglichen Baubewilligungsbescheides aus dem Jahr 2004 gewesen und aufgrund der durchgeführten Bauverhandlung im Jahr 2015 irrtümlich davon ausgegangen sei, dass der gegenständliche Unterstellplatz zuvor ohne Bewilligung bestanden habe.

Zu Punkt 2. hielt die Staatsanwaltschaft in rechtlicher Hinsicht fest, dass gemäß § 56a Abs. 3 K-GBWO die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl unter anderem nichtig sei, wenn die

Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalte. Gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 K-GBWO sei die sofortige Mitnahme einer durch Boten überbrachten zur Stimmabgabe mittels Briefwahl versendeten Wahlkarte durch diesen unzulässig. Das Erfordernis einer speziellen Bevollmächtigung für die Überbringung einer Wahlkarte sei der K-GBWO nicht zu entnehmen. Die von der Landeswahlbehörde Kärnten festgestellten rechtswidrigen Vorgänge bei der Stichwahl am 15. März 2015 seien somit grundsätzlich geeignet, einen Befugnismissbrauch iSd § 302 Abs. 1 StGB darzustellen. Gegenständlich sei jedoch fraglich, ob der Angezeigte von den Rechtswidrigkeiten bei der Mitnahme von Wahlkarten bzw. Stimmenauszählung überhaupt Kenntnis gehabt habe. Im Zweifel seien seine diesbezüglichen Angaben auch mangels Vorliegen entgegenstehender Beweisergebnisse nicht zu widerlegen. Beweise dafür, dass er selbst Wahlkarten überbracht und sofort wieder mitgenommen habe, bestünden nicht. Hinsichtlich der von der Landeswahlbehörde festgestellten unrechtmäßigen Zählung zweier Wahlkartenstimmen sei im Hinblick auf die Verantwortung des Angeklagten das Vorliegen der subjektiven Tatbestandselemente, insbesondere der „Wissentlichkeit“ iSd § 5 Abs. 3 StGB, nicht indiziert.

Ein Auslieferungsbegehren an den Kärntner Landtag sei unterblieben, weil die Staatsanwaltschaft Klagenfurt erst im Zuge der Abschlussberichterstattung durch das Landeskriminalamt Kärnten Kenntnis davon erlangt habe, dass S**** Landtagsabgeordneter sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 20. Oktober 2017 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften ersuchte das Bundesministerium für Justiz zur näheren Abklärung offener Fragen mit Erlass vom 27. Oktober 2017 die Oberstaatsanwaltschaft Graz um Vorlage des Ermittlungsaktes.

Nach Einsichtnahme in den übermittelten Ermittlungsakt beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 8. Jänner 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 9. Jänner 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 25. Jänner 2018 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das

Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 26. Jänner 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 20. Oktober 2017 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, das Ermittlungsverfahren gegen J**** S**** wegen des Vorwurfs des Missbrauchs der Amtsgewalt im Zusammenhang mit der Bürgermeister-Stichwahl am 15. März 2015 einzustellen, nicht zu genehmigen, sondern diese anzuweisen, die Sachverhaltsgrundlage durch weitere Ermittlungen zu verbreitern.*

*Der Beschuldigte J**** S**** beruft sich in seiner schriftlichen Stellungnahme zu seinem mangelnden Informationsstand unter anderem darauf, dass „für die Auszählung der Briefwahlstimmen [...] in der Gemeinde S**** die Sprengelwahlbehörde 1 zuständig“ (ON 9 S 7) gewesen sei und diese ihm als Wahlleiter keine Mängel gemeldet habe.*

Gemäß § 80 Abs. 2 K-GBWO prüft der Gemeindewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer der Gemeindewahlbehörde die gemäß § 56a K-GBWO im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 56a Abs. 2 K-GBWO erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder auf die Nichtigkeitsgründe im Sinne von § 56a Abs. 3 K-GBWO (darunter fallen auch Wahlkarten, die keine oder mehrere Wahlkuverts enthalten) zutreffen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Einbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Gemeindewahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis.

Dabei wird sich der Gemeindewahlleiter zwar Hilfskräften bedienen können, eine Zuständigkeit der Sprengelwahlbehörde kommt aber nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verantwortung des Beschuldigten, der sich im Wesentlichen auf Unkenntnis der behaupteten Mängel beruft, als überprüfungswürdig.

*Es wird somit durch Beischaffung der Wahlakten (der Gemeindewahlbehörde und der Landeswahlbehörde) und Einsichtnahme in die Niederschriften zunächst festzustellen sein, wer konkret die Auswertung der Briefwahlstimmen vorgenommen hat. Im Anschluss wird J**** S**** – so sich die Vorwürfe anhand der Wahlakten nicht objektiv ausräumen lassen –*

zur Abklärung der subjektiven Tatseite zu vernehmen sein.

Die Befassung des Landtags mit einem Auslieferungsbegehren ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht geboten, weil der – von einem Bürgermeister ex lege auszuübende – Vorsitz in der Gemeindewahlbehörde (gerade auch bei einer Bürgermeisterwahl) einen Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit als Abgeordneter zum Landtag nicht herstellt.

In Ansehung des Vorhabens, die von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt beabsichtigte Verfahrenseinstellung zum Faktenkomplex 1.) („Bauvorhaben Garage“) zu genehmigen, wird der Bericht zur Kenntnis genommen.“

Am 21. Dezember 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, dass in Entsprechung des Erlasses die Zeugen K**** und K**** einvernommen worden seien und eine weitere Stellungnahme des Angezeigten eingeholt worden sei. Dieser habe seine ursprünglichen Angaben, wonach die Sprengelwahlbehörde zuständig gewesen sei, als unrichtig korrigiert und weise das Vorliegen der subjektiven Tatseite von sich. Die beiden einvernommenen Zeugen hätten allerdings den Angaben des Beschuldigten widersprochen, weshalb die Staatsanwaltschaft Klagenfurt den Angezeigten zu einer weiteren Stellungnahme aufgefordert habe und das Landeskriminalamt neuerlich mit der Beischaffung der Wahlakten beauftragt worden sei. Die weitere Einvernahme allfälliger weiterer Zeugen wurde in Aussicht gestellt.

Am 26. April 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, sie beabsichtige, das Verfahren gegen den Beschuldigten S**** wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Begründend führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte S**** in seiner Stellungnahme dargelegt habe, von den als gültig gewerteten Stimmen ohne Wahlkuvert niemals Kenntnis gehabt zu haben, da bei den zwei Wahlkarten ohnedies Wahlkuverts, wenn auch neben dem Stimmzettel, vorhanden gewesen seien. Die Vermerke in der Niederschrift würden sich auf zwei andere Wahlkarten bzw. Stimmzettel beziehen, die als ungültig gewertet worden seien. Aus den Wahlakten ergebe sich, dass jene sechs Briefwahlstimmen, welche in der Niederschrift vermerkt seien, auch tatsächlich als ungültig gewertet worden seien. Die Frage, ob sich in den zwei verfahrensgegenständlichen Wahlkartenkuverts nur der Stimmzettel oder wie vom Angezeigten vorgebracht der Stimmzettel und daneben das blaue Wahlkuvert befunden hätten, habe nicht abschließend

geklärt werden können. Dazu wäre die Einvernahme der weiteren Anwesenden erforderlich, wobei die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Frage des Vorliegens der subjektiven Tatbestandselemente dies als nicht zielführend erachte, da sämtliche bisherige Beweisergebnisse darauf hinweisen würden, dass die Entscheidung, die Stimmen zu den gültigen zu zählen, nach Besprechung der Wahlkommission erfolgt sei. Zwei einvernommene Personen hätten bereits angegeben, dass sie – so wie der Angezeigte – davon ausgegangen seien, dass ihr Vorgehen rechtskonform gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ging daher davon aus, dass das Vorliegen der subjektiven Tatbestandselemente nicht erweislich sein werde. Da ein wissentlicher Befugnismissbrauch auch bei den weiteren Mitgliedern der Wahlkommission nicht indiziert sei, sei von deren Erfassung als Beschuldigte abgesehen worden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 27. Mai 2019 in Aussicht, das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht zu genehmigen, sondern dieser die Weisung zu erteilen, ergänzende Ermittlungen durch Vernehmung der weiteren bei der Auszählung der Briefwahlstimmen am 5. März 2015 anwesenden Personen als Zeugen zu führen. Nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Graz sei zur abschließenden Beurteilung des strafbaren Verhaltens die Vernehmung dieser Zeugen erforderlich, dies insbesondere auch zur Frage, ob bei der Auszählung der Stimmen Bedenken an der Richtigkeit der gewählten Vorgangsweise geäußert worden seien, zumal dies für die Beurteilung der subjektiven Tatseite des Beschuldigten erforderlich sei.

Das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 27. Mai 2019 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Juli 2019 zur Kenntnis genommen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz legte mit Bericht vom 4. Dezember 2019 einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 26. November 2019 mit dem Bemerken vor, dass sie das Vorhaben zu genehmigen beabsichtige.

Demnach seien weitere Zeugen vernommen worden. Daraus lasse sich feststellen, dass die Mitglieder des Wahlsprengels über die Zulässigkeit der Einbeziehung dieser Wahlstimmen beraten und gemeinsam entschieden hätten, diese Stimmen zu den gültigen zu zählen. Zeugen hätten somit die Angaben des Beschuldigten sowie der weiteren Mitglieder der Wahlkommission K**** und K**** bestätigt. Ausdrückliche Bedenken oder einen Einspruch gegen diese Vorgehensweise habe es nicht gegeben. Daher sei die Verantwortung des

Beschuldigten, er sei von der Rechtskonformität der Vorgehensweise ausgegangen, nicht zu widerlegen und sei die subjektive Tatseite mangels beweisbarer Wissentlichkeit nicht erweislich. Aus denselben Erwägungen sei eine Erfassung der übrigen Mitglieder der Wahlkommission als Beschuldigte unterblieben.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beabsichtige daher, das Verfahren gegen J**** S**** wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. März 2020 zur Kenntnis genommen.

18. Verfahren 801 NSt 718/17p der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafvollzugssache S**** S**** wegen bedingter Entlassung gemäß § 46 Abs. 1 StGB iVm § 152 Abs. 1 Z 2 StPO.

S**** S**** verbüßte in der Justizanstalt Wien-Simmering eine lebenslange Freiheitsstrafe, welche mit Urteil des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 31. Mai 1999 wegen §§ 75, 15; 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB über ihn verhängt wurde. Demnach hat S**** am 13. August 1998 den Gendarmeriebeamten GrInsp S**** vorsätzlich durch sechs Schüsse getötet und weiters versucht, den Gendarmeriebeamten RevInsp G**** vorsätzlich durch einen Schuss mit einer Pistole zu töten, sowie schließlich den Rettungsfahrer A**** P**** durch gefährliche Drohung mit dem Tod, nämlich durch das Richten einer Pistole gegen ihn, zum Fahren des Rettungsfahrzeuges genötigt. Nach dem im Hauptverfahren eingeholtem Sachverständigengutachten resultierte das Tatgeschehen aus einer allgemeinen Reizbarkeit, einem ausgeprägten Autoritätskonflikt und reduzierten Steuerungsmechanismen des S**** in diesem Bereich.

Dieser Tat ging eine verbale Auseinandersetzung des S**** S**** mit seinem Vater voraus, bei welcher dieser von seinem Sohn durch einen Schuss in den Rücken getötet und die Mutter des S**** (durch einen Querschläger) verletzt wurde. Hinsichtlich der Fakten wegen §§ 75, 269 Abs. 1 erster und zweiter Fall, 107 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 1 StGB und § 50 Abs. 1 Z 1 WaffenG wurde das Ermittlungsverfahren unter Vorbehalt der späteren Verfolgung gem. §§ 109 Abs. 1, 34 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Stichtag für eine bedingte Entlassung nach § 46 Abs. 6 StGB fiel auf den 13. August 2013.

Aus Anlass der amtswegigen Überprüfung einer bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde ein psychiatrisches, kriminal-prognostisches Sachverständigengutachten eingeholt.

Laut Gutachten Dris. W**** V**** vom 30. September 2013 sei die Opferempathie des Strafgefangenen nach wie vor reduziert gewesen; der Strafgefangene habe bei der Untersuchung misstrauisch, kontaktgestört und leichter kränkbar gewirkt. Im Gegensatz zu den Vorgutachten kam der Sachverständige jedoch nicht zu der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. Aus kriminalprognostischer Sicht hätten bei der Anlasstat die damaligen dissozialen Persönlichkeitszüge, der Alkoholmissbrauch und die situativen Faktoren (chronische Konfliktsituation mit dem Vater) eine wesentliche Rolle gespielt. Autoritätskonflikte hätten sich im Vollzug schon zeigen müssen, ebenso die Neigung zu dysphorischer bzw. reizbarer Reaktionsbereitschaft, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Auf Grund des Todes des Vaters könne sich die problematische Familienkonstellation nicht wiederholen, die dynamischen Risikofaktoren der Persönlichkeit lägen inzwischen in abgeschwächter Form vor und an der Alkoholabstinenz könne weitergearbeitet werden. Die Rückfallswahrscheinlichkeit wurde in einem geringen bis moderaten Bereich gesehen.

Mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 5. November 2013 wurde eine bedingte Entlassung des Strafgefangenen abgelehnt. Zusammengefasst stützte sich das Vollzugsgericht auf die Stellungnahme der Justizanstalt Graz-Karlau sowie das vorliegende Sachverständigengutachten. Laut psychologischem Dienst der Justizanstalt Graz-Karlau habe sich in der langjährigen Betreuung nur ein geringes bis kein Schuldbewusstsein des Strafgefangenen gezeigt. Er habe die Tat eher in Richtung Schutz seiner Mutter vor der Tyrannei des Vaters abgespalten. Er werde als charakterneurotische Persönlichkeit mit ausgeprägter Prinzipiensoziopathie gesehen, welche deutliche Abwehrmechanismen mit reduzierten Steuermechanismen und Reizbarkeit zeigt. Der soziale Empfangsraum müsse zumindest noch weitere zwei Jahre vorbereitet werden, da die Rückfallswahrscheinlichkeit abhängig von der Alkoholabstinenz in Verbindung mit Kontrollmaßnahmen und Betreuungsmaßnahmen iVm einer bedingten Entlassung sei. Im Jahr 2009 sei es zu einer Ordnungswidrigkeit (wegen unerlaubten Besitzes von Glaskerzen, Abdeckband, Schnüren, Kabel und Flachsraubendrehern) gekommen.

S**** befand sich ab 7. November 2014 in der Justizanstalt Wien-Simmering und wurde dort

seit 6. März 2015 in der Freigängerabteilung angehalten. Im Rahmen eines Clearinggesprächs mit dem Vollzugssenat des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 25. August 2014 wurde dem Strafgefangenen, bei weiterhin ordentlicher Führung eine bedingte Entlassung in Aussicht gestellt. Ab 22. Mai 2015 absolvierte der Strafgefangene wöchentlich eine psychotherapeutische Einzeltherapie. Auf Grund des positiven Vollzugsverlaufes wurde im September 2015 der Status Freigang genehmigt. Der Strafgefangene habe für die Zeit nach seiner Entlassung eine Arbeitsplatzbestätigung sowie einen Wohnraum nachweisen können. Weiters sei es ihm gelungen, einen sozialen Empfangsraum in Wien aufzubauen und er werde durch Militärbischof Mag. C**** W**** unterstützt. Der Strafgefangene nahm ab 14. Mai 2016 Vollzugslockerungen über Nacht in Anspruch, welche ohne Vorkommnisse erfolgt seien. Zur Entlassungsvorbereitung sei er an den Verein Neustart vermittelt worden.

Am 7. Juni 2017 beantragte der Strafgefangene seine bedingte Entlassung.

Sowohl vom Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering als auch des Psychologischen Fachdienstes der Justizanstalt Wien-Simmering wurde eine bedingte Entlassung unter Erteilung von Weisungen befürwortet.

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden berichteten über das übereinstimmende Vorhaben, einer bedingten Entlassung nicht weiter entgegenzutreten. Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Oktober 2017 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, wurde um ergänzende Vorlage des Sachverständigengutachtens Dris. V**** vom 30. September 2013 sowie des fehlenden IV. Bandes (= Tatortmappe) des zuvor im kurzen Wege beigeschafften Aktes des Landesgerichtes Wiener Neustadt ersucht und das Erfordernis der Einholung eines aktuellen psychiatrischen Sachverständigengutachtens erörtert.

Am 23. Jänner 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, sich gegenüber der bedingten Entlassung gemäß § 46 Abs. 1 StGB iVm § 152 Abs. 1 Z 2 StPO positiv zu äußern, wobei S**** S**** im Rahmen der bedingten Entlassung die vorgeschlagenen Weisungen unter gleichzeitiger Anordnung aufzuerlegen seien. Weiters führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der IV. Band des Aktes des Landesgerichtes Wiener Neustadt dort in Verstoß geraten sei und deshalb nicht übermittelt werden könne. Vorgelegt werde jedoch das Sachverständigengutachten Dris. W**** V**** vom

30. September 2013 sowie das nachträglich eingeholte psychiatrische Sachverständigengutachten Univ.-Doz. Dr. P**** H**** vom 10. Jänner 2018, welches die positive Zukunftsprognose bestätige.

Nach dem aktuellem forensisch-neuropsychiatrischen Sachverständigengutachten (SV Univ.-Doz. Dr. P**** H**** vom 10. Jänner 2018) befinde sich der Strafgefangene in einem Zustand nach Alkoholismus. Insbesondere in der letzten Zeit vor der Tatbegehung habe sich der Alkoholkonsum des S**** S**** erheblich gesteigert, zuletzt habe sicherlich eine Ergebenheit bezüglich Alkohol vorgelegen. Über die nunmehr zwei Jahrzehnte Strafhaft habe sich der Strafgefangene nachhaltig zum Positiven verändert und sei aus einem introvertierten, zum Alkoholismus neigenden Einzelgänger ein offener, durchaus selbstkritischer Mensch geworden. Die psychometrische Auswertung habe keine Anhaltspunkte für eine hohe Aggressions- oder Erregbarkeitsneigung ergeben, sondern finde sich eine eher emotional stabile Persönlichkeit im Zeichen der Extraversion, wobei eingeschränkt ausgeführt werde, dass die Beantwortung der Fragen im psychologischen Test durchaus auf Verslossenheit schließen lasse bzw. auch auf eine Beantwortung im Sinne einer Orientierung an Umgangsnormen, also sozialer Erwünschtheit ergangen seien. Im Hinblick auf das Anliegen des S**** (bedingte Entlassung) dürfe dies jedoch nicht überbewertet werden, sondern sei dies als natürliches, legitimes Anliegen zu sehen, sich positiv darzustellen.

Aus Sicht des Sachverständigen seien die sozialen Weichen (abgeschlossene Schlosserlehre, Arbeitsplatzzusage, Untermietvertrag) sehr positiv gestellt. Abgesehen von der geschilderten alkoholischen Phase, welche als Risikofaktor zu werten sei, hätten sich keine schwerwiegenden psychischen Erkrankungen aus dem Formenkreis der Schizophrenie, manisch-depressivem Kranksein o.ä. ergeben.

Aus forensisch-psychiatrisch-kriminalprognostischer Perspektive sei die Rückfallwahrscheinlichkeit beim Anlassdelikt mit unter 1 % zu nennen, was eine gute Perspektive für eine gedeihliche soziale Entwicklung ergebe. Insgesamt ergebe sich eine günstige Gesamtprognose.

Im Hinblick darauf, dass die Entlassung nach 20 Jahren Haft trotz erfolgreicher Freigänge einen sozialen Stress darstelle, sei die Weisung zu empfehlen, die Psychotherapie weiterhin wahrzunehmen, sich des Alkoholkonsums zu enthalten und dies in erster Zeit auch durch

Alkoholkontrollen bzw. CDT-Kontrollen zu überprüfen. Darüber hinaus scheine die Weisung der Bewährungshilfe sinnvoll.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 26. Jänner 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 14. März 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 16. März 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 12. April 2018 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 13. April 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 16. Jänner 2018 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, zur bedingte Entlassung des S**** S**** vorerst eine ablehnende Stellungnahme abzugeben sowie die Ergänzung und Erörterung des Sachverständigengutachten Dris. P**** H**** vom 10. Jänner 2018 im Rahmen einer Anhörung (§ 152a StVG) zu beantragen.*

Nach ha. Ansicht ist das Sachverständigengutachten in mehreren Punkten unschlüssig.

*Der Sachverständige konstatiert eine unter 1% liegende Rückfallswahrscheinlichkeit beim Anlassdelikt, nimmt jedoch nicht Stellung dazu, welche Rückfallswahrscheinlichkeit allgemein hinsichtlich Gewaltdelikten (oder Vermögensdelinquenzen) besteht. Der vermeintliche Ausschluss lediglich von weiteren Tötungsdelikten scheint angesichts der gezeigten enormen kriminellen Energie nicht ausreichend, um eine bedingte Entlassung des S**** S**** befürworten zu können.*

*Wenn der Sachverständige in seinem Gutachten festhält, dass der Strafgefangene immer ein positives Verhältnis zu seiner Mutter hatte (S.17), steht dies weder im Einklang mit der Aussage des S**** S**** vom 14. August 1998, wonach er auch seine Mutter gehasst habe, noch mit der (zumindest) von Seiten des Sozialen Dienstes der Justizanstalt Wien-Simmering empfohlenen Weisung, den Wohnort seiner Mutter zu meiden. Mit Blick auf diesen*

Widerspruch, auf den stattgehabten Alkoholismus sowie vor allem auch auf den in mehreren Vernehmungen zugestandenem Hass gegen Polizeibeamten und die bereits wiederholte und gesteigerte Delinquenz zum Nachteil von Polizeibeamten ist die Prognose künftiger Deliktsfreiheit einer ausführlicheren Betrachtung zu unterziehen.

*Noch in der Stellungnahme des Psychologischen Dienstes der Justizanstalt Graz-Karlau aus dem Jahr 2013 sprach sich diese gegen eine bedingte Entlassung aus, weil der Strafgefangene bis dahin kein Schulbewusstsein gezeigt hatte, und erachtete der Sachverständige Dr. W**** V**** in seinem Gutachten vom 30. September 2013 die Opferempathie des Strafgefangenen nach wie vor als reduziert. Der Sachverständige führt nunmehr lediglich aus, dass der Strafgefangene „selbstkritisch“ sei. Im Rahmen einer Gutachtenserörterung hätte er darzutun, ob tatsächlich eine ausreichende Aufarbeitung und kritische Auseinandersetzung des Strafgefangenen mit seinen Taten stattgefunden hat.*

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der in Verstoß geglaubte Band IV sowie der Band mit der Bezeichnung „zu III“ nunmehr vorliegen und der gesamte HV-Akt einer Einsichtnahme zugänglich ist.“

Am 22. Mai 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 18. Juli 2018 der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien vom 26. Juni 2018, 801 NSt 718/17p, gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 5. Juni 2018, mit dem die bedingte Entlassung des S**** S**** aus der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 46 Abs. 6 StGB iVm 152 Abs. 1 Z 2 StVG angeordnet wurde, Folge gegeben und der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückgewiesen worden sei. Dem Landesgericht für Strafsachen Wien sei die Verfahrensergänzung aufgetragen worden durch

1. Beischaffung aller Vorstrafakten;
2. Ergänzung der Stellungnahme des Anstaltsleiters zum Vorliegen allfälliger, bisher nicht berichteter Ordnungswidrigkeiten sowie zur Ausgestaltung der Ausgänge und Freigangstage;
3. Einholung von aktualisierten Stellungnahmen des Bewährungshelfers und des psychologischen Dienstes;

4. Ergänzung des SV-Gutachtens unter Einbeziehung des aus den Vorstrafakten erhellenden Vorlebens zur näheren Konkretisierung der Rückfallswahrscheinlichkeit sowie
5. Überprüfung der Aktualität der Nachweise über Wohnungs- und Beschäftigungsmöglichkeit des Strafgefangenen nach seiner Entlassung.

Auf Grund dieser Vorgaben wurden ein Ergänzungssachverständigengutachten von Univ.-Doz. Dr. H**** eingeholt und am 7. Mai 2019 eine Anhörung durch das Vollzugsgericht zur Erörterung des Ergänzungssachverständigengutachtens und Befragung des Bewährungshelfers sowie einer Angestellten des Sozialen Dienstes durchgeführt und die Anhörung über Ersuchen der Staatsanwaltschaft vertagt. Es wurden nunmehr sämtliche Vorstrafakten sowie eine aktualisierte Stellungnahme des Psychologischen Dienstes vom 30. August 2018 beigebracht und vom Sachverständigen in seinem Ergänzungssachverständigengutachten berücksichtigt. Aus Sicht des Psychologischen Dienstes sei die bedingte Entlassung zu empfehlen, jedoch sei neben der Alkoholkarenz die Weiterführung der Psychotherapie – um Themen des Umgangs mit Alkohol, die Beziehungsgestaltung und der Konfliktbewältigung weiter intensiv bearbeiten zu können – erforderlich. Von der Vertreterin des Sozialen Dienstes sei berichtet worden, dass die Vollzugslockerungen schleichend erhöht worden seien und der Strafgefangene seit vier Jahren als Freigänger tätig sei und täglich die Anstalt verlasse, um arbeiten zu gehen. Drei Wochenenden im Monat verbringe er in seiner eigenen Wohnung. Im Zuge der Ausgänge habe es nie Ordnungswidrigkeiten oder sonstige Auffälligkeiten gegeben. Einmal wöchentlich würde es Betreuungsgespräche mit Vertretern des Sozialen Dienstes geben. Über den Strafgefangenen seien keine weiteren Ordnungsstrafen verhängt worden. Er verfüge weiters über eine gültige Wohn- und Arbeitsplatzzusage. Der Bewährungshelfer berichtete über 14-tägig stattfindende Betreuungsgespräche von einer Stunde, in denen sich der Strafgefangene sehr offen und reflektiert zeige.

In der Anhörung erörterte der Sachverständige sein Ergänzungssachverständigengutachten. Zur Frage der Rückfallswahrscheinlichkeit habe er ausgeführt, dass zu dieser Frage ein standardisiertes Prognoseinstrument zur Anwendung gekommen sei. Auch müsse berücksichtigt werden, dass die Gutachten damals von einem anderen Krankheitsbegriff ausgegangen seien und habe sich nunmehr gezeigt, dass beim Strafgefangenen keine

Persönlichkeitsstörung mit grundsätzlich erhöhter Delinquenzneigung vorliege. Er sei nunmehr über 20 Jahre emotional stabil, es habe keine diesbezüglichen Auffälligkeiten, insbesondere keine dissozialen Verhaltensmuster gegeben, weshalb auch der prognostisch ungünstige Faktor wegfallen würde. Das damalige wesentliche Zusatzproblem des Alkoholismus sei seit 20 Jahren überwunden. Auch habe der Strafgefangene betreffend die Rolle des Alkohols zu seiner damaligen hochdelinquenten Entwicklung eine gute kritische Grundeinstellung und ein hohes Problembewusstsein entwickelt. Weiters gebe es eine sehr gute soziale Perspektive in dem Sinn, dass ein sozialer Empfangsraum, eine Wohnung sowie Arbeitsplatzzusage und eine stützende Beziehung zur Mutter als wesentliche positive Parameter für einen günstigen weiteren Verlauf vorhanden sei. Überdies bestehe eine stabile psychotherapeutische Beziehung zum Forensisch Therapeutischen Zentrum Wien (in weiterer Folge: FTZW) und eine sehr hohe Bereitschaft, sich psychosozial weiter unterstützen zu lassen. In der Zusammenschau ging der Sachverständige von einer tatsächlichen Gesamtnachreifung der Persönlichkeit und auch des Kritikvermögens aus. Auch der Bewährungshelfer bestätigte in der Anhörung diese Einschätzung und beschrieb den Strafgefangenen als einen Menschen, der „über das nachgedacht hat, was er gemacht hat“. Im Hinblick auf das zurückliegend belastete Verhältnis des Strafgefangenen zur Gendarmerie führte der Sachverständige aus, dass durch die Nachreifung der Persönlichkeit und die therapeutische Unterstützung aktuell keine Hinweise auf eine aggressive Außenprojektion gegen Repräsentanten des Staates vorliegen würden. Aus der Empfehlung des Sachverständigen, den Strafgefangenen bei anfänglichen sozialen Hürden, insbesondere im Zusammenhang mit einer neuen Partnerschaft zu unterstützen, lasse sich ein Rückfallsrisiko nicht ableiten. Mit dieser Formulierung habe der Sachverständige lediglich zum Ausdruck bringen wollen, dass typisch menschliche Herausforderungen, welche beim Strafgefangenen zusätzliche Priorität haben, weil er praktisch 20 Jahre außerhalb der Gesellschaft gelebt habe, eben zu bewältigen sind, wobei der Sachverständige ausführte, dass der Strafgefangene selbst bei dem großen Thema Partnerschaft sehr realitätsbezogen sei. Er sehe hier insgesamt jedoch kein Rückfallsrisiko in eine Delinquenz. Der Sachverständige empfehle die Erteilung von Weisungen in Form der Fortsetzung der Psychotherapie im FTZW, Alkoholkarenz mit entsprechenden Kontrollen sowie die Beigebung eines Bewährungshelfers. Durch dieses Korsett könne ein relevantes Rückfallsrisiko in die Delinquenz mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Staatsanwaltschaft Wien führte aus, sie beabsichtige, auf Grund der Ergebnisse des Ergänzungssachverständigengutachtens und der Erkenntnisse aus der Anhörung, sich gegenüber der bedingten Entlassung gemäß § 46 Abs. 1 StGB iVm § 153 Abs. 2 Z 2 StPO positiv zu äußern.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. Mai 2019 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 16. Juli 2019 zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. August 2019 wurde dem Strafgefangenen S**** S**** der Rest der lebenslangen Freiheitsstrafe, unter Bestimmung einer Probezeit von 10 Jahren sowie – den Empfehlungen des Sachverständigen entsprechend – der Anordnung der Bewährungshilfe, der Weisung der Fortsetzung der Psychotherapie und der Alkoholkarenz unter unaufgefordertem Nachweis alle drei Monate, nachgesehen.

19. Verfahren 3 St 58/18g der Staatsanwaltschaft Korneuburg (zwei Weisungen):

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte ein Verfahren in der Strafsache gegen M**** S**** wegen §§ 15, 75 StGB („geplanter Amoklauf im Schulzentrum Mistelbach“).

Am 3. Juli 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, sie beabsichtige, Anklage gegen M**** S**** wegen §§ 15, 75 StGB zu erheben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 6. Juli 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens mit der Maßgabe in Aussicht, dass in der Anklageschrift auch die Antragstellung auf Unterbringung des M**** S**** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB aufzunehmen wäre.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 8. August 2018 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 6. Juli 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Korneuburg anzuweisen, Anklage wegen der Verbrechen nach §§ 15 Abs. 1, 75 StGB gegen M**** S**** zu erheben.

Der Anklagetenor wird dahingehend zu korrigieren sein, dass er zu lauten hat:

M**** S**** hat am 9. Mai 2018 in Mistelbach versucht, folgende Personen durch Schüsse mit einer Schrotflinte der Marke „Baikal“, Kaliber 12/76 zu töten:

1. J**** N**** aus einer Entfernung von ca. 21 bis 24 Metern, wodurch dieser eine Schrotschussverletzung mit Einsprengungen von mehr als drei Dutzend Schrotkörnern mit einem Durchmesser von jeweils rund 2,4 mm im Bereich des Schädels, mit Schwerpunkt an der rechten Gesichtshälfte, der rechten Schulter-Nacken-Region, des rechten Ober- und Unterarms, der rechten seitlichen Brust- und Bauchwand und an der Streckseite des linken Zeigefingers sowie Blutunterlaufungen am rechten Oberarm und an der rechten Brustwand, verbunden mit einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit erlitt sowie
2. eine bisher unbekannte Anzahl von Schülern der HLW Mistelbach, wobei es nur aufgrund eines fehlgeschlagenen Ladevorgangs beim Versuch blieb.

Die Begründung der Anklageschrift ist sinngemäß zu ergänzen.

Der Vorsatz des Beschuldigten erfasste auch die Tötung einer bisher nicht bekannten Anzahl von Schülern der HLW Mistelbach. Der Beschuldigte hat seinen Tatplan zuletzt am 9. Mai 2018 (lt. seiner BV verfasste er den letzten Eintrag in seinem Journal, bevor er zum Amoklauf aufbrach) in seinem Journal festgehalten. Selbst wenn er darin zum Ausdruck brachte, vielleicht nicht viele zu töten (anders als noch zuvor „jeden“), so ergibt sich daraus zweifellos, dass er zumindest den bedingten Vorsatz (§ 5 Abs. 1 StGB) hatte, eine unbekannte Zahl von Menschen, jedenfalls jedoch mehr als eine andere Person zu töten. Dass der Beschuldigte weiterhin an seinem Vorhaben festhielt, mehrere Menschen zu töten ergibt sich auch zwanglos daraus, dass in der Innentasche des Mantels, den er bei der Tatbegehung trug, weitere 18 Stück Munition vorgefunden wurden. Wäre es ihm nur darauf angekommen, eine Person und in weiterer Folge sich selbst zu töten, hätte er mit zwei Patronen das Auslangen gefunden. Der Beschuldigte hat bis zuletzt an seinem Tatplan, einen Amoklauf nach dem Vorbild der beiden Columbine Amokläufer durchzuführen, festgehalten. Für die Annahme

eines Tötungsvorsatzes lediglich hinsichtlich einer, dem Beschuldigten zuvor nicht bekannten Person ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Demgemäß hätte die Ergänzung des Satzes „Der Beschuldigte versuchte inzwischen, seine Waffe wieder zu laden.“ um die Wortfolge „, um sich selbst zu töten“ zu entfallen.

Im darüber hinaus gehenden Umfang wird der Bericht vom 6. Juli 2018 zur Kenntnis genommen.“

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit der Haftsache im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), erhob mit Beschluss vom 27. September 2018 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Am 24. November 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, M**** S**** sei mit Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Geschworenengericht vom 28. November 2018 wegen des Faktums 1.) der Anklageschrift (§ 15, 75 StGB, Mordversuch an J**** N****) schuldig, hingegen wegen des Faktums 2.) (§§ 15, 75 StGB, Mordversuch an einer unbekanntem Anzahl von Schülern der HLW Mistelbach) freigesprochen und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren verurteilt sowie gemäß § 21 Abs. 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden.

Das Geschworenengericht habe die Unbescholtenheit, das Geständnis, die Tatsache, dass es beim Versuch geblieben sei, und die laut Gutachten DDr. G**** W**** bestehende verminderte Dispositionsfähigkeit mildernd gewertet, erschwerend hingegen keinen Umstand.

Der Angeklagte habe in der Hauptverhandlung auf Rechtsmittel verzichtet, der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Korneuburg habe keine Erklärung abgegeben.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg vertrat die Ansicht, dass der Wahrspruch der Geschworenen nicht bekämpfbar und die verhängte Strafe angemessen sei, es sei nicht beabsichtigt, ein Rechtsmittel zu erheben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. November 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 30. November 2018 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 29. November 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Korneuburg anzuweisen, gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Geschworenengericht vom 28. November 2018 zu AZ [...] das Rechtsmittel der Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe anzumelden.

Nach ho. Ansicht erfasst die ausgemessene Strafe das doch gravierende Handlungsunrecht nicht hinreichend.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, je reiflicher der Täter seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat, umso strenger muss die Strafe sein (Leukauf/Steininger/Tipold, StGB⁴ § 32 Rz 21).

Die Schuld iSd § 32 Abs. 1 StGB bestimmt sich nicht allein nach dem Grad der ablehnenden Einstellung des Rechtsbrechers gegenüber an den rechtlich geschützten Werten, sondern auch und nicht zuletzt nach dem Gewicht des rechtsfehlerhaften Verhaltens und der Schwere der verschuldeten Rechtsgutbeeinträchtigung (Leukauf/Steininger/Tipold, aaO § 32 Rz 6).

Für die Beurteilung der Strafbemessungsschuld kommt neben den regelmäßig schuldreduzierend wirkenden täterspezifischen Schudelementen dem Erfolgswert zwar das größte und dem Handlungsunwert daneben ein weniger großes Gewicht zu, doch kann letzterer nicht nur bei Wegfall des Erfolgswertes sondern auch im Vergleich dazu für die Wertung des Schuldgrades ausschlaggebend sein (Ebner in Höpfel/Ratz, WK² § 32 Rz 19).

*In Anbetracht dieser Ausführungen ist das genau geplante Vorgehen des Angeklagten in Erinnerung zu rufen. Demnach hat M**** S**** sich bereits Monate zuvor intensiv mit Amokläufen und deren Umsetzung befasst, er hat seinen Tatplan wiederholt in seinem Tagebuch festgehalten und zu dessen Umsetzung auch Anschaffungen getätigt (bes. eine Schrotflinte sowie einen schwarzen langen Mantel nach dem Vorbild der Columbine-Attentäter). Er brachte in seinem Tagebuch zunächst zum Ausdruck, so viele Menschen wie möglich töten zu wollen (vgl. u.a. Tagebucheintrag vom 9. April 2018 sowie vom 18. April 2018), in weiterer Folge war ihm die tatsächliche Anzahl seiner Opfer gleichgültig (vgl.*

Tagebucheintrag vom 9. Mai 2018).

Der Angeklagte hat dadurch seine Geringschätzung gegenüber den rechtlich geschützten Werten, konkret dem Leben der Schüler und Schülerinnen der HLW Mistelbach wiederholt klar zum Ausdruck gebracht.

In Ansehung der Schwere des Delikts und besonders des außergewöhnlich hohen Handlungsunwerts der Tat erscheint die verhängte Freiheitsstrafe jedenfalls zu gering.

Wiewohl bei jungen Erwachsenen generalpräventive Überlegungen grundsätzlich zurücktreten, sind sie aber nicht schlechthin ausgeschlossen – jedoch auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt, in denen eine Bedachtnahme auf Belange der Generalprävention aus besonderen Gründen unerlässlich erscheint (Schroll in Höpfel/Ratz, WK² JGG § 5 Rz 9). Gegenständlich liegt ein eben solcher Fall vor, in welchem auch generalpräventive Überlegungen nicht ausgespart werden dürfen, weil der Angeklagte selbst zugesteht, ein Nachahmungstäter zu sein. Es ist unabdingbar ein eindeutiges Zeichen zu setzen und aufzuzeigen, dass mit voller Härte des Gesetzes gegen (versuchte) Amokläufe vorgegangen wird, nicht zuletzt deshalb, weil künftige Täter sich erfahrungsgemäß häufig an Amokläufern orientieren und versuchen könnten, es ihren Vorbildern gleich zu tun.

An dieser Beurteilung vermögen auch die vom Geschworenengericht zutreffend herangezogenen Milderungsgründe, denen kein Erschwerungsgrund gegenübersteht, nach ho. Auffassung nichts zu ändern.“

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Am 11. März 2019 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 5. März 2019 der Berufung der Staatsanwaltschaft Folge gegeben und die verhängte Freiheitsstrafe auf acht Jahre erhöht habe. Das Rechtsmittelgericht begründete dies zusammengefasst mit der in Ausnahmefällen auch bei Jugendlichen zu berücksichtigenden Generalprävention. Zur Abschreckung potentieller Nachahmungstäter sei ungeachtet des Alters des Angeklagten sowie seiner reduzierten Diskretions- und

Dispositionsfähigkeit eine Erhöhung der Sanktion unerlässlich, um die erforderliche Signalwirkung zu erzielen.

20. Verfahren 21 St 130/18f der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A**** M**** wegen § 278b Abs. 2 StGB.

Am 12. Oktober 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, der Beschuldigte sei Staatsbürger Sri Lankas und der tamilischen Minderheitsbevölkerung zugehörig. Er sei seit Februar 2016 als Asylwerber in Innsbruck aufhältig und strafrechtlich noch nie in Erscheinung getreten.

Zum Sachverhalt berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in der Folge: LVT) Tirol, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) mit einem Antrag an das LVT herangetreten sei, ob der Beschuldigte eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstelle, weil er in seiner Erstbefragung nach dem Asylgesetz im Februar 2016 und seiner Niederschrift zum Antrag auf internationalen Schutz im Juli 2018 angegeben habe, dass er von der Organisation „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (in der Folge LTTE genannt) und besser bekannt als „Tamilische Tiger“ entführt und für mehrere Monate (November 2008 bis Februar 2009) als Helfer benutzt worden sei.

Die LTTE werde auf der Terrorliste der EU als terroristische Vereinigung eingestuft.

Zur LTTE führte die Staatsanwaltschaft Innsbruck wie folgt aus: In Sri Lanka bewohnen die Singhalesen hauptsächlich den Süden und die Mitte Sri Lankas, die Tamilen den Norden und Osten der Insel. Konflikte zwischen Tamilen und Singhalesen auf Sri Lanka gab es seit jeher. Die Siedlungspolitik der Regierung im 20. Jahrhundert spielte bei der Verschärfung des Konflikts eine größere Rolle. Lange Zeit bestanden getrennte Königreiche, die von Portugiesen und Niederländern in der Zeit ihrer Herrschaften als getrennte Einheiten behandelt worden seien. Als Sri Lanka zur britischen Kolonie wurde, wurden die Bereiche zusammengefasst. Die besser ausgebildeten Tamilen wurden im Stile der britischen Teile- und Herrschepolitik mit Verwaltungsposten betraut und zusätzlich seien Tausende aus Indien stammende Tamilen nach Sri Lanka verbracht worden, um dort den hohen Bedarf an Helfern in der Landwirtschaft zu decken. Der Prozentsatz der Tamilen stieg von knapp 10 auf

über 15% an.

Nach der Unabhängigkeit Sri Lankas 1948 entstand ab 1956 wieder der Wunsch nach Unabhängigkeit der Tamilen, dies als Reaktion auf die von der singhalesisch dominierten Regierung betriebene diskriminierende Politik gegenüber der Minderheitsbevölkerung. Immer wieder kam es zu blutigen Zwischenfällen zwischen Polizeitruppen und Tamilen, was bis zu landesweiten Pogromen gegen die Tamilen führte.

In den Sechzigerjahren begannen Tamilen, zunächst überwiegend Studenten, sich zu organisieren und – anfangs mit friedlichen Mitteln – gegen die ihrer Meinung nach diskriminierende Behandlung zu kämpfen. Während dieser Zeit entstanden schätzungsweise 30 Kleingruppen, darunter auch die LTTE. Die Tötung von 13 singhalesischen Soldaten durch die LTTE im Juli 1983 und die darauffolgenden Pogrome gegen die tamilische Minderheit mit 1000 bis 5000 Toten gelten gemeinhin als Beginn des Bürgerkriegs in Sri Lanka. Im Krieg kämpfte die LTTE erfolgreich gegen die Regierungstruppen und konnte die Kontrolle über den tamilisch dominierten Norden und Teile des Ostens Sri Lanka erlangen, wobei sie teilweise auch andere tamilische Milizen bekämpft und besiegt haben. International bekannt wurde die LTTE jedoch erst durch die Selbstmordattentate. So wurde 1991 der ehemalige indische Premierminister Rajiv Gandhi ermordet und 1993 der singhalesische Präsident Premadasa. Im Jänner 1996 war die Zentralbank Sri Lankas Ziel eines Attentates. Die Folgen der Explosion und eine weitere in einem Hochhaus des Geschäftsviertels in Kolombo kostete 88 Menschen das Leben und verursachte etwa 1000 Verletzte.

Insgesamt forderte der Konflikt zwischen 1983 und 2009 tausende Todesopfer unter der Zivilbevölkerung, insbesondere, weil die LTTE diese als menschliche Schutzschilder missbrauchte und eine Vielzahl an Anschlägen mittels Selbstmordattentäter auf zivile Ziele verübte.

2008 und 2009 gewannen die Regierungstruppen immer mehr die Oberhand im bewaffneten Konflikt und konnten vermehrt Hochburgen der LTTE einnehmen. Im Mai 2009 erklärte der singhalesische Präsident die LTTE für besiegt und den Bürgerkrieg für beendet. Die verbleibenden Rebellen gaben über die Website bekannt, die Waffen ruhen zu lassen und die Zivilbevölkerung nicht weiter zu gefährden.

Neben den bereits genannten Attentaten auf Politikern sind auch eine Vielzahl von Angriffen auf Zivilisten bekannt, wie etwa das Aranthalawa Massaker 1987, wo 33 junge buddhistische

Mönche und vier weitere Zivilisten getötet wurden oder das Anuradhapura Massaker 1985, wo LTTE Kader in den Sri-Maha-Bodhi-Schrein eindrangen und wahllos auf Mönche und Zivilisten schossen. Der LTTE wurde insbesondere von UNICEF und Amnesty International vorgeworfen, bewusst Kinder als Soldaten (zwangs)rekrutiert zu haben. 2003 erklärte die LTTE den Verzicht auf die Rekrutierung von Kindersoldaten. Verschiedene Organisationen (unter anderem UNICEF) berichten, dass die Zusage nicht eingehalten wurde. Zuletzt wurden auch noch ethnische Säuberungen bekannt, bei denen singhalesische und muslimische Bewohner teilweise gewaltsam aus von ihr kontrollierten Gebieten vertrieben wurden, so etwa die gesamte muslimische Bevölkerung Javnas im Jahr 1990. Bei dieser ethnischen Säuberung wurden insgesamt zirka 72.000 Muslime aus nordöstlich gelegenen Städten vertrieben, wobei die Flüchtlinge kein Hab und Gut mitnehmen durften.

Das Bekanntwerden dieser Umstände hatte zur Folge, dass die LTTE sukzessive die Unterstützung des Staates Indien verlor und mittlerweile in vielen Ländern als Terrororganisation geführt wird, so auch in der Europäischen Union.

Nicht unerwähnt bleiben dürfe, dass es laut Amnesty International und Human Rights Watch auch auf Seiten der Regierungstruppen massive Menschenrechtsverletzungen gegeben hat und laut Berichten diverse NGOs die Repressalien gegen die tamilische Bevölkerungsminderheit nach wie vor bestehen.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte weiters aus, dass als einzige Beweismittel, die Internetrecherchen zu Sri Lanka und der LTTE, der Bericht des LVT Tirol mit den Aussagen des Beschuldigten vor den Asylbehörden samt einem Auszug aus der EU Sanction Map Council Implementing Regulation 218/468 zu Verfügung ständen.

Weitere (sinnvolle) Ermittlungsschritte seien nicht erkennbar. Die Angaben des M**** erscheinen insbesondere im Hinblick auf die oben aufgezeigten, hoch kriminellen Verhaltensweisen der LTTE, als sehr glaubhaft.

Inländische Gerichtsbarkeit liege nach § 64 Abs. 1 Z 9 lit. b StGB zufolge des gewöhnlichen Aufenthaltes des M**** in Österreich vor.

Weiters handle es sich bei der LTTE sicherlich um einen auf längere Zeit angelegten Zusammenschluss von über 10.000 Personen, der darauf ausgerichtet sei, dass von mehreren Mitgliedern der Vereinigung mehrere terroristische Straftaten, wie Mord,

Körperverletzung, gefährliche Drohung und anderes ausgeführt werden, die geeignet sind, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen werden, die Bevölkerung Sri Lankas auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern und die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen Sri Lankas ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

Allerdings gebe der Beschuldigte in seinen Aussagen vor dem BFA eine Teilnahme an der LTTE unumwunden zu, betone dabei aber, dass er von der Vereinigung entführt, bedroht und zu Hilfsarbeiten gezwungen worden sei. Die Mitgliedschaft in der LTTE könne dem Beschuldigten daher mangels Freiwilligkeit nicht strafrechtlich zugerechnet werden.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtige daher, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten abzusehen, da kein Anfangsverdacht eines subjektiv objektiv tatbestandsmäßigen Verhaltens des Beschuldigten aus den Ermittlungen zu erkennen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 15. Oktober 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Nachvollziehbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Vorhabens mit Erlass vom 17. Oktober 2018 die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck um Vorlage des Ermittlungsaktes.

Nach Einsichtnahme in den übermittelten Ermittlungsakt beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 14. November 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 15. Februar 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 25. Februar 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 4. März 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„In der genannten Strafsache wird die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen A**** M**** wegen § 278b Abs. 2 StGB einzuleiten und diesen als Beschuldigten im Sinne der StPO zum Tatverdacht der Mitgliedschaft in der LTTE zu vernehmen sowie dessen Angaben einer kritischen Würdigung zu unterziehen.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz liegt der Anfangsverdacht einer subjektiv und objektiv vorwerfbar strafbaren Handlung des A**** M**** vor, und zwar der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB, welcher die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zumindest die Vernehmung des A**** M**** als Beschuldigten im Sinne der StPO rechtfertigt.*

*Die bisherigen, teilweise widersprüchlichen Angaben des A**** M**** vor den Asylbehörden sind kritisch zu hinterfragen. Insbesondere zu den Tatörtlichkeiten und Tatzeiten ist eine präzise Beschuldigtenvernehmung zwecks Abgleichs mit den historischen Fakten und Ermöglichung der Feststellung von Rechtfertigungs- und/oder Entschuldigungsgründen erforderlich.*

Über die beabsichtigte Enderledigung möge neuerlich berichtet werden.“

Am 12. April 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, sie beabsichtige das Ermittlungsverfahren gegen M**** aus tatsächlichen Gründen gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, da ein Schuldnachweis mit den vorliegenden Beweisergebnissen ausgeschlossen erscheine.

Begründend führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte in seiner Aussage vor dem LVT eine Teilnahme an der LTTE abermals unumwunden zugegeben habe, wobei er (neuerlich) betont habe, dass er von der Vereinigung entführt, bedroht und zu Hilfsarbeiten gezwungen worden sei. Diese Angaben seien ohne strafrechtlich relevante Widersprüche zu den ersten Angaben vor den Asylbehörden und erschienen insbesondere im Hinblick auf die hochkriminellen Verhaltensweisen der LTTE als sehr glaubhaft. Die Mitgliedschaft in der LTTE könne M**** mangels Nachweis der Freiwilligkeit somit strafrechtlich nicht zugerechnet werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 16. April 2019 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 18. April 2019 zur Kenntnis genommen.

21. Verfahren 503 UT 36/19m der Staatsanwaltschaft Wien

Ausgehend von einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage des FPÖ-Abgeordneten C**** H**** wonach, gemäß eines Berichts der Tageszeitung Österreich vom 31. Oktober 2019 mit dem Titel „Nazistrophen auch im Liederbuch der Schützenhöfer-Verbindung; „Es lagen die alten Germanen“ in MKV- Liederbüchern“ entsprechende Texte auch im „Das österreichische Kommersbuch“ und im „Gaudeamus-Österreichisches Studentenliederbuch“ des MKV und ÖCV abgedruckt sein sollen, wurde seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Berichtsauftrag an alle vier Oberstaatsanwaltschaften vorgegangen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien legte in der Folge einen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien (503 UT 36/19m) vom 2. Dezember 2019 vor, dass ausgehend von der parlamentarischen Anfrage ein Anfangsverdacht gegen unbekannte Täter wegen § 3g Verbotsg bestünde und das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien um Ausforschung der Verantwortlichen samt zweckmäßiger Ermittlungen ersucht worden sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz legte demgegenüber einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Graz (5 UT 121/19h) vom 6. Dezember 2019 vor, wonach die hier inkriminierte konkrete Textzeile des Liedes „Es lagen die alten Germanen“ den Tatbestand des § 3g Verbotsg schon objektiv nicht erfülle. In der Gesamtheit des Liedes sei ersichtlich, dass es sich um eine Parodie handle, die in der Zeit der NS-Verfolgung entstanden sei. Ob dem Lied ein Nachsatz, der den Text ausdrücklich als parodistischen Text bezeichne, beigelegt sei, sei in diesem Zusammenhang somit irrelevant. Es sei kein Parodievermerk notwendig, um eine eindeutige Parodie als solche zu erkennen. Ferner sei zum Gaudeamus nicht bekannt, ob Exemplare überhaupt ohne Nachsatz ausgegeben worden seien. Für ausgegebene Exemplare ohne Nachsatz gebe es sohin keine Anhaltspunkte. Die Auszüge aus den beiden Büchern würden daher schon den objektiven Tatbestand des § 3g Verbotsg nicht erfüllen. Beabsichtigt war von der Staatsanwaltschaft Graz daher, von der Einleitung eines

Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG abzusehen, was von der Oberstaatsanwaltschaft Graz zu genehmigen beabsichtigt war.

Da die Staatsanwaltschaft Wien wegen vergleichbarem bzw. gleichem Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter eingeleitet hatte und es sich erkennbar zumindest zum Teil um denselben Sachverhalt handelte, wurde die Oberstaatsanwaltschaft Graz am 7. Jänner 2020 um ergänzende Berichterstattung ersucht, ob Konnexitäten zum Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien bestehen bzw. woraus sich die unterschiedliche Beurteilung ergeben kann.

In weiterer Folge berichtete die Staatsanwaltschaft Graz am 20. Jänner 2020 über die von ihr aufgrund desselben Verfahrensgegenstandes und örtlicher Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte Abtretung des Verfahrens gemäß § 25 Abs. 1 StPO iVm § 25a Abs.1 StPO an die Staatsanwaltschaft Wien, was von der Oberstaatsanwaltschaft Graz laut Bericht vom 13. Februar 2020 genehmigt wurde.

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete in der Strafsache gegen unbekannte Täter (Mittelschüler Kartell Verband) wegen § 3g VerbotsG daraufhin am 16. März 2020 inhaltlich über die Erhebungsergebnisse, wonach die Bücher nur im Archiv des MKV befindlich und nicht verkauft worden seien.

Im Buch Gaudeamus aus dem Jahr 1999 sei der Hinweis auf die parodistische Bedeutung des Textes eingeklebt, im österreichischen Kommersbuch aus dem Jahr 1984 sogar abgedruckt. Als Kartellvorsitzender sei W**** G****ermittelt worden.

Keines der Bücher habe die aus den sogenannten Liederbuchaffären in Wiener Neustadt und Wien betreffend die Burschenschaften Germania und Bruna Sudetia bekannte Strophe „*Da trat in ihre Mitte der Jude Ben Gurion: „Gebt Gas ihr alten Germanen, wir schaffen die siebte Million“*“ enthalten.

In einer ausführlichen – auch auf der MKV-Homepage abrufbaren – Stellungnahme sei festgehalten worden, dass das Lied eine Parodie auf den Nationalsozialismus und Rassismus sei. Es sei 1939/40 in der im Untergrund und Widerstand gegründeten Münsteraner Studentenverbindung Monasteria entstanden. Die vom MKV verwendete Fassung sei in den 50er Jahren entstanden und eine unübersehbare Satire.

Die von den deutschnationalen Burschenschaften ergänzte Strophe, die eine Verharmlosung und Verherrlichung der Shoa darstelle, konterkariere den Charakter des Liedes und zeige, dass diese Burschenschaften den satirischen Charakter des Liedes nicht verstehen wollten oder konnten. Im Weiteren erläutert der Bericht die historische Gegnerschaft der katholischen Verbindungen mit den Nationalsozialisten.

Aus rechtlicher Sicht war aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wien nicht zu widerlegen, dass das Lied als satirisches Werk angesehen worden sei. Der in einem der Bücher abgedruckte und in das andere eingefügte Hinweis unterstreiche dies noch. Beabsichtigt war daher die Verfahrenseinstellung gegen unbekannte Täter wegen § 3g VerbotsgG gemäß § 190 Z 2 StPO.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte in ihrem Bericht vom 27. April 2020, dieses Vorhaben zu genehmigen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz war das übereinstimmende Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien und Staatsanwaltschaft Wien – das im Ergebnis auch schon der inhaltlichen Einschätzung der Oberstaatsanwaltschaft Graz und Staatsanwaltschaft Graz entsprach – nachvollziehbar.

Der jeweils enthaltene ausdrückliche Hinweis auf einen parodistischen Charakter des Liedes, der laut Berichten der Staatsanwaltschaften ohnehin erkennbar wäre, samt Fehlens der ho. bekannten inkriminierten Strophe aus den Liederbüchern der Burschenschaften „Germania“ und „Bruna Sudetia“ wie auch der historische Hintergrund der hier gegenständlichen Verbindungen einschließlich der Entstehung des Liedes lässt tatbestandliches Handeln objektiv und jedenfalls subjektiv nicht verwirklicht erscheinen. Das übereinstimmende staatsanwaltschaftliche Vorhaben, mit Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO gegen unbekannte Täter vorzugehen wurde daher genehmigt.

Aufgrund der umfangreichen medialen Berichterstattung im Zusammenhang mit den sogenannten Liederbüchern bei diversen Studentenverbindungen und auch der angeblichen Ehrenmitgliedschaft von Landeshauptmann S**** in einer gegenständlichen Verbindung samt diesbezüglich zu erwartendem Interesse der Öffentlichkeit an der Strafsache und am Verfahrensausgang war der Weisungsrat nach § 29c Abs.1 Z 3 StAG zu befassen. Aus ebendiesen Gründen war auch eine Veröffentlichung der Einstellungsentscheidung nach § 35a StAG angezeigt, sodass die Oberstaatsanwaltschaft Wien anzuweisen (§ 29a Abs. 1

StAG) war, die Gründe für die Verfahrenseinstellung nachvollziehbar nach § 35a StAG veröffentlichen zu lassen.

Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 11. Mai 2020 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 28. Mai 2020 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 9. Juni 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

Der Bericht vom 27. April 2020 wird zur Kenntnis genommen, wobei die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht wird (§ 29a Abs. 1 StAG), die Gründe für die Einstellung des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 35a Abs. 1 StAG in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.

Die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Wien erfolgte am 23. Juni 2020. Am 13. August 2020 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Bundesministerium für Justiz über die weisungsgemäße Veröffentlichung der Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei.

22. Verfahren 6 St 60/18i der Staatsanwaltschaft Leoben:

Die Staatsanwaltschaft Leoben führte ein Verfahren in der Strafsache gegen L**** F**** und andere wegen § 3g VerbotsG und § 283 StGB.

Am 28. Jänner 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Leoben, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen L**** F****, M**** B****, P**** M****, G**** S****, B**** N**** und M**** V**** F**** jeweils wegen des Verdachts der Verbrechen nach § 3g VerbotsG und der Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 und 2 StGB gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO, gegen M**** O**** wegen des Verdachts der Verbrechen nach § 3g VerbotsG und der Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 und 2 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO und gegen D**** E**** wegen des Verdachts des Verbrechens nach § 3g VerbotsG gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Zum Tatverdacht führte die Staatsanwaltschaft Leoben Nachfolgendes aus:

1. a) L**** F****, M**** B****, P**** M****, G**** S****, B**** N**** und M**** V**** F**** stehen jeweils im Verdacht, das Verbrechen nach § 3g VerbotsG iVm § 1 Abs. 1 Z 12 MedienG dadurch begangen zu haben, dass sie sich am 10. Jänner 2018 in Leoben auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigten, indem sie ca. 150 Stück eines Flyers, auf welchem auf der Vorderseite eine Abbildung eines Ehepaars mit Kindern, gemalt vom nationalsozialistischen Maler Wolfgang WILLRICH, mit der Überschrift „Das ist Familie.“ und eine Abbildung zweier offensichtlich homosexueller Männer bei einer Parade, wobei einer dem anderen einen Kuss auf die Wange gibt, mit der Überschrift „Das sicher nicht!“ und auf welchem auf der Rückseite zu lesen ist „Ehe für alle? - Wir sagen NEIN! Ehe wem Ehe gebührt! Die Verbindung zwischen Mann und Frau ist die einzige, bei der die Möglichkeit besteht neues Leben zu schaffen. Die Ehe vor dem Staat und die damit einhergehenden Privilegien sollen Anreize schaffen jene Möglichkeit Wirklichkeit werden zu lassen und ein Gedeihen des eigenen Volkes zu fördern. Eine Verbindung, bei der es keine Möglichkeit auf neues Leben geben kann als Ehe zu bezeichnen ist ein perverser Etikettenschwindel!“, herstellten und in der Montanuniversität Leoben verteilten bzw. auflegten;

b) L**** F****, M**** B****, P**** M****, G**** S****, B**** N**** und M**** V**** F**** stehen darüber hinaus jeweils im Verdacht durch die zu Punkt 1. a) genannte Tat das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1 letzter Satz und Abs. 2 StGB iVm § 1 Abs. 1 Z 12 MedienG dadurch begangen zu haben, dass sie dadurch öffentlich in einem Druckwerk, wodurch die Handlung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu Hass gegen eine andere nach den vorhandenen Kriterien der sexuellen Ausrichtung definierten Gruppe von Personen, nämlich gegen Homosexuelle, aufstachelten.

2. B**** N**** steht darüber hinaus im Verdacht, das Verbrechen nach § 3g VerbotsG iVm § 1 Abs. 1 Z 12 MedienG dadurch begangen zu haben, dass er sich zumindest Anfang Februar 2018 in Leoben auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigte, indem er auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil Beiträge betreffend das Ritterkreuz und die Ritterkreuzträger der deutschen Wehrmacht und betreffend einzelne Soldaten (Panzerfahrer, Flieger) postete und unter der Rubrik „Musik“ die rechtsradikale Band „Heilige Jugend“ (abgekürzt: HJ) verlinkte.

3. B**** N**** steht darüber hinaus im Verdacht, das Verbrechen nach § 3g VerbotsG dadurch begangen zu haben, dass er sich zu nicht näher bekannten Zeitpunkten im Zeitraum vor Februar 2018 in Leoben auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigte, indem er im Rahmen von Veranstaltungen der Burschenschaft „L****“ die Lieder „Wenn die SS und die SA“, in welchem es um die Glorifizierung der NS-Organisationen SS und SA geht, und „Das Sturmband am Kinn“, in welchem (unter anderem) die Passage „Denn wir sind die braunen Soldaten, für Adolf Hitler ziehn wir ins Gefecht, Denn wir sind die braunen Soldaten, und wir kämpfen für Freiheit und Recht.“ vorkommt, abspielte bzw. die entsprechenden Liedertexte austeilte.

4. L**** F****, M**** B****, P**** M****, G**** S****, B**** N****, M**** V**** F**** und M**** O**** stehen jeweils im Verdacht, das Verbrechen nach § 3g VerbotsG dadurch begangen zu haben, dass sie sich zu nicht näher bekannten Zeiten in den Jahren 2016 bis Anfang 2018 in Leoben auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigten, indem sie

a) im Rahmen von Veranstaltungen der Burschenschaft „L****“ Lieder mit nationalsozialistischem Inhalt abspielten, sangen bzw. bei gemeinsamen Gesängen das Liederbuch „Schlachtruf“, in welchem (unter anderem) Abbildungen von NS-Funktionären und von ihnen geschaffene Liedertexte enthalten sind, verwendeten;

b) im Rahmen von Veranstaltungen der Burschenschaft „L****“ Schriften mit nationalsozialistischem Bezug, nämlich ein Mitteilungsblatt, auf welchem ein Reichsadler mit Hakenkreuz und eine SS-Rune abgebildet sind, das Buch „Die Raben des Kyffhäuser“, geschrieben von Robert HOHLBAUM, einem Unterstützer der NS-Politik in Österreich, und die Bücher „Schlag nach!“ und „Auch du warst dabei“, geschrieben von Peter KLEIST, einem NSDAP und SS-Mitglied, vortrugen bzw. anderen zugänglich machten;

c) im Rahmen von Veranstaltungen der Burschenschaft „L****“ mehrmals auf Adolf HITLER anstießen.

5. L**** F**** steht im Verdacht, die Verbrechen nach § 3g VerbotsG dadurch begangen zu haben, dass er sich zu nicht näher bekannten Zeitpunkten im Zeitraum vor September 2018 in Leoben auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigte, indem er 14 Bilder und sechs Videos mit nationalsozialistischem Bezug anderen Personen im Zuge von Chats weiterleitete.

Allenfalls könnten durch einen Teil der Darstellungen auch die Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 StGB erfüllt sein.

6. M**** O**** steht im Verdacht, das Verbrechen nach § 3g VerbotsG dadurch begangen zu haben, dass er sich zu nicht näher bekannten Zeitpunkten im Zeitraum vor September 2018 in Leoben auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigte, indem er ein Bild, auf dem Adolf HITLER und einige Kinder abgebildet sind und der Spruch „What’s missing from A_schwitz? U“ zu lesen ist, sowie ein Video, auf welchem Menschen mit Migrationshintergrund bei der Arbeit zu sehen sind unter dem Titel „Kanacken Entertainment präsentiert Fachkräfte auf Arbeit“, an andere Personen weiterleitete.

Allenfalls könnten durch einen Teil der Darstellungen auch die Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 StGB erfüllt sein.

7. D**** E**** steht im Verdacht, das Verbrechen nach § 3g VerbotsG dadurch begangen zu haben, dass er sich am 8. August 2018 in Leoben auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigte, indem er ein Bild, auf dem Adolf HITLER und einige Kinder abgebildet sind und der Spruch „What’s missing from A_schwitz? U“ zu lesen ist, an M**** O**** weiterleitete.

8. P**** M**** steht im Verdacht, dass er sich zu nicht näher bekannten Zeitpunkten vor September 2018 in Leoben auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigte, indem er die Lieder „Adolf Hitler unser Führer“ und „Waffen-SS – Sieg Heil Viktoria“ mit anderen Personen teilte bzw. ihnen vorspielte.

Beweiswürdigend und rechtlich hielt die Staatsanwaltschaft Leoben fest:

zu Faktum 1.:

Vor dem Hintergrund der nicht zu widerlegenden Verantwortung der Beschuldigten B****, M****, N**** und F****, wonach sie bei der Verteilung der Flyer nicht gewusst hätten, dass das auf dem Flyer abgedruckte Bild von einem NS-Maler stammte, ist der iSd § 3g VerbotsG erforderliche Wiederbetätigungsvorsatz nicht mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

Darüber hinaus ist die Verantwortung der Beschuldigten, wonach sie mit der Verteilung des Flyers nur eine zulässige politische Meinung vertreten – und damit nicht explizit zu Hass gegen Homosexuelle aufstacheln wollten – ebenfalls nicht zu widerlegen, sodass auch der erforderliche Tatvorsatz iSd § 283 StGB nicht nachzuweisen ist. Überhaupt ist durch die Formulierung auf dem gegenständlichen Flyer der Tatbestand des § 283 Abs. 1 Z 1 letzter Satz StGB, wie auch des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB nicht erfüllt, weil darauf nur argumentiert wird, warum der Begriff Ehe nur für die Verbindung von Mann und Frau gelten sollte. Demgegenüber werden aber keine herabsetzenden Beschimpfungen für Homosexuelle verwendet, zumal sich die Wendung „*perverser Etikettenschwindel*“ auf dem Flyer erkennbar nicht auf homosexuelle Menschen, sondern auf die (gleichstellende) Bezeichnung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren bezieht.

Das Verfahren wäre daher insofern nach § 190 Z 1 und 2 StPO einzustellen.

Hinsichtlich L**** F**** und G**** S**** ist darüber hinaus bereits eine Beteiligung an der Verteilung selbst nicht nachzuweisen, weshalb das Verfahren gegen sie in diesem Punkt nach § 190 Z 2 StPO einzustellen wäre.

Zu Faktum 2.:

Auf den Ausdrucken vom Facebook-Profil des B**** N**** sind tatsächlich (unter anderem) Postings über das Ritterkreuz und die Ritterkreuzträger der deutschen Wehrmacht, sowie über einzelne Soldaten und Offiziere der deutschen Wehrmacht vorhanden, wobei die betreffenden Personen auch abgebildet sind. Darüber hinaus scheint unter „Musik“ die Band „Heilige Jugend“ auf, nicht jedoch einzelne (tatbildliche) Lieder. Bei einem Teil der geposteten Soldatenbilder geht es um die Anzahl der jeweils besiegten Gegner in militärischer Hinsicht (z.B. abgeschossene Panzer oder Flugzeuge), wobei nicht nur deutsche Soldaten, sondern auch britische Soldaten mit den Abschussquoten abgebildet sind. Im Zuge der bei B**** N**** durchgeführten Hausdurchsuchung konnten keine Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus aufgefunden werden. Die Auswertung seiner Datenträger ergab keine Chats mit nationalsozialistischem Inhalt (es wurden lediglich zwei abgespeicherte Lieder mit nationalsozialistischem Bezug gefunden, wobei diesbezüglich eine Weitergabe oder ein Abspielen vor anderen Personen nicht nachzuweisen ist; vgl. Faktum 3.).

B**** N**** gab im Rahmen seiner Beschuldigteneinvernahme an, die Beiträge auf seinem mittlerweile gelöschten Facebook-Profil ohne besonderen Grund gepostet zu haben. Er distanzieren sich auch von den Kriegsverbrechen der SS. Er ist – wie alle der im gegenständlichen Fall beschuldigten Personen – noch nicht im Sinne des Verbotsgesetzes in Erscheinung getreten.

Vor dem Hintergrund der referierten Beweislage ist der erforderliche Wiederbetätigungsvorsatz dem B**** N**** in Bezug auf seine Facebook-Postings nicht mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass auf den Ausdrücken größtenteils auf Soldaten und deren militärische Leistungen Bezug genommen wird und dabei auch etwa britische Soldaten erwähnt werden, sodass daraus nicht auf eine Verherrlichung der NS-Ideologie geschlossen werden kann. Gegen den Wiederbetätigungsvorsatz spricht auch der Umstand, dass bei B**** N**** keinerlei Gegenstände mit NS-Bezug aufgefunden wurden.

Hinsichtlich der Band „Heilige Jugend“ ist darüber hinaus anzuführen, dass lediglich die Band als solche gepostet bzw. „gelikt“ wurde, nicht jedoch einzelne Lieder mit nationalsozialistischem Inhalt, sodass es insofern mangels konkreter Liedertexte auch an der Tatbildlichkeit mangelt.

Das Verfahren gegen B**** N**** wäre daher insofern nach § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Zu Faktum 3.:

B**** N**** gab im Rahmen einer Stellungnahme an, die Dateien (zusammen mit anderen Dateistrukturen und Ordnern) pauschal kopiert, danach aber nicht geöffnet oder verbreitet zu haben. Diese Verantwortung ist mangels vorhandener widerstreitender Beweisergebnisse nicht zu widerlegen (und vor dem Hintergrund des Erstelldatums der Datei im Jahr 2001, also zu einem Zeitpunkt, als B**** N**** 6 Jahre alt war, schlüssig).

Vor dem Hintergrund der referierten Beweislage ist eine Weitergabe der Liedertexte an andere Personen nicht nachzuweisen, weshalb das Verfahren insofern nach § 190 Z 2 StPO einzustellen wäre.

Zu Faktum 4.:

Im Zuge einer am 14. September 2018 durchgeführten Hausdurchsuchung wurden – neben zahlreichen Liederbüchern ohne nationalsozialistischen Bezug – zwei Liederbücher mit dem Titel „Schlachtruf“ im Verbindungshaus der Burschenschaft „L*****“ sichergestellt. Die beiden Bücher befanden sich – neben zahlreichen anderen Büchern – in einem Bücherregal im Kneipsaal der Burschenschaft. Darüber hinaus wurden vier sonstige Schriften mit nationalsozialistischem Bezug sichergestellt, nämlich ein „Mitteilungsblatt“, auf welchem ein Reichsadler mit Hakenkreuz und eine SS-Rune abgebildet sind, das Buch „Die Raben des Kyffhäuser“, geschrieben von Robert HOHLBAUM, einem Unterstützer der NS-Politik in Österreich, und die Bücher „Schlag nach!“ und „Auch du warst dabei“, geschrieben von Peter KLEIST, einem NSDAP- und SS-Mitglied. Sämtliche dieser Schriften befanden sich in einem Bücherregal bzw. einer Vitrine in einem „Stüberl“ der Burschenschaft neben zahlreichen anderen Büchern.

Darüber hinaus gab die Zeugin J**** L**** informativ befragt an, dass sie in den Jahren 2011 bis 2016 mehrmals bei der Burschenschaft „L*****“ zu Gast gewesen sei, wobei sich einige Mitglieder der Burschenschaft, die sie allerdings nicht namentlich nennen könne, wiederbetätigt hätten. Insbesondere hätten diese auf Adolf HITLER angestoßen, „extreme Aussagen“ getätigt und nationalsozialistische Lieder gehört (und wohl auch gesungen). Ihrer Meinung nach seien auf dem Laptop der Burschenschaft zahlreiche Lieder mit NS-Bezug gespeichert.

Die Beschuldigten L**** F****, M**** B****, P**** M****, G**** S****, B**** N****, M**** V**** F**** und M**** O**** (allesamt Mitglieder der Burschenschaft „L*****“) bestreiten, dass im Rahmen von Veranstaltungen der Burschenschaft nationalsozialistische Lieder gespielt bzw. gesungen worden wären. Auch hätten die sichergestellten Bücher bzw. Schriften keine Verwendung gefunden.

Derartige Vorgänge können auch von keinem anderen der vernommenen bzw. befragten Zeugen bestätigt werden, insbesondere nicht in Bezug auf die namentlich bekannten Beschuldigten. Zusammenfassend geben die Zeugen an, dass es zwar teilweise zu politisch grenzwertigen Aussagen gekommen sei (etwa im Zuge einer Veranstaltung im Oktober 2016, anlässlich derer bei einer Powerpoint-Präsentation politische Gruppierungen wie die Grünen, die SPÖ und die ANTIFA quasi als „Feindbilder“ der Burschenschaft L**** dargestellt

worden sein sollen), jedoch seien nach Ansicht der Zeugen keine strafrechtlich relevanten Aussagen getätigt worden.

Da keinem der namentlich bekannten Beschuldigten nachzuweisen ist, die zu Faktum 4. aufgezählten Handlungen gesetzt zu haben, wäre insofern mit Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen.

Zu den Fakten 5. bis 8.:

Die diesbezügliche Verdachtslage ergab sich aufgrund der Auswertung der sichergestellten Datenträger bzw. Mobiltelefone der Beschuldigten F****, M**** und O****.

Dabei konnten bei L**** F**** auf seinem Mobiltelefon die auf den AS 5ff der ON 32 angeführten Bilder bzw. Videos gefunden werden, wobei die Auswertung keine Anhaltspunkte dafür ergab, dass F**** diese auch weitergeleitet hätte.

Auf dem Mobiltelefon des M**** O**** konnte das angeführte Bild und das angeführte Video gefunden werden, wobei er das Bild von D**** E**** geschickt bekam. Das Video wurde von einem unbekanntem Täter („R****“) in eine WhatsApp-Gruppe gestellt. Hinweise für ein Weiterleiten durch M**** O**** sind nicht vorhanden.

Schließlich wurden auf den Datenträgern des P**** M**** die Lieder „Adolf Hitler unser Führer“ und „Waffen-SS – Sieg Heil Viktoria“ gefunden.

L**** F**** und M**** O**** gaben an, niemals derartige Bilder weitergeleitet zu haben. D**** E**** gab (formell als Zeuge, inhaltlich aber als Beschuldigter vernommen) an, dass er das Bild an O**** aus reiner „Blödelei“ und ohne jeglichen Hintergrund übermittelt habe. Er sei auch nie bei der Burschenschaft „L****“ gewesen.

P**** M**** gab an, dass er nicht wisse, warum die beiden Lieder auf seiner Festplatte gespeichert waren. Er selbst habe sie nicht darauf gespeichert, weil er derartige Lieder auch nicht höre. Da ihm nicht bekannt gewesen sei, dass die Lieder sich auf seiner Festplatte befunden hätten, habe er sie auch nicht weitergeleitet.

Gegenteilige Beweisergebnisse, die die Verantwortung der Beschuldigten widerlegen würden, sind nicht vorhanden.

Da die Verantwortung der Beschuldigten mangels gegenteiliger Beweisergebnisse nicht mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit zu widerlegen ist, wäre auch betreffend dieser Fakten mit Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 7. Februar 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 21. Februar 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 21. Februar 2020 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 26. März 2020 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 31. März 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

„In der im Betreff genannten Strafsache nimmt das Bundesministerium für Justiz den Bericht vom 7. Februar 2020 zur Kenntnis.

*Die Oberstaatsanwaltschaft Graz wird ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**), die dargestellten Gründe für die Einstellung des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 35a Abs. 1 StAG in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.*

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass fallbezogen die Prüfung einer möglichen Einziehung der sichergestellten Schriften, Liederbücher und Datenträger nach § 26 Abs. 1 StGB, § 33 Abs. 2 MedienG in Betracht kommt.“

Die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Leoben erfolgte am 7. Juli 2020. Mit Bericht vom 7. September 2020 teilte die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit, dass die Veröffentlichung der beigeschlossenen Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Leoben gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei veranlasst wurde.

Seit 9. September 2020 ist die Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei abrufbar.

23. Verfahren 45 St 227/19g der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren in der Strafsache S**** V**** wegen § 107 Abs. 1 und 2 StGB. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde aufgrund eines Berichtes des Vorstehers des Bezirksgerichtes Favoriten vom 18. Februar 2019 über einen sicherheitsrelevanten Vorfall bekannt, dass S**** V**** im Zuge einer Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Favoriten eine Drohung u.a. gegen die zuständige Richterin geäußert hat. Eine Anzeigeerstattung bei der Staatsanwaltschaft Wien sei bereits erfolgt. Hierzu wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein Berichtsauftrag erteilt.

Am 7. August 2019 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den bezughabenden Bericht der Staatsanwaltschaft Wien (AZ [...]) vom 6. August 2019 vor. Demnach habe S**** V**** in der Hauptverhandlung vom 7. Februar 2019 vor dem Bezirksgericht Favoriten wegen § 198 StGB die Äußerung getätigt, wenn er zahlen müsse, dann erschieße er seine Kinder und die Richterin Mag. E**** W**** und lande dafür eben lebenslang im Gefängnis. Dies habe er auch bekräftigend wiederholt. Wenn er für seine Kinder einen Cent bezahle, erschieße er die Richterin vor der Eingangstür am Nachhauseweg und lasse sich dann lebenslang verhaften. Das sei jetzt eine Drohung, eine gefährliche Drohung.

Im Rahmen der Hauptverhandlung kam es zu keiner Anklageausdehnung iR § 107 Abs. 1 und 2 StGB durch den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter und auch nach der Verhandlung wurde weder durch die zuständige Aufsichtsstaatsanwältin noch durch die zuständige Bezirksanwältin ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, obwohl das Hauptverhandlungsprotokoll von der zuständigen Richterin zur diesbezüglichen Prüfung übermittelt worden war.

Die Staatsanwaltschaft Wien und die Oberstaatsanwaltschaft Wien gingen aufgrund der Zurückziehung des Strafantrages aus dem Grunde des § 11 StGB im ursprünglichen Verfahren gegen S**** V**** wegen § 198 StGB und Schluss des Verfahrens durch Beschluss des Bezirksgerichtes in rechtlicher Hinsicht nämlich von einer Verschweigung des Vorwurfes der gefährlichen Drohung gegen die Richterin aus. Zu der in dieser Konstellation bislang ungeklärten Verschweigungsproblematik wurde im Bundesministerium für

Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz aufgrund der nachfolgenden rechtlichen Erwägungen allerdings kein Verschweigungseintritt angenommen:

„Gegenständlich ist auch § 279 StPO zu berücksichtigen, wonach die Bestimmungen des § 263 StPO voll anzuwenden sind, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen hat. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob der anwesende berechnigte Ankläger in jedem Fall einer evidenten Tatbegehung durch den Angeklagten während der Hauptverhandlung einen Verfolgungsantrag iSd § 263 Abs. 1 StPO stellen muss, ohne den eine gesonderte Verfolgung dieser Tat nach Urteilsfällung nicht mehr möglich wäre (vgl. hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen Danek/Mann, WK-StPO § 279 Rz 2). Die Rechtsprechung geht hierbei von einem weiten Begriff der Beschuldigung iSd § 263 Abs. 1 StPO aus, sodass bereits jedes Auftauchen einer den Verdacht einer neuen Straftat begründenden Tatsache unter diesen Begriff fällt. Die Begehung einer Tat iSd § 279 StPO unterscheidet sich jedoch von dem Begriff der Beschuldigung bereits rein sprachlich: Bei der Beschuldigung tritt zur bloßen Begehung der Tat etwas hinzu, nämlich ein prozessual relevanter Vorgang, der ein entsprechendes Verfahren indiziert. Demnach kann eine Verschweigung auch erst dann eintreten, wenn die in der Hauptverhandlung begangene Tat ebendort zumindest einer Erörterung unterzogen wurde, weil nur dann eine Beschuldigung iSd § 263 Abs. 1 StPO vorliegt. Eine Erörterung der begangenen Tat in der Hauptverhandlung muss dabei im Hauptverhandlungsprotokoll ihren Niederschlag finden.

Gegenständlich ist nach Einsicht in das Hauptverhandlungsprotokoll vom 7. Februar 2019 festzuhalten, dass aus diesem eine formelle Erörterung der Tat iS einer Beschuldigung nicht hervorgeht. Das Protokoll enthält nach der gegenständlichen Aussage des Angeklagten lediglich den Passus „Die Richterin weist daraufhin, dass die Aussage des Angeklagten im Protokoll festgehalten wird.“ (PS 5, HV-Protokoll vom 7. Februar 2019). Weitere Erörterungen oder Ähnliches sind dem Protokoll nicht zu entnehmen. Daraus kann nach Ansicht der Abt. IV 3 noch nicht auf eine (prozessuale) Erörterung der begangenen Tat geschlossen werden, sodass iSd obigen Ausführungen auch noch nicht von einer Beschuldigung iSd § 263 Abs. 1 StPO ausgegangen werden kann. Tatsächlich handelt es sich bei dem beschriebenen Passus um eine redundante Ausführung, weil ja ohnehin sämtliche wesentlichen Aussagen des Angeklagten im Protokoll festzuhalten sind. Eine Verschweigung durch die weiteren Verfahrensschritte (insb. durch die Erledigung des Strafverfahrens durch Einstellung nach

§ 227 Abs. 1 StPO, die sich lediglich auf das Verfahren nach § 198 StGB bezog) ist daher wohl nicht eingetreten.“

In rechtlicher Hinsicht indizierte die gegenständliche Äußerung des Beschuldigten einen Verdacht iR §§ 15 Abs. 1, 269 Abs. 2 StGB. S**** V**** hatte die zuständige Richterin im Verfahren GZ [...] des Bezirksgerichtes Favoriten, nämlich dadurch, dass er dieser gegenüber sinngemäß und mit schreiender Stimme androhte, wenn er etwas für seine Kinder zahlen müsse, dann erschieße er die Kinder und die Richterin und lande lebenslang im Gefängnis, mithin durch gefährliche Drohung, zum Freispruch in dem gegen ihn wegen § 198 Abs. 1 StGB geführten Verfahren zu nötigen versucht.

Nach Prüfung des Falles beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Wien daher die Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen, der Staatsanwaltschaft Wien aufzutragen, ein Ermittlungsverfahren gegen S**** V**** wegen §§ 15 Abs. 1, 269 Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit der gefährlichen Drohung im Rahmen der Verhandlung vom 7. Februar 2019 einzuleiten, die relevanten Aktenbestandteile (insbesondere Protokoll) aus dem Verfahren GZ [...] des Bezirksgerichtes Favoriten beizuschaffen, S**** V**** als Beschuldigten hierzu zu vernehmen und ein Gutachten aus dem Fachgebiet der Psychiatrie zu den Fragen nach §§ 11, 21 Abs. 1 und 2 StGB zum Tatzeitpunkt (7. Februar 2019) einzuholen.

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 2. September 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 13. September 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 26. September 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 7. August 2019 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, gegen S**** V**** ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 15 Abs. 1, 269 Abs. 2 StGB einzuleiten, in diesem die relevanten Aktenbestandteile des Verfahrens GZ [...] des Bezirksgerichtes Favoriten beizuschaffen (insbesondere das Protokoll der Verhandlung vom 7. Februar 2019), die Vernehmung des Beschuldigten zu veranlassen und ein Gutachten aus*

dem Fachgebiet der Psychiatrie zu den Fragen §§ 11 sowie 21 Abs. 1 und 2 StGB zum Tatzeitpunkt 7. Februar 2019 einzuholen.

In den Berichten vom 6. August 2019 (123 BAZ 807/18y der Staatsanwaltschaft Wien) und vom 7. August 2019 (AZ [...]) wird davon ausgegangen, dass eine Verfolgung des S**** V**** in Bezug auf den sich aus dem Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls vom 7. Februar 2019 ergebenden Verdacht nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB (bzw. §§ 15 Abs. 1, 269 Abs. 1 letzter Fall StGB), infolge Verschweigung gemäß § 263 Abs. 2 und 4 StPO ausgeschlossen ist.

Gegenständlich ist aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Bestimmung des § 279 StPO zu berücksichtigen, wonach die Bestimmungen des § 263 StPO anzuwenden sind, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen hat. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob der anwesende berechtigte Ankläger in jedem Fall einer evidenten Tatbegehung durch den Angeklagten während der Hauptverhandlung einen Verfolgungsantrag iSd § 263 Abs. 1 StPO stellen muss, ohne den eine gesonderte Verfolgung dieser Tat nach Urteilsfällung nicht mehr möglich wäre. Die Rechtsprechung geht von einem weiten Begriff der Beschuldigung iSd § 263 Abs. 1 StPO aus, sodass bereits jedes Auftauchen einer den Verdacht einer neuen Straftat begründenden Tatsache unter diesen Begriff fällt. Die Begehung einer Tat iSd § 279 StPO unterscheidet sich jedoch von dem Begriff der Beschuldigung bereits rein sprachlich: Bei der Beschuldigung tritt zur bloßen Begehung der Tat etwas hinzu, nämlich ein prozessual relevanter Vorgang, der ein entsprechendes Verfahren indiziert. Demnach kann eine Verschweigung auch erst dann eintreten, wenn die in der Hauptverhandlung begangene Tat ebendort zumindest einer Erörterung unterzogen wurde, weil nur dann eine Beschuldigung iSd § 263 Abs. 1 StPO vorliegt. Eine Erörterung der begangenen Tat in der Hauptverhandlung muss dabei im Hauptverhandlungsprotokoll ihren Niederschlag finden (vgl. hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen Danek/Mann in WK-StPO § 279 Rz 2).

Gegenständlich ist nach Einsicht in das Hauptverhandlungsprotokoll vom 7. Februar 2019 festzuhalten, dass aus diesem eine formelle Erörterung der Tat iS einer Beschuldigung nicht hervorgeht. Das Protokoll enthält nach der gegenständlichen Aussage des Angeklagten lediglich den Passus „Die Richterin weist daraufhin, dass die Aussage des Angeklagten im Protokoll festgehalten wird.“ (PS 5). Weitere Erörterungen oder Ähnliches sind dem Protokoll

nicht zu entnehmen. Daraus kann noch nicht auf eine (prozessuale) Erörterung der begangenen Tat geschlossen werden, sodass iSd obigen Ausführungen auch noch nicht von einer Beschuldigung iSd § 263 Abs. 1 StPO ausgegangen werden kann. Eine Verschweigung durch die weiteren Verfahrensschritte (insb. durch die Erledigung des Strafverfahrens durch Einstellung nach § 227 Abs. 1 StPO, die sich lediglich auf das Verfahren nach § 198 StGB bezog) ist daher nicht eingetreten.

*Aus rechtlicher Sicht begründet die gegenständliche Äußerung des Beschuldigten einen Verdacht iR §§ 15 Abs. 1, 269 Abs. 2 StGB. S**** V**** hat nämlich dadurch, dass er der zuständigen Richterin im Verfahren GZ [...] gegenüber sinngemäß ankündigte, wenn er etwas für seine Kinder zahlen müsse, werde er die Kinder und die Richterin erschießen und lande lebenslang im Gefängnis, durch gefährliche Drohung einen Freispruch in dem gegen ihn wegen § 198 Abs. 1 StGB geführten Verfahren zu erwirken versucht. Verdachtsmomente iR auch der §§ 15 Abs. 1, 12 zweiter Fall, 302 Abs. 1 StGB entstehen aus derzeitiger Sicht aufgrund des letztlich zurückgezogenen Strafantrages und des mit Blick darauf nachvollziehbar anzunehmenden Fehlens der subjektiven Tatseite des S**** V**** nicht.*

Nur der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Zurückziehung des Strafantrages wegen § 198 Abs. 1 StGB aus dem Grunde des § 11 StGB nicht zur Gänze nachvollzogen werden kann, zumal kein Gutachten zur Frage der Zurechnungsfähigkeit zu den Tatzeitpunkten bzw. dem Tatzeitraum nach § 198 Abs. 1 StGB vorliegt. Es wurde lediglich ein Gutachten zur Arbeitsfähigkeit des Angeklagten für den Zeitraum 2015 bis dato eingeholt, in dem die Gutachterin auftragsgemäß nur die Frage der Arbeitsfähigkeit erörtert und bloß zusätzlich festhält, dass der Angeklagte an einer unbehandelten Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis leidet. Letzteres trifft naturgemäß keine Aussage zur Frage der Zurechnungsfähigkeit betreffend § 198 Abs. 1 StGB zu den relevanten Zeitpunkten. Denkbar ist es aber, dass die Verletzung der Unterhaltspflicht bei fehlender Arbeitsfähigkeit nicht gröblich ist und daher die objektive Tatbestandsmäßigkeit nicht vorliegt (vgl. beispielsweise Fabrizy, StGB13 § 198 Rz 4). Die Zurückziehung des Strafantrages ist im Ergebnis daher nicht zu beanstanden.“

Nachdem die Staatsanwaltschaft Wien weisungsgemäß am 9. Oktober 2019 gegen S**** V**** ein Verfahren wegen §§ 15, 269 Abs. 2 StGB eingeleitet hatte, wurde dieses nach Durchführung der aufgetragenen Ermittlungen am 6. März 2020 (aus dem Grunde des § 11

StGB, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB wurde laut Sachverständigengutachten verneint) gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

24. Verfahren 16 St 59/18w der Staatsanwaltschaft Graz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Ermittlungsverfahren gegen L**** F**** wegen § 3g, 3h VerbotsG, § 283 Abs. 1 und 2 StGB.

Demnach stand L**** F**** im Verdacht, er habe,

I. in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit gröblich verharmlost und gutgeheißen, indem er (§ 3h VerbotsG)

1. am 21. Jänner 2018 auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil sowie am 20. Juli 2018 auf seinem öffentlich zugänglichen VK-Profil einen Artikel von <http://de.metapedia.org> mit dem Titel „*Sechs Millionen*“ teilte, nach welchem die Zahl 6.000.000 bezogen auf die Anzahl der im zweiten Weltkrieg ermordeten Juden, eine Behauptung sei, zumal diese Zahl bereits weit vor dem Zweiten Weltkrieg und den Nürnberger Prozessen verwendet worden sei und die Anzahl von 6.000.000 durch fabrikmäßig verübten Massenmord durch Vergasung mit Zyklon B ermordeter Juden bislang nicht erwiesen sei;

2. am 18. Februar 2018 auf seinem öffentlich zugänglichen VK-Profil ein Video von www.youtube.com mit dem Titel „*Hitlers Krieg – Was Guido Knopp verschweigt*“ teilte, bei welchem es sich um eine Dokumentation über die Kriegsschuldfrage des Zweiten Weltkrieges handelt;

II. sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, indem er am 21. Oktober 2017 auf seinem öffentlich zugänglichen Google-Plus-Profil ein Bild einer blonden Frau mit dem Text „*Es gibt weniger als 8% Weiße auf der Erde. Tendenz fallend! Wer kam eigentlich auf die abstruse Idee, dass es rassistisch sei, wenn man sich für den Erhalt dieser Minderheit einsetzt?*“ teilte; (§ 3g VerbotsG)

III. auf eine Weise, wodurch die Handlung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, gegen eine andere nach den fehlenden Kriterien der Staatsangehörigkeit sowie gegen eine nach

den vorhandenen Kriterien der Religion definierte Gruppe von Personen, nämlich gegen die Gruppe der Flüchtlinge sowie die Gruppe der Muslime, zu Hass aufgestachelt bzw. zu Gewalt aufgefordert und/oder in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine andere nach den fehlenden Kriterien der Staatsangehörigkeit sowie eine nach den vorhandene Kriterien der Religion definierte Gruppe von Personen, nämlich die Gruppe der Flüchtlinge sowie die Gruppe der Muslime, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen, indem er (§ 283 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 StGB)

a. am 30. Dezember 2017 auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil ein Bild, zeigend ein Comic mit zwei weißhäutigen älteren Personen, die gerade die Türe ihres Wohnhauses öffnen, wobei vor der Tür ein dunkelhäutiger Mann mittleren Alters, getarnt als „Baby“ in einem Weidenkorb, mit einer Decke zugedeckt und mit Schnuller liegt, und sagen: *„Ahhhh Look... A poor little lonely refugee baby“* teilte;

b. am 16. Jänner 2018 auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil ein Bild, zeigend einerseits eine Vielzahl an offenbar Flüchtlingen mit dem Text *„LET REFUGEES IN. MOST MUSLIMS ARE NOT TERRORISTS!“* und andererseits das Bild eines Colts mit einer Patrone in der Trommel und dem Text *„PLAY RUSSIAN ROULETTE MOST OF THE CHAMBERS ARE NOT LOADED!“*, teilte;

c. am 16. Jänner 2018 auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil ein Foto zeigend die Titelseite der „Ausgabe 1“ der „Playmuslima“, wobei als Zeichen ein Hase mit Kopftuch verwendet wird, mit einem offenbar muslimischen Mann mit nacktem Oberkörper als „Titelbild“ und den Texten: *„Fünf ultimative Tipps für die perfekte Burkini-Figur!“*, *„Hilfe Meine Pierre will mich salafisten. Tipps für Anfänger“*, *„Die neuen Farbtrends: Soll ich mich von meinem Mann lieber grün oder blau schlagen lassen?“*, *„Gerupfter Vogel ganz intim: So SEXY ist der Salafismus“*, teilte;

d. am 19. April 2018 auf seinem öffentlich zugänglichen VK-Profil ein ursprünglich von einem anderen Nutzer veröffentlichtes Bild, zeigend ein Flugzeug, aus welchem offenbar Menschen herausfliegen und dem Text *„How to return unwanted Muslims“*, teilte;

e. am 26. Juni 2018 auf seinem öffentlich zugänglichen VK-Profil ein Video von www.youtube.com mit dem Titel *„Bereits auf der Überfahrt am Mittelmeer stellen Flüchtlinge klar: „Allahu Akbar! Europa gehört uns!..“* teilte.

Am 12. Dezember 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass sie beabsichtige, zu den Tathandlungen Punkt I./, II./ und III./1./a., c. und e. mit Einstellung nach § 190 Z 1 StPO, und zur Tathandlung III./1./d. mit Einstellung nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs zu III./1./b. beabsichtige die Staatsanwaltschaft Graz Anklage wegen § 283 Abs. 1 Z 1 zweiter Deliktsfall StGB zu erheben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm den Bericht der Staatsanwaltschaft Graz am 3. Jänner 2019 mit dem Ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG) zur Kenntnis, L**** F**** als weitere Tat zur Last zu legen, dass er am 19. April 2018 in Graz auf eine Weise, wodurch die Handlung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, zu Gewalt gegen eine nach den vorhandenen Kriterien der Religion und den fehlenden Kriterien der Staatsangehörigkeit definierte Gruppe von Personen, nämlich Flüchtlinge islamischen Glaubens, aufforderte, indem er auf seinem öffentlich zugänglichen VK-Profil ein ursprünglich von einem anderen Nutzer veröffentlichtes Bild, zeigend ein Flugzeug, aus dem Menschen herausfliegen und dem Text „*How to return unwanted Muslims*“, teilte (= Faktum III./1./d) und durch diese Tat auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB oder zumindest des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB aufforderte und dadurch die Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1 erster Fall und Abs. 2 StGB und der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 282 Abs. 1 StGB begangen zu haben.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz teilte der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Erlass vom 14. Jänner 2019 mit, dass die Rechtsansicht betreffend Pkt. I. 1. des Berichtes der Staatsanwaltschaft Graz vom 12. Dezember 2018 nicht geteilt wird.

Durch den Artikel „*Sechs Millionen*“, insbesondere jene Ausführungen wie „*bislang wurden keinerlei forensische bzw. autoptische Untersuchungsberichte oder Gutachten präsentiert, welche einen an sechs Millionen Juden fabrikmäßig verübten Massenmord durch Vergasung mit Zyklon B wissenschaftlich verlässlich belegen könnten*“, „*keine wissenschaftlichen Belege der Vergasung von sechs Millionen Juden*“ wird der Holocaust an der jüdischen Bevölkerung geleugnet bzw. zumindest gröblich verharmlost.

Mit weiterem Vorhabensbericht vom 28. Februar 2019 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass dem Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 3. Jänner 2019 insoweit (bislang) nicht

nachgekommen worden sei, als der Staatsanwaltschaft Graz ein weiterer Anlassbericht betreffend den Beschuldigten übermittelt worden war.

L**** F**** sei über die bislang bekannten Tathandlungen nunmehr auch verdächtig, er habe sich in Graz auf andere als die in den §§ 3a bis 3g VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, indem er am 10. September 2018 auf seinem öffentlich zugänglichen Google-Plus-Profil ein Bild, zeigend einen schwarzen (SS-)Totenkopf samt darum befindlichem Lorbeerkranz und darüber befindlicher Nummernfolge „14/88“ veröffentlichte.

Rechtlich hielt die Staatsanwaltschaft Graz fest, dass bereits mit dem ersten Vorhabensbericht vom 12. Dezember 2018 hinsichtlich der nach dem VerbotsG strafbaren Handlungen berichtet worden war, dass die einzelnen Tatvorwürfe (Fakten I./ und II./) nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Graz bereits objektiv nicht den Tatbestand der §§ 3g bzw. 3h VerbotsG erfüllen würden. Insoweit ergaben sich auch keine zwingenden Rückschlüsse auf den subjektiven, den Tatbestand nach § 3g VerbotsG betreffenden Tatverdacht. Der Beschuldigte wurde erstmalig am 17. Oktober 2018 zum Tatverdacht einvernommen. Zu Pkt. I.1. (Metapedia-Artikel „6 Millionen“) wurde die Ansicht vertreten, dass hinsichtlich des Verfassers des Artikels der rechtsextremen Seite durchaus der Vorsatz im Hinblick auf das Verbrechen ableitbar wäre, jedoch nicht zwangsläufig hinsichtlich des Beschuldigten, der den Artikel kommentarlos auf seinem öffentlichen zugänglichen VK-Profil teilte. Aus den weiteren, insbesondere den Tatverdacht nach § 283 StGB begründenden Tathandlungen wäre zwar grundsätzlich die fremdenfeindliche Einstellung des Beschuldigten, nicht jedoch dessen daraus mit der erforderlichen Eindeutigkeit ableitbarer nationalsozialistischer Propagierungs- bzw. Aktualisierungsvorsatz ableitbar.

Auf Grund des bereits zuvor berichteten, fehlenden objektiven Vorliegens einer nach dem Verbotsgesetz strafbaren Handlung und des darin implizierten, auch nicht nachweisbaren subjektiven dahingehenden Tatvorsatzes, war auch im Hinblick auf die nunmehr vorgeworfene Tathandlung in Zusammenschau mit der anlassbezogenen durchgeführten und negativ gebliebenen Nachschau an dessen Wohnadresse die subjektive Tatseite des § 3g VerbotsG nicht erweislich. Von Bedeutung werde aber insbesondere auch die Erscheinung und Aufmachung der Zahlenkombination erachtet, die auf Grund deren Platzierung und im Vergleich zum restlichen Bild relativ klein verwendet auf den ersten Blick nicht auffällig

hervortrete und für sich allein und im Lichte der Verantwortung des Beschuldigten den notwendigen (bedingten) Propagierungs- bzw. Aktualisierungsvorsatz nicht ohne weiteres impliziert, zumal auch der Zusammenhang der Verwendung des Bildes nicht geklärt werden konnte. Somit sei seitens der Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigt, auch zum nunmehr neu hinzugekommenen Faktum mit Einstellung, diesmal nach § 190 Z 2 StPO, vorzugehen.

Mit Vorhabensbericht vom 14. März 2019 teilte die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit, dass sie beabsichtige, das vertretbare Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz mit Verweis auf den Erlass vom 3. Jänner 2019 (Anklageweisung zu Punkt III./1./d.) zur Kenntnis zu nehmen.

Nach Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 14. April 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 29. April 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 10. Mai 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 3. Jänner und 14. März 2019 wird die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, bezüglich der Fakten I.1. („6.000.000“) sowie dem Faktum „SS Totenkopf samt Nummernfolge 14/88“ (Faktum vom 10. September 2018) Anklage wegen § 3g VerbotsG sowie bezüglich der Fakten III.1.b und III.1.d Anklage wegen § 283 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StGB, in Bezug auf Faktum III.1.d auch wegen § 282 Abs. 1 StGB zu erheben.*

Rechtlich ist festzuhalten, dass mit § 3h VerbotsG die Begehungsform der sog Auschwitz-Lüge als neuer Tatbestand aus § 3g VerbotsG „herausgehoben wurde“. Im Gegensatz zur Norm des § 3g setzt die des § 3h nicht den auf Betätigung im nationalsozialistischen gerichteten Tätervorsatz voraus. Die beiden Bestimmungen stehen solcherart zueinander im Verhältnis der Exklusivität was – unter Berücksichtigung der differenten subjektiven Tatbestandsmerkmale – aus dem Wortlaut des ersten Satzteils des § 3h folgt.

Durch die Formulierung „Nach § 3g wird auch bestraft“ bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, mit der Norm des § 3h Fälle erfassen zu wollen, die außerhalb des Regelungsbereichs des § 3g liegen, womit ein (Schein-)Konkurrenzverhältnis begriffslogisch nicht in Betracht kommt. Tritt hingegen – bei entsprechend öffentlicher Begehungsweise der Holocaustleugnung – der auf nationalsozialistische Betätigung gerichtete Vorsatz hinzu, kommt (unabhängig von der qualifiziert öffentlichen Begehung) § 3g zur Anwendung (vgl. hierzu Lässig in Höpfel/Ratz WK² VerbotsG § 3h Rz 4f).

Zu § 3g ist festzuhalten, dass dadurch jede andere nationalsozialistische Beteiligung pönalisiert wird, die nicht durch die §§ 3a – 3f VerbotsG unter Strafe gestellt ist.

Der Rechtsbegriff der „Betätigung im nationalsozialistischen Sinn“ meint jedes Verhalten, das geeignet ist, (zumindest) eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP (im Inland oder mit Auswirkung auf die Republik Österreich) zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren. Darunter fällt nach ständiger Judikatur va jede unsachliche, einseitige sowie propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele (EvBl 1979/154; 15 Os 20/06 i, SSt 2007/9; RIS-Justiz RS0079934 und RS0080029), ausdrückliches Gutheißen ist somit nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0079980).

Zur Tatbestandsverwirklichung bedarf es nicht der Verfolgung der Gesamtheit der zum Gedankengut des Nationalsozialismus gehörigen Ziele, vielmehr genügt die Förderung einzelner typisch nationalsozialistischer Programmpunkte (SSt 57/40 = EvBl 1987/40, RIS-Justiz RS0079948). Als objektiv geeignet, das Tatbildmerkmal der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn zu verwirklichen, erachtet der Oberste Gerichtshof u.a. die propagandistische Verwendung typisch nationalsozialistischer Parolen, Schlagworte oder Symbole, wie beispielsweise die Aussprüche „Heil Hitler“ sowie „Sieg Heil“, den Hitlergruß und das Hakenkreuz (JBl 1993, 737, EvBl 1994/84, RIS-Justiz RS0079968),

Bei nunmehr verständigem Lesen des vom Beschuldigten veröffentlichten Artikels „6.000.000“ sowie unter Hinzuziehung des von ihm veröffentlichten Abbildes eines abgewandelten SS-Totenkopfs mit der Aufschrift „14/88“ unter Berücksichtigung der übrigen, vom Beschuldigten veröffentlichten, und jedenfalls teilweise gegen § 283 Abs. 1 und 2 StGB verstoßenden Postings, ist aus dem objektiven Tatgeschehen der Rückschluss auf den tätergewollten Wiederbetätigungsvorsatz abzuleiten. Gerade in Zusammenschau der nunmehr bekannten Veröffentlichung des Beschuldigten, der mehrfachen Verlinkung des

Artikels „6.000.000“ in Zusammenhalt mit dem SS-Logo samt Aufschrift „14/88“ kann auf die unsachliche, einseitige sowie propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele geschlossen werden. Dass im Rahmen der erfolgten freiwilligen Nachschau (welche eine Sicherstellung und Auswertung der elektronischen Datenträger des Beschuldigten offensichtlich nicht miteinschloss) keine (weiteren) belastenden Gegenstände aufgefunden werden konnten, spricht für sich noch nicht gegen die Annahme eines Wiederbetätigungsvorsatzes nach § 3g VerbotsG.

Zusätzlich wäre im Rahmen des Hauptverfahren betreffend den Artikel „6.000.000“ auf die Stellung einer Eventualfrage in Richtung § 3h VerbotsG hinzuwirken.“

Nachdem die Staatsanwaltschaft Graz weisungsgemäß gegen den Beschuldigten Anklage wegen §§ 3g VerbotsG, 283, 282 StGB erhoben hatte, berichtete sie am 29. Oktober 2019, dass L**** F**** mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 23. Oktober 2019 wegen §§ 3g VerbotsG, 283 StGB schuldig erkannt, und hierfür nach § 3g VerbotsG zu einer unbedingten Geldstrafe von 720 Tagsätzen (à EUR 4,00) sowie einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde. Vom Vorwurf nach § 282 Abs. 1 StGB wurde er demgegenüber freigesprochen. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.

25. Verfahren 30 St 17/17 h der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen D**** M**** u.a. wegen §§ 302 Abs. 1, 312 Abs. 1 StGB u.a. Delikte.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien legte am 15. Mai 2017 einen Bericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 8. Mai 2017 vor, wonach der Justizanstaltsinsasse D**** A**** in dem – aufgrund der Meldungen des Justizwachebeamten Insp. D**** M**** – gegen ihn eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren Vorwürfe gegen die drei Justizwachebeamten Insp. D**** M****, Insp. M**** S**** und Insp. W**** G**** erhoben habe.

Konkret habe A**** angegeben, die Justizwachebeamten Insp. D**** M****, Insp. M**** S**** und Insp. W**** G**** würden ihn durch zahlreiche Meldungen schikanieren bzw. ständig erniedrigen. In einer weiteren Einvernahme am 19. Oktober 2016 habe er gegen Insp. M**** die weiteren Vorwürfe erhoben, diesen des Öfteren dabei gesehen zu haben, dass er Cannabiskraut gekauft und Handys bzw. Mobiltelefone in die Justizanstalt Wien-

Simmering geschmuggelt habe. Im durchgeführten Ermittlungsverfahren haben die drei beschuldigten Justizwachebeamten übereinstimmend alle wider sie erhobenen Vorwürfe bestritten. Der Anzeiger sei ein schwieriger Häftling, bei dem es immer wieder zu Beanstandungen durch Meldungen wegen diverser Pflichtverletzungen und Ordnungswidrigkeiten komme.

Infolgedessen sei D**** A**** wegen des Verdachts des § 297 Abs. 1 StGB als Beschuldigter vernommen worden, wobei er seine Angaben sukzessive abgeschwächt und die Vorwürfe zu erklären gesucht habe. Den Erstbeschuldigten Insp. D**** M**** habe er bereits im Jahr 2006 in Wien kennengelernt bzw. gesehen, wie dieser mit Türken, Roma und Sinti (angeblich „Giftler“) zusammen gewesen sei. Konkret gesehen habe er ihn beim Konsum nicht, er habe es aber vermutet, weil sich dieser bei den „Giftlern“ aufgehalten habe. Nähere Angaben zu den „Giftlern“ bzw. dem Suchtgift habe er nicht machen können. Hinsichtlich der angeblich in die Justizanstalt Wien-Simmering geschmuggelten Handys habe er angegeben, dies von Mithäftlingen gehört, aber nicht gesehen zu haben. Von Insp. M**** S**** und Insp. W**** G**** (Zweit- und Drittbeschuldigter) fühle er sich ungerecht behandelt. Die Tragweite seiner Angaben sei ihm allerdings nicht bewusst gewesen, er habe die Justizwachebeamten keiner strafrechtlichen Verfolgung aussetzen wollen und die Angaben im Zorn getätigt.

Angesichts der vagen und inhaltlich wie zeitlich unsubstantiierten Verdachts- und Beurteilungsgrundlage ohne objektivierbare Beweisergebnisse seien die Vorwürfe aus Sicht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt nicht mit der erforderlichen Intensität zu konkretisieren gewesen, weshalb beabsichtigt war, hinsichtlich sämtlicher den Erst- bis Drittbeschuldigten betreffender Vorwürfe mit Einstellung nach § 190 Z 1 StPO vorzugehen.

In Bezug auf die strafrechtlich zu würdigenden Angaben des Anzeigers D**** A**** komme aufgrund seiner Einvernahmen als Beschuldigter (Partei) im Ordnungsstrafverfahren eine Strafbarkeit nach § 288 Abs. 4 iVm Abs. 1 StGB nicht in Betracht. Insoweit seien §§ 288 Abs. 1 und 4 bzw. 289 StGB nicht anzunehmen.

Zum Vorwurf in Richtung § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB hielt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt fest, dass dem Akteninhalt gewisse Spannungen zu entnehmen seien, die den Beschuldigten im Haftvollzug begleiten. Die mehrfachen Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten, häufigen Vollzugsortswechsel sowie die generelle Einschätzung durch Erst- und Zweitbeschuldigten, es handle sich bei D**** A**** um einen

schwierigen Insassen, würden zumindest Zweifel begründen, dass der Viertbeschuldigte A**** bei seinen Äußerungen und Angaben sich jeweils der Tragweite seiner Ausführungen bewusst gewesen sei, zumal wenn diese als Reaktion auf ihm vorgeworfene Verfehlungen getätigt wurden. Es scheine nicht ausgeschlossen, dass er rein äußere Wahrnehmungen an sich unverfänglicher Ereignisse sowie Erinnerungen an Jahre zurückliegende Ereignisse mit subjektiven, nicht realen Vermutungen vermennt habe. Daher und mit Blick auf den konfliktbehafteten Hintergrund sei die Einlassung des Viertbeschuldigten, er sei sich der Tragweite seiner Angaben nicht bewusst gewesen und habe die Justizwachebeamten durch falsche Anschuldigungen nicht der Gefahr einer Verfolgung aussetzen wollen, im Zweifel unwiderlegbar. Der Nachweis der subjektiven Tatseite sei nicht zu erbringen. Es wäre daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, das Vorhaben zu genehmigen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz genehmigte das beabsichtigte Vorgehen zu Insp. M**** S**** und Insp. W**** G**** wegen § 312 Abs. 1 StGB.

Hinsichtlich D**** A**** wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Juni 2017 um ergänzende Berichterstattung ersucht, inwieweit Erhebungen getätigt wurden, um die die subjektive Tatseite des § 297 Abs. 1 StGB leugnende Verantwortung des D**** A**** zu überprüfen. Da diese Erhebungen letztlich auch die Tatvorwürfe zum Erstbeschuldigten Insp. M**** in Richtung §§ 302 Abs. 1 StGB, 27 Abs. 1 und 2 SMG betrafen, konnte das Einstellungsvorhaben zum Erstbeschuldigten wegen § 302 StGB und § 27 Abs. 1 und 2 SMG sowie – zur Vermeidung von Unklarheiten – auch zu § 312 Abs. 1 StGB vorerst nicht genehmigt werden.

Nach weiterer Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 29. November 2017 wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 29. März 2018 zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes der Ermittlungsakt angefordert, der mit Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 10. April 2018 vorgelegt wurde.

In ihrem Bericht vom 29. November 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt zum Faktenkreis „Angaben des D**** A**** vom 29. August und vom 19. Oktober 2016“

ergänzend und zusammenfassend über den Akteninhalt und die weiteren Ermittlungen auf Grund des Erlasses vom 1. Juni 2017. A**** sei bezüglich des Vorwurfes in Richtung § 297 Abs. 1 StGB als Beschuldigter vernommen worden und habe dabei seine (Anm. Insp. M****) belastenden Angaben sukzessive abgeschwächt und zu erklären versucht. Nähere Angaben zu den „Giftlern“ bzw. Suchtgift habe er ebenso wenig machen können, wie zu den angeblichen Mithäftlingen, die die Gerüchte zum Handy-Schmuggel bestätigen könnten. Eine strafrechtliche Verfolgung (Anm. des Insp. M****) habe er nicht in Kauf genommen.

Nach wie vor beabsichtigte die Staatsanwaltschaft daher die Verfahrenseinstellung bezogen auf den Justizwachebeamten Inspektor M****. Angesichts der vagen, inhaltlich und zeitlich unsubstantiierten Verdachts- und Beurteilungsgrundlage, der keine konkretisierbaren oder objektivierten Beweisergebnisse zugrunde lagen, seien die vom Anzeiger erhobenen Vorwürfe des Quälens und Vernachlässigens eines Gefangenen, des Amtsmissbrauchs und des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisbar. Beabsichtigt war daher, das Ermittlungsverfahren gegen Insp. D**** M**** wegen §§ 302 Abs. 1, 312 Abs. 1 StGB, 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG nach § 190 Z 2 StPO einzustellen, was von der Oberstaatsanwaltschaft Wien ebenso zu genehmigen beabsichtigt war, wie die beabsichtigte Verfahrenseinstellung gegen D**** A**** wegen § 297 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO.

Zur beabsichtigten Verfahrenseinstellung betreffend den Viertbeschuldigten A**** stellte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt begründend dar, dass dessen Äußerungen vor dem Hintergrund seiner Spannungen im Haftvollzug zu sehen waren. Es sei zu bezweifeln, dass sich A**** bei seinen Äußerungen und Angaben der Tragweite seiner Ausführungen bewusst war, zumal sie als Reaktion auf vorgeworfene Verfehlungen getätigt worden seien. Es scheine nicht ausgeschlossen, dass der Viertbeschuldigte zu den Vorfallszeitpunkten gedanklich rein äußere Wahrnehmungen im Zuge offenkundiger Emotionen sowie Erinnerungen an Jahre zurückliegende Ereignisse mit subjektiven nicht realen Vermutungen vermengt habe. Dass seine Angaben anders verstanden oder gar eine strafrechtliche Verfolgung des Beamten auslösen könnten, habe A**** zum Zeitpunkt der eigenen Angaben nicht gedacht. Diesen Konstatierungen legte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt im Wesentlichen nur die eigenen Angaben des Beschuldigten D**** A**** zugrunde, wonach dieser eine strafrechtliche Verfolgung nicht gewollt habe. Es sei nur um seine Verlegung in eine andere Justizanstalt gegangen. Die Einlassung des Viertbeschuldigten, er sei sich im

Lichte seiner subjektiven Sicht, Empfindungen und Wahrnehmungen der Tragweite seiner Angaben nicht bewusst gewesen, habe die Justizwachbeamten nicht durch falsche Anschuldigungen der Gefahr einer Verfolgung aussetzen können, sei nicht widerlegbar.

Dem beigeschafften Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Eisenstadt war zu entnehmen, dass D**** A**** bezogen auf die Vorwürfe nach SMG und des Handyschmuggels in die Justizanstalt Simmering durch Insp. D**** M**** konkret folgende Aussagen tätigte:

In seiner Niederschrift im Ordnungswidrigkeitsverfahren in der Justizanstalt Korneuburg gab er als Beschuldigter vernommen an, er möchte anmerken, *„dass Inspektor M**** Drogen konsumiert hat, da ich ihn schon des öfteren gesehen habe, dass er Cannabis eingekauft hat und auch schon Handys in die JA geschmuggelt hat“*.

Nach daraufhin erfolgter Durchführung der Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Ast Süd berichtete dieses bereits, dass es sich bei den Angaben des D**** A**** anzunehmend um Racheaktionen handle und dieser bewusst falsche Angaben mache, weshalb er als Beschuldigter (wegen §§ 288 und 297 StGB) vernommen worden sei. In der angesprochenen Beschuldigtenvernehmung vom 12. April 2017 wiederholte A**** seine in der Justizanstalt Korneuburg getätigten Angaben im Wesentlichen und gab insbesondere an: *„Ich habe im Park auch gesehen, wie M**** von Türken und Zigeunern Suchtgift erhalten hat. Um welches Suchtgift es sich handelte, kann ich nicht angeben, jedoch vermute ich, dass es sich um Heroin gehandelt hat. Ich habe jedoch nie gesehen, dass M**** Suchtgift geraucht oder gespritzt hat. M**** ist im Park immer bei den „Giftlern“ gesessen und ich vermute daher, dass er selbst auch Suchtgift konsumiert hat (...). Wie bereits erwähnt, habe ich M**** nie gesehen, dass er selbst Suchtgift konsumiert bzw. mit Suchtgift gehandelt hat. Es ist nur eine reine Vermutung von mir, da ich M**** mehrfach mit den „Giftlern“ zusammen gesehen habe. (...)*

*Bezüglich der geschmuggelten Handys kann ich auch nur angeben, dass ich von den Mithäftlingen gehört habe, dass M**** Handys in die Justizanstalt schmuggelt. Ich habe ihn jedoch nie persönlich dabei gesehen (...).* Zugestanden wurde von ihm zudem auch, dass er viele Angaben im Zorn gemacht habe, er sei sich jedoch nicht bewusst gewesen, was das für Folgen habe.

Aufgrund des oa. Erlasses des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde D**** A**** schließlich ergänzend als Beschuldigter vernommen und gab

dabei hinsichtlich des SMG-Vorwurfes iZm den „Giftlern“ im Arthaber-Park – gemessen an seinen früheren Angaben, wonach er gesehen habe, wie M**** Cannabis eingekauft bzw. nicht näher bekanntes Suchtgift (vermutlich Heroin) erhalten habe, eigentlich einem Geständnis in Richtung Verleumdung gleich – an, er habe nur gesehen, wie M**** bei den Giftlern gestanden sei (...), einen Handel habe er nie wahrnehmen können. Er habe auch nie erwähnt, dass M**** jemals mit Suchtgift gehandelt bzw. konsumiert hat. Ebenso gibt er an, keinerlei Namen von Mithäftlingen nennen zu können, die Angaben über die Gerüchte bezüglich M**** und den Handy-Schmuggel in die Justizanstalt machen könnten.

Der zitierte Akteninhalt bestätigte den Eindruck, dass D**** A**** mit seinen Aussagen im Ordnungswidrigkeitsverfahren Insp. D**** M**** dahin verleumdet hat, Cannabiskraut zumindest erworben und besessen sowie amtsmissbräuchlich Mobiltelefone in die Justizanstalt geschmuggelt zu haben. Diese Vorwürfe wiederholte er zunächst auch noch in einer ersten Beschuldigtenvernehmung durch das Landeskriminalamt ASt Süd wegen §§ 288, 297 StGB.

Dass die von D**** A**** erhobenen Vorwürfe nach SMG sowie iR § 302 Abs. 1 StGB gegen Insp. M**** inhaltlich haltlos waren, ergab sich nachvollziehbar aus den dem diesbezüglichen Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Eisenstadt zugrundeliegenden Erwägungen. Die berichteten Umstände der Aussagen des D**** A****, der erkennbare Konnex der erhobenen Vorwürfe zu den Meldungen des Justizwachebeamten sowie die sich im Zuge des gegen ihn wegen Verleumdung geführten Verfahrens zum Teil ändernden Inhalte seiner Angaben ließen den Schluss zu, dass A**** diese inhaltlich falschen Vorwürfe erhob, um sich insbesondere an Insp. D**** M**** zu rächen und ihm mit seinen Aussagen zu schaden. Belegt wurde das auch dadurch, dass D**** A**** nach eigenen Angaben auch zugestand, aus Zorn gehandelt zu haben. Bezogen auf die Vorwürfe in Richtung § 27 Abs. 1 und 2 SMG gestand er seine diesbezüglichen Falschangaben zudem auch bereits im Rahmen seiner ergänzenden Beschuldigtenvernehmung am 8. August 2017, gab er dabei doch abweichend von seinen früheren Aussagen, wonach er gesehen habe wie M**** Cannabis eingekauft bzw. nicht näher bekanntes Suchtgift (vermutlich Heroin) erhalten habe an, er habe nur gesehen, wie M**** bei den „Giftlern“ gestanden sei (...), einen Handel habe er nie wahrnehmen können. Bezogen auf den angeblichen Handyschmuggel ist zudem festzuhalten, dass wenn den diesbezüglichen Vorwürfen des D**** A**** tatsächlich entsprechende Gerüchte in der Justizanstalt zugrunde gelegen wären, die von A**** nur

weitergegeben oder missverstanden wurden, er im Zuge seiner ergänzenden Beschuldigtenvernehmung problemlos jene Mitinsassen hätte nennen können, die weitere Angaben zu den Gerüchten über den Handyschmuggel machen könnten bzw. von denen er diese Gerüchte gehört hat. Dass A**** ebensolche Personen nicht nennen konnte indiziert klar die Unrichtigkeit auch seiner diesbezüglichen Angaben.

Die sich daraus ergebende Unrichtigkeit der belastenden Behauptungen des D**** A**** bedingte nicht nur seine diesbezügliche Wissentlichkeit, sondern – verbunden mit seinem Motiv, wonach er die Aussage aus Zorn getätigt habe – auch seine (sogar) Absicht, den Justizwachebeamten Insp. D**** M**** dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung auszusetzen.

Dass nämlich derartige Äußerungen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegenüber Beamten die Gefahr einer Strafverfolgung für den zu Unrecht Belasteten begründen, ist nicht nur jedermann bekannt, sondern musste gerade auch dem bereits wegen § 297 StGB einschlägig vorbestraften D**** A**** bekannt sein. Die staatsanwaltschaftliche Annahme, die Schutzbehauptung des A****, er habe eine strafrechtliche Verfolgung nicht einmal in Kauf genommen, sei unwiderlegbar, war nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz somit keineswegs lebensnah.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 5. Dezember 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 gegen diesen Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 21. Dezember 2018 den Erlass mit folgendem Inhalt, soweit die Weisungen betroffen sind:

*„Hinsichtlich des „Faktenkreises laut Angaben des D**** A**** vom 29. August 2016 und 19. Oktober 2016“ laut Bericht vom 5. Dezember 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die*

*Staatsanwaltschaft Eisenstadt anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen Inspektor D**** M**** wegen §§ 302 Abs. 1, 312 Abs. 1 StGB, 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG gemäß § 190 Z 1 StPO (statt § 190 Z 2 StPO) einzustellen und gegen D**** A**** einen Strafantrag wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB wegen seiner verleumderischen Aussagen im Zuge seiner Angaben im Ordnungswidrigkeitsverfahren am 19. Oktober 2016 einzubringen.*

*Aus dem Inhalt des Ermittlungsaktes der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ergibt sich der Verdacht, dass D**** A**** mit seinen Aussagen im Ordnungswidrigkeitsverfahren Insp. D**** M**** dahin verleumdet hat, Cannabiskraut zumindest erworben und besessen sowie amtsmissbräuchlich Mobiltelefone in die Justizanstalt geschmuggelt zu haben.*

*Dass diese von D**** A**** erhobenen Vorwürfe nach SMG sowie iR § 302 Abs. 1 StGB gegen Insp. M**** inhaltlich haltlos sind, ergibt sich zunächst schon nachvollziehbar aus den dem diesbezüglichen Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Eisenstadt zugrundeliegenden Erwägungen. Die berichteten Umstände der Aussagen des D**** A****, der erkennbare Konnex der erhobenen Vorwürfe zu den Meldungen des Justizwachebeamten Insp. D**** M**** sowie die sich im Zuge des gegen ihn wegen Verleumdung geführten Verfahrens zum Teil ändernden Inhalte seiner Angaben lassen aus ho. Sicht den Schluss zu, dass A**** diese inhaltlich falschen Vorwürfe erhob, um sich insbesondere an Insp. D**** M**** zu rächen und ihm mit seinen Aussagen zu schaden. Belegt wird das auch dadurch, dass D**** A**** nach eigenen Angaben auch zugestand, aus Zorn gehandelt zu haben. Bezogen auf die Vorwürfe iR § 27 Abs. 1 und 2 SMG gestand er seine diesbezüglichen Falschangaben zudem auch bereits im Rahmen seiner ergänzenden Beschuldigtenvernehmung am 8. August 2017, gab er dabei doch abweichend von seinen früheren Aussagen, wonach er gesehen habe, wie M**** Cannabis eingekauft (AS 11 in ON 2) bzw. nicht näher bekanntes Suchtgift (vermutlich Heroin) erhalten habe (AS 59 in ON 6), an, er habe nur gesehen, wie M**** bei den Giftlern gestanden sei (...), einen Handel habe er nie wahrnehmen können (AS 17 in ON 15). Bezogen auf den angeblichen Schmuggel von Mobiltelefonen ist zudem festzuhalten, dass – wenn den diesbezüglichen Vorwürfen des D**** A**** tatsächlich entsprechende Gerüchte in der Justizanstalt zugrunde gelegen wären, die von A**** nur weitergegeben oder missverstanden wurden – er im Zuge seiner ergänzenden Beschuldigtenvernehmung problemlos jene Mitinsassen hätte nennen können, die weitere Angaben zu den Gerüchten über den Schmuggel machen könnten bzw. von denen*

*er diese Gerüchte gehört hat. Dass A**** ebensolche Personen nicht nennen konnte (vgl. AS 17 in ON 15), indiziert klar die Unrichtigkeit auch seiner diesbezüglichen Angaben.*

*Die Unrichtigkeit der belastenden Behauptungen des D**** A**** indiziert fallbezogen nicht nur seine diesbezügliche Wissentlichkeit, sondern – verbunden mit seinem Motiv, wonach er die Aussage aus Zorn getätigt habe – auch seine (sogar) Absicht, den Justizwachebeamten Insp. D**** M**** dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung auszusetzen.*

*Dass nämlich derartige Äußerungen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegenüber Beamten die Gefahr einer Strafverfolgung für den zu Unrecht Belasteten begründen, ist nicht nur jedermann bekannt, sondern war wohl gerade auch dem bereits wegen § 297 StGB einschlägig vorbestraften D**** A**** (vgl. SA OPN 14, lfd. Nr. 1) bewusst.*

*Die Herbeiführung der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ist bereits dann gegeben, wenn der Täter behördlichen Erhebungsorganen gegenüber Mitteilungen macht oder seine Anschuldigungen austreut (vgl. Fabrizy, StGB¹² § 297 Rz 4). Eben das war hier der Fall. Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt wird daher gegen D**** A**** wegen seiner verleumderischen Aussagen im Zuge seiner Niederschrift im Ordnungswidrigkeitsverfahren am 19. Oktober 2016 einen Strafantrag wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB einzubringen haben (vgl. zur fehlenden Tatbildlichkeit bei Wiederholung der Anschuldigung [hier im Rahmen seiner ersten Beschuldigtenvernehmung] Pilnacek/Swidorski in Höpfel/Ratz, WK² § 297 Rz 31). Andererseits ergab sich weder aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt noch aus dem vorliegenden Ermittlungsakt annähernd ein Sachverhaltssubstrat, das – über den Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 8. Mai 2017 hinaus – für eine dichtere Beweislage gegen Inspektor M**** spricht. In Bezug auf ihn ist daher (wie auch gegen die ursprünglich mitbeschuldigten Inspektoren W**** G**** und M**** S****) wegen der Vorwürfe nach §§ 312 Abs. 1, 302 Abs. 1 StGB, § 27 Abs. 1 und 2 SMG mit Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 1 StPO vorzugehen, weil er von D**** A**** offensichtlich verleumdet wurde.“*

Gegen Insp. D**** M**** erfolgte am 24. Jänner 2019 die weisungskonforme Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 1 StPO. Das Verfahren gegen D**** A**** wegen § 297 StGB wurde zu 15 St 25/19v der Staatsanwaltschaft Korneuburg ausgeschieden und dort am 24. Jänner 2019 Strafantrag beim Landesgericht Korneuburg eingebracht (GZ [...]).

Nach erstinstanzlicher Verurteilung des D**** A**** am 11. März 2019 wurde den Berufungen durch das Oberlandesgericht Wien (GZ [...]) am 20. Februar 2020 jeweils keine Folge gegeben und Rechtskraft trat ein.

26. Verfahren 21 St 89/19y der Staatsanwaltschaft Linz:

Die Staatsanwaltschaft Linz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Ing. K**** W**** u.a. wegen § 3g Verbotsg und §§ 282, 283 StGB.

Am 14. Jänner 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Linz, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen Ing. K**** W****, G**** S****, M**** S****, J**** A**** und U**** P**** sowie einen Verein und eine GmbH gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Zum Tatverdacht führte die Staatsanwaltschaft Linz aus:

Die Angezeigten sind Herausgeber des Magazins I****-D**** und als solche verantwortlich für das seit 2015 sechs Mal jährlich erscheinende Magazin, bei welchem es sich um ein periodisches Druckwerk handelt. Als Herausgeber agierte zunächst der am 16. Jänner 2015 gegründete mitangezeigte Verein, vertreten durch den Obmann Ing. K**** W**** und dessen Stellvertreterin G**** S****.

Am 10. August 2017 wurde die mitangezeigte GmbH als neue Herausgeberin des Magazins gegründet. Gesellschafter sind neben M**** S**** als Geschäftsführer, J**** A**** und U**** P****.

Die Anzeiger D**** und das M****, vertreten durch die L**** Rechtsanwälte GmbH, nehmen unter der Überschrift „Der Aggregierungs-Ansatz bei I****-D****“ Bezug auf insgesamt 117 Textstellen in 25 Ausgaben von I****-D**** im Zeitraum 2015 bis Anfang 2019 und untergliedern diese Textstellen in nachfolgende „propagierte Inhalte“:

1. biologisch-rassistischer Volksbegriff, Herrenmenschen- und Volksgemeinschaftsdenken
2. Antisemitismus und Verschwörungsphantasien
3. NS-Relativierung, affirmative/verharmlosende Bezüge auf Neonazismus
4. Gewaltlatenz und Gewaltakzeptanz
5. Demokratieskepsis/Demokratiefeindlichkeit, völkisch-organisches Demokratieverständnis und Autoritarismus

Wiederbetätigung iSd VerbotsG könne auch durch ein aggregiertes Verhalten erfüllt sein; somit könne die Summe einzelner Teilaspekte (die für sich allein eventuell noch nicht strafbar sind) dennoch eine Strafbarkeit des Gesamtkomplexes bewirken – wobei seitens der Anzeiger auf RS0079948 sowie 14 Os 43/11x verwiesen wird.

Teilweise geben die Anzeiger Originalzitate aus den einzelnen Zeitschriften wieder, teilweise werden Textstellen jedoch auch interpretiert und die Interpretation in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegeben.

Seitens der Staatsanwaltschaft Linz seien nach Durchsicht der angeführten 117 Textstellen 30 Artikel beigeschafft worden, aus denen sich Anhaltspunkte für ein allfälliges strafbares Verhalten der Angezeigten ergeben könnten.

Rechtlich hält die Staatsanwaltschaft Linz fest, dass die Herausgeber des Magazins als Verantwortliche für die gegenständlich relevanten Publikationen angezeigt worden sind. Die weiteren rechtlichen Erwägungen ergäben sich uneingeschränkt für M**** S****, J**** A**** und U**** P****, die von Beginn an faktisch, ab der Ausgabe 16/2017 auch formal, wesentlichen Einfluss auf die Veröffentlichung der Beiträge geübt haben.

Einschränkungen ergäben sich für Ing. K**** W**** und G**** S****, als diese nur bis zur Ausgabe 16/2017 verantwortliche Herausgeber waren.

1. Zum Vorwurf nach §§ 3g, 3h VerbotsG:

§ 3g VerbotsG pönalisieren jede Betätigung im nationalsozialistischen Sinne, soweit sie nicht unter §§ 3a – 3f VerbotsG fällt. Hiefür reiche (u.a.) jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele zur Deliktsverwirklichung aus. Es bedürfe dabei nicht der Verfolgung der Gesamtheit der zum Gedankengut des Nationalsozialismus gehörigen Ziele, es genüge vielmehr die Förderung einzelner typisch nationalsozialistischer Programmpunkte.

Tatbildlich könne unter Umständen aber auch ein Gesamtverhalten sein, das einer Mehrzahl von Zielen dient, die wohl im Einzelnen (dem Ideengehalt nach) auch von anderen politischen Bewegungen vertreten werden, gerade in ihrem Zusammentreffen aber für das vom Nationalsozialismus mit Gewalt durchgesetzte Programm charakteristisch sind.

Nach § 3h VerbotsG ist strafbar, wer in einem Druckwerk u.a. den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit schlechthin und in ihrem Kern (nicht bloß in Randbereichen) leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Anhaltspunkte für eine mögliche Strafbarkeit eines einzelnen Artikels iSd VerbotsG fänden sich im Beitrag „Die Kriminalisierung der Cassandra“ (Text 7., Ausgabe 1/2016 von F**** M****), in welchem der Autor aus den Inhalten der Punkte 5, 7 und 8 des NSDAP-Parteiprogrammes zitiert. Dieses Zitat erfolge jedoch nicht im Sinne einer Affirmation (=Bekräftigung), sondern im Kontext der beschriebenen Auseinandersetzung mit dem Verbot der Liste „Nein zur Ausländerflut“ und der dazu ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Weder diese Ausführungen noch die dazu erfolgten subjektiven Anmerkungen des Autors stellen ein Propagieren nationalsozialistischer Programmpunkte dar, weshalb dieser Beitrag nicht objektiv geeignet ist, den Tatbestand des § 3g VerbotsG zu verwirklichen. Ebenso wenig beinhaltet er eine gröbliche Verharmlosung von nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des § 3h VerbotsG.

Auf Grundlage der vorliegenden Textinhalte prüfte die Staatsanwaltschaft Linz weiters die Frage, ob diese Teilakte eines als Betätigung im nationalsozialistischen Sinn zu qualifizierenden Gesamtverhaltens der Angezeigten als Herausgeber darstellen.

Wie ein roter Faden zieht sich eine Thematik durch die einzelnen Ausgaben des Magazins: die sogenannte „Globalisierung“ im Sinne des Anstrebens einer „Einheitswelt“ („One World“) bzw. einer „Einheitsgesellschaft“ ohne kulturelle Unterschiede, die (angeblich) von den „Globalisierern“ bzw. „Globalisten“ vorangetrieben werde.

Dieser Bereich wird in allen möglichen Facetten aufgegriffen und erörtert, wobei der Begriff der „Globalisierer“ bzw. „Globalisten“ unterschiedlich verwendet und definiert wird. Konkret werden das „Zentrale Bankensystem der USA“ (die „Federal Reserve“ unter Miterwähnung des Hauses „Rothschild“ (II.2.1.), die „tyrannische Herrscherelite“ (II.2.4.), die „Eliten, allen voran die österreichische und bundesdeutsche Regierung“ (II.2.6.), „internationale Organisationen wie die UNHCR“, „George SOROS“ (II.2.8., II.2.15., II.2.24.), das „US-Imperium“ (II.2.11.), „der westliche Kapitalismus“ (II.2.12.), die „Hochfinanz des Westens“ (II.2.12.), die „Materialisten“ (II.2.19.), das „internationale Kartell“ (II.2.20.), der „globale Vermögensverwalter Black Rock mit seinem CEO Larry FINK“ (II.2.22.) und „ein

Prozent der reichsten Menschen der Erde“ in den einzelnen Artikeln als verantwortlich für die „Globalisierung“ bezeichnet. Dabei werden teilweise auch Aussagen anderer Personen wie zB des Militärstrategen BARNETT, des Journalisten Ó COLMAIN uva. in Zitatform wiedergegeben.

Mitunter werden isoliert betrachtet Sprachinstrumente verwendet, die antisemitische Anspielungen enthalten, wie etwa die Erwähnung des Hauses „Rothschild“, der „Hochfinanz“ oder die Hervorhebung des „George SOROS“, allerdings erreicht dieser Sprachgebrauch in seiner Gesamtheit inhaltlich nicht die Intensität und Klarheit, welche eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinn (in Form der Behauptung der Lenkung des globalen Finanzsystems ausschließlich durch Juden) darstellen würde.

Ebenso verhält es sich mit den immer wiederkehrenden Ausführungen zur Gefahr des „Unterganges unseres Volkes“ aufgrund der behaupteten fremdgesteuerten „Masseneinwanderung“ bzw. des „Bevölkerungsaustausches“. In diesem Zusammenhang werden Verschwörungstheorien (im Sinne eines Erklärungsversuches, die Migrationsentwicklungen dem konspirativen Wirken einiger weniger Personen bzw. Gruppen zum Zwecke der eigenen Machtgewinnung zuzuordnen) vermittelt und schon stattgefunden und noch bevorstehende Migrationsbewegungen als massives Bedrohungsszenario für Europa im weiteren Sinn und die Österreicher und Deutschen im engeren Sinn dargestellt (besonders anschaulich dazu die Artikel II.2.6. und II.2.10.). Dabei wird wiederholt die Befürchtung geäußert, dass die dadurch bedingte „Vermischung“ von Kulturen und Ethnien zu einem „Aussterben“ bzw. einer „Entwurzelung“ der Europäer führen werde.

Eine ideologisch gefärbte Wortwahl begegnet dem Leser dabei in einzelnen Artikeln insofern, als beispielsweise die Rede von der „Schaffung einer Masse von Hominiden gleicher Farbe und minderer Intelligenzquotienten“ (II.2.8.), der „Angleichung der Gene durch Mischung (...) bis hin (...) zum biologischem Zerfall“ (II.2.10), der „ethnischen Verdrängung der Deutschen und der weißen Europäer insgesamt“ (II.2.26.), einer „neuen bunten Niedrig-IQ-Gesellschaft“ (II.2.30.) oder einer „glücklichen Mischvolkidylle in allen Brautönen“ (II.2.30.) ist. Derartige Formulierungen sind jedoch in ihrem jeweiligen Kontext zu erfassen (siehe dazu die Erläuterungen zu den Artikeln im Einzelnen; II.2.1. - II.2.31.) und

erfolgen (wiederum) teilweise in Form der Zitierung von Äußerungen anderer Personen (Schriftsteller wie zB Gustave LE BON, diverse Interviewpartner ua.).

Inhaltlich zielt die gewählte Rhetorik erkennbar darauf ab, in rechtspopulistischer Manier Stimmung gegen Einwanderer aus „fremd“ behaupteten Kulturkreisen zu machen und den Erhalt der eigenen nationalen Kultur bzw. Identität zu propagieren.

Die für eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinne charakteristische Herabsetzung anderer Völker bzw. Rassen mit antisemitischer Zielrichtung ist jedoch dem Bedeutungsgehalt der zugrundeliegenden Artikel in ihrer Gesamtheit nicht in der für das Erreichen der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle im Sinne der zitierten Judikatur erforderlichen Deutlichkeit zu entnehmen.

2. Zum Vorwurf nach § 283 StGB:

Nach § 283 Abs. 1 StGB idF BGBl. I Nr. 103/2011 (Außerkräfttreten am 31. Dezember 2015) handelt strafbar, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt. Ebenso ist nach Abs. 2 leg cit zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs. 1 bezeichnete Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht.

Die neue Fassung des § 283 Abs. 1 StGB laut BGBl I Nr. 154/2015 (Inkräfttreten am 1. Jänner 2016) erweitert im Rahmen der Ziffer 1 den bisherigen Anwendungsbereich auf die „vorhandenen oder fehlenden Kriterien“ der Zugehörigkeit zu einer der geschützten Gruppen und umfasst nun auch zweifelsfrei „Migranten“, „Flüchtlinge“, „Asylwerber“ und „Asylanten“ (Erlass BMJ-5318.034/0041-IV/2015).

Nach § 283 Abs. 1 StGB ist demnach (ua.) strafbar, wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,

2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, handelt nach Abs. 2 leg cit strafbar.

Soweit die Anzeiger in ihrem Zitat Nr. 3 davon sprechen, dass der Autor des im Sachverhalt zu II.2.2. beschriebenen – im Jahr 2015 erschienenen – Artikels „MigrantInnen“ als „Zombies“ entmenschliche, erscheint dies auf den ersten Blick eine Beschimpfung der Gruppe der „Migranten“ im Sinne des Verhetzungstatbestandes zu sein. Dies kommt jedoch aus zweierlei Gründen nicht in Betracht: Zum einen gibt das angeführte Zitat – wie bereits oben erörtert – den Sachverhalt interpretativ wieder, da im genannten Artikel lediglich metaphorisch von einer „Zombiestadt“ (und nicht von „Zombies“) die Rede ist, zum anderen wäre in concreto die alte Fassung des Verhetzungstatbestandes zu prüfen, von dessen Anwendungsbereich die im Sinne von „fehlenden Kriterien der Staatsangehörigkeit“ zu definierende Gruppe der „Migranten“ nicht umfasst war.

Darüber hinaus sind auch jene Artikel, deren Inhalte der aktuellen Rechtslage unterfallen würden (Artikel II.2.8. - II.2.31.), nicht geeignet, eine der Tatbegehungsvarianten des § 283 Abs. 1 Z 1 und 2 iVm Abs. 2 StGB zu verwirklichen. Weder wird in diesen im Sinne der Z 1 erster Fall leg cit zu Gewalt gegen eine der dort genannten Personengruppen, insbesondere jene der „Migranten“ oder „Ausländer“, aufgefordert, noch nach Z 1 zweiter Fall zu Hass gegen solche aufgestachelt. Wie oben zu I.3. bereits dargelegt, ist die Wortwahl in Bezug auf Menschen fremder Herkunft teilweise geeignet, negative Emotionen im Leser zu wecken (vgl. etwa „glückliche Mischvolkidylle in allen Brauntönen“; II.2.30.), doch mangelt es zum

einen an der konkreten Nennung einer der gemeinten Gruppen und zum anderen an einer Aufstachelung zu Hass, zumal bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen anderer abzielen, nicht genügen (vgl. dazu 15 Os 33/18v). Ebenso wenig finden sich ausreichend konkrete Formulierungen, welche als Beschimpfung im Sinne des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB idGF geeignet sind, „Migranten“, „Ausländer“ oder aber auch – wie die Anzeiger in ihrer Sachverhaltsdarstellung anführen – „Juden“ und „Homosexuelle“ in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

3. Zum Vorwurf nach § 282 StGB:

Nach § 282 Abs. 1 StGB handelt strafbar, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert.

Soweit der Autor im Artikel „Der geplante Austausch“ auf das Thema „Widerstand“, insbesondere auch auf „Formen des Widerstandes und zivilen Ungehorsams“ eingeht, liegt darin keine Aufforderung zur Begehung von Straftaten (siehe dazu im Detail zu II.2.5.). Ebenso wenig findet sich eine solche im Zusammenhang mit den Ausführungen im Artikel „Neugeburt der Nation“, in dem der letzte Absatz mit „Bildet Zellen“ überschrieben ist (siehe dazu im Detail zu II.2.12.).

Wie bereits weiter oben dargelegt, stellen die Anzeiger selbst eine „Gesamtschau“ im Sinne der zitierten OGH-Judikatur zu § 3g VerbotsG an und ordnen die 117 zitierten Textstellen den genannten Kategorien (1) bis (5) zu.

Hervorzuheben ist dabei der Umstand, dass die Zitate in Teilbereichen interpretativ dargelegt, aus dem Kontext gerissen und im Rahmen der vorgenommenen Kategorisierung mit inhaltlich dazu passenden Textstellen aus verschiedenen Publikationen kombiniert wurden. Die rechtlichen Erwägungen zu oben IV.1.3. gelten jedoch auch bei einer Betrachtung der gesamten angezeigten Textstellen unter den von den Anzeigern beschriebenen Aspekten.

Zusammengefasst verwirklichen daher weder die in den einzelnen Kategorien beschriebenen Handlungskomplexe den objektiven Tatbestand des § 3g VerbotsG noch stellen sämtliche 117 Zitate Teilakte eines Gesamtverhaltens im Sinne einer Wiederbetätigung dar.

Die Sachverhaltsdarstellung der Anzeiger umfasst auch eine Anzeigerstattung gegen die beiden Herausgeberverbände M**** sowie die I**** Verlags GmbH. Mangels Vorliegen der Grundtatbestände aus den angeführten Gründen kommt gegenständlich auch eine Strafbarkeit im Sinne des § 3 VbVG nicht in Betracht, weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen.

Insgesamt konnte durch die Staatsanwaltschaft Linz aus den dargelegten Erwägungen in den verfahrensgegenständlichen Publikationen kein strafbares Verhalten der Verdächtigen erblickt werden. In zahlreichen der im Magazin I**** seit dem Jahr 2015 veröffentlichten Artikeln wird ohne Zweifel in polemischer Weise ein weit rechts der gesellschaftlichen-politischen Mitte angesiedeltes Gedankengut vertreten. Schwerpunktmäßig werden vor dem Hintergrund der sogenannten „Flüchtlingskrise“ in unsachlicher Weise und gestützt auf pseudowissenschaftliche Erkenntnisse Ängste vor einer „Umvolkung“ Europas durch Migranten aus dem afrikanischen und asiatischen Raum geschürt und mögliche „Verteidigungsstrategien“ erörtert. Freilich sind weder einzelne Beiträge noch der Magazininhalt in seiner Gesamtheit geeignet, einen Straftatbestand zu verwirklichen. Insbesondere wird – unter Aspekten des § 3g Verbotsg relevant (RIS-Justiz RS0079776) – nicht eine der spezifischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus – zu denken wäre im Lichte des oben Ausgeführten vor allem an jene der „Rassenreinheit“ – propagiert. Das Verfahren war daher gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 6. Februar 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 2. April 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 2. April 2020 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 20. April 2020 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 21. April 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

„Das Bundesministerium für Justiz nimmt den Bericht vom 6. Februar 2020 zur Kenntnis, wobei die Oberstaatsanwaltschaft Linz ersucht wird (§ 29a Abs. 1 StAG), die dargelegten Gründe für die Einstellung des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 35a Abs. 1 StAG in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.“

Die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Linz erfolgte am 6. Mai 2020. Mit Bericht vom 20. Mai 2020 teilte die Oberstaatsanwaltschaft Linz mit, dass die Veröffentlichung der beigeschlossenen Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Linz gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei veranlasst wurde.

Seit 13. Mai 2020 ist die Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei abrufbar.

27. Verfahren 12 St 133/15a der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte in der Strafsache gegen Mag. (FH) G**** S**** und andere ein Verfahren wegen §§ 12 3. Fall, 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit Betrugshandlungen durch Bedienstete der Stadt **** zum Nachteil des Landes Niederösterreich.

Dem Verfahren lag der Vorwurf zu Grunde, die Beschuldigten hätten durch die Vorlage falscher – nämlich um die Annuitätenzuschüsse verringerter – Darlehensaufstellungen an die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft Wien Süd dazu beigetragen, dass die Mieter diverser Mietobjekte, Verfügungsberechtigte des Amtes der Landesregierung Niederösterreich durch die Vorspiegelung überhöhter Kreditrückzahlungen unter Verwendung falscher Beweismittel, nämlich im Ausmaß der geleisteten Annuitätenzuschüsse überhöhte Rückzahlungsbestätigungen, zur Auszahlung überhöhter Wohnbeihilfen verleiteten, die das Land Niederösterreich mit insgesamt zumindest EUR 200.000,00 am Vermögen schädigte.

Mit Beschluss vom 7. August 2018 wurde das Strafverfahren gegen alle Angeklagten gemäß §§ 198, 199, 200 Abs. 5 StPO eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat gegen die Diversionsbeschlüsse hinsichtlich Mag. (FH) S**** und I**** W**** Beschwerde erhoben.

Das Oberlandesgericht Wien hat der Beschwerde mit Beschluss vom 11. Oktober 2018 Folge gegeben und den angefochtenen Beschluss in Ansehung von Mag. (FH) S**** und I****

W**** aufgehoben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen.

Am 21. Jänner 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, dass Mag. (FH) S**** und I**** W**** ihre Verantwortung ergänzt hätten und zudem eine Bestätigung über die bereits erfolgte teilweise Schadensgutmachung vorlegten. Mag. (FH) S**** und I**** W**** sei im Rahmen der Hauptverhandlung der Rücktritt von der Verfolgung nach Leistung eines Pauschalkostenbeitrages sowie eines Geldbetrages angeboten worden. Nach zustimmender Äußerung seitens der Angeklagten sei das Strafverfahren gegen sie wegen §§ 12 zweiter Fall, 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StGB gemäß §§ 198, 199, 200 Abs. 5 StPO mit Beschluss eingestellt worden, zumal die Geldbußen von den Angeklagten bereits entrichtet worden seien.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt beabsichtigte, angesichts der – zwischenzeitig erfolgten – Verantwortungsübernahme und der teilweisen Schadensgutmachung einen Rechtsmittelverzicht abzugeben, da nunmehr weder general- noch spezialpräventive Erwägungen einer Diversion entgegenstünden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 21. Jänner 2019, sie beabsichtige, das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu genehmigen.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 28. Jänner 2019 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 21. Jänner 2019 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt anzuweisen, gegen die hinsichtlich Mag. (FH) S**** und I**** W**** ergangenen Beschlüsse auf Einstellung gemäß §§ 198, 199, 200 Abs. 5 StPO des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 18. Jänner 2019 mangels Vorliegens der für eine diversionelle Erledigung erforderlichen Voraussetzungen fristgerecht Beschwerde einzubringen.*

Das Oberlandesgericht Wien hielt in seinem – im Bericht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gänzlich unberücksichtigt gebliebenen – Beschluss vom 11. Oktober 2018 (GZ [...]) unter anderem fest, dass eine diversionelle Erledigung bereits am Erfordernis der nicht

schweren Schuld scheitere. So seien die als aggravierend zu gewichtenden Parameter des langen Tatzeitraums vom 1. Jänner 2014 bis 1. April 2015, der mehrfachen Deliktsqualifikation sowie der 40-fachen Überschreitung der Wertgrenze des § 147 Abs. 2 StGB entsprechend zu berücksichtigen. Trotz des bislang ordentlichen Lebenswandels von Mag. (FH) S**** und I**** W**** sei deren Schuld daher als schwer einzustufen (S. 5 des Beschlusses).

Auch die – vom Oberlandesgericht Wien noch nicht in ihre Entscheidung einbezogene – nunmehrige Verantwortungsübernahme (im zweiten Rechtsgang) sowie die Leistung eines Geldbetrages von jeweils € 20.000,00 vermag die im genannten Beschluss enthaltene Wertung nicht zu beseitigen.

Es ist hier keinesfalls von einem die schwere Schuld beseitigenden Nachtatverhalten auszugehen, welches als Strafzumessungsfaktor in die Schuldprüfung nach § 198 Abs. 2 Z 2 StPO einzubeziehen wäre; insbesondere sind (durch die nur teilweise erfolgte, freiwillige Schadensgutmachung) die schwerwiegenden Tatfolgen nicht (ausreichend) ausgeglichen worden (vgl. Schroll in Fuchs/Ratz, WK StPO § 198 Rz 25).

Weiters stehen einem diversionellen Vorgehen in generalpräventiver Sicht auch die insbesondere im Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien auf Seite 8 angeführten Überlegungen entgegen, wobei ergänzend anzumerken ist, dass es nicht ausreichend ist, im zweiten Rechtsgang (nach erfolgloser Diversion im ersten Rechtsgang ohne Schadensgutmachung) eine vergleichsweise geringe Schadensgutmachung zu leisten.

Lediglich der Vollständigkeit wegen ist festzuhalten, dass das Nachtatverhalten des M**** W****, der mit Schreiben vom 18. Juli 2018 Verantwortung für seine Handlungen übernommen hat und eine Schadensgutmachung in der Höhe von EUR 22.000,00 geleistet hat, sohin aus eigenem und zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt des Verfahrens Handlungen gesetzt hat, eher geeignet ist, schwere Schuld zu mindern (vgl. Schroll aaO § 198 Rz 25).“

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit der Weisung wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), erhob mit Beschluss vom 25. Februar 2019 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 28. Jänner 2019 keinen Einwand.

Das Oberlandesgericht Wien hat der weisungskonform eingebrachten Beschwerde Folge gegeben, den angefochtenen Beschluss aufgehoben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens gegen die Angeklagten Mag. (FH) S**** und I**** W**** aufgetragen.

In der Hauptverhandlung wurde Mag. (FH) S**** gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. I**** W**** wurde im Sinne der Anklage zu 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, welche unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Der Freispruch erwuchs in Rechtskraft. In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der I**** W**** wurde das angefochtene Urteil im die Angeklagte I**** W**** betreffenden Umfang aufgehoben und die Strafsache an das Landesgericht Wiener Neustadt mit dem Auftrag verwiesen, nach den Bestimmungen des 11. Hauptstücks der StPO vorzugehen.

28. Verfahren 503 St 111/18i der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren in der Strafsache gegen T**** W**** wegen §§ 111 Abs. 1 und 2 und 282 Abs. 1 StGB.

Dem Verfahren lag der Vorwurf zu Grunde, T**** W**** habe am 16. Oktober 2017 als verantwortlicher Redakteur der periodisch erscheinenden Druckschrift „T**** – Das endgültige Satiremagazin“, das auch online abrufbar ist, in einem Druckwerk und sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, durch die Abbildung des Bundeskanzlers der Republik Österreich und damaligen Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres S**** K**** am 16. Oktober 2017 auf der in der Online-Ausgabe des Magazins versendbaren „ElektroPostkarte“, die auch unter Twitter abrufbar ist, mit der Aufschrift „Endlich möglich: Baby-Hitler töten!“, wobei ein Fadenkreuz im Bereich des Herzens des S**** K**** ersichtlich war, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich zum Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB aufgefordert. Weiters habe er S**** K**** mit dieser „ElektroPostkarte“ sowie im November 2017 auf dem Deckblatt des Heftes Nummer 457 mit der Aufschrift „BABY-HITLER macht den Führerschein!“ durch den Vergleich mit Adolf Hitler einer verächtlichen Gesinnung geziehen.

Am 6. September 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige mangels eines Anfangsverdachts in Bezug auf § 282 Abs. 1 StGB und mangels Vorliegens der zur Verfolgung des § 111 Abs. 1 und 2 StGB erforderlichen Ermächtigung gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 19. September 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 11. Jänner 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 21. Jänner 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 25. Februar 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 27. Februar 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 19. September 2018 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, das Verfahren gegen T**** W**** wegen § 282 Abs. 1 StGB und § 111 Abs. 1 und 2 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.*

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Staatsanwaltschaft Berlin mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 um Übernahme der Strafverfolgung ersucht und dabei unter Einem insbesondere für den Fall einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 dStPO nach Ausforschung des Beschuldigten um dessen förmliche Vernehmung als Beschuldigter ersucht. Mit Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 dStPO durch die Staatsanwaltschaft Berlin wurde dieses Ersuchen wirksam.

In dem Ersuchen um Vernehmung ist eine Ermittlungshandlung zu sehen, die der Anwendung des § 35c StAG entgegen steht und über eine bloße Erkundigung iSd § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO hinausgeht. Auch wenn Rechtshilfeersuchen nicht im 2. Teil der StPO geregelt sind, so ist ein Ersuchen an eine ausländische Staatsanwaltschaft um Ausforschung des UT und Vernehmung, wenn schon nicht einer Anordnung zur Vernehmung an die Polizei, so jedenfalls einem Ersuchen an eine andere Behörde um Aktenübersendung gleichzuhalten, das laut Erlass vom 27. Dezember 2017, BMJ-S578.028/0004-IV 3/2017 eine Ermittlung iSd § 91 Abs. 2 StPO darstellt.

Auf Grund der fehlenden materiellen Rechtskraftwirkung der Einstellung nach § 170 Abs. 2 dStPO ist eine Strafverfolgung in Österreich weiter zulässig (vgl. 12 Os 23/04 und

13 Os 104/10h). Daher wäre das Verfahren in Hinblick auf den Tatvorwurf nach § 282 StGB mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite an sich nach § 190 Z 2 StPO einzustellen. Da aber die Verfahrenseinstellung in Bezug auf ein und dieselbe Tat nicht gleichzeitig auf beide Ziffern des § 190 StPO gestützt werden kann, hat insgesamt die Verfahrenseinstellung (mangels erteilter Ermächtigung zu Strafverfolgung in Hinblick auf die Tat nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB) nach § 190 Z 1 StPO zu erfolgen.“

Am 7. März 2019 hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

29. Verfahren 19 St 48/16p der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Mag. Dr. H****-E**** P**** und andere Beschuldigte wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB.

Gegenstand des Verfahrens war die Auszählung der Wahlkarten des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 durch die Bezirkswahlbehörde H****. Entgegen der Vorgaben des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 seien die Wahlkarten bereits am Wahltag vom Wahlleiter Mag. Dr. H**** E**** P****, dem Wahlleiter-Stellvertreter Mag. (FH) G**** R**** sowie der Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft H**** A**** S**** in Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Bezirkswahlbehörde geöffnet worden. Am Tag nach der Wahl hätten die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sodann zwei Niederschriften unterfertigt, in denen der Auszählungsvorgang der Wahlkarten tatsachenwidrig beurkundet worden sei.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) berichtete am 21. Dezember 2017, sie beabsichtige, das Verfahren gegen A**** S**** wegen § 314 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, gegen Mag. Dr. H**** E**** P****, Mag. (FH) G**** R****, S**** U**** J****, Mag. C**** B**** A****, H**** O**** W****, E**** U****, Dr. V**** K**** H****, P**** K****, R**** K**** und M**** S**** Anklage wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB zu erheben sowie das Verfahren gegen UT (Mitglieder der Bezirkswahlbehörde H****) wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB zu trennen und an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt abzutreten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 17. September 2018 in Aussicht, das Vorhaben der WKStA, eine Anklageschrift gegen Mag. Dr. H**** E**** P**** und Mag. (FH) G**** M**** R**** wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB beim Landesgericht Klagenfurt einzubringen, im Wesentlichen zu genehmigen, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen A**** S**** mit der Maßgabe zu genehmigen, dass dieses wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen sei, sowie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB und die Abtretung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen.

Daneben beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien, der WKStA die Weisung zu erteilen, von der Einbringung einer Anklageschrift gegen S**** U**** J****, Mag. C**** B**** A****, H**** O**** W****, E**** U****, Dr. V**** K**** H****, P**** K****, R**** K**** und M**** S**** jeweils wegen § 311 StGB Abstand zu nehmen und das Ermittlungsverfahren wegen § 311 StGB jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, sowie weiters gegen Mag. Dr. H**** E**** P**** und Mag. (FH) G**** M**** R**** wegen § 311 StGB (Niederschrift am Wahltag) keine Anklageschrift einzubringen, sondern das Ermittlungsverfahren wegen § 311 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen (Teileinstellung).

Nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien könne den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde kein Vorsatz in Richtung § 311 StGB angelastet werden.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 28. Februar 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 28. Februar 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 12. März 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. März 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 17. September 2018 wird in Ansehung nachstehender Vorhaben zur Kenntnis genommen, und zwar

*1./ die Einbringung einer Anklageschrift gegen Mag. Dr. H**** E**** P**** und Mag. (FH) G**** M**** R**** jeweils wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB zu genehmigen*

(Punkt I./ des Berichts), mit der Maßgabe, dass in Punkt I./ des Tenors der Anklageschrift das Wort „Wahlberechtigten“ zu entfallen und nach dem Passus „die wahlwerbenden Personen“ die Wortfolge „die Wählergruppen (wahlwerbenden Parteien), die einen dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlag vorgelegt hatten“ einzufügen ist;

*II./ die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Ermittlungsverfahren gegen S**** U**** J****, Mag. C**** B**** A****, H**** O**** W****, E**** U****, Dr. V**** K**** H****, P**** K****, R**** K**** und M**** S**** jeweils wegen § 311 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen (Punkt II./ 1. des Berichts);*

*III./ die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen A**** S**** wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO zu genehmigen (Punkt III./ des Berichts);*

IV./ die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) und die Abtretung an die tatortzuständige Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen.

*V./ Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), von der in Aussicht genommenen Weisung an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), das Ermittlungsverfahren gegen Mag. Dr. H**** E**** P**** und Mag (FH) G**** M**** R**** wegen § 311 StGB (Niederschrift am Wahltag; Punkt II./ B./ des Anklageentwurfes) gemäß § 190 Z 2 StPO teileinzustellen, Abstand zu nehmen, und das Vorhaben der WKStA, eine Anklageschrift gegen die Genannten wegen § 311 StGB beim Landesgericht Klagenfurt einzubringen, zu genehmigen.*

Zu I./ In Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu AZ 14 Os 73/18v, wonach ein Anspruch der Wahlberechtigten auf ein gesetzmäßig abgeführtes und überprüfbares Wahlverfahren als Bezugspunkt des Schädigungsvorsatzes nicht ausreiche, weil es sich zirkulär im Anspruch auf Einhaltung jener Vorschriften erschöpfe, deren Verletzung vom Tatbestandsmerkmal des Befugnismissbrauchs erfasst sei (mwN RIS-Justiz RS0096270) hätte im Tenor zu Punkt I./ auch der Begriff „Wahlberechtigten“ zu entfallen.

Da sämtlichen Wählergruppen im Anfechtungsverfahren Parteistellung zukommt, kommt denselben ein subjektives Recht auf ein gesetzmäßig abgeführtes und überprüfbares Wahlverfahren zu (siehe dazu § 21 Abs. 2 BPräsWG). Daher wäre bei Anführung der zu schädigenden Personen im Tenor zu I./ auch der Passus „die Wählergruppen (wahlwerbenden Parteien), die einen dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlag vorgelegt hatten“ zu ergänzen.

*Zu V./ Hinsichtlich der Niederschrift am Wahltag (Faktum II./ B./ des Anklageentwurfs) gilt bezüglich der Beschuldigten Mag. Dr. H**** E**** P**** und Mag (FH) G**** M**** R****, dass sie in ihrer Funktion als Bezirkswahlleiter bzw. Bezirkswahlleiter-Stellvertreter den Inhalt dieser Niederschrift, deren Formular auch zumindest einer von ihnen ausgefüllt haben muss, kannten und sie mit ihren Unterschriften vorsätzlich falsche Tatsachen beurkundeten, nämlich, dass eine Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Wahltag, dem 22. Mai 2016 ab 17.00 Uhr bis zum 23. Mai 2016, 9.00 stattgefunden habe. Tatsächlich hat eine solche Sitzung nicht stattgefunden, kein Beisitzer war am Wahltag anwesend, die Beisitzer waren nicht einmal förmlich zu einer Sitzung für diesen Tag geladen. Auch die Annahme des erforderlichen Gebrauchsvorsatzes lässt sich aus dem objektiven Tatgeschehen ableiten. Daher wird das Vorhaben der WKStA, zu Punkt II./ B./ des Anklageentwurfs, gegen die Beschuldigten P**** und R**** wegen § 311 StGB Anklage zu erheben, zu genehmigen sein (vgl. die diesbezüglich gleichgelagerte Strafsache gegen Mag. Dr. B**** O**** R***** u.a. [Bezirkswahlbehörde V**** L****] AZ 5 OStA 363/17h, 19 St 44/16z).“*

Mag. Dr. H**** E**** P**** und Mag (FH) G**** M**** R**** wurden wegen der Vergehen nach § 311 StGB verurteilt. Die Urteile sind seit 8. Juli 2020 rechtskräftig.

30. Verfahren 19 St 45/16x der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen M**** W**** und andere Beschuldigte wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB.

Den Berichten der WKStA vom 6. Juni 2017 und 25. August 2017 zufolge, seien im Zuge der Bundespräsidentenstichwahl am 22. Mai 2016 im Bereich der Bezirkswahlbehörde S**** Wahlkarten von W**** A**** (Wahlleiter-Stellvertreter und Leiter des Inneren Dienstes in

der Bezirkshauptmannschaft S****) und – über seine Anweisung – von Hilfskräften bereits am Wahltag (Sonntag, 22. Mai 2016) geöffnet, ausgewertet und ausgezählt worden, wobei keine weiteren Mitglieder der Bezirkswahlbehörde anwesend und diese auch nicht ordnungsgemäß geladen gewesen seien.

Elf Mitglieder der Bezirkswahlbehörde seien verdächtig, in einer Sitzung am Montagnachmittag (23. Mai 2016) zwei Niederschriften unterfertigt zu haben, in denen tatsachenwidrig bestätigt werde, dass die Unterzeichner

- am Wahltag von 15 Uhr bis 15.30 Uhr an einer Sitzung der Wahlbehörde teilgenommen hätten („Niederschrift am Wahltag“)
- am Montag bei Öffnung und Auswertung der Wahlkarten anwesend gewesen seien und das in § 14a Abs. 1 BPräsWG geregelte Prozedere eingehalten worden sei.

Die Vorgänge bei Auswertung und Auszählung der Wahlkartenstimmen wurden im Rahmen der Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof thematisiert und als rechtswidrig erkannt.

Die WKStA führte weiters aus, sie beabsichtige, eine Anklageschrift gegen W**** A**** wegen § 302 Abs. 1 StGB sowie gegen elf Mitglieder der Bezirkswahlbehörde wegen § 311 StGB einzubringen, das Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte, die als Vertrauenspersonen fungierten, wegen § 311 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen und das Ermittlungsverfahren gegen die mit der Auswertung und Auszählung der Wahlkarten befassten Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft S**** wegen § 314 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. September 2017 in Aussicht, das Vorhaben in Ansehung der Anklageschrift mit Maßgaben zu genehmigen und die WKStA zudem anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Ermittlungsverfahren gegen W**** A**** im Umfang des Vorwurfs, V**** P**** und M**** W**** den Zutritt zur Bezirkswahlbehörde bzw. Auszählung verweigert zu haben (§ 302 Abs. 1 StGB), gemäß § 190 Z 2 StPO (teil-) einzustellen und gegen unbekannte Täter wegen §§ 302, 314 StGB sowie gegen die im ersten Wahlgang an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde ein Ermittlungsverfahren wegen § 311 StGB einzuleiten.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 3. Juni 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat nach Einsichtnahme in den Ermittlungsakt mit Beschluss vom 26. Juni 2018 eine Empfehlung für die Ausübung des Weisungsrechtes aussprach und im Übrigen gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Empfehlung des Weisungsrates berücksichtigend, der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. Juli 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 28. September 2017 wird in Ansehung nachstehender Vorhaben zur Kenntnis genommen, und zwar

- die Einbringung einer Anklageschrift gegen W**** A**** wegen § 302 Abs. 1 StGB zu genehmigen*
- die Einbringung einer Anklageschrift gegen Dr. A**** M**** wegen § 311 StGB zu genehmigen*
- die Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 190 Z 2 StPO) gegen A**** M**** A****, R**** S****, K**** S****, E**** M****, P**** H**** U****, E**** M****, J**** P**** und G**** N**** zu genehmigen*
- die Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 190 Z 1 StPO) gegen T**** Z**** und W**** W**** zu genehmigen*
- die WKStA zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Ermittlungsverfahren gegen W**** A**** im Umfang des Vorwurfs, V**** P**** und M**** W**** den Zutritt zur Bezirkswahlbehörde bzw. Auszählung verweigert zu haben, gemäß § 190 Z 2 StPO (teil)einzustellen und ein Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 302 Abs. 1, § 311, § 314 StGB einzuleiten.*

*Betreffend das Vorhaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, gegen M**** W****, V**** P****, A**** H****, M**** F****, Mag. E**** F****, P**** R****, Ing. S****-H**** K****, E**** M**** K****, A**** W**** und M**** L**** J**** Anklage wegen § 311 StGB zu erheben,*

ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, von einer Genehmigung Abstand zu nehmen und die genannte Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Weiters ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, von einer Weisung an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, gegen die im ersten Wahlgang an der Sitzung teilnehmenden Beisitzern der Bezirkswahlbehörde wegen § 311 StGB ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Abstand zu nehmen, sodass sich die in Aussicht genommene do. Weisung auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT (siehe oben bei den genehmigten Vorhaben) zu beschränken haben wird.

*Was die Beweiswürdigung zur subjektiven Tatseite in Bezug auf das Faktum „Niederschrift am Tag nach dem Wahltag“ anbelangt, kann den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde mit Ausnahme von HR Dr. A**** M**** ein Vorsatz in Richtung § 311 StGB nicht angelastet werden. Grundsätzlich ist voranzustellen, dass es sich bei der Mehrzahl der Mitglieder um ehrenamtlich tätige Personen handelt, wobei Einzelne in der Vergangenheit auch schon (mehrfach) eine solche Funktion ausgeübt haben und hierfür von den politischen Parteien nominiert worden sind.*

Dass die Beweislage zur subjektiven Tatseite nicht ausreichend ist, zeigt sich zunächst daran, dass die Passage auf Seite 28 des Entwurfs der Anklageschrift nach zutreffender Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu entfallen hätte, weil damit lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf begründet wird. Dann aber bleiben die Feststellungen zur subjektiven Tatseite (d.h. zum Vorsatz, eine unrichtige Tatsache zu beurkunden) ohne Begründung und auch aus dem Ermittlungsakt ergeben sich keine weiteren einen solchen Vorsatz indizierende, den Verantwortungen der Beschuldigten widerstreitende Beweisergebnisse. Sämtliche Beschuldigte gaben an, sich die Niederschrift nicht durchgelesen zu haben, sondern davon ausgegangen zu sein, (nur) das ermittelte Wahlergebnis zu bestätigen. Hinsichtlich der Stimmenauszählung und auch der Auswertung der Wahlkarten hätten sie vollkommen auf die Tätigkeit der Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft bzw. den Wahlleiter und dessen Stellvertreter vertraut. Der gesetzlich vorgeschriebene Ablauf bei Auswertung der Wahlkarten sei ihnen nicht bekannt gewesen und darüber hinaus habe es im Vorfeld den einstimmigen Beschluss gegeben, dass die Auswertung der Wahlkarten durch die Mitarbeiter

der Bezirkshauptmannschaft vorgenommen werde. Von der Zulässigkeit eines solchen Beschlusses seien wiederum alle ausgegangen bzw. hätten dies nicht hinterfragt.

Da diese Verantwortung keineswegs lebensfremd erscheint, ist der (bloße) Schluss von der objektiven auf die subjektive Tatseite im gegebenen Zusammenhang als Begründung unzureichend.

*Allerdings ist von einem wesentlichen Unterschied in der Willensbildung bei den Beisitzern und Dr. A**** M**** auszugehen, weil dieser als Wahlleiter die zentrale Beurkundungsperson war. Seine Funktion und seine Kenntnis der Rechtslage sprechen für die Vermutung, dass ihm die gesetzwidrigen Umstände der Niederschriftserrichtung über einen geradezu fingierten Sitzungsverlauf bewusst waren.*

Zur Faktum „Niederschrift (Wahltag)“ ist Folgendes anzumerken:

*Die „Niederschrift (Wahltag) für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016“ (ON 20 S 25 ff) bezieht sich zwar zweifellos auf den Wahltag (d.h. insbesondere die Ergebnisse der Urnenwahl und die Anzahl der abgegebenen/eingelangten Wahlkarten, nicht aber auf die Wahlkartenstimmen), eine falsche Beurkundung ist aber was die im Tenor des Entwurfs der Anklageschrift angeführten Tatsachen anbelangt bereits in objektiver Hinsicht zu bezweifeln. Die WKStA legt den Mitgliedern der BWB zur Last, mit ihrer am 23. Mai 2016 geleisteten Unterschrift bestätigt zu haben, dass am 22. Mai 2016 zwischen 15 Uhr und 15.30 Uhr eine Sitzung stattgefunden hätte, an der sie teilgenommen hätten. Nach den Ermittlungsergebnissen und auch anhand der Niederschrift selbst ist hingegen nicht zu bezweifeln, dass sich der angegebene Zeitraum (15 Uhr bis 15.30 Uhr) auf den 23. Mai 2016 bezieht, mithin auf die tatsächlich (erst) zu diesem Zeitpunkt abgehaltene Sitzung. Dass von Anfang an vorgesehen war, für den Wahltag und den Tag nach dem Wahltag eine gemeinsame Sitzung abzuhalten, lässt sich zum einen aus der identen Vorgangsweise beim ersten Wahlgang (siehe Einladung an die Mitglieder der BWB vom 12. April 2016, ON 15 S 159, samt handschriftlichem Vermerk betreffend die nächste Sitzung am 23. Mai 2016) ableiten. Zudem ergibt sich aus der Meldung der (später erkrankten) Wahlleiter-Stellvertreterin I**** G**** Anfang Mai 2016 an die Landeswahlbehörde, dass als Termin für die Sitzung für den Wahltag der Landeswahlbehörde der 23. Mai 2016 bekannt gegeben wurde (ON 25 S 77 f). Der Zeitpunkt der Sitzung wurde daher offiziell auch an die Oberbehörde kommuniziert, wobei eine kritische Reaktion nicht aktenkundig ist.*

Problematisch ist vielmehr Punkt F. dieser Niederschrift, der u.a. die Feststellung (Beschlussfassung) des vorläufigen Wahlergebnisses im Stimmbezirk dokumentiert.

Während im „Leitfaden des BMI für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016“ (ON 7) nähere Ausführungen zu Zeitpunkt, Anwesenheit und Gegenstand der Sitzung am Wahltag fehlten, enthält der im Vorfeld der Wiederholung der Bundespräsidentenstichwahl (und damit nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes) herausgegebene Leitfaden (vom Oktober 2016) hierzu detaillierte Informationen. Im Leitfaden vom Oktober 2016 wird auch – insoweit erstmalig – explizit darauf hingewiesen, dass die Abhaltung einer Sitzung am Wahltag zwingend stattzufinden hat, weil darin vom Kollegium per Beschluss das vorläufige Wahlergebnis festzustellen ist (es sei denn, die Wahlakten liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor).

Abgesehen davon, dass die Mitglieder der Wahlbehörde (unwiderlegt) angegeben haben, die Niederschrift (Wahltag) nicht durchgelesen zu haben, wird ihnen in Bezug auf die darin enthaltene Passage betreffend Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auch aufgrund der vor dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht völlig eindeutigen (und im Leitfaden nicht näher dargelegten) Rechtslage, keine vorsätzliche Falschbeurkundung zur Last gelegt werden können.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Anklageerhebung ist die in Aussicht genommene Weisung auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Bezug auf den ersten Wahlgang zwar konsequent. Da die Verdachtslage in Richtung § 311 StGB hinsichtlich der Beisitzer nach ho. Ansicht aber als unzureichend anzusehen ist und keine Anhaltspunkte dahingehend bestehen, dass bei früheren Wahlen vorsätzlich in Niederschriften falsche Tatsachen beurkundet wurden, wäre von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen § 311 StGB gegen die namentlich genannten Beisitzer in Ansehung vorangegangener Wahlen gleichfalls abzusehen und vorerst lediglich ein Ermittlungsverfahren gegen UT einzuleiten.“

Weisungsgemäß wurde das Ermittlungsverfahren gegen die in der Weisung genannten Beschuldigten am 13. November 2018 eingestellt und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die im ersten Wahlgang an der Sitzung teilnehmenden Beisitzern der Bezirkswahlbehörde wegen § 311 StGB Abstand genommen.

Das zunächst gegen unbekannte Täter wegen § 311 StGB eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde fallbezogen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 16 St 60/19t übertragen. Am

20. Mai 2020 wurde dieses Verfahren gegen die Beschuldigten eingestellt.

Mit dem am 13. März 2020 in Rechtskraft erwachsenen Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 23. Oktober 2019 wurde W**** A**** von der wider ihn erhobenen Anklage wegen des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB und Dr. A**** M**** von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen des Vergehens der falschen Beurkundung und Beglaubigung im Amt nach § 311 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

31. Verfahren 19 St 44/16z der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. B**** O**** R**** und andere Beschuldigte wegen §§ 302, 311 StGB.

Am 6. Oktober 2017 berichtete die WKStA, dass im Zuge der Bundespräsidentenstichwahl am 22. Mai 2016 im Bereich der Bezirkswahlbehörde V****-L**** Wahlkarten von M**** T**** (Wahlleiter-Stellvertreterin) und über ihre Anweisung von Hilfskräften bereits am Wahltag (Sonntag, 22. Mai 2016) geöffnet, ausgewertet und ausgezählt worden seien, wobei keine weiteren Mitglieder der Bezirkswahlbehörde anwesend und hierzu auch nicht ordnungsgemäß geladen gewesen seien.

Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde hätten in einer Sitzung am Montagnachmittag (23. Mai 2016) zwei Niederschriften unterfertigt, in denen tatsachenwidrig bestätigt werde, dass

- die Unterzeichnenden am Wahltag um 17.00 Uhr an einer Sitzung der Wahlbehörde teilgenommen hätten („Niederschrift am Wahltag“);
- am Montag bei Öffnung und Auswertung der Wahlkarten das in § 14a Abs. 1 BPräsWG geregelte Prozedere eingehalten worden sei (Punkt G./ der „Niederschrift am Tag nach dem Wahltag“).

Die Vorgangsweise bei der Auswertung und Auszählung der Wahlkarten(stimmen) ist auch im Rahmen der Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof thematisiert und als gesetzwidrig erkannt worden.

Die WKStA beabsichtige, eine Anklageschrift gegen M**** T**** wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB sowie gegen neun weitere Mitglieder der Bezirkswahlbehörde (darunter Mag. Dr. B**** O**** R****) wegen § 311 StGB einzubringen und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Hilfskräfte (Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft V****-L****) gemäß § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 27. Dezember 2017 in Aussicht, das Vorhaben in Ansehung der Anklageschrift mit Maßgaben zu genehmigen und die WKStA zudem anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), gegen unbekannte Täter ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB (mögliche gleich gelagerte Vorgänge bei früheren Wahlen) einzuleiten.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 3. Juni 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 26. Juni 2018 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. Juli 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 27. Dezember 2017 wird in Ansehung nachstehender Vorhaben zur Kenntnis genommen, und zwar

*- die Einbringung einer Anklageschrift gegen M**** T****, MBA, wegen § 302 Abs. 1 StGB zu genehmigen, dies jedoch mit der Maßgabe, dass bei Anführung der angeklagten Tat (§ 211 Abs. 1 Z 2 StPO) auch auf die Falschbeurkundung (Faktum II./ des Entwurfs) Bezug zu nehmen sein wird, ein gesonderter Vorwurf des Vergehens der falschen Beurkundung im Amt nach § 311 StGB jedoch zu unterbleiben haben wird,*

*- die Einbringung einer Anklageschrift gegen Mag. Dr. B**** O**** R**** wegen § 311 StGB zu genehmigen,*

*- das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 35c StAG) gegen A**** R****, I**** S****, A**** O****, B**** E****, C**** L****, J**** K****, A**** K*****

und M**** R**** zu genehmigen,

- die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), ein Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 302 Abs. 1, § 311 StGB einzuleiten.

Betreffend das Vorhaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, gegen G**** W**** S****, A**** R****, I**** S****, M**** M**** S****-H****, Dipl.-Ing. J**** A**** G****, G**** J**** O****, K**** M**** und Mag. M**** W**** Anklage wegen § 311 StGB zu erheben, ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, von einer Genehmigung Abstand zu nehmen und die genannte Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Eine zur Anklagetat in Scheinkonkurrenz stehende strafbare Handlung (mitbestrafte [„straflose“] Nachtat) könnte nicht als Subsumtionsergebnis Gegenstand einer anklagekonformen rechtsrichtigen Verurteilung sein. Die vom Staatsanwalt vorzunehmende rechtliche Würdigung des angeklagten Lebenssachverhalts (§ 211 Abs. 1 Z 2 StPO) hat allerdings im Interesse der Strafrechtspflege (§ 1 StAG) eine zutreffende Beurteilung auszudrücken und darf daher nicht den zusätzlichen Vorwurf der nach dem Anklagestandpunkt nur scheinbar verwirklichten Verbotsnormen enthalten. Bei Verneinung der Verwirklichung des Tatbestandes nach § 302 Abs. 1 StGB kann das Gericht nach § 262 StPO bei Aufnahme des Vorwurfes der Falschbeurkundung in den Tatvorwurf des angeklagten Lebenssachverhaltes abweichend wegen § 311 StGB verurteilen.

Was die Beweiswürdigung zur subjektiven Tatseite in Bezug auf das Faktum „Niederschrift am Tag nach dem Wahltag“ anbelangt, kann den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde (mit Ausnahme von M**** T****, MBA, und Mag. Dr. R****) ein Vorsatz in Richtung § 311 StGB nicht angelastet werden. Grundsätzlich ist voranzustellen, dass es sich bei der Mehrzahl der Mitglieder um ehrenamtlich tätige Personen handelt, wobei Einzelne in der Vergangenheit auch schon (mehrfach) eine solche Funktion ausgeübt haben und hierfür von den politischen Parteien nominiert worden sind.

Dass die Beweislage zur subjektiven Tatseite in Ansehung der Beisitzer/Ersatzbeisitzer für eine Anklageerhebung nicht ausreichend ist, zeigt sich zunächst daran, dass die Passage auf Seite 26f des Entwurfs der Anklageschrift nach zutreffender Ansicht der

Oberstaatsanwaltschaft Wien zu entfallen hätte, weil damit lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf begründet wird. Dann aber bleiben die Feststellungen zur subjektiven Tatseite (d.h. zum Vorsatz, eine unrichtige Tatsache zu beurkunden) ohne Begründung und auch aus dem Ermittlungsakt ergeben sich keine weiteren einen solchen Vorsatz indizierende, den Verantwortungen der Beschuldigten widerstreitende Beweisergebnisse. Sämtliche vernommenen Beisitzer/Ersatzbeisitzer gaben an, sich die Niederschrift nicht durchgelesen zu haben, sondern davon ausgegangen zu sein, (nur) das ermittelte Wahlergebnis zu bestätigen. Hinsichtlich der Stimmenauszählung und auch der Auswertung der Wahlkarten hätten sie vollkommen auf die Tätigkeit der Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft bzw. den Wahlleiter und dessen Stellvertreterin vertraut. Der gesetzlich vorgeschriebene Ablauf bei Auswertung der Wahlkarten sei ihnen nicht bekannt gewesen und darüber hinaus habe es im Vorfeld den einstimmigen Beschluss gegeben, dass die Auswertung der Wahlkarten unter Aufsicht der Wahlleiter durch die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft vorgenommen werde. Von der Zulässigkeit eines solchen Beschlusses seien wiederum alle ausgegangen bzw. hätten dies nicht hinterfragt.

Da diese Verantwortung keineswegs lebensfremd erscheint, ist der (bloße) Schluss von der objektiven auf die subjektive Tatseite im gegebenen Zusammenhang als Begründung unzureichend.

Was das Faktum „Niederschrift (Wahltag)“ angeht, trifft es zwar zu, dass durch die Unterschrift fälschlich die Abhaltung einer Sitzung der BWB beginnend am Wahltag, 17 Uhr, bis Montag 23. Mai, 9 Uhr, unter (sei es auch nur kurzzeitiger) Anwesenheit der Unterzeichnenden bestätigt wird. Eine vorsätzliche Falschbeurkundung durch die Beisitzer/Ersatzbeisitzer ist jedoch angesichts deren (insoweit unwiderlegten) Verantwortungen, die Niederschrift nicht durchgelesen zu haben, sondern davon ausgegangen zu sein, (auch) damit lediglich das zuvor besprochene Wahlergebnis zu bestätigen und im Übrigen auch darauf vertraut zu haben, dass die Abläufe wahlrechtskonform waren, nicht naheliegend und auch anhand des Akteninhaltes nicht begründbar.“

Weisungsgemäß wurde das Ermittlungsverfahren gegen die genannten Beschuldigten am 19. November 2018 eingestellt. Das zunächst gegen unbekannte Täter wegen § 311 StGB eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde fallbezogen der Staatsanwaltschaft Graz zu

30 St 52/19w übertragen. Am 2. November 2020 wurde dieses Verfahren gegen die Beschuldigten eingestellt.

Mit Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 22. Oktober 2019 wurde Mag. Dr. B**** O**** R**** und M**** T****, MBA, jeweils wegen der Vergehen der falschen Beurkundung und Beglaubigung im Amt nach § 311 StGB zu Geldstrafen verurteilt.

Nach Zurückziehung der angemeldeten Rechtsmittel am 3. Juni 2020 erwuchs das Urteil in Ansehung von M**** T****, MBA, in Rechtskraft.

Mit dem am 16. Dezember 2020 in Rechtskraft erwachsenen Urteil des Oberlandesgerichtes Graz wurde der Berufung des Mag. Dr. B**** O**** R**** dahin Folge gegeben, dass die Anzahl der Tagessätze mit 150 bemessen und die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit mit 75 Tagen festgesetzt wurde.

32. Verfahren 19 St 55/16t der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Mag. DDr. B**** T**** und andere Beschuldigte wegen §§ 302, 311 StGB.

Nach den Berichten der WKStA vom 20. Juli 2017 und vom 28. August 2017 seien im Zuge der Bundespräsidentenstichwahl am 22. Mai 2016 im Bereich der Bezirkswahlbehörde G****-U**** über Anweisung des G**** S**** (Wahlleiter-Stellvertreter) Wahlkarten von Hilfskräften bereits am Freitag (20. Mai 2016) sowie am Montag (23. Mai 2016) vor 9 Uhr geöffnet worden, wobei (mit Ausnahme des Montag zu einem späteren Zeitpunkt) keine weiteren Mitglieder der Bezirkswahlbehörde anwesend und diese auch nicht ordnungsgemäß geladen gewesen seien.

Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde seien verdächtig, in einer Sitzung am Montagabend zwei Niederschriften unterfertigt zu haben, in denen tatsachenwidrig bestätigt werde, dass die Unterzeichner

- am Wahltag von 17 Uhr bis 17.15 Uhr an einer Sitzung der Wahlbehörde teilgenommen hätten („Niederschrift für den Wahltag“),
- am Montag bei Öffnung und Auswertung der Wahlkarten anwesend gewesen seien

und das in § 14a Abs. 1 BPräsWG geregelte Prozedere eingehalten worden sei (Punkt G./ der „Niederschrift am Tag nach dem Wahltag“).

Die Auszählung der Wahlkartenstimmen im Bezirk G****-U**** ist im Rahmen der Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof thematisiert und für rechtswidrig befunden worden.

Die WKStA beabsichtige, eine Anklageschrift gegen G**** S**** wegen §§ 302 Abs. 1, 311 StGB und gegen die weiteren Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Mag. DDr. B**** T****, K**** W****, Ing. F**** H****, Mag. Dr. E**** H****-R****, Ing. A****K****, E**** C**** K**** und H**** P**** wegen § 311 StGB einzubringen und das Ermittlungsverfahren gegen die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft G****-U**** W**** S****, R**** P****, R**** H****, K**** P****, R**** K****, MAS, E**** H****, V**** S****, M**** W****, N**** P****, S**** R****, P**** B****, B**** S****, K**** G****, P**** K****, R**** W****, C**** K****, M**** R**** und S**** G**** jeweils wegen § 314 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die beabsichtigten Verfahreneinstellungen (diese betreffen die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft G****-U****, die entsprechend der Dienstanweisung „zu früh“ und in Abwesenheit der Mitglieder der Wahlbehörde die Wahlkarten geöffnet und – wenn auch erst nach Montag, 9 Uhr - die Briefwahlstimmen ausgezählt haben) begründete die WKStA mit der fehlenden Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. September 2017 in Aussicht, die genannten Vorhaben in Bezug auf die Anklageschrift mit Maßgaben zu genehmigen und die WKStA zudem anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 302 Abs. 1, § 314 StGB sowie gegen Mag. DDr. B**** T****, G**** S****, K**** W****, Ing. F**** H****, Mag. Dr. E**** H****-R****, Ing. A****K****, E**** C**** K**** und H**** P**** und unbekannte Täter wegen § 311 StGB einzuleiten.

Die beabsichtigte Weisung begründete die Oberstaatsanwaltschaft Wien damit, dass aufgrund der Aussagen mehrerer Beschuldigter (bzw. des Mag. DDr. T**** als Zeuge vor dem Verfassungsgerichtshof) und bei lebensnaher Betrachtung des im Anklageentwurf dargestellten Sachverhaltes von einem Anfangsverdacht gleich gelagerter Straftaten (zumindest) in Bezug auf den ersten Wahlgang zur Bundespräsidentenwahl 2016 (24. April 2016) auszugehen sei.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 14. Mai 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat nach Einsichtnahme in den Ermittlungsakt mit Beschluss vom 26. Juni 2018 eine Empfehlung für die Ausübung des Weisungsrechtes aussprach und im Übrigen gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Empfehlung des Weisungsrates berücksichtigend, der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. Juli 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 28. September 2017 wird in Ansehung nachstehender Vorhaben zur Kenntnis genommen, und zwar

*- die Einbringung einer Anklageschrift gegen G**** S**** wegen § 302 Abs. 1 StGB zu genehmigen, dies jedoch mit der Maßgabe, dass bei Anführung der angeklagten Tat (§ 211 Abs. 1 Z 2 StPO) auch auf die Falschbeurkundung (Faktum II./A./ [Niederschrift am Tag nach dem Wahltag] des Entwurfs) Bezug zu nehmen sein wird, ein gesonderter Vorwurf des Vergehens der falschen Beurkundung im Amt nach § 311 StGB jedoch zu unterbleiben haben wird,*

*- die Einbringung einer Anklageschrift gegen Mag. DDr. B**** T**** wegen § 311 StGB zu genehmigen*

*- die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen W**** S****, R**** P****, R**** H****, K**** P****, R**** K****, MAS, E**** H****, V**** S****, M**** W****, N**** P****, S**** R****, P**** B****, B**** S****, K**** G****, P**** K****, R**** W****, C**** K****, M**** R**** und S**** G**** zu genehmigen*

- die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), ein Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 302 Abs. 1, § 311, § 314 StGB einzuleiten.

*Betreffend das Vorhaben der WKStA, gegen K**** W****, Ing. F**** H****, Mag. Dr. E**** H****-R****, Ing. A****K****, E**** C**** K**** und H**** P**** Anklage wegen § 311*

StGB zu erheben, ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, von einer Genehmigung Abstand zu nehmen und die genannte Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Weiters ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, von einer Weisung an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, gegen Mag. DDr. B**** T****, G**** S****, K**** W****, Ing. F**** H****, Mag. Dr. E**** H****-R****, Ing. A****K****, E**** C**** K**** und H**** P**** wegen § 311 StGB ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Abstand zu nehmen, sodass sich die in Aussicht genommene do. Weisung auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT (siehe oben bei den genehmigten Vorhaben) zu beschränken haben wird.

Eine zur Anklagetat in Scheinkonkurrenz stehende strafbare Handlung (mitbestrafte [„straflose“] Nachtat) könnte nicht als Subsumtionsergebnis Gegenstand einer anklagekonformen rechtsrichtigen Verurteilung sein. Die vom Staatsanwalt vorzunehmende rechtliche Würdigung des angeklagten Lebenssachverhalts (§ 211 Abs. 1 Z 2 StPO) hat allerdings im Interesse der Strafrechtspflege (§ 1 StAG) eine zutreffende Beurteilung auszudrücken und darf daher nicht den zusätzlichen Vorwurf der nach dem Anklagestandpunkt nur scheinbar verwirklichten Verbotsnormen enthalten. Bei Verneinung der Verwirklichung des Tatbestandes nach § 302 Abs. 1 StGB kann das Gericht nach § 262 StPO bei Aufnahme des Vorwurfes der Falschbeurkundung in den Tatvorwurf des angeklagten Lebenssachverhaltes abweichend wegen § 311 StGB verurteilen. Allerdings möge auf die Falschbeurkundung nur mit Faktum II./A./ des Entwurfs (Niederschrift am Tag nach dem Wahltag) Bezug genommen werden; zum Faktum II./B./ des Anklageentwurfes gilt für den Beschuldigten G**** S**** ebenso wie für alle anderen Beteiligten die Überlegung, dass ein tatbestandsmäßiger Gebrauchsvorsatz nicht beweisbar ist, weil die Urkunde sonst mit dem Datum des Wahltages versehen worden wäre.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf der Anklageschrift zum Faktum II./A./ die betreffende Wahlbehörde dort einmal irrtümlich mit „V****-S****“ bezeichnet wird.

Was die Beweiswürdigung zur subjektiven Tatseite in Bezug auf das Faktum „Niederschrift

*am Tag nach dem Wahltag“ anbelangt, kann den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde, mit Ausnahme des Wahlleiters Mag. DDr. B**** T****, ein Vorsatz in Richtung § 311 StGB nicht angelastet werden. Grundsätzlich ist voranzustellen, dass es sich bei der Mehrzahl der Mitglieder um ehrenamtlich tätige Personen handelt, wobei Einzelne in der Vergangenheit auch schon (mehrfach) eine solche Funktion ausgeübt haben und hierfür von den politischen Parteien nominiert worden sind.*

*Dass die Beweislage zur subjektiven Tatseite nicht ausreichend ist, zeigt sich zunächst daran, dass die Passage auf den Seiten 25 und 26 des Entwurfs der Anklageschrift nach zutreffender Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu entfallen hätte, weil damit lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf begründet wird. Dann aber bleiben die Feststellungen zur subjektiven Tatseite (d.h. zum Vorsatz, eine unrichtige Tatsache zu beurkunden) ohne Begründung und auch aus dem Ermittlungsakt ergeben sich keine weiteren einen solchen Vorsatz indizierende, den Verantwortungen der Beschuldigten widerstreitende Beweisergebnisse. Sämtliche Beschuldigte (mit Ausnahme des S****) gaben an, sich die Niederschrift nicht durchgelesen zu haben, sondern davon ausgegangen zu sein, (nur) das ermittelte Wahlergebnis zu bestätigen. Hinsichtlich der Stimmenauszählung und auch der Auswertung der Wahlkarten hätten sie vollkommen auf die Tätigkeit der Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft bzw. den Wahlleiter und dessen Stellvertreter vertraut. Der gesetzlich vorgeschriebene Ablauf bei Auswertung der Wahlkarten sei ihnen nicht bekannt gewesen und darüber hinaus habe es im Vorfeld den einstimmigen Beschluss gegeben, dass die Auswertung der Wahlkarten durch die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft vorgenommen werde. Von der Zulässigkeit eines solchen Beschlusses seien wiederum alle ausgegangen bzw. hätten dies nicht hinterfragt.*

*Da diese Verantwortung keineswegs lebensfremd erscheint, ist der (bloße) Schluss von der objektiven auf die subjektive Tatseite im gegebenen Zusammenhang als Begründung unzureichend. Diese Erwägungen gelten jedoch nicht für Mag. DDr. T****, der bei seiner Vernehmung vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. in seiner Stellungnahme im Ermittlungsverfahren sichtlich bemüht war, die Vorgangsweise seines Stellvertreters zu rechtfertigen bzw. diesen in Schutz zu nehmen. Allerdings ist von einem wesentlichen Unterschied in der Willensbildung bei den Beisitzern und Mag. DDr. T**** auszugehen, weil dieser als Wahlleiter die zentrale Beurkundungsperson war. Seine Funktion und seine Kenntnis der Rechtslage sprechen dafür, dass ihm die gesetzwidrigen Umstände der Niederschriftserrichtung über einen geradezu fingierten Sitzungsverlauf bewusst waren.*

Zur Faktum „Niederschrift (Wahltag)“ ist schließlich Folgendes anzumerken:

Die „Niederschrift (Wahltag) für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016“ bezieht sich zwar zweifellos auf den Wahltag (d.h. insbesondere die Ergebnisse der Urnenwahl und die Anzahl der abgegebenen/eingelangten Wahlkarten, nicht aber auf die Wahlkartenstimmen), eine falsche Beurkundung ist aber, was die im Tenor des Entwurfs der Anklageschrift angeführten Tatsachen anbelangt, bereits in objektiver Hinsicht zu bezweifeln. Die WKStA legt den Mitgliedern der BWB zur Last, mit ihrer am 23. Mai 2016 geleisteten Unterschrift bestätigt zu haben, dass am 22. Mai 2016 zwischen 17 Uhr und 17.15 Uhr eine Sitzung stattgefunden hätte, an der sie teilgenommen hätten. Nach den Ermittlungsergebnissen und auch anhand der Niederschrift selbst ist hingegen nicht zu bezweifeln, dass sich der angegebene Zeitraum (17 Uhr bis 17.15 Uhr) auf den 23. Mai 2016 bezieht, mithin auf die tatsächlich (erst) zu diesem Zeitpunkt abgehaltene Sitzung. Dass von Anfang an vorgesehen war, für den Wahltag und den Tag nach dem Wahltag eine gemeinsame Sitzung abzuhalten, ergibt sich auch aus der Einladung an die Mitglieder der BWB vom 6. Mai 2016.

Problematisch ist vielmehr Punkt F. dieser Niederschrift, der u.a. die Feststellung (Beschlussfassung) des vorläufigen Wahlergebnisses im Stimmbezirk dokumentiert.

Während im „Leitfaden des BMI für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016“ (ON 33) nähere Ausführungen zu Zeitpunkt, Anwesenheit und Gegenstand der Sitzung am Wahltag fehlten, enthält der im Vorfeld der Wiederholung der Bundespräsidentenstichwahl (und damit nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes) herausgegebene Leitfaden (vom Oktober 2016) hierzu detaillierte Informationen. Im Leitfaden vom Oktober 2016 (ON 15 S 65 ff) wird auch – insoweit erstmalig – explizit darauf hingewiesen, dass die Abhaltung einer Sitzung am Wahltag zwingend stattzufinden hat, weil darin vom Kollegium per Beschluss das vorläufige Wahlergebnis festzustellen ist (es sei denn, die Wahlakten liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor).

Abgesehen davon, dass die Mitglieder der Wahlbehörde (unwiderlegt) angegeben haben, die Niederschrift (Wahltag) nicht durchgelesen zu haben, wird ihnen in Bezug auf die darin enthaltene Passage betreffend Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auch aufgrund der vor dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht völlig eindeutigen (und im Leitfaden nicht näher dargelegten) Rechtslage keine vorsätzliche Falschbeurkundung zur Last

gelegt werden können.

*Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Anklageerhebung ist die in Aussicht genommene Weisung auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Bezug auf den ersten Wahlgang zwar konsequent. Da die Verdachtslage gegen die Mitglieder der Wahlbehörde (allenfalls mit Ausnahme von S**** und T****) in Richtung § 311 StGB bei der Stichwahl im Mai 2016 aber derzeit als unzureichend anzusehen ist und zu früheren Wahlen ein Anfangsverdacht lediglich gegen den oder die (noch zu eruierenden) Hauptverantwortlichen besteht, wäre vorerst lediglich ein Ermittlungsverfahren gegen UT einzuleiten.“*

Weisungskonform wurde in Ansehung der in der Weisung genannten Beschuldigten das Ermittlungsverfahren am 13. November 2018 eingestellt und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen § 311 StGB Abstand genommen.

Das zunächst gegen unbekannte Täter wegen § 311 StGB eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde fallbezogen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 19 St 113/19h übertragen. In dieser Strafsache erfolgte in Ansehung des Beschuldigten G**** S**** eine Verfahrenstrennung zu 21 St 75/20p der Staatsanwaltschaft Graz. Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten wurde das Verfahren am 12. März 2020 eingestellt. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 12. Oktober 2020, rechtskräftig am 16. Oktober 2020, wurde G**** S**** von der wider ihn erhobenen Anklage wegen des Vergehens der falschen Beurkundung und Beglaubigung im Amt nach § 311 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Mit dem am 4. März 2020 in Rechtskraft erwachsenen Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 20. Dezember 2019 wurden Mag. DDr. B**** T**** und G**** S**** von der gegen sie erhobenen Anklage der WKStA vom 14. November 2018 und dem weiters erhobenen Strafantrag der WKStA vom 1. Juli 2019 wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB und des Vergehens der falschen Beurkundung und Beglaubigung im Amt nach § 311 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

33. Verfahren 22 St 11/18f der Staatsanwaltschaft Graz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen W**** I**** wegen §§ 15, 269 Abs. 1 erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Am 24. April 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, den Beschuldigten wegen §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 und 4, 125; 15, 269 Abs. 1 erster Fall StGB anzuklagen,

hingegen den Vorwurf nach § 178 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Das Einstellungsvorhaben begründete die Staatsanwaltschaft damit, dass der Beschuldigte auf Hepatitis B, Hepatitis C und HIV negativ getestet worden sei, sodass durch seine Bisse keine abstrakte Gefährdung iSd § 178 StGB gegeben gewesen sei.

Überdies sei beabsichtigt, im Rahmen der Hauptverhandlung – nach Vernehmung des Beschuldigten hierzu – die Anklage auch auf den Vorwurf in Richtung § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB auszudehnen, weil der Beschuldigte am 12. März 2018 im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung bestritten habe, die Justizwachebeamten mit den Worten „ich bringe euch noch alle um“ gefährlich bedroht zu haben, und angegeben habe, das sei eine Falschaussage (der Beamten), sie sohin in Richtung § 288 Abs. 1 und 4 StGB wissentlich falsch verdächtigt habe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 15. Mai 2018 in Aussicht, dass Vorhaben der Staatsanwaltschaft mit folgenden Anmerkungen zu genehmigen:

- a) in der Hauptverhandlung werde zu klären sein, ob auch weitere Justizwachebeamte Opfer der gefährlichen Drohungen des Beschuldigten gewesen seien;
- b) zu beachten sei, dass ein genannter Justizwachbeamte im Zuge der Tätlichkeiten zwei Bisswunden am linken Unterarm erlitten habe (Anm: im Strafantrag ist ‚eine‘ Bisswunde angeführt);
- c) der vom Beschuldigten am 12. März 2018 erhobene Vorwurf der „Falschaussage“ impliziere auch eine Falschverdächtigung in Richtung § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB;
- d) von der in Aussicht genommenen Teileinstellung nach § 178 StGB sei Abstand zu nehmen, weil die Tathandlung Gegenstand der Vorwürfe zu I.2., I.4. und IV. des Strafantragstenors sei und folglich sonst eine unzulässige Qualifikationseinstellung vorgenommen würde.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 26. Juli 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 28. August 2018 gegen diesen

Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 7. September 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 15. Mai 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, von der in Aussicht genommenen Ausdehnung des Strafantrags in Richtung § 297 Abs. 1 erster Fall StGB Abstand zu nehmen.

*Dem (der Verfahrensautomation Justiz entnommenen) Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des W**** I**** vom 12. März 2018 zufolge sagte der Beschuldigte konkret: „Ich bestreite, dass ich die Beamten mit den Worten ‚ich bringe euch alle noch um‘ gefährlich bedroht habe, dass ist von denen eine Falschaussage. Beschimpft habe ich auch niemanden.“*

Im Hinblick auf eine inhaltliche Verneinung der zu ihrer Belastung geeigneten Umstände unterscheiden Judikatur und Lehre etwa zwischen Fällen, in denen eine falsche Protokollierung durch vernehmende Polizeibeamte behauptet wird. Hier wird eine strafbare Verleumdung angenommen (vgl. 15 Os 104/11z; RIS-Justiz RS0096770). Anders verhält es sich dann, wenn der Beschuldigte eine belastende Aussage des Opfers als Lüge oder Falschaussage bezeichnet. In diesen Fällen macht sich der Beschuldigte nicht strafbar, sondern ist die Aussage von seinen Verteidigungsrechten gedeckt (vgl. 9 Os 12/85, 9 Os 172/79, RIS-Justiz RS0089761; Pilnacek/Świdorski in WK² StGB § 297 Rz 43).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschuldigte lediglich die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen bestritten und keine über die bloße Abwehr hinausgehende strafbare Handlung nach § 297 Abs. 1 StGB begangen.

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.“

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 30. November 2018 wurde der Angeklagte W**** I**** wegen der Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 1 erster Deliktsfall StGB, der schweren Körperverletzungen nach §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 StGB und des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Am 20. November 2019 gab das Oberlandesgericht Graz der Strafberufung des Angeklagten dahingehend Folge, dass das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz, das im Übrigen unberührt blieb, im Schuldspruch IV./ (Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB) und demgemäß auch im Strafausspruch aufgehoben und die Freiheitsstrafe auf 29 Monaten und 14 Tagen herabgesetzt wurde. Das Urteil erwuchs somit in Rechtskraft.

34. Verfahren 6 St 21/18s und 6 St 101/18f je der Staatsanwaltschaft Innsbruck (zwei Weisungen):

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte Verfahren in der Strafsache gegen Dr. G**** K**** u.a. wegen §§ 146 ff, 201, 202 StGB und in der Strafsache gegen Dr. G**** K**** wegen § 218 Abs. 1 Z 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen sowie gegen J**** H**** wegen §§ 15, 144 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen die T*** F**** E**** und deren künstlerischen Leiter.

Am 7. März 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass zwischenzeitig die Anzeige des Vereins „a**** b**** f****“ bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingelangt sei, in der in erster Linie auf die auf der Seite www.d****.org veröffentlichten Dokumente sowie die darin erhobenen Vorwürfe Bezug genommen werde. Diese Vorwürfe seien bereits Gegenstand von Berichterstattungen gewesen. Soweit die in der Anzeige enthaltenen Vorwürfe darüber hinaus noch nicht Bestandteil des Aktes gewesen seien, seien sie den bereits bekannten Vorwürfen sehr ähnlich, sodass sich dadurch insgesamt nichts an der von der Staatsanwaltschaft Innsbruck bislang angezogenen rechtlichen Beurteilung, wonach es sich gegenständlich lediglich um unspezifische Vorwürfe unbekannter Personen zum Nachteil unbekannter Opfer handle und sohin ein Anfangsverdacht einer oder mehrerer strafbarer Handlungen nicht zu begründen sei, ändere. In diesem Sinn sei beabsichtigt, auch in Hinblick auf die Anzeige des Vereins „a*** b*** f****“ von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nach mit Bericht vom 8. März 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Da vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz anhand der Berichtsconstatierungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck Bedenken gegenüber dem staatsanwaltschaftlichen Vorgehen nicht gänzlich zerstreut werden konnten, wurde zwecks

Verbreiterung der Beurteilungsgrundlage die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck sohin um Übermittlung des bezughabenden Aktes ersucht.

Am 3. April 2018 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck erlassgemäß den Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Innsbruck.

Nach Einsichtnahme in den Ermittlungsakt unter Berücksichtigung des intendierten Vorgehens der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 24. Mai 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 25. Mai 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 7. Juni 2018 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 15. Juni 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 8. März 2018 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Staatsanwaltschaft Innsbruck aufzutragen, zur Herstellung einer geeigneten Beurteilungsgrundlage für das Vorliegen eines Anfangsverdachts iSd § 1 Abs. 3 StPO Erkundigungen nach § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO durchzuführen, und zwar in Form der Ausforschung von Dr. C**** R**** sowie für den Fall der erfolgreichen Ausforschung wahlweise in Form der Aufforderung zur Übermittlung einer schriftlichen Stellungnahme oder der Vornahme einer formlosen Befragung hinsichtlich der in ihrem als „offenen Brief“ bezeichneten Schreiben (im bezughabenden Strafakt zu ON 6 und ON 7 einliegend) erhobenen Vorwürfe.“*

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck übermittelte mit den Berichten vom 1. Juni 2018 und 15. Juni 2018 einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu AZ 6 St 21/18s vom 1. Juni 2018 samt einer Abschrift der Eingabe des Anzeigers C**** S**** vom 23. Mai 2018 sowie eines Schreibens der Landesrätin Dr. B**** P**** sowie einen Informations- und Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu AZ 6 St 101/18f vom 13. Juni .2018, dies jeweils mit der ergänzenden Anmerkung, dass beabsichtigt sei, das von der befassen Staatsanwaltschaft in Aussicht gestellte Berichtsvorhaben zu genehmigen.

Mit Vorhabensbericht vom 1. Juni 2018 führte die Staatsanwaltschaft zu einer von P**** W**** eingebrachte Strafanzeige aus, dass zwar ein Anfangsverdacht in Richtung § 111 Abs. 1, 2 StGB sowie § 51 DSG 2000 zu verneinen, ein Anfangsverdacht in Richtung des Vergehens der Kreditschädigung nach § 152 Abs. 1 StGB hingegen zu bejahen sei, zumal durch die mediale Berichterstattung über den Vorwurf mangelhafter Leistung für den Anzeiger die konkrete Gefahr bestanden habe, dass ein möglicher zukünftiger Arbeitgeber den Eindruck erhalte, der Anzeiger erbringe nur unbefriedigende Leistungen. Dessen ungeachtet sei die Staatsanwaltschaft in Hinblick auf die Ausgestaltung des Vergehens der Kreditschädigung nach § 152 Abs. 1 StGB als Privatanklagedelikt nicht zur Durchführung weiterer Ermittlungen gehalten, weshalb beabsichtigt sei, in Ansehung der in der Anzeige angeführten Vorwürfe gegen Dr. G**** K****, Mag. P**** Z**** und A**** L**** in analoger Anwendung des § 190 Z 1 StPO von einer Verfolgung abzusehen.

Ferner berichtete die befaste Staatsanwaltschaft von zwei weiteren Eingaben, nämlich einer E-Mail des Anzeigers C**** S**** vom 23. Mai 2018 samt einem als Beilage angeschlossenen „offenen Brief“ sowie einer Eingabe der Landesrätin Dr. B**** P**** samt einem an sie gerichteten Schreiben des Bloggers M**** W**** vom 22. Mai 2018, denen zufolge in einem aufgrund der von Dr. G**** K**** eingebrachten Medienrechtsklage eingeleiteten Privatanklageverfahren vor dem Landesgericht Innsbruck zwischenzeitlich zwei Zeuginnen zu „wohl strafrechtlich relevanten Themen“ bzw. zu „sexuellen Übergriffen“ ausgesagt haben (die für den 22. Mai 2018 geplante Einvernahme einer weiteren Zeugin sei nur aufgrund der Klagsrückziehung unterblieben) und in denen vor diesem Hintergrund unter anderem die Beischaftung der detailreich protokollierten Aussagen sowie die Durchführung der am 22. Mai 2018 unterbliebenen Einvernahme der weiteren Zeugin gefordert werde. Da sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck aus den übermittelten Schreiben jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für die Begehung einer strafbaren Handlung durch Dr. G**** K**** ergeben, sei beabsichtigt, mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen. Hinsichtlich der in dem der Eingabe des Anzeigers S**** angeschlossenen „offenen Brief“ geäußerten Anschuldigungen, wonach mehrere namentlich genannte Musiker von Dr. G**** K**** als „Arschlöcher, Schwänze, Volltrottel“ bezeichnet worden seien, sei demgegenüber zwar ein Anfangsverdacht in Richtung § 115 Abs. 1 StGB gegen Dr. G**** K**** gegeben; da es sich hierbei jedoch ebenfalls um ein Privatanklagedelikt handle,

werde in Aussicht genommen, von dessen Verfolgung in analoger Anwendung des § 190 Z 1 StPO Abstand zu nehmen.

Mit Informations- und Vorhabensbericht vom 13. Juni 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Innsbruck mit, dass das Landesgericht Innsbruck eine vollständige Kopie des Hv-Aktes (Verfahren gegen M**** W**** wegen §§ 6, 7b MedienG) zur Überprüfung eines Anfangsverdachts gegen Dr. G**** K****, insbesondere im Hinblick auf die Angaben der Zeugin M**** M**** D****, übermittelt habe und in Hinblick auf den Umstand, dass sich der bezughabende Akt der Staatsanwaltschaft Innsbruck bereits beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz befinde und es sich gegenständlich um neue Vorwürfe handle, hierzu zu AZ 6 St 101/18f ein neuer Akt angelegt worden sei.

Wie aus dem Strafakt des Landesgerichts Innsbruck hervorgehe, seien von zwei in der dort durchgeführten Hauptverhandlung vernommenen Zeuginnen Anschuldigungen gegenüber Dr. G**** K**** erhoben worden. Konkret habe die Zeugin B**** L**** angegeben, im Jahr 1981 anlässlich eines gemeinsamen Treffen von Dr. G**** K**** „begrapscht“ (er habe mit der Hand ihre Brust ober- und unterhalb der Kleidung berührt) und bei einem weiteren Aufeinandertreffen von ihm gegen ihren Willen in seinem Fahrzeug in ein nahegelegenes Waldstück gefahren worden zu sein, wo er seine Hand auf ihren Oberschenkel gelegt habe. Die Zeugin M**** D**** habe angegeben, von Dr. G**** K**** im Februar 2015 im Leistenbereich (die Handkante habe sich oberhalb der Kleidung im Intimbereich befunden) sowie mit der Hand unterhalb ihres Pullovers auf den BH berührt und zu küssen versucht worden zu sein. Im Übrigen seien in dem Strafverfahren vor dem Landesgericht Innsbruck noch zwei weitere Zeuginnen, nämlich A**** R**** und J**** O**** zum Beweis für die sexuellen Übergriffe von Dr. G**** K**** namhaft gemacht worden. Aufgrund der Zurückziehung sämtlicher Anträge nach dem MedienG sei deren Einvernahme letztlich jedoch unterblieben, wobei die Zeugin R**** der Richterin bereits vorab telefonisch mitgeteilt habe, aus Angst vor allfälligen Konsequenzen nicht aussagen zu wollen. Schließlich finde sich im Strafakt des Landesgerichts Innsbruck außerdem ein Mitschnitt eines Telefonats der Zeugin D**** mit einem Kollegen, in dem sich diese über die von der Zeugin geschilderten Übergriffe sowie deren allfällige Aussage in dem vor dem Landesgericht Innsbruck geführten Strafverfahren unterhalten haben, wobei der Kollege der Zeugin für den Fall, dass sie keine Aussage machen wolle, seine Hilfe angeboten habe, etwa indem er Dr. K**** ausrichten könne, dass sie nicht aussagen wolle.

Aus Sicht der befassten Staatsanwaltschaft seien die von der Zeugin B**** L**** erhobenen Anschuldigungen aufgrund des Tatzeitpunkts im Jahr 1981 nicht strafbar, weil § 218 StGB idF BGBl 60/1974 einerseits vorausgesetzt habe, dass die unzüchtige Handlung öffentlich oder unter Umständen vorgenommen wird, unter denen sie geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, und es andererseits nach den Angaben des Opfers weder zu einer Gewaltanwendung noch einer gefährlichen Drohung gekommen sei, sodass auch kein anderer Tatbestand des 10. Abschnitts des StGB erfüllt sei. Ferner sei auch die Fahrt in ein nahegelegenes Waldstück aufgrund der offensichtlich kurzen Wegstrecke nicht als Freiheitsentziehung nach § 99 Abs. 1 StGB zu qualifizieren, sodass beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren nach § 190 Z 1 StPO (teil)einzustellen.

Das von der Zeugin D**** geschilderte Betasten des Intimbereichs sowie der Brust erfülle grundsätzlich den Tatbestand nach §§ 15, 218 Abs. 1 Z 1 StGB, zumal die Berührungen nur deshalb nicht „*nicht bloß flüchtig*“ gewesen seien, weil sich das Opfer vom Beschuldigten entfernt habe. Aufgrund des Tatzeitpunkts im Februar 2015 sei die Tat zwar bereits im Jahr 2016 verjährt, jedoch sei eine allfällige Verjährungshemmung nach § 58 Abs 2 StGB anhand der Angaben der vor dem Landesgericht Innsbruck ebenfalls als Opfer der sexuellen Übergriffe des Beschuldigten namhaft gemachten Zeuginnen A**** R**** und J**** O**** zu prüfen, weshalb die Einvernahme der Zeugin R**** am 22. Juni 2018 durch die zuständige Referentin der befassten Staatsanwaltschaft via Videokonferenz erfolgen werde und hinsichtlich der in Deutschland wohnhaften Zeugin O**** ein Rechtshilfeersuchen an die dortige Staatsanwaltschaft übermittelt worden sei.

Hinsichtlich des im Raum stehenden Vorwurfs der versuchten Beeinflussung der Zeugin D**** ergebe sich weder aus dem übermittelten Telefonmitschnitt noch aus den Angaben der Zeugin ein Anfangsverdacht in Richtung §§ 12 zweiter Fall, 15, 288 Abs. 1 StGB gegen den Beschuldigten K**** (oder eine andere Person), sodass insoweit beabsichtigt sei, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 21. Juni 2018, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 28. August 2018 keinen Einwand erhoben hatte, der Bericht vom 1. Juni 2018, soweit er die Strafanzeige des Anzeigers P**** W**** (Anfangsverdacht des

Vergehens der Kreditschädigung nach § 152 Abs. 1 StGB) und den mit Eingabe des Anzeigers C**** S**** übermittelten offenen Brief von fünf namentlich bekannten Musikern (Anfangsverdacht des Vergehens der Beleidigung nach § 115 Abs. 1 StGB) betrifft, zur Kenntnis genommen. Weiters wurde im Erlass ausgeführt, dass im Übrigen der Bericht in Hinblick auf den weiters übermittelten Vorhabensbericht vom 15. Juni 2018 als obsolet zu betrachtet sei, zumal nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz von der inhaltlichen Identität der Vorwürfe auszugehen sei. Ferner werde der Bericht vom 15. Juni 2018 zur Kenntnis genommen und auf § 26 Abs. 1 StPO iVm § 8 Abs. 1 DV-StAG hingewiesen.

Die Befassung des Weisungsrates erfolgte am 25. Juli 2018 aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache. Mit Note vom 13. Oktober 2018 wurde der Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 21. Juni 2018 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt.

Am 2. Juli 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck zu AZ 6 St 21/18s unter Bezugnahme auf die ergangene Weisung, dass erfolglos versucht worden sei, die Anzeigerin Dr. C**** R**** (zu den von ihr erhobenen Vorwürfen) durch Internetrecherche sowie Abfrage im Zentralen Melderegister auszuforschen. In weiterer Folge sei von der zuständigen Sachbearbeiterin eine E-Mail mit dem Ersuchen um Bekanntgabe ihrer Kontaktdaten an Dr. R**** gesandt worden, die von dieser dahingehend beantwortet worden sei, dass die sie betreffenden sexuellen Belästigungen nicht von der Festspielleitung, sondern von Personen aus dem Kreis der Kollegenschaft ausgegangen seien, und dass sie aufgrund ihrer medialen Verunglimpfung und der in Aussicht gestellten Klagen keine Äußerung in der Sache mehr abgeben wolle.

Auf Basis der Ausführungen der Anzeigerin Dr. R****, insbesondere aufgrund ihrer Angabe, wonach die gegen sie gerichtete strafbare Handlung nicht von Dr. K**** begangen worden sei, sei ein gegen diesen gerichteter Anfangsverdacht zu verneinen. Hinsichtlich der in ihrem vorausgehenden E-Mail geschilderten weiteren Übergriffe gegen namentlich nicht genannte Opfer sei in Hinblick auf die negativ verlaufene Ausforschung eine Ladung und Befragung der Anzeigerin nicht möglich (und erscheine es nach Ansicht der befassten Staatsanwaltschaft im Übrigen aufgrund der negativ verlaufenen Abfragen weiterhin zweifelhaft, ob diese überhaupt existiere). Insgesamt sei sohin beabsichtigt, von der Einleitung eines

Ermittlungsverfahrens gegen Dr. G**** K**** in Ansehung des E-Mails von Dr. C**** R**** gemäß § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 3. Juli 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 3. Juli 2018 mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 23. Juli 2018, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 28. August 2018 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 7. September 2018 übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte am 25. Juli 2018 aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu AZ 6 St 21/18s wurde in Ansehung der Beschuldigten am 18. Oktober 2018 eingestellt.

Am 8. Mai 2019 berichtet die Staatsanwaltschaft Innsbruck, AZ 6 St 101/18f und 6 St 226/18p, zu den Vorwürfen gegen Dr. G**** K**** wegen § 218 StGB. Demnach seien Zeugenvernehmungen zu den Vorwürfen gegen den künstlerischen Leiter der T**** F**** E**** Dr. G**** K**** wegen zahlreicher sexueller Übergriffe gegen eine Vielzahl an Frauen („Küsse auf die Brust, Begrapschen unter dem Pullover, Griff zwischen die Beine etc.“) erfolgt.

Aus den vorliegenden Aussagen ergaben sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck folgende Vorwürfe, Konstatierungen und Erledigungsvorhaben:

Die Zeugin J**** O**** habe von Berührungen durch den Beschuldigten Dr. K**** im Brust- und Scheidenbereich am 21. Juli 1999 berichtet. Nach § 218 StGB in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung macht sich strafbar, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine „unzüchtige Handlung“ vornimmt. Das Tatbestandsmerkmal „öffentlich“ sei den Angaben des Opfers zufolge nicht erfüllt. Umstände für eine Tatbestandsmäßigkeit nach § 202 StGB (nämlich die Anwendung von Gewalt oder das Vorliegen einer gefährlichen Drohung) habe das Opfer nicht behauptet. Es ist daher beabsichtigt, das

Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dr. K**** – in Anwendung des Günstigkeitsprinzips des § 61 StGB – gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Insoweit J**** O**** schildere, der Beschuldigte habe sie „irgendwie festgehalten“, als er sie geküsst habe, bestehe kein Anfangsverdacht nach § 105 Abs. 1 StGB, zumal sich aus diesen Angaben (Anm.: gerade noch nicht) nicht schließen lasse, dass der Beschuldigte Gewalt angewandt habe, um den Willen des Opfers zu beugen.

Die Zeugin E**** K**** habe von ihrem Entschlagungsrecht nach § 156 Abs. 1 Z 1 StPO Gebrauch gemacht. Ohne belastende Angaben bzw. ohne Tatzeugen könne ein strafbares Verhalten des Beschuldigten Dr. K**** (Anm.: iSd von der Zeugin J**** O**** erhobenen Vorwürfe) nicht nachgewiesen werden, weshalb beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren insoweit gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Dasselbe gelte hinsichtlich N**** M****, die ebenfalls von ihrem Entschlagungsrecht gemäß § 156 Abs. 1 Z 1 StPO Gebrauch gemacht und zudem ausgeführt habe, ihre (Anm.: gemeint wohl WhatsApp-)Nachrichten, in denen sie von „Vergewaltigung“ gesprochen habe, seien aus dem Zusammenhang gerissen.

Der Zeuge T**** M**** habe angegeben, von einer anderen (namentlich nicht genannten) Person erfahren zu haben, dass eine (Anm.: unbekante) Freundin dieser Person sexuell belästigt worden sei. Dieser Zeuge vom Hörensagen berichte somit über etwas, das wiederum nur vom Hörensagen geschildert worden sei. Der Vorfall habe sich in den Jahren 2012 bis 2015 ereignet. Gehe man – zugunsten des Beschuldigten Dr. K**** – vom Vorliegen des Tatbestands des § 218 Abs. 1 Z 1 StGB aus, so wäre der Vorfall bereits verjährt. Gründe für eine Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 58 StGB) lägen nicht vor. Zudem liege (mangels bekanntem Opfer) keine Ermächtigung vor. Es sei daher auch insoweit beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Zeugin M**** O**** habe von einem Vorfall zu ihrem Nachteil vom 17. September 2012 berichtet, bei dem ihr der Beschuldigte Dr. K**** an die Brust gefasst habe. Ausgehend von einem strafbaren Verhalten nach § 218 Abs. 1 Z 1 StGB sei bereits Verjährung eingetreten und beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren insoweit gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Angaben der Zeugin M**** S**** zufolge habe ihr der Beschuldigte im Sommer 2011 einen Kuss auf den Brustansatz gegeben (§ 218 Abs. 1 Z 1 StGB), wobei auch hier aufgrund Verjährung beabsichtigt sei, mit Einstellung nach § 190 Z 1 StPO vorzugehen.

E**** R****, nach Angaben der Zeugin S**** zufolge ebenfalls Opfer von sexuellen Übergriffen des Beschuldigten Dr. K****, habe nicht auf Kontaktaufnahmeversuche der Staatsanwaltschaft Innsbruck reagiert. Es sei beabsichtigt, insoweit gemäß § 190 Z 2 StPO vorzugehen, zumal ein strafbares Verhalten des Beschuldigten Dr. K**** zu deren Nachteil nicht erweislich sei. Dasselbe gelte betreffend S**** B****, die ebenfalls keine Angaben machte.

An die Zeugin M**** B****, die der – im Rahmen einer förmlichen Einvernahme vor dem Landesgericht Innsbruck nicht einmal wiederholten – Schilderung der M**** D**** gegenüber M**** S**** zufolge, im Jahr 2014 vom Beschuldigten Dr. K**** an der Brust betastet worden sein soll, sei nicht (mehr) herangetreten worden, zumal auch bezüglich dieses Vorfalls bereits Verjährung eingetreten sei. Es sei beabsichtigt, insoweit nach § 190 Z 1 StPO vorzugehen.

Die fahrlässige Körperverletzung zum Nachteil der A**** D**** sei bereits Gegenstand eines abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Innsbruck, sodass insoweit keine weiteren Ermittlungen geführt worden seien.

Die Zeugin B**** K**** habe über einen Vorfall aus dem Jahr 2004 berichtet, bei dem es zu einem versuchten Kuss durch den Beschuldigten Dr. K**** gekommen sei. Von einem gewaltsamen Vorgehen des Beschuldigte im Sinne des § 105 Abs. 1 StGB habe sie nicht berichtet. Es sei (Anm.: mangels Nötigungsmittels) daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren insoweit gemäß § 190 Abs. 1 StPO einzustellen.

N**** L**** berichte – ohne einen konkreten Tatzeitpunkt nennen zu können – von einem Vorfall, bei dem der Beschuldigte Dr. K**** ihr Gesäß berührt habe. Das bloße Betasten des Gesäßes ist erst seit dem Inkrafttreten des § 218 Abs. 1a StGB am 1. Jänner 2016 strafbar. Es sei trotz der Angaben gegenüber der Süddeutschen Zeitung (Vorfall im Jahr 2017) aufgrund der Angaben in der Niederschrift vor der Staatsanwaltschaft Innsbruck zugunsten des Beschuldigten Dr. K**** davon auszugehen, dass sich der Vorfall vor diesem Datum ereignet habe. Daher sei beabsichtigt, das Verfahren insoweit gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Sollte sich der Vorfall wie gegenüber der Zeitung angegeben im Jahr 2017 ereignet haben wäre es nämlich äußerst verwunderlich, warum sich die Zeugin gegenüber der Staatsanwaltschaft Innsbruck nicht mehr an den Tatzeitpunkt erinnern konnte. Selbst, wenn

man von einem Tatzeitpunkt im Jahr 2017 ausgehen würde, müsste man zugunsten des Beschuldigten Dr. K**** davon ausgehen, dass diese Tat bereits verjährt ist.

Einem an die Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelten anonymen Brief zufolge soll der Beschuldigte Dr. K**** zu einem nicht festzustellenden Zeitpunkt zwischen 1969 und 1971 eine Studentin in Salzburg „verführt und missbraucht“ haben. Ob es tatsächlich zu einem solchen Vorfall gekommen ist, sei nicht erhoben worden, zumal diesbezüglich aufgrund der seither verstrichenen Zeit jedenfalls Verjährung eingetreten sei.

Die Zeugin N**** M**** (Anm.: zunächst Assistentin des Beschuldigten und in weiterer Folge szenische Leiterin bei den Tiroler Festspielen) führte schriftlich aus, dass es zu keinem strafbaren Verhalten des Beschuldigten Dr. K**** zu ihrem Nachteil gekommen sei. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren insoweit gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Den Angaben der Zeugin M**** D**** zufolge sei sie im Februar 2015 in Lucca vom Beschuldigten oberhalb der Kleidung im Intimbereich berührt worden, wobei diese Berührung nur eine Sekunde gedauert habe. Anschließend habe der Beschuldigte ihr auf die Brust gegriffen. Dies sei in rechtlicher Hinsicht nach §§ 15, 218 Abs. 1 Z 1 StGB zu qualifizieren. Die Verjährungsfrist sei allerdings bereits abgelaufen. Gründe für eine Verlängerung derselben liegen nicht vor, sodass auch insoweit beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Der Zeuge J**** H**** berichte von einem Vorfall aus dem Jahr 2013, bei dem er eine unbekannte Frau auf dem WC weinen gehört habe. Unmittelbar danach habe er mit Blut verschmierte Bekleidung (Strumpf- und Unterhose) in der Dusche gefunden. Um wen es sich bei der Dame gehandelt habe, konnte J**** H**** nicht angeben. Hier ging die Staatsanwaltschaft von der fehlenden Nachweisbarkeit eines Sexualdelikts zu ihrem Nachteil aus, weshalb hierzu beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. K**** insoweit gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Der Zeuge V**** J**** berichtete, er habe im Jahr 2013 beobachtet, wie der Beschuldigte Dr. K**** das Gesäß seiner damaligen Assistentin berührt habe. Wie bereits dargestellt sei § 218 Abs. 1a StGB erst am 1. Jänner 2016 in Kraft getreten. Zum Tatzeitpunkt sei das Verhalten des Beschuldigten nicht strafbar gewesen. Es sei daher beabsichtigt, bezüglich dieses Vorfalls nach § 190 Z 1 StPO vorzugehen.

Betreffend des vom Zeugen Mag. T**** K**** geschilderten Vorfalls, bei dem der Beschuldigte N**** M**** Ende 2013 oder Anfang 2014 auf das Gesäß gegriffen habe, sei auf die schriftlichen Ausführungen der Zeugin M**** zu verweisen, wonach es zu keinem Vorfall zu ihrem Nachteil gekommen sei. Zudem wäre das vom Zeugen beschriebene Verhalten des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt (noch) nicht strafbar gewesen.

Von einer Vernehmung des Beschuldigten Dr. K**** sei aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung bzw. des Umstandes, dass dessen Verhalten zum jeweiligen Tatzeitpunkt – wie oben näher dargestellt – nicht strafbar war, Abstand zu nehmen gewesen.

Weiters berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck zum Verfahren gegen Dr. G**** K**** wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB und J**** H**** wegen §§ 15, 144 Abs. 1 StGB, dass J**** H**** am 31. Oktober 2018 eine Sachverhaltsdarstellung gegen Dr. K**** bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB eingebracht habe.

Demnach habe Dr. K**** am 22. Oktober 2018 in der Sendung „ZIB 2“ von Armin WOLF interviewt angegeben, H**** erpresse ihn, indem er von ihm (Dr. K****) EUR 24.000,00 verlange, damit er „nichts Böses“ sage. Diese behauptete Schweigegelderpressung sei frei erfunden. Dem Beschuldigten sei der wahre Hintergrund der nicht gegen ihn selbst gerichteten Zahlungsaufforderung vollinhaltlich bekannt: Er habe als Bühnenbilder bei den F**** E**** jahrelang für verschiedene Unternehmen aus dem Einflussbereich des Präsidenten der F**** E**** Dr. H**** gearbeitet. Im Zusammenhang mit einer diesbezüglich geforderten Urheberrechtsablösung für die im Rahmen seiner Tätigkeit geschaffenen Werke bestehe seit November 2017 eine Diskussion. Er habe ein Angebot über eine pauschale Ablöse in Höhe von EUR 24.000,00 an Dr. H**** gerichtet, wobei es aber zu keiner Einigkeit gekommen sei. Er habe zu keiner Zeit eine Zahlung vom Beschuldigten verlangt.

Gegen H**** wurde in weiterer Folge eine Gegenanzeige wegen §§ 15, 144 Abs. 1 StGB durch den Rechtsanwalt des Dr. K**** erstattet. H**** habe seine Forderung von EUR 35.000,00 für die Abgeltung angeblich zustehender Urheberrechte erfunden. Es bestehe vielmehr umgekehrt eine Forderung des Dr. H**** gegen H**** aufgrund eines nicht zurückbezahlten Darlehens (EUR 15.000,00). Die Forderung von EUR 24.000,00 sei von Dr. H**** zurückgewiesen worden und nur um Ruhe zu haben, habe dieser angeboten auf die Rückzahlung des Darlehens zu verzichten.

Als im Februar 2018 die Causa „E****“ Medienpublizität erlangt habe, habe H**** die Chance gewittert, die ihm nicht zustehende Forderung von EUR 24.000,00 doch noch umzusetzen. Er habe angeboten, Interna aus dem F****betrieb in E**** nicht öffentlich zu machen, wenn entweder Dr. H**** zur Zahlung bewogen werde oder die geforderte Summe von Dr. K**** bezahlt werde.

In Bezug auf Dr. H**** P**** H**** sei aus Sicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck davon auszugehen, dass J**** H**** Anspruch auf eine Abgeltung in nicht feststellbarer Höhe habe. Das ergebe sich insbesondere aus der Korrespondenz des J**** H**** mit Dr. H**** P**** H****, der zunächst bereit gewesen sei, diesem die Rückzahlung eines Darlehens zu erlassen. Insoweit liege im Zweifel kein unrechtmäßiger Bereicherungsvorsatz vor.

Aus der Korrespondenz zwischen J**** H**** und

- Dr. H**** P**** H**** vom 21. Mai 2018 (arg „ich versichere Ihnen, in JEGLICHER Beziehung Ruhe zu geben und nicht in Erscheinung zu treten“),
- Dr. K**** vom 7. August 2018 (arg „Daher habe ich jetzt simpel nichts mehr zu verlieren.“ und „Wer da allerdings kurz- oder langfristig den Kürzeren zieht frage ich mich wirklich.“)
- Dr. K**** vom 16. September 2018 (arg „(...) mit meinem Angebot – und der Zahlung dieser für den Baumeister überaus lächerlichen Summe – wäre ich in der Versenkung verschwunden und hätte für immer den Mund gehalten.“ und „Mittlerweile weiß ich einfach nicht mehr, wie ich reagieren werde, wenn ich den Knast hinter mir habe.“)

lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen. Einerseits könne man daraus ableiten, dass J**** H**** ankündigt, für den Fall, dass der gewünschte Betrag nicht (entweder durch Dr. H**** oder durch Dr. K****) an ihn überwiesen wird, sowohl in der Öffentlichkeit (Medien) als auch im Verfahren gegen Dr. K**** von diesen allenfalls belastenden Ereignissen in Zusammenhang mit den T**** F**** E**** zu berichten. Andererseits lasse sich der Inhalt der Nachrichten des J**** H**** aber auch so interpretieren, dass er für den Fall der Zahlung des geforderten Betrags keine weiteren Geldforderungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die T**** F**** E**** stellen wird.

Da die schriftlichen Äußerungen des J**** H**** mehrdeutig seien und Spielraum für verschiedene Interpretationen lassen, sei der Nachweis, dass J**** H**** mittels der für

eine Erpressung oder Nötigung erforderlichen gefährlichen Drohung (allenfalls nicht zustehendes) Geld gefordert habe, nicht zu erbringen. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen J**** H**** wegen §§ 15, 144 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Umgekehrt sei auch die Deutung des Dr. K**** in seiner Anzeige gegen J**** H**** nicht völlig von der Hand zu weisen, weshalb hier nicht von einer wissentlichen Falschverdächtigung die Rede sein könne. Es sei daher auch hiezu beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. K**** wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 14. Mai 2019 die Genehmigung des Berichtsvorhabens mit dem Hinweis auf § 26 Abs. 1 StPO, bezogen auf das getrennt geführte Verfahren gegen J**** H****, in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 24. Juli 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 24. Juli 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 12. August 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 19. August 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

„Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz tritt dem Bericht vom 14. Mai 2019 insoweit bei, als der Hinweis auf § 26 Abs. 1 StPO zutreffend ist.

*Im Übrigen wird ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), von der beabsichtigten Genehmigung des Einstellungsvorhabens abzusehen und die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, die Ergebnisse der Gleichbehandlungskommission im Bundeskanzleramt zu den Vorwürfen der sexuellen Belästigung durch Dr. K**** beizuschaffen und zu prüfen, eine ergänzende Vernehmung der Zeugin N**** L**** zur Aufklärung der Unklarheiten zum Tatzeitpunkt und sodann eine diesbezüglich neuerliche Verjährungsprüfung vorzunehmen und soweit zweckmäßig auch eine diesbezügliche Beschuldigtenvernehmung des Dr. K**** durchzuführen.*

*Bezogen auf die Erpressungsvorwürfe gegen J**** H**** und vice versa die hierzu erhobenen Verleumdungsvorwürfe gegen Dr. K**** ist eine Vernehmung dieser beiden Beschuldigten und des Zeugen und Opfers Dr. H**** durchzuführen.*

*Zu den Vorwürfen gegen Dr. K**** gemäß § 218 StGB wurde aus den Medien zuletzt bekannt, dass die Gleichbehandlungskommission im Bundeskanzleramt die Vorwürfe der sexuellen Belästigung durch Dr. K**** bestätigt. Das Ergebnis der Kommission ist beizuschaffen und zu prüfen, ob dieses lediglich die hier schon bekannten Vorwürfe und Beweismittel betrifft und ob Opferidentität besteht.*

*Hinsichtlich des Vorwurfes der N**** L****, bei der sich aus ihren Angaben vor der Staatsanwaltschaft einerseits und den Angaben gegenüber der Süddeutschen Zeitung andererseits relevante – und von der Staatsanwaltschaft im Zweifel zugunsten des Beschuldigten gelöste – Unklarheiten zum Tatzeitpunkt ergeben, sind aus ho. Sicht noch nicht sämtliche naheliegenden und relevanten Beweismittel ausgeschöpft. Da bei einem – von der Zeugin N**** L**** gegenüber der Süddeutschen Zeitung angegebenen – Tatzeitpunkt in der (Sommer-)Saison 2017, dem Beginn der T**** F**** am 6. Juli 2017 sowie der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. K**** wegen einzelner Vorwürfe lt. VJ bereits am 7. Juni 2018, sowohl eine Strafbarkeit nach § 218 Abs. 1a StGB grundsätzlich möglich ist und auch die Verjährung nicht notwendig eingetreten sein muss, hat eine ergänzende Vernehmung der Zeugin zur Aufklärung der Unklarheiten zum Tatzeitpunkt, eine diesbezügliche neuerliche Verjährungsprüfung insbesondere auch mit Blick auf konkrete Hemmungsgründe und soweit zweckmäßig auch eine diesbezügliche Beschuldigtenvernehmung des Dr. K**** zu erfolgen.*

*Bezogen auf die Erpressungsvorwürfe gegen H**** und vice versa die hierzu erhobenen Verleumdungsvorwürfe gegen Dr. K**** wird von der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbegründung die von Seiten des Dr. K**** angeführte Begründung für den angebotenen Verzicht durch Dr. H****, nämlich „um Ruhe zu haben“ außer Acht gelassen. Zwar scheint es denkbar, dass Dr. H**** tatsächlich selbst von Ansprüchen des H**** ausgeht, zumal dieser in einer E-Mail vom 23. Oktober 2017 schreibt, dass H**** nach Verzicht auf die Rückzahlung von EUR 15.000,00 vielleicht auf Ansprüche von max. EUR 5.000,00 verzichten müsse (vgl. BS 19). Die Vernehmung der beiden Beschuldigten und insbesondere des Zeugen und Opfers Dr. H**** lässt allerdings jedenfalls Aufklärungen zu den tatsächlichen Hintergründen dieser Zahlungsforderungen und zum Bedeutungsgehalt der*

*drängenden Äußerungen des J**** H**** erwarten. Diese naheliegenden Beweisaufnahmen sind vorzunehmen.“*

Am 16. Dezember 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass sie gemäß der Weisung die dort enthaltenen Ermittlungshandlungen gesetzt habe.

Zum Verfahren gegen Dr. K**** wegen § 218 Abs. 1 und 1a StGB konstatierte die Staatsanwaltschaft, dass die Zeugin N**** L**** auf „schriftliche Anfrage der Staatsanwaltschaft Innsbruck“, wann sich der von ihr geschilderte Vorfall zugetragen habe und insbesondere, ob das in der Sommersaison 2017 oder vorher war, lediglich ausführe, dass sie im Sommer 2017 nicht in E**** gewesen sei. Zudem sei im Antrag der N**** L**** auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes festgehalten, dass der Erstbeschuldigte Dr. K**** sie im Winter 2015/16 umarmt und ihr gleichzeitig an das Gesäß gefasst habe. Sie habe seine Hand weggeschoben.

Der Senat I der Gleichbehandlungskommission sei laut Bericht zur Ansicht gelangt, dass M**** D****, B**** K****, N**** L****, J**** O**** und M**** S**** durch den Verein T**** F**** E**** bzw. die T**** F**** E**** Betriebsges.m.b.H durch sexuelle Belästigung diskriminiert worden seien. Folgendes sei festgestellt worden:

- M**** D****: Berührung des Gesäßes im Jahr 2011; Berührung der Brust unterhalb der Kleidung und des Intimbereichs im Jahr 2015. Der Senat habe dazu festgehalten: „(...) ist dem Senat bewusst, dass der künstlerische Bereich nicht mit anderen Arbeitsbereichen vergleichbar ist. Dennoch ist es Aufgabe eines/einer Vorgesetzten die notwendigen Grenzen zu (er)kennen und im Arbeitsalltag aufzuzeigen und (vorzu)leben. Das Ermittlungsverfahren erweckte allerdings den Eindruck, dass dies Herrn Prof. Dr. K**** als damaligen – (...) – Geschäftsführer der Antragsgegnerin nicht im notwendigen Maße gelungen ist.“
- B**** K****: unerwünschter Kuss im Jahr 2004;
- N**** L****: Berührung des Gesäßes im Winter 2015/2016;
- J**** O****: Berührungen der Brust und des Genitalbereichs am 21. Juli 1999;
- M**** S****: Arbeit für Dr. K**** im Zeitraum 2009 bis 2017; Kuss auf den unbedeckten Teil der Brust im Sommer 2011; mehrfache Berührungen des Gesäßes, wobei keine konkreten Tatzeitpunkte genannt worden seien.

Zur Zeugin S**** hielt die Staatsanwaltschaft Innsbruck ergänzend fest, dass diese gegenüber dem Senat I der Gleichbehandlungskommission die Berührung des Gesäßes mit einer Berührung an der Hüfte gleichstelle („Ans Gesäß fassen ist für mich einfach Hand auf Hüfte“). Das Betasten des Gesäßes des Opfers sei zudem erst seit Inkrafttreten des § 218 Abs. 1a StGB am 1. Jänner 2016 strafbar.

Die übrigen von den Zeuginnen D****, K****, L**** und O**** erhobenen Vorwürfe seien im gegenständlichen Ermittlungsverfahren bereits vor Einholung der Unterlagen des Senats I der Gleichbehandlungskommission bekannt gewesen.

Beweiswürdigend hielt der Senat fest, er sei zur Ansicht gelangt, dass es Frau S****, Frau K****, Frau D**** und Frau L**** gelungen sei, das Vorbringen glaubhaft zu machen, während Professor Dr. K**** den Senat nicht von der Wahrheit seiner leugnenden Verantwortung überzeugen konnte. Die von Dr. K**** getätigten Aussagen und Berührungen seien der sexuellen Sphäre zugehörige Verhaltensweisen, die die subjektive Grenze der betroffenen Frauen überschritten und unerwünscht waren.

Die Ausführungen der A**** R**** seien vom Senat ebenso unberücksichtigt geblieben (da selbstständige Tätigkeit ausübend) wie die Vorwürfe gegen J**** O**** aus dem Jahr 2004 (und damit vor Gründung der T**** F**** E**** Betriebsges. m.b.H.).

Mit Ausnahme des Umstandes, dass M**** S**** gegenüber dem Senat I der Gleichbehandlungskommission auch Berührungen des Gesäßes durch den Erstbeschuldigten Dr. K**** anführte, und der Tatsache, dass der Tatzeitpunkt betreffend der Berührung des Gesäßes der N**** L**** Ende 2015 bzw. Anfang 2016 anzusiedeln ist – es habe sich nicht klären lassen, ob der Tatzeitpunkt daher vor oder nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung (§ 218 Abs. 1a StGB) liege – habe sich am bereits berichteten Sachverhalt nichts geändert.

Es sei daher weiterhin beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen den Erstbeschuldigten Dr. K**** wegen § 218 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a StGB einzustellen, und zwar

- betreffend J**** O****, der von T**** M**** erwähnten namentlich nicht bekannten Dame, M**** O****, M**** S****, M**** B****, B**** K****, N**** L****, N**** M****, M**** D**** und der Assistentin des Beschuldigten Dr. K**** (vgl. die Angaben des Zeugen V**** J****) gemäß § 190 Z 1 StPO;

- betreffend E**** K****, N**** M****, E**** R****, S**** B**** und einer namentlich nicht bekannten Dame, die in der Toilette geweint hat (siehe Angaben des J**** H****) gemäß § 190 Z 2 StPO.

Betreffend N**** L**** sei zugunsten des Erstbeschuldigten Dr. K**** davon auszugehen, dass sich der gegenständliche Vorfall vor dem Inkrafttreten des § 218 Abs. 1a StGB ereignet habe, weil der genaue Tatzeitpunkt nicht erhoben werden konnte.

Betreffend M**** S**** sei nochmals festzuhalten, dass sie eine (nicht strafbare) Berührung der Hüfte mit der (seit 1. Jänner 2016 strafbaren) Berührung des Gesäßes gleichsetze. Zugunsten des Erstbeschuldigten – der derartige Berührungen überhaupt in Abrede stelle – sei daher von einer bloßen (Anm.: nicht tatbestandlichen) Berührung der Hüfte auszugehen.

Zum Verfahren gegen Dr. G**** K**** wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB und gegen J**** H**** wegen §§ 15 Abs. 1, 144 Abs. 1 StGB berichtete die Staatsanwaltschaft, dass der Zeuge Dr. H**** ausgesagt habe, H**** sei stets in Geldnöten gewesen und er habe sich bemüht H**** Kunden zuzuführen und diesem auch ein Darlehen von EUR 15.000,00 gewährt. H**** habe dann versucht, bei einigen seiner Auftraggebern Nachforderungen geltend zu machen. Als die Anschuldigung durch M**** W**** gegenüber Dr. K**** erhoben worden sei, habe sich H**** gemeldet und neuerlich Forderungen erhoben, die er mit der Drohung, selbst an die Öffentlichkeit zu gehen und Dr. K**** anzupatzen, verknüpft habe. Dr. K**** habe sich mehrfach an ihn (Dr. H****) gewendet, um dessen Bereitschaft zu erkunden, die gewünschten Zahlungen an H**** zu leisten, was H**** abgelehnt habe, weil die Forderungen unberechtigt gewesen seien und er die Junktimierung von Zahlungen und Stillschweigen als erpresserisch empfunden habe. Das Ganze sei im Hinblick auf Dr. K**** als klare Erpressung empfunden worden.

Dr. K**** habe angegeben, J**** H**** habe seit Mai 2018 versucht, Geld von Dr. H**** zu lukrieren. Letztlich habe H**** ihm damit gedroht, an die Öffentlichkeit zu gehen und ihn zu diskreditieren. In diesem Zusammenhang sei er von H**** teilweise mehrmals am Tag telefonisch und per SMS kontaktiert worden. Er werte das Vorgehen des Zweitbeschuldigten als Erpressungsversuch.

Der Zweitbeschuldigte H**** führe hingegen aus, seiner Meinung nach bestünden berechnete Ansprüche auf Grund von Urheberrechtsablösen von diversen Firmen im

Einflussbereich des Dr. H****. Er habe sich erhofft, der Erstbeschuldigte Dr. K**** könne als Vermittler zwischen ihm und Dr. H**** tätig werden. Die von ihm verwendete Diktion sei im Kontext des mit Dr. K**** üblichen Sprachverhaltens zu sehen und keinesfalls als Drohungs- oder Erpressungsversuch zu werten. Seine Formulierungen „in der Beziehung Ruhe zu geben“ oder sich „aus allen Angelegenheiten“ zurückzuziehen, hätten nicht die Causa E**** betroffen, sondern sich auf sein Verhältnis zu Dr. H****, dessen Familie und dessen Unternehmen bezogen.

Diesbezüglich hält die Staatsanwaltschaft rechtlich weiterhin fest, aus der Korrespondenz zwischen J**** H****, Dr. H**** und Dr. K**** ließen sich verschiedene Schlüsse ziehen. Die Vernehmung der genannten Personen habe nichts daran geändert. Der Zweitbeschuldigte sei davon überzeugt, dass ihm nach wie vor Geldleistungen von Dr. H**** zustünden. Sowohl seine Ausführungen als auch die widersprechenden Schilderungen des Erstbeschuldigten und des Dr. H**** ließen sich – auf Grund der vorliegenden Schriftstücke, die in die eine und in die andere Richtung interpretiert werden können – jeweils nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit widerlegen bzw. nachweisen.

Weiterhin sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen den Erstbeschuldigten Dr. G**** K**** wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB sowie das Ermittlungsverfahren gegen den Zweitbeschuldigten J**** H**** wegen §§ 15, 144 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft nahm mit Bericht vom 19. Dezember 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 27. Jänner 2020, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 27. Februar 2020 keinen Einwand erhob, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 28. Februar 2020 übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte am 27. Jänner 2020 aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Am 10. März 2020 wurde das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten eingestellt.

35. Verfahren 11 NSt 66/18g der Staatsanwaltschaft Graz (zwei Weisungen):

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafvollzugssache H**** H**** wegen bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe nach § 46 Abs. 6 StGB.

H**** H**** wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 29. Juni 2002 iVm dem Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 6. März 2003 und dem Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 20. Mai 2003 wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 2 zweiter Fall StGB, des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB, des Vergehens der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 2 Z 1 und 3 StGB, des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146, 148 erster Fall StGB und des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 StGB sowie des Vergehens nach § 27 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 SMG zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Stichtag für eine bedingte Entlassung gemäß § 46 Abs. 6 StGB wurde am 6. August 2016 erreicht.

Am 6. Juni 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass der Stellungnahme des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau zufolge der Strafgefangene im Erstvollzug untergebracht sei und bereits in verschiedenen Bereichen gearbeitet habe. Er habe die Lehre als Schuhmacher erfolgreich absolviert und werde bei sehr guter Arbeitsleistung und Führung im Betrieb Drucksorten beschäftigt. Seit 1. Juni 2016 sei ihm der vorzeitige Entlassungsvollzug genehmigt worden. Er sei bisher nicht negativ in Erscheinung getreten. Es bestehe Kontakt und Unterstützung durch seine Familie sowie durch die Soziale Gerichtshilfe. Eine Beschäftigung in einem externen Unternehmen sei bislang nicht erreicht worden.

Laut Stellungnahme der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt und Sexualstraftäter (in weiterer Folge: BEST) könne der Strafgefangene einer Sexualstraftätergruppe mit durchschnittlicher Rückfallsrate für Sexual- sowie Gewaltdelikte zugeordnet werden. Es seien forensisch relevante, persönlichkeitsimmanente Problembereiche festgestellt worden; im Fall einer bedingten Entlassung sei ein tragfähiger sozialer Empfangsraum notwendig.

Seit Juni 2016 stehe der Strafgefangene in Kontakt mit der Haftentlassenenhilfe, er möchte eine eigene Existenz in Graz aufbauen und aufgrund des durch sein Delikt erreichten

Bekanntheitsgrades nicht wieder in seine Heimatgemeinde zurückkehren. Er stehe auf einer Warteliste für eine Wohnstartwohnung von NEUSTART, verfüge über Rücklagen, weshalb die Anmietung einer Privatwohnung möglich sei. Es gebe noch keinen fixen Arbeitgeber. Es bestehe ein guter Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie in Gestalt seiner Eltern und seiner Schwester.

Laut Gutachten der psychologischen Sachverständigen Mag. S**** K**** weise der Strafgefangene ein tadelloses Vollzugsverhalten auf und es hätten sich im forensisch relevanten Problembereich positive Änderungen vollzogen. Die bisher erfolgten Vollzugslockerungen habe er problemlos absolviert. Er sei in ein intaktes soziales Umfeld eingebettet, für ihn sei eine Wohnung über die die Wohnplattform reserviert, es sei kein Alkohol- oder Drogenmissbrauch bekannt. Die Sachverständige spreche sich für eine bedingte Entlassung aus, bei Erteilung folgender Auflagen: Anordnung der Bewährungshilfe, Fortsetzung der Einzelpsychotherapie, Wohnversorgung über die Wohnplattform, forensisch-psychiatrische Verlaufskontrollen bei der FONAST sowie eine berufliche Integration.

Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtige im Hinblick auf die positive Stellungnahme der Justizanstalt Graz-Karlau sowie der BEST und der Sachverständigen, einer bedingten Entlassung des H**** H**** nicht mehr entgegenzutreten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 11. Juni 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Um den gegenständlichen Sachverhalt einer abschließenden Beurteilung unterziehen zu können, ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Graz um Vorlage der bezughabenden Akten des Landesgerichtes Linz sowie des Landesgerichtes für Strafsachen Graz.

Am 28. Juni 2018 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Graz erlassgemäß den Hv-Akt des Landesgerichtes Linz sowie die BE-Akten des Landesgerichtes für Strafsachen Graz.

Nach Einsichtnahme in die Bezugsakten und Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 3. August 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des

Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 7. August 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 28. August 2018 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 6. September 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 11. Juni 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, einer bedingten Entlassung des H**** H**** entgegenzutreten und die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau, die Beischaffung des vollständigen, erforderlichenfalls auch mithilfe der Kriminalpolizei zu rekonstruierenden, Aktes GZ [...] des Landesgerichtes Linz sowie die Einholung eines aktuellen psychiatrischen Sachverständigengutachtens, in eventu die Ergänzung des forensisch-psychologischen Gutachtens der Sachverständigen Mag. S**** K**** vom 30. April 2018 zu beantragen.*

Mit Blick auf Art und Schwere der vollzugsgegenständlichen Taten, begangen zum Großteil zum Nachteil Minderjähriger, bedarf es für eine bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit sämtlichen maßgeblichen Faktoren.

Nach ho. Ansicht ist das vorliegende aktuelle forensisch-psychologische Sachverständigengutachten in mehreren Punkten unschlüssig.

Gemäß § 46 Abs. 6 StGB darf ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilter nur bedingt entlassen werden, wenn er mindestens fünfzehn Jahre verbüßt hat und anzunehmen ist, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Anders als bei der bedingten Entlassung nach § 46 Abs. 1 StGB, wo bezüglich künftiger Straffreiheit bereits die Annahme zumindest gleicher Wirksamkeit einer bedingten Entlassung in Bezug auf die Abhaltung des Verurteilten von weiterer Straffälligkeit mit weiterer Strafverbüßung genügt, bedarf es also der (positiven) Annahme künftiger Deliktsfreiheit; durch den Verzicht auf die Anführung einzelner Beurteilungskriterien stellt § 46 Abs. 6 StGB klar, dass die (positive) Verhaltensprognose auf einer Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zu beruhen hat (Jerabek in WK² StGB § 46 Rz 20). Damit sind die Art der Tat, das private Umfeld des Verurteilten, sein Vorleben und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen in Freiheit

(Jerabek aaO Rz 15a) für die Erstellung der strengsten Prognose erforderlich (Fabrizy StGB¹² § 46 Rz 6).

Die Sachverständige listet mehrere standardisierte forensische Verfahren und Prognoseinstrumente auf, nimmt entsprechend diesen jeweils eine Klassifizierung des Strafgefangenen vor, bleibt jedoch eine abschließende Einschätzung schuldig. Bei sämtlichen Prognoseverfahren wurde der Strafgefangene einem zumindest moderaten Rückfallsrisiko zugeordnet. Eine ausreichend positive Verhaltensprognose im Sinne obiger Ausführungen ergibt sich daraus aus ho. Sicht nicht (vgl. AZ [...] des Oberlandesgerichts Wien vom 18. Juli 2018).

*Der Strafgefangene gibt weiterhin an, keine direkte Schuld am Ertrinken des D**** W**** zu tragen und stellt in Abrede, eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung an der – bereits durch den Konsum von Strychnin beeinträchtigten – 13-jährigen S**** H**** unternommen zu haben. Angesichts dessen ist aus ho. Sicht fraglich, ob die Deliktsverarbeitung durch den Strafgefangenen bereits hinreichend erfolgt ist. In den vorangehenden Sachverständigengutachten und Stellungnahmen der BEST wurden die unveränderte fehlende umfassende Verantwortungsübernahme für sein Handeln und die Bagatellisierungstendenzen des Strafgefangenen hinsichtlich seiner eigenen Taten stets als rückfallsrelevante Problembereiche erachtet. Obwohl sich die diesbezügliche Haltung des H**** H**** nicht wesentlich geändert hat, lässt die Sachverständige eine Auseinandersetzung damit vermissen.*

*Die Sachverständige erachtet – in Übereinstimmung mit dem Fachteam der Justizanstalt Graz-Karlau – eine Unterbringung in einer betreuten Wohnform (im Gegensatz zur BEST) für nicht erforderlich, hingegen eine hinreichend strukturgebende und hilfreich unterstützende Umgebung für notwendig, um zu einer Abschwächung der narzisstischen Komponente des Strafgefangenen beizutragen. Dies wirft unweigerlich die Frage auf, welche Struktur (Tagesstruktur?) H**** H****, der noch keine Arbeitsplatzzusage vorweisen kann, in einer nicht betreuten Wohnform bei der Wiedereingliederung unterstützen soll bzw. ob die Einzelpsychotherapie und die Betreuung durch die BWH mit Blick auf die Schwere der vorliegenden Persönlichkeitsstörung geeignet sind, eine entsprechend hinreichend strukturgebende und unterstützende Umgebung darzustellen.*

Auch wurde im Gutachten zwar eine Neigung zu abnormen Belastungsreaktionen

diagnostiziert, jedoch die Überforderung des Strafgefangenen im Februar 2017 und die daran anknüpfenden Probleme im Strafvollzug nicht aufgegriffen. In Anbetracht dessen, dass diese Überforderung des Strafgefangenen zu einer mehrmonatigen Einschränkung der Vollzugslockerungen geführt hat, wäre hierauf aus ho. Sicht besonderes Augenmerk zu legen gewesen. In diesem Zusammenhang hielt die BEST noch im Juni 2017 ausdrücklich fest, dass keine stabile und kontinuierliche Fortentwicklung des Strafgefangenen stattfand und wurde eine nachhaltige Veränderung der kriminogenen und persönlichkeits-immanenten Bereiche verneint (ON 4 in AZ [...]). In ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2018 übergeht die BEST diesen Punkt.

*Aufgrund dieser Diskrepanzen sowie auch in Anbetracht der von der psychologischen Sachverständigen diagnostizierten schweren Persönlichkeitsstörung des H**** H**** ist die Einholung eines (aktuellen) psychiatrischen Sachverständigengutachtens in eventu die Ergänzung des forensisch-psychologischen Sachverständigengutachtens als notwendig zu erachten.*

Weiters aufklärungsbedürftig ist der Umstand, dass weder der Besitz eines Mobiltelefons, noch das unerlaubte Entfernen vom Arbeitsplatz, noch das uneinsichtige Verhalten des Strafgefangenen im Jahr 2017 zu einer Ordnungswidrigkeit geführt haben soll. In diesem Zusammenhang darf auf den IVV-Eintrag vom 25. April 2017 „Nach zwischenzeitigen Störungen in der Arbeits- und Vollzugsgestaltung (Arbeit, OW) sind die Lockerungen derzeit gestoppt. ...“ verwiesen werden (s. AS 12 in ON 4 in AZ [...] des Landesgerichts für Strafsachen Graz). Das attestierte vorbildliche Vollzugsverhalten ist daher in Frage zu stellen und erweist sich die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau als erforderlich (vgl. AZ [...] des Oberlandesgerichts Wien vom 18. Juli 2018).“

Mit Bericht vom 28. Dezember 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Graz mit, dass das Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich der Psychiatrie von Univ.-Prof. Dr. W**** S**** vorliege und zusammengefasst davon auszugehen sei, dass keine prognoserelevanten Persönlichkeitspathologien oder Instabilität ableitbar seien. In Verbindung mit der Anordnung der Bewährungshilfe und der Erteilung von Weisungen (Fortsetzung der psychiatrischen Einzeltherapie, Regelung der Wohnsitznahme, psychiatrische Verlaufskontrolle bei FONAST, Alkohol- und Drogenkarenz, Maßnahmen der beruflichen Integration) sei davon auszugehen, dass der H**** H**** nach einer bedingten Entlassung

keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde. Es werde deshalb beabsichtigt, einer bedingten Entlassung des H**** H**** nicht weiter entgegenzutreten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 4. Jänner 2019 in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Graz zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), beim Landesgericht für Strafsachen Graz als Vollzugsgericht die Ergänzung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens Dris. S**** vom 12. Dezember 2018 unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung zu stellenden Stellungnahme des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau vom 24. Oktober 2018 zu beantragen. Dies, da davon auszugehen sei, dass beim psychiatrischen Sachverständigen diese Stellungnahme zum Zeitpunkt der Erstellung seiner ergänzenden Stellungnahme nicht vorgelegen sei, zumal er in seinem Gutachten von einem bisher tadellosen Vollzugsverlauf des H**** H**** ausgehe, jedoch laut Bericht des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau bei Haftraumkontrollen im März 2017, Juli 2018 und August 2018 zunächst zwei Abmahnungen erfolgt seien und in weiterer Folge eine Ordnungsstrafe ausgesprochen worden sei. Der Anstaltsleiter befürworte deshalb vorerst neuerliche Vollzugslockerungen, die zur konsequenten Fortsetzung der psychotherapeutischen Behandlung mit dem neu eröffneten Aspekt unter Berücksichtigung der vorhandenen Persönlichkeitsstruktur zu erfolgen haben.

Dies sei notwendig, da sich der Sachverständige bei seinem Gutachten im Wesentlichen auf den tadellosen Vollzugsverlauf des Strafgefangenen gestützt habe, was jedoch nicht im Einklang mit der aktuellen Stellungnahme des Anstaltsleiters zu bringen sei. Darüber hinaus sei eine ergänzende Begründung des Sachverständigen zur Frage, weshalb er von einem zukünftig straffreien Verhalten ausgehe, obwohl der Strafgefangene in die Risikokategorie 5 nach dem Violence Risk Appraisal Guide fällt und in dieser Kategorie Straftäter mit vergleichbaren Risikomerkmale in 35 % binnen sieben Jahren und in 48 % binnen zehn Jahren wegen einer erneuten sexuell oder nicht sexuell motivierten Gewaltstraftat wieder verurteilt werden.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 4. Jänner 2019 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 18. Jänner 2019 zu Kenntnis genommen.

Am 3. April 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Graz einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 1. April 2019 mit der Beifügung, sie beabsichtige, dieses Vorhaben zu genehmigen.

Demnach sei nach den ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie, Univ.-Prof. Dr. W**** S****, vom 19. März 2019, zusammengefasst davon auszugehen, dass auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau vom 24. Oktober 2018 keine wesentliche Änderung in der Beurteilung der Psychopathologie des H**** H**** vorgenommen werden könne und daher weiterhin bei realistischer Betrachtung anzunehmen sei, dass der Strafgefangene nach bedingter Entlassung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtige daher – wie auch bereits in den Vorberichten ausgeführt – unter den vom Sachverständigen Dr. W**** S**** angeführten Auflagen, insbesondere einer garantierten Wohnversorgung und beruflichen Integration, der bedingten Entlassung des H**** H**** gemäß § 46 Abs. 6 StGB nicht mehr entgegenzutreten.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 21. Mai 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 21. Mai 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 4. Juni 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 7. Juni 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 3. April 2019 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, zur bedingten Entlassung des H**** H**** eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.*

*Gegen die positive Einschätzung des Sachverständigen Dr. W**** S**** bestehen Bedenken.*

*Die in den wesentlichen Punkten knappen Ausführungen des Sachverständigen Dr. W**** S**** in seinem Ergänzungsgutachten vom 19. März 2019 erscheinen wenig überzeugend, weil die Bedenken der Anstaltsleitung der Justizanstalt Graz-Karlau in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 24. Oktober 2018 zu den aufgezeigten Problemfeldern ohne nachvollziehbare Begründung als nicht relevant qualifiziert werden. Insbesondere wird nicht*

näher dargestellt, woraus sich dem Sachverständigen die attestierte „entsprechende“ Compliance erschließt.

*Auch wenn der Strafvollzug in Summe als nicht negativ bewertet wird und H**** H**** die ihm übertragenen Verantwortungen grundsätzlich wahrnimmt, wird dieses Bild – abgesehen vom Abbruch der beruflichen Ausbildung – durch mehrere Vorfälle während der vergangenen zwei Jahre doch massiv getrübt. Vor allem im Zusammenhalt mit der als risiko- und deliktsrelevant eingestuften Annäherung an die Vertragsbedienstete und der fehlenden Einsicht des Strafgefangenen, ist die Annahme der strengsten Prognose, der Strafgefangene werde in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen, zweifelhaft. Dazu kommt als wesentlicher Faktor, dass die auch vom Sachverständigen als wesentlich angesehene Säule der beruflichen Integration im Entlassungsvollzug bislang nicht erreicht werden konnte.*

*Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher aus spezialpräventiven Gründen keine zustimmende Äußerung zur bedingten Entlassung des Strafgefangenen H**** H**** abgegeben werden.“*

Das Landesgericht für Strafsachen Graz lehnte mit rechtskräftigem Beschluss vom 17. Dezember 2019 den Antrag des Strafgefangenen auf bedingte Entlassung ab und führte begründend aus, dass laut der Stellungnahme der BEST für H**** H**** für den Fall der bedingten Entlassung ein Risikomanagement notwendig sei, das aus einem tragfähigen sozialen Empfangsraum, der Anordnung der Bewährungshilfe, fachärztlicher Kontrollen zur Einhaltung der Alkohol- und Suchtmittelkarenz, einer konsequenten Fortsetzung der regelmäßigen Einzelpsychotherapie mit Anbindung an eine forensisch-therapeutische Nachbetreuungsambulanz, eine berufliche Integration sowie eine Integration in eine betreute Wohnform bestehe. Dies werde auch von den Sachverständigen Mag. K**** und Dr. S**** befürwortet. Aufgrund von Fehlverhalten während des Entlassungsvollzuges war dieser allerdings zu stoppen. Da Teile dieses Entlassungsettings noch nicht ausreichend hätten umgesetzt werden können, könne derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Strafgefangene keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, sodass eine bedingte Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht komme.

36. Verfahren 25 St 25/18s der Staatsanwaltschaft Korneuburg:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte ein Verfahren in der Strafsache gegen W**** K**** und B**** S**** wegen § 206 Abs. 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Dem Verfahren lag der Vorwurf zu Grunde, W**** K****, der als Chauffeur für behinderte Kinder gearbeitet habe, stehe im dringenden Verdacht, zwischen Juni 2016 und Jänner 2017 in V**** und anderen Orten die 2003 geborene und erheblich behinderte A**** M**** (schwer) sexuell missbraucht zu haben. Weiters habe der Beschuldigte von den Missbrauchshandlungen Fotos und Videos angefertigt und diese weiterverschickt. Gegen W**** K**** wurde das Verfahren sohin wegen §§ 206 Abs. 1, 207 Abs. 1, 207a Abs. 1 Z 1 und 212 Abs 1 Z 2 StGB geführt. Der Beschuldigte verantwortete sich geständig und gab an, via Facebook von einer ihm unbekanntem Userin „G**** D****“ zu den Taten bestimmt worden zu sein. Tatsächlich sei hinter dem Facebook-Account „G**** D****“ seine Chefin, B**** S**** gestanden, was W**** K**** jedoch nicht gewusst haben soll.

Gegen B**** S**** wurde das Verfahren wegen §§ 12 2. Fall, 206 Abs. 1, 207 Abs. 1, 207a Abs. 1 Z 1 StGB geführt. Sie verantwortete sich nicht geständig. Der gegenständliche Account sei ihr zwar zuzuordnen und sie habe auch mit W**** K**** kommuniziert, jedoch habe sie diesen nur testen wollen und nicht damit gerechnet, dass er tatsächlich sexuelle Handlungen an A**** M**** vornehmen würde. Weshalb sie nach Übermittlung der ersten Bilder von den Missbrauchshandlungen diesen zu weiteren animierte, habe sie allerdings nicht erklären können.

Am 25. September 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, sie beabsichtige, gegen W**** K**** und B**** S**** beim Landesgericht Korneuburg eine Anklage einzubringen.

Darüber hinaus war beabsichtigt, das Verfahren gegen W**** K**** wegen des Vergehens des Betrugs nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die Staatsanwaltschaft führte begründend aus, dass ihm das Opfer S**** K**** ein Darlehen von EUR 21.500,00 gegeben habe, wobei sie über die finanzielle Situation des W**** K**** im Bilde gewesen sei und er ihr gegenüber auch offengelegt habe, dass er nicht rückzahlungsfähig sei, weshalb das Tatbestandselement der Täuschung über Tatsachen nicht erweislich gewesen sei. Auch der subjektive Tatbestand habe nicht nachgewiesen werden

können, zumal der Beschuldigte ein Jahr nach der Übergabe des Geldes tatsächlich Rückzahlungen im Wert von EUR 1.800,00 geleistet habe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 26. September 2018 in Aussicht, die beabsichtigte Einstellung sowie die gegenständliche Anklageschrift mit den folgenden Maßgaben zu genehmigen:

1. Der Vorwurf wegen § 207 Abs. 1 StGB (Handonanie, Faktum I./3.) wäre mit dem Faktum I./2., Vorwurf nach § 206 Abs. 1 StGB, zusammenzufassen. Der Vorwurf nach § 207 StGB werde vom Vorwurf des § 206 StGB konsumiert, sofern es sich um vorbereitende einfache geschlechtliche Handlungen handle, die dem Beischlaf oder beischlafähnlichen Handlungen unmittelbar vorangehende Missbrauchshandlungen sind, die mit der eigentlichen Tathandlung in einem einheitlichen Tatkonnex stehen. Diese seien daher nicht gesondert wegen § 207 Abs. 1 StGB zu bestrafen. Aus dem Akteninhalt ergebe sich, dass die Vornahme von Handonanie und die anschließende Durchführung von Oralverkehr von der Genannten am Beschuldigten jeweils ein einheitliches und von einem Vorsatz getragenes Tatgeschehen dargestellt hätten.
2. Hinweis auf weitere kleinere redaktionelle Versehen im Anklageentwurf.
3. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien verneinte hinsichtlich des Vorwurfes nach § 288 Abs. 1 und 4 StGB gegen B**** S**** (Faktum II./ 5./) den Entschuldigungsgrund des Aussagenotstandes nach § 290 Abs. 1 StGB, weil diese bei ihren Vernehmungen ausreichend nach § 157 Abs. 1 Z 1 StPO belehrt worden sei.
4. Zum Vorwurf nach § 295 StGB gegen B**** S**** (Faktum II.6.) merkte die Oberstaatsanwaltschaft Wien an, dass dieser Tatbestand auch im Hinblick auf den im Eigentum der B**** S**** stehenden unterdrückten USB-Stick erfüllt sei, weil mit der Sicherstellungsanordnung der Staatsanwaltschaft Korneuburg die Alleinverfügungsbefugnis der Eigentümerin erloschen sei.

Ergänzend wies die Oberstaatsanwaltschaft Wien auf das Haftfristende hinsichtlich W**** K**** am 8. Oktober 2018 und hinsichtlich B**** S**** am 30. Oktober 2018 hin, weshalb Dringlichkeit vorliege.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 4. Oktober 2018 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung:

*„Betreffend das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Korneuburg und der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegen W**** K**** und B**** S**** Anklage wegen der Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 3 erster Satz zweiter Fall StGB zu erheben (Fakten I./4./B./; II./ 1./ iVm I./4./B./ sowie II./ 2./A./ des Entwurfs der Anklageschrift), ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Anklage wegen der Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 3 zweiter Satz zweiter Fall StGB zu erheben.*

*Bei den im Zeitraum September 2016 bis Jänner 2017 hergestellten Aufnahmen handelt es sich um pornographische Darstellungen der damals unmündigen Minderjährigen A**** M****. Im Hinblick auf die Fakten I./4./B./; II./ 1./ iVm I./4./B./ sowie II./ 2./A./ des Entwurfes der Anklageschrift liegen daher die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 3 zweiter Satz zweiter Fall StGB vor.*

Im Übrigen wird der Bericht vom 26. September 2018 mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, dass in der Begründung der Anklageschrift auch das Vorliegen der jeweiligen subjektiven Tatseite der Angeklagten bei den einzelnen Tathandlungen darzulegen sein wird.“

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit der Haftsache im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), erhob mit Beschluss vom 14. November 2018 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Am 3. Dezember 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass am 30. November 2018 die Hauptverhandlung beim Landesgericht Korneuburg stattgefunden habe. Der Angeklagte K**** habe sich vollumfassend und reumütig geständig verantwortet, B**** S**** überwiegend geständig und habe zum Vorwurf der Bestimmung zum schweren sexuellen Missbrauch ein Tatsachengeständnis abgelegt. Beide Angeklagten seien im Sinne der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Korneuburg schuldig erkannt worden:

- W**** K**** sei wegen §§ 206 Abs. 1, 207a Abs. 2 erster Satz erster Fall, 207a Abs. 3 zweiter Satz zweiter Fall, 207a Abs. 1 Z 2 fünfter Fall und 212 Abs. 1 Z 2 StGB nach § 206 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt worden;
- B**** S**** sei wegen §§ 12 zweiter Fall, 206 Abs. 1 StGB, §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs. 2 erster Satz erster Fall StGB, §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs. 3 zweiter Satz zweiter Fall StGB, §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs. 1 Z 2 fünfter Fall StGB, §§ 12 zweiter Fall, 212 Abs. 1 Z 2 StGB, § 207a Abs. 3 zweiter Satz zweiter Fall StGB, § 207a Abs. 1 Z 2 vierter Fall StGB, § 229 Abs. 1 StGB, § 298 Abs. 1 StGB, § 288 Abs. 1 und 4 StGB, § 295 StGB und nach § 206 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden.

An die Privatbeteiligte A**** M**** sei ein Privatbeteiligungszuspruch in der Höhe von EUR 8.000,00 erfolgt.

Mildernd sei bei K**** das umfassende reumütige Geständnis gewertet worden, bei S**** das überwiegende Geständnis, erschwerend bei beiden Angeklagten die Mehrzahl an Übergriffen über einen längeren Tatzeitraum, das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen mit mehreren Vergehen, das Herstellen bzw. der Besitz mehrerer pornographischer Darstellungen und die Behinderung des Opfers sowie bei W**** K**** auch das Ausnützen des Vertrauensverhältnisses, bei B**** S**** die kriminelle Energie, die sie durch ihr „Nachtatverhalten“ an den Tag gelegt habe.

Beide Angeklagten meldeten Strafberufung an. Die Staatsanwaltschaft Korneuburg erachtete die Strafe hinsichtlich beider Angeklagten als zu gering und meldete ihrerseits Strafberufung an. Für die Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde sah sie keine Anhaltspunkte.

Am 14. Februar 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, sie beabsichtige, gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg vom 30. November 2018 Berufung einzubringen und das zu geringe Strafausmaß hinsichtlich beider Angeklagten zu bekämpfen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 15. Februar 2019 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen zu genehmigen. Insbesondere wies sie aber darauf hin, dass die von der Staatsanwaltschaft beabsichtigte Ergänzung der Erschwerungsgründe durch Herstellung und Verbreitung pornographischer Darstellungen in Hinblick auf die Verurteilung nach § 207a Abs. 2 1. Satz 1. Fall StGB gegen das Doppelverwertungsverbot verstoße.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15. Februar 2019 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 21. Februar 2019 zur Kenntnis genommen.

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 29. April 2019 wurde der Berufung der Angeklagten nicht Folge gegeben, hingegen jener der Staatsanwaltschaft Korneuburg dahin Folge gegeben, dass die über B**** S**** verhängte Freiheitsstrafe auf sechs Jahre erhöht wurde. Im Übrigen wurde der Berufung der Staatsanwaltschaft Korneuburg nicht Folge gegeben.

37. Verfahren 1 NSt 490/18v der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte ein Verfahren in der Strafvollzugssache L**** S**** wegen bedingter Entlassung nach § 46 Abs. 1 StGB.

Am 5. November 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, dass L**** S**** derzeit in der Justizanstalt Gerasdorf eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren verbüße, welche mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 6. September 2013 wegen § 75 StGB über ihn verhängt wurde. Demnach hat S**** am 26. Oktober 2012 in T**** nach Anstiftung seines Großvaters L**** D**** seine Großmutter R**** M**** D**** vorsätzlich getötet, indem er ihr mit einer Axt zahlreiche Hiebe auf den Kopf und fünf Stiche mit einem Messer in den Brustkorb versetzte. L**** D**** wurde unter einem wegen §§ 12 zweiter Fall, 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Jahren verurteilt.

Laut im Hauptverfahren eingeholtem psychiatrischen Sachverständigengutachten wurde bei S**** wegen der noch nicht gänzlich abgeschlossenen Identitätsbildung des zur Tatzeit knapp 19-jährigen S**** eine narzisstische Persönlichkeits(entwicklungs)störung nur mit Vorbehalt diagnostiziert. Die Tathandlung sei in der Kollusion von Persönlichkeit und Umständen konstatiert gewesen, die Motivation jedenfalls aber in den Umständen gelegen, jedoch durch die Persönlichkeit nicht gehemmt worden, eine eigenmotivierte Wahrscheinlichkeit weiterer schwerer Straftaten könne nicht detektiert werden. Die Voraussetzungen der §§ 11, 21 StGB wurden verneint.

Die Strafregisterauskunft weise keine weiteren Vorstrafen auf.

Der Stichtag für eine bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit falle auf den 23. November 2018, derjenige für eine bedingte Entlassung nach Ablauf von 2/3 der Strafzeit

auf den 23. November 2020.

Die Justizanstalt Gerasdorf habe sich vorbehaltlos für eine bedingte Entlassung ausgesprochen und darauf verwiesen, dass das Delikt unter einmaligen, sehr speziellen Umständen erfolgt sei, die nicht erneut eintreten könnten. Der Strafgefangene habe über den gesamten Haftverlauf seine stabile und resiliente Persönlichkeit weiterentwickelt und gezeigt, dass er auch mit sehr belastenden und konfliktreichen Gegebenheiten abgegrenzt und ohne gewalttätiges Verhalten umgehen und diese bewältigen könne.

Die Staatsanwaltschaft habe sich aus generalpräventiven Gründen sowie aufgrund der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung (spezialpräventive Gründe) gegen eine bedingte Entlassung ausgesprochen.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 31. Oktober 2018 sei die bedingte Entlassung des Strafgefangenen zum Hälftestichtag am 23. November 2018 bewilligt, die Probezeit mit fünf Jahren festgesetzt und Bewährungshilfe angeordnet worden. Der Beschluss stütze sich im Wesentlichen auf die positive Stellungnahme der Justizanstalt und verwies darauf, dass die narzisstische Persönlichkeitsstörung nur unter Vorbehalt diagnostiziert worden sei. Die Diagnose sei zwar in einer Stellungnahme des Sozialen Dienstes der Justizanstalt vom 25. Juli 2016 aufrechterhalten worden, die zur Entscheidung über Vollzugslockerungen eingeholt worden sei, die in weiterer Folge auch gewährt worden seien. Generalpräventive Erwägungen hätten gemäß § 19 Abs 2 iVm § 17 JGG außer Betracht zu bleiben, weil der Strafgefangene die Tat als junger Erwachsener begangen hätte.

Mit Blick darauf, dass der vom Landesgericht Wiener Neustadt angestellten positiven Prognose kein spezialpräventiv bedenklicher Umstand entgegengehalten werden könne, beabsichtige die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, einen Rechtsmittelverzicht zum Beschluss abzugeben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 7. November 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 13. November 2018 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Zum Bericht vom 7. November 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt anzuweisen, gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 31. Oktober 2018, das Rechtsmittel der Beschwerde einzubringen.

Vorzustellen ist, dass die Anlasstat des Strafgefangenen von besonderer Schwere und Brutalität gegenüber dem nah verwandten Opfer geprägt war.

Nach ho. Ansicht erweist sich das dem Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt zugrundeliegende Verfahren als mangelhaft. Sowohl im anlässlich des Hauptverfahrens eingeholten psychiatrischen Gutachten vom 10. Mai 2013 als auch in der Stellungnahme der Justizanstalt Gerasdorf vom 25. Juli 2016 wurde eine narzisstische Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Angesichts des Umstandes, dass nunmehr bloß eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes der Justizanstalt Gerasdorf vorliegt, weil eine aktuelle Stellungnahme des psychologischen Dienstes nicht verfügbar sei (vgl. das auf der Stellungnahme vom 25. Juli 2016 angebrachte Post-It), und die Stellungnahme vom 25. Juli 2016 bloß zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen eingeholt wurde, wäre daher unter Berücksichtigung der zuvor diagnostizierten Persönlichkeitsstörung sowie der Art und Schwere des Tötungsdeliktes indiziert gewesen, auch im Verfahren über die bedingte Entlassung einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie, zumindest aber einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der forensischen Psychologie zur Abklärung der Fortdauer der Persönlichkeitsstörung, der damit allenfalls einhergehenden Gefährlichkeit und der Rückfallswahrscheinlichkeit zu bestellen.“

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit der Weisung wegen Ablauf der Rechtsmittelfrist im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), erhob gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte mit Bericht vom 25. Februar 2019 einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt vom 20. Februar 2019 mit dem Beifügen, sie beabsichtige das Vorhaben der Staatsanwaltschaft zu genehmigen.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte in ihrem Bericht vom 20. Februar 2019 aus, dass mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 6. Dezember 2018 der Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt aufgehoben und diesem die neuerliche Entscheidung nach

Verfahrensergänzung durch Einholung eines psychiatrischen Gutachtens unter Einbeziehung einer aktuellen Stellungnahme des psychologischen Dienstes der Justizanstalt Gerasdorf aufgetragen wurde.

Der psychiatrische Sachverständige habe mangels aktueller Stellungnahme des psychologischen Dienstes eine klinisch-forensische Psychologin beigezogen. Nach dem Gutachten habe sich die beim Strafgefangenen zur Tatzeit vorgelegene narzisstische Persönlichkeitsstörung zurückgebildet, sodass von ihm keine fassbare Gefährlichkeit mehr ausgehe und keine tatsächliche Rückfallwahrscheinlichkeit gegeben sei. Der Sachverständige habe daher die bedingte Entlassung unter folgenden Weisungen empfohlen: fixer Arbeitsplatz (Zusage vorhanden), fixe Wohnungsnahme (Bestätigung liege vor), Psychotherapie, Bewährungshilfe.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt beabsichtige daher, eine zustimmende Äußerung zur bedingten Entlassung unter der Auflage der vom psychiatrischen Sachverständigen vorgeschlagenen Weisungen abzugeben.

Das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 5. März 2019 zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 12. April 2019 wurde dem Strafgefangenen L**** S**** der Rest der Freiheitsstrafe am 23. April 2019, unter Bestimmung einer Probezeit von fünf Jahren und Erteilung der vom Sachverständigen angeregten Weisungen, nachgesehen.

38. Verfahren 1 St 112/17m der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau:

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau führte ein Verfahren in der Strafsache gegen K**** K**** und andere Beschuldigte unter anderem wegen §§ 80, 81 StGB; 33 Abs 1 zweiter Fall MilStG in Zusammenhang mit dem Tod des Rekruten T**** P**** bei einem Geländemarsch.

Am 29. Juni 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen K**** K****, M**** G**** und M**** R**** jeweils wegen §§ 80, 81 StGB; § 33 Abs. 1 2. Fall MilStG gemäß § 190 Z 1 StPO, gegen O**** M**** und F**** R**** jeweils wegen § 288 Abs. 1 und 4; 15, 299 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2

StPO und gegen UT wegen §§ 80, 81; 12 3. Alternative, 288 Abs. 1 und 4; 12 3. Alternative, 299 Abs. 1 StGB; § 33 Abs. 1 2. Fall MilStG gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Zum Sachverhalt führte die Staatsanwaltschaft zuvor aus, dass der Rekrut T**** P**** am 3. August 2017 an einem Fußmarsch mit Gepäck teilgenommen habe. Nach ca. vier Kilometern habe er über Übelkeit geklagt und sei schließlich mit einem Bundesheerfahrzeug in die Kaserne verbracht worden. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch selbstständig gehen und sprechen können. Er sei allerdings während der Fahrt in die Kaserne bewusstlos geworden, nach Verständigung des Notarztes ins Landeskrankenhaus Horn eingeliefert worden und dort trotz Reanimation verstorben.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sei es daher abzuklären, ob Fremdverschulden zum Tod des Rekruten T**** P**** geführt habe (§§ 80, 81 StGB).

Zur Involvierung der als Beschuldigte geführten Personen wurde festgehalten, dass der Beschuldigte K**** den verfahrensgegenständlichen Marsch angeordnet habe, während M**** G**** und M**** R**** den Rekruten in die Kaserne (statt in ein Krankenhaus) gebracht und diesen in weiterer Folge auf den heißen Boden abgelegt hätten. O**** M**** und F**** R**** hätten in ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme angegeben, dass der bewusstlose T**** P**** auf dem Kasernenhof im Schatten gelegen sei, was in eklatantem Widerspruch zu den übrigen Zeugenaussagen stehe.

T**** P**** sei laut Obduktionsergebnis und Ergebnis weiterer Untersuchungen infolge einer akuten, septischen Entzündung nach Infektion mit zwei krankheitserregenden Keimen, die im Zusammenwirken mit einer Überwärmung durch körperliche Anstrengung, hohe Außentemperatur und Sonneneinstrahlung zu einer Erhöhung der Körpertemperatur auf über 43°C und daraus folgend zu einem Kollapszustand mit Atem- und Kreislaufversagen geführt haben, letztlich an einem Herz-Kreislaufversagen gestorben. Unter Berücksichtigung eines im Mai 2018 eingelangten ergänzenden medizinischen Sachverständigengutachtens gelangte die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis, dass eine viral bedingte Erkrankung des T**** P**** – und nicht der angesetzte Marsch – seinen Tod herbeigeführt habe. Überdies hätte auch ein direktes Verbringen des T**** P**** ins Krankenhaus keinen anderen Verlauf erwarten lassen. Der Eintritt des Todes wäre nicht mit der im Verfahren notwendigen Sicherheit oder auch nur mit einer Wahrscheinlichkeit zu verhindern gewesen. Die Verhaltensweisen der Beschuldigten K**** K****, M**** G**** und M**** R**** seien im

Hinblick auf die festgestellte Infektion und das daraus irreversible, hitze- bzw. infektionsbedingte Kreislaufversagen nicht kausal für das Ableben des Opfers.

Zum Tatverdacht nach § 33 Abs 1 zweiter Fall MilStG führte die Staatsanwaltschaft überdies aus, dass K**** K**** zwar eine gröbliche Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorge für die Erhaltung und Schonung der unterstellten Soldaten zu verantworten habe, sein Verhalten jedoch nicht kausal für den Tod des Opfers gewesen sei. Da die Beschuldigten M**** G**** und M**** R**** die dienstlichen Anordnungen des Beschuldigten K**** zu befolgen gehabt hätten, könne ihnen in Hinblick auf die Abhaltung des Marsches kein strafrechtlich relevanter Vorwurf iS des § 33 Abs. 1 MilStG gemacht werden.

Zum Tatverdacht gegen O**** M**** und F**** R**** jeweils wegen §§ 288 Abs. 1 und 4; 15, 299 Abs. 1 StGB berichtete die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau, dass unter Berücksichtigung einer Zeugenaussage eines Sanitäters ein Schuldnachweis nicht zu erbringen sei. Eine falsche Aussage und der Versuch einer Begünstigung sei nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

In einem weiteren Bericht vom 10. Juli 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Krems an Donau über die Vorlage eines Privatgutachtens von Univ.-Prof. Dr. R**** K**** samt Stellungnahme des Privatbeteiligtenvertreters. Demnach werde vom Privatgutachter das Gutachten des Sachverständigen DR. D**** angezweifelt, insbesondere auch die von Dr. D**** festgestellte Todesursache. Der Privatbeteiligtenvertreter habe beantragt, das Privatgutachten den weiteren Entscheidungen zugrunde zu legen und ein Sachverständigengutachten aus den Fachgebieten Infektiologie und internistische Intensivmedizin zum Beweis dafür einzuholen, dass nicht ein infektiöses Geschehen zum Tod des Opfers geführt habe, sondern der Tod durch Überhitzung aufgrund der äußeren Umstände verursacht worden sei und das Opfer bei Verbringung in das Krankenhaus auf direktem Weg nicht verstorben wäre.

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau beabsichtigte, diesen Anträgen nicht nachzukommen, weil das eingeholte medizinische Sachverständigengutachten Dris D**** nachvollziehbar und schlüssig sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 13. Juli 2018 in Aussicht, das beabsichtigte Vorgehen der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu nehmen. Ergänzend wurde angemerkt, dass die vom gerichtlich bestellten Sachverständigen ermittelte Todesursache

nicht mehr mit absoluter Sicherheit festgestellt werden könne, was sich schon aus den Ausführungen des Sachverständigen in dessen Gutachten selbst erschließe, zumal im Gutachten von Hinweisen, nicht aber von sicheren Nachweisen die Rede sei. Das Privatgutachten streiche zwar zwei Unsicherheiten hervor, vermöge aber auch keine plausible Ursache für den Tod des T**** P**** aufzuzeigen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nahelegen würde.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 5. November 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisungsrats unterlag, wurde es diesem mit Note vom 6. November 2018 zur Äußerung vorgelegt.

Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 10. November 2018 gegen den Erledigungsvorschlag in Bezug auf die Einstellungsvorhaben betreffend O**** M**** und F**** R**** keinen Einwand erhoben hatte, die seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in Aussicht genommene Weisung im Ergebnis als vertretbar erachtete, jedoch empfahl, die beigefügte Begründung zu modifizieren, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 15. Dezember 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 13. Juli 2018 ersucht das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (**§ 29a Abs. 1 StAG**) in Übereinstimmung mit der Äußerung des am 7. November 2018 befassten Weisungsrates vom 10. Dezember 2018, die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau anzuweisen, dem Sachverständigen Dr. D**** eine Ergänzung seines Gutachtes bezogen auf die durch das vorliegende Privatgutachten des Univ.-Prof Dr. K**** entstandenen Fragen zur Todesursache und zu den Verbesserungen der Überlebenschancen bei sofortiger Verbringung ins Krankenhaus aufzutragen.*

Das zwar in sich nicht gänzlich widerspruchsfreie, allerdings zu den relevanten Fragen verständliche Privatgutachten macht doch eine Auseinandersetzung mit dessen Kernaussagen erforderlich, zumal die Sachverhaltsgrundlage nicht zur Gänze geklärt erscheint. Derzeit kann die Todesursache nämlich noch nicht abschließend beurteilt werden,

*weil die bislang angenommene Sepsis als Todesursache mit Blick auf das vorliegende Privatgutachten noch überprüfungswürdig erscheint und auch die Frage, inwieweit eine sofortige Behandlung durch einen Arzt nach Verbringung ins Krankenhaus die Überlebenschance des T**** P**** bei Vorliegen einer (freilich auch vom Privatgutachter bezweifelten) Sepsis verbessert hätte (zur Abgrenzung von gemischten Verhaltensweisen bei denen Tun und Unterlassung verwoben sind vgl. 14 Os 89/15t; zu den diesbezüglich unterschiedlichen Anforderungen an die Erfolgszurechnung vgl. Leukauf/Steininger/Stricker, StGB⁴ Vorbem § 1 Rz 23; Nimmervoll, aaO § 80 Rz 26) noch klärungsbedürftig ist. Die im Privatgutachten offenbar angenommene Überhitzung als Todesursache hätte eine andere rechtliche Beurteilung zu Folge als ein infektiöses Geschehen als Todesursache, weil dann bereits die Anordnung des Marsches die maßgebliche Sorgfaltswidrigkeit darstellt. Erforderlich erscheint es daher, vorerst dem bestellten Sachverständigen Dr. D**** eine Ergänzung seines Gutachtens mit Blick auf die durch das Privatgutachten aufgeworfenen Fragen aufzutragen und allenfalls – falls noch geboten – in weiterer Folge ein Gutachten aus dem Fachbereich Infektiologie und internistische Intensivmedizin zur Todesursache und den Möglichkeiten, den Todeseintritt hier durch sofortige Verbringung zu einem Arzt zu vermeiden, einzuholen.*

*Im Ergänzungsgutachten des Dr. D**** könnte allenfalls auch schon zur Frage Stellung genommen werden, ob für den Fall, dass eine Sepsis als Todesursache (doch) nicht hinreichend nachweisbar scheint, für eine sichere Diagnostizierung der Überhitzung als Todesursache sämtliche notwendigen Befunde und Beweismittel vorliegen würden (oder ob auch hiezu bspw. eine nicht vorliegende Lebendblutprobe erforderlich wäre).*

Im Übrigen wird die Staatsanwaltschaft Folgendes näher zu prüfen haben:

*Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau besteht grundsätzlich ein Kausalzusammenhang zwischen der Marschanordnung des Beschuldigten K**** und dem Tod des T**** P****, weil nach der Äquivalenztheorie ein solcher vorliegt, wenn nach dem tatsächlichen Geschehensablauf das Täterverhalten eine der Bedingungen des Erfolges (hier Tod des T**** P****) in seiner konkreten Gestaltung darstellt. Das trifft auf die Marschanordnung zu. Die Frage der Vermeidbarkeit des Todes des T**** P**** bei körperlicher Schonung betrifft hingegen nicht die Kausalität, sondern – unter Annahme einer verübten Sorgfaltsverletzung – die Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem*

Alternativverhalten, welche nach den medizinischen Gutachten (ON 32, 33; ON 52, 9) gegeben gewesen wäre. Insoweit ist eine eingehendere beweismäßige Prüfung des Vorliegens einer diesbezüglichen Sorgfaltsverletzung und der Erfolgszurechnung erforderlich.

*Der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau gegebene Entfall einer strafrechtlichen Verantwortung der Unteroffiziere M**** G**** und M**** R**** ist mit dem bloßen Hinweis auf die Anordnung des nicht an Ort und Stelle aufhältigen K**** K**** nur unzureichend begründet. Im Übrigen wird in Bezug auf diese beiden Beschuldigten insbesondere auch zu prüfen sein, ob sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den eine sofortige ärztliche Intervention erfordernden Zustand des Rekruten hätten erkennen können.*

*In Bezug auf das Einstellungsvorhaben zu O**** M**** und F**** R**** wegen §§ 288 Abs. 1 und 4, 299 Abs. 1 StGB wird der Bericht zur Kenntnis genommen.“*

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau berichtete am 13. September 2019, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen K**** K****, M**** G**** und M**** R**** wegen §§ 80, 81 StGB; 33 Abs. 1 zweiter Fall MilStG sowie das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen §§ 80, 81; 12 dritter Fall, 288 Abs. 1 und 4, 299 Abs. 1 StGB; 33 Abs. 1 zweiter Fall MilStG jeweils gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Überdies nahm die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau in Aussicht, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen (den zwischenzeitig ebenfalls zur Anzeige gebrachten) Gruppenkommandanten A**** W**** wegen §§ 80, 81 StGB gemäß § 35c StAG (mangels Ermittlungshandlungen gegen den als Zeugen vernommenen A**** W****) abzusehen, in eventu das Ermittlungsverfahren gegen ihn gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Zum Sachverhalt und zur Begründung des nunmehrigen Vorhabens führte die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau unter Hinweis auf das zwischenzeitig weisungsgemäß eingeholte Ergänzungsgutachten aus, dass es hinsichtlich sämtlicher Beschuldigter zu verneinen sei, dass ein allenfalls objektiv sorgfaltswidriges Verhalten das Risiko des Erfolgseintrittes gegenüber einem vorgestellten sorgfaltsgemäßen Verhalten zweifelsfrei erhöht hätte. Diese Erwägungen würden nicht nur für die §§ 80, 81 StGB gelten, sondern auch für den bei K**** K****, M**** G**** und M**** R**** zu prüfenden § 33 Abs. 1 MilStG. Einen Nachweis für Tathandlungen eines unbekannt gebliebenen Täters habe das Ermittlungsverfahren nicht ergeben. In Bezug auf den Gruppenkommandanten A**** W****, der nach Erkennen des Schwächezustandes des T**** P**** adäquate Maßnahmen

getroffen habe, sei kein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten zu erkennen, sodass kein Anfangsverdacht gegen diesen vorliege.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 14. Oktober 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht und führte ergänzend aus, dass die Konstatierungen zur akuten septischen Entzündung als Todesursache vertretbar seien, zumal das Ergänzungsgutachten darlege, dass die Diagnose eines hitzebedingten Todes in der Regel durch Ausschluss anderer Todesursachen unter Berücksichtigung der Todesumstände und der Auffindungssituation zu erfolgen habe. Der Umstand, dass es zu einem akuten Verlauf bei einer von anderen Rekruten gut tolerierten Belastung gekommen sei, spreche in Zusammenhalt mit dem Befund der Blutuntersuchung und der für ein akutes septikämisches Zustandsbild typischen Blutungen unter den serösen Häuten für die vital und akut einsetzende Keimeinschwemmung in die Blutbahn.

Hinsichtlich der Beschuldigten G**** und R**** sowie zum Angezeigten W**** sei der Fahrlässigkeitsvorwurf zu prüfen, es sei „falsche bzw. zu wenig Hilfe“ herbeigeholt worden. Als gemischte Verhaltensweise sei hier von einem Primat des strafbarkeitsausschöpfenden Tuns auszugehen, sofern dieses den Erfolg (mit-)verursacht habe. Sei in diesen Fällen das aktive Tun nicht strafbar, komme ausschließlich Strafbarkeit durch Unterlassen in Frage.

W**** sei zunächst keine objektive Sorgfaltswidrigkeit vorzuwerfen. Ab dem erkennbaren Hinzutreten des Verwirrheitszustandes bei P**** wäre – auch nach den Aussagen des Sachverständigengutachtens – die sofortige Einleitung einer notärztlichen Intervention geboten gewesen. Das Verhalten des W****, der – dies verkennend – bloß R**** und G**** verständigt habe, sei – entgegen der Beurteilung der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau – als objektiv sorgfaltswidrig zu beurteilen. Bereits mit diesem Tun sei eine Verzögerung der Rettungskette und damit (allenfalls) eine Gefahrenerhöhung bewirkt worden. Aufgrund des Primats dieses Tuns sei daher die Risikoerhöhung zu prüfen, also ob das Risiko zweifelsfrei erhöht wurde, nicht aber – wie im Fall eines Unterlassens als Anknüpfungspunkt – ob der Erfolg mit Sicherheit ausgeblieben wäre (Quasi-Kausalität). Eine solche zweifelsfreie Risikoerhöhung sei aber, wie auch von der Staatsanwaltschaft erkannt, zu verneinen. Das Vorhaben hinsichtlich W**** gemäß § 35c StAG sei nicht zu beanstanden, zumal keine Ermittlungshandlungen gegen diesen gesetzt worden seien.

In Bezug auf R**** und G**** liege zunächst ebenso keine objektive Sorgfaltswidrigkeit vor, zumal es keine Hinweise gebe, dass diese vom – sofortige notärztliche Intervention gebietenden – Verwirrheitszustand des P**** Kenntnis gehabt hätten, wäre dieser doch ansprechbar gewesen und habe auch vorgehaltene Finger fehlerfrei zählen können. Auf die beim Transport eintretende Bewusstlosigkeit des P**** hätten die Beschuldigten so reagiert, dass sie umgehend den in der Kaserne Dienst versehenen Notfallsanitäter S**** verständigt und diesen angewiesen hätten, den Notarzt zu verständigen, welcher auch kurz nach ihnen in der Kaserne eingetroffen sei. Dieses Verhalten stelle eine adäquate Reaktion auf die Situation dar, habe keine weitere feststellbare Verzögerung in der Rettungskette bewirkt und sei daher nicht objektiv sorgfaltswidrig.

Hinsichtlich des K**** sei schon keine objektive Sorgfaltswidrigkeit anzulasten, zumal hinsichtlich des eine Woche zuvor angeordneten Marsches wegen der Temperaturen diverse Abänderungen zur Marscherleichterung vorgenommen worden seien (Stationsbetrieb im Schatten, Wasserversorgungspunkte entlang der Strecke, nur erster Teil der Strecke unbeschattet). Die Untersuchungskommission des Militärkommandos Niederösterreich sei zum Ergebnis gelangt, dass die Entscheidung, den Marsch durchführen zu lassen, nicht verboten gewesen sei, zumal der „Hitzeerlass“ einen Handlungs- und Interpretationsspielraum offenlasse. Dies sei ein Indiz, wie ein gewissenhafter und verständiger Angehöriger aus dem Verkehrskreis des Täters den im Erlass eingeräumten Ermessensspielraum habe interpretieren dürfen und dass dieser nicht überschritten worden sei, zumal der Beschuldigte mangels gegenteiliger Meldung auch davon ausgehen dürfen, dass alle Marschteilnehmer bei guter Gesundheit gewesen seien und die vor Ort anwesenden Personen auf Komplikationen adäquat reagieren würden. Das Vorliegen einer akuten septischen Entzündung bei einem Marschteilnehmer sei ex ante objektiv nicht vorhersehbar gewesen.

Eine Risikoerhöhung wäre hingegen bei Annahme sorgfaltswidrigen Verhaltens – entgegen der Ausführungen der Staatsanwaltschaft – zu bejahen, zumal nach dem Sachverständigengutachten die körperliche Anstrengung in Zusammenhalt mit der Hitze die Keimeinschwemmung begünstigt habe. Der Umstand, dass auch bei körperlicher Schonung ohne Teilnahme am Marsch der Tod allein aufgrund der Keimeinschwemmung eingetreten wäre, treffe keine Aussage, inwiefern sich das Risiko eines solchen Todeseintrittes durch die Teilnahme am Marsch verändert habe.

Die angestellten Erwägungen seien sinngemäß auch im Hinblick auf § 33 MilStG anzustellen.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau und der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 22. November 2019, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 19. Dezember 2019, auf Grundlage der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichteten Begründung keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen. Der Erlass wurde mit Note vom 23. Dezember 2019 der Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Am 27. Jänner 2020 wurde das Ermittlungsverfahren in Ansehung von vier Beschuldigten gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt und hinsichtlich eines Angezeigten von der Einleitung eines Verfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen.

39. Verfahren 504 St 3/19s der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A**** F**** wegen § 283 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StGB.

Am 2. Jänner 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, es habe der Verdacht bestanden, A**** F**** habe am 4. Oktober 2017 in B****/Deutschland öffentlich auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu Hass gegen eine Religionsgemeinschaft, nämlich den Islam, aufgestachelt, indem er auf der für sämtliche Nutzer einsehbaren Facebook-Seite des T**** B**** ein Posting samt Video mit dem Titel „Sommer 2017: Wenn in Österreich eine Frau nicht mehr schwimmen gehen darf...“ mit einem Bild, das eine Person, die einen Halbmond tritt, samt der Aufschrift „KICK ISLAM AUT OF everywhere“ sowie dem Text: *„Ich würde mich freuen wenn es einst wie früher wäre !!! Aber solange ich keine Moslems sehe die gegen den Islam Extremismus auf die Straße gehen, solange sich junge, am besten hier geborene und möchte gern moslems hier schlimmer aufführen wie in Anatolien, solange gehört der Islam unter staatliche Kontrolle, da nachweislich die Integration gescheitert ist. Der Islam gehört auf gar keinen Fall zu Europa !! Noch immer nicht verstanden wie es zu den Kreuzzügen gekommen ist?!!! Nur sollte beim nächsten mal bedacht werden das es nicht mehr mit einem Schwert statt finden wird...“* kommentiert.

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung habe die Identität des Beschuldigten nicht feststellen können. Aufgrund einer Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung zum inkriminierten Facebook-Account habe Facebook Ireland Ltd. mitgeteilt, dass der User ihrer Ansicht nach außerhalb der österreichischen Zuständigkeit wohne und empfohlen, sich an die deutschen Behörden zu wenden. Die Staatsanwaltschaft Berlin habe die Strafverfolgung gegen den zum damaligen Zeitpunkt unbekanntes Täter übernommen (Anm.: Ersuchen um Übernahme vom 22. August 2018). Nach Ausforschung des Beschuldigten („Erhebung der Personaldaten“) sei das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Freiburg abgetreten worden, welche das Verfahren am 13. Dezember 2018 gemäß § 170 Abs. 2 dStPO mit der Begründung eingestellt habe, der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 dStGB sei nicht erfüllt. Eine Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Freiburg habe ergeben, dass weder von der Staatsanwaltschaft Berlin noch von der Staatsanwaltschaft Freiburg Ermittlungen im Sinne des § 58 Abs. 3 Z 2 StGB, insbesondere keine Vernehmung des Beschuldigten, angeordnet worden sei. Der Beschuldigte sei unbescholten.

In rechtlicher Hinsicht sei unter Berücksichtigung des Kontexts vom Verdacht nach § 283 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall, Abs. 2 StGB auszugehen. Aufgrund des Tatzeitpunkts am 4. Oktober 2017 sei mangels verjährungshemmender Umstände im Sinne des § 58 StGB die Strafbarkeit der Tat des Beschuldigten gemäß § 32 MedienG erloschen. Zumal Ermittlungsmaßnahmen gegen den damals als unbekanntes Täter geführten Beschuldigten getätigt wurden, sei mit Einstellung gemäß § 190 Z 1 StPO vorzugehen gewesen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 16. Jänner 2019 in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Verfahren gegen A**** F**** wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StGB gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO fortzuführen.

Dazu führte sie aus, dass staatsanwaltliche erste Anordnungen oder Antragstellungen auf Durchführung oder Bewilligung von im 8. Hauptstück der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen (§ 58 Abs. 3 Z 2 StPO) die Verjährung beeinflussen, sofern sie eine zumindest unverwechselbar bezeichnete bestimmte Person, bei der die Verjährung geprüft werde, betreffen und darauf abzielen, den diese Person betreffenden Verdacht einer konkreten Tat, deren Verjährung geprüft werde, zu klären. Die

Person müsse nicht mit Namen bzw. dem richtigen Namen bekannt sein, es genügt, wenn er durch eindeutige Kennzeichen und Merkmale verwechslungsfrei feststehe. Nach alter Rechtslage seien Zeiten, während der gegen den Täter bei einem ausländischen Gericht ein Verfahren anhängig gewesen sei, als „Gerichtsanhängigkeit“ angesehen und seien nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen gewesen. Die Oberstaatsanwaltschaft führte die Zeitpunkte der Antragstellung und Durchführung der Anordnung sowie das Datum des Ersuchens an die deutsche Behörde im Einzelnen an (vgl. oben) und kam zum Ergebnis, dass – wenngleich das Verfahren gegen unbekannte Täter geführt worden sei – die erste Maßnahme der berichtenden Staatsanwaltschaft und die weitere Maßnahme der deutschen Behörde ergeben haben, dass der Täter unter seinem richtigen Namen als Facebook-User aufgetreten sei. Seine Identität sei somit anhand der bekannten Umstände feststellbar bzw. überprüfbar gewesen. Die Maßnahme der deutschen Behörden sei wohl vergleichbar mit der nach alter Rechtslage als verjährungshemmende Maßnahme angesehene Einsichtnahme in das Firmenbuch, wodurch unschwer der einzige Geschäftsführer einer GmbH individualisierbar gewesen sei. Sie bemerkte, dass nach der Judikatur die Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 dStPO auch keine Sperrwirkung Art 54 SDÜ entfalte. Die Voraussetzungen für eine Fortführung des Verfahrens nach § 193 Abs. 2 Z 1 StPO liegen vor.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 30. Jänner 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 30. Jänner 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 25. Februar 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 28. Februar 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**), vom beabsichtigten Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Wien (§ 29 Abs. 1 StAG), das Verfahren gegen A**** F**** gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO fortzuführen, Abstand zu nehmen.*

Es wird angemerkt, dass weder den Ermittlungsmaßnahmen der berichtenden Staatsanwaltschaft noch den Ermittlungsmaßnahmen der deutschen Behörden verjährungshemmende Wirkung im Sinne des § 58 Abs. 3 Z 2 StGB zukommt. Das Verfahren der Staatsanwaltschaften wurde im Zeitpunkt der Setzung der Ermittlungshandlungen nach gegen unbekannte Täter geführt (Leukauf/Steininger/Tipold StGB⁴ § 58 Rz 26). Den Ermittlungshandlungen der deutschen Staatsanwaltschaften kommt mangels Qualität nach § 58 Abs. 3 Z 2 StGB keine verjährungshemmende Wirkung zu (vgl. Leukauf/Steininger/Tipold StGB⁴ § 58 Rz 23 mwN).“

Weisungsgemäß wurde das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien nicht fortgeführt.

40. Verfahren 8 St 44/18t der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A**** Q**** Z**** wegen §§ 278b Abs.2, 278e Abs. 2 StGB.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck übermittelte mit Bericht vom 23. Oktober 2018 einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 16. Oktober 2018 mit dem Beifügen, dass sie das Vorhaben der genannten Staatsanwaltschaft bereits genehmigt habe.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch berichtete, dass der afghanische Staatsangehörige und anerkannte Flüchtling A**** Q**** Z**** verdächtig sei, sich im Jahr 2010 an der terroristischen Vereinigung HAQQANI-Gruppierung (Anm.: offenbar eine Talibangruppierung) beteiligt zu haben, indem er sich in einem Trainingslager zum Selbstmordattentäter habe ausbilden lassen und auch Übungsschüsse mit einem Raketenwerfer durchgeführt habe (§§ 278b Abs. 2, 278e Abs. 2 StGB).

Z**** sei von dieser Gruppierung zwangsrekrutiert worden, um im Trainingslager zum Selbstmordattentäter ausgebildet zu werden. Bei Übungsschüssen soll er sich allerdings mit dem Raketenwerfer verletzt haben und danach sei ihm nach 10 Tagen die Flucht gelungen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in weiterer Folge: LVT) habe nur behördeninterne Informationsquellen, insbesondere Unterlagen aus dem Asylverfahren ausgeschöpft, wobei das Bundesverwaltungsgericht Z**** die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen und die o.a. Feststellungen getroffen habe. Nach seiner Flucht in sein Heimatdorf sei ihm mit einem Drohbrief der Taliban angekündigt worden, dass

er bei Ergreifung mit dem Tode bestraft werde, zumal er sich von der „islamistischen Bewegung“ abgewendet habe.

Laut LVT sei die offizielle Listung des HAQQANI-Netzwerkes als terroristische Vereinigung in den USA erst im September 2012 erfolgt. Sie werde aber weder von der UNO noch von der EU als solche geführt. Die den Taliban assoziierte sunnitisch-islamistische Organisation habe in Afghanistan und Pakistan seit September 2006 allerdings zahlreiche Anschläge und Kampfhandlungen mit dem Ziel verübt, ausländische Truppen zu vertreiben und die Regierung zu Gunsten eines Scharia-Staates zu stürzen.

Z**** sei zu den gegenständlichen Vorwürfen – die im Zuge einer Amtshandlung wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt aufgegriffen worden seien – noch nicht vernommen worden. Er sei seit 18. August 2011 im Inland aufhältig und bislang nicht einschlägig aufgefallen. Die gegen ihn wegen Gewalt-, Aggressions- und Suchtmitteldelinquenz geführten Verfahren seien eingestellt oder diversionell erledigt worden.

Der Vorwurf in Richtung § 278e Abs. 2 StGB sei bereits verjährt (strafbare Handlung aus dem Jahr 2010), der idealkonkurrierende Vorwurf nach § 278b Abs. 2 StGB sei *„aufgrund des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. August 2014 bereits dadurch aufgehoben, dass der Verdächtige den Strafausschließungsgrund des Notstands für sich in Anspruch nehmen könne, zumal er nach eigenen – nicht widerlegbaren – Angaben unter Todesandrohung zwangsrekrutiert worden“* sei.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch beabsichtige daher, nach § 35c StAG vorzugehen.

Nach Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 13. November 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 15. Februar 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 25. Februar 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 3. März 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

„Zum Bericht vom 23. Oktober 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Feldkirch anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen A**** Q**** Z**** wegen §§ 278a, 278b Abs. 2, 278e Abs. 2 StGB einzuleiten und sämtliche zweckdienlichen Ermittlungen zu führen (z.B. Beschuldigtenvernehmung; Umfeldhebungen zur Gesinnung des Beschuldigten; Auswertung seiner Onlineauftritte; Auslesung seiner elektronischen Geräte sowie allenfalls Durchsuchung seiner Wohnräumlichkeiten um Beweismittel zu seiner damaligen Beteiligung im Terrorcamp und zur Beurteilung seiner Gesinnung zu erlangen, etc.).

Die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied iSd § 278b Abs. 2 StGB kann sowohl durch die Begehung einer oder mehrerer terroristischer Straftaten als auch – mit dem Erfordernis der Wissentlichkeit um die Förderung der Vereinigung oder deren strafbaren Handlungen – durch die Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf sonstige Weise (vgl. Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² § 278b Rz 11) verwirklicht werden. Die hier gegenständliche, auch vom Bundesverwaltungsgericht als glaubwürdig erachtete und festgestellte sowie vom Verdächtigen A**** Q**** Z**** ohnehin zugestandene Teilnahme an einem Trainingscamp der HAQQANI-Gruppierung, um sich dort für Anschläge und Selbstmordanschläge ausbilden zu lassen samt Training an einer schultergestützten Raketenwaffe und die daraus entstehende Erhöhung des Aktivstandes an Kämpfern der Gruppierung mit einhergehender psychischer Unterstützung der weiteren Vereinigungsmitglieder, die dadurch mit alsbaldiger Verstärkung und Unterstützung im bewaffneten Kampf und bei ihren Anschlagsvorhaben rechnen können, ist zweifellos als Beteiligung iSd §§ 278 Abs. 3 dritter Fall, 278b Abs. 2 StGB zu werten.

Die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied ist vollendet, sobald der Täter eine entsprechende Aktivität entfaltet. Ob die geplante terroristische Straftat tatsächlich ausgeführt oder versucht wird, ist für die Deliktvollendung ohne Bedeutung (vgl. Plöchl, aaO § 278b Rz 14). Die behauptete Flucht des A**** Q**** Z**** aus dem Terrorcamp samt anschließender Drohungen der Taliban ändert nichts an der vollendeten Deliktverwirklichung. Aufgrund der lt. Bundesverwaltungsgericht nicht abschließend geklärten Identität des Beschuldigten wäre aus ho. Sicht zudem schon unklar, ob der (dzt.

weder ho. noch dem LVT und wohl auch nicht der Staatsanwaltschaft vorliegende) sog. Drohbrief tatsächlich an ihn gerichtet war.

Abgesehen davon, dass die Taliban zT notorisch als terroristische Vereinigung gewertet werden (vgl. Plöchl, aaO § 278b Rz 1; zuletzt auch 12 Os 87/18p), ist die Einordnung für die Talibanuntergruppierung HAQQANI ausgehend von den vom LVT Vorarlberg berichteten Anschlägen der Gruppierung in Afghanistan mit einer Vielzahl an Opfern um dadurch einen Systemwechsel hin zur Errichtung eines Sharia-Staates zu erreichen, als terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 3 StGB problemlos.

Die idealkonkurrierende (vgl. Plöchl, aaO § 278e Rz 21 mwN) Subsumtion des konstatierten Sachverhalts unter § 278b Abs. 2 und auch § 278e Abs. 2 StGB kann objektiv zweifelsfrei vorgenommen werden. Aufgrund der berichteten Beteiligung des HAQQANI-Netzwerkes an der regional organisierten Kriminalität (Bericht LVT S 2) und der angeblichen Einschüchterungen durch Verfolgungshandlungen zN des Z**** ist aus dzt. Sicht auch das idealkonkurrierende Vorliegen der Voraussetzungen nach § 278a StGB anzunehmen.

Auch die subjektive Tatseite der §§ 278a, 278b Abs. 2, 278e Abs. 2 StGB gesteht der Beschuldigte unter Hinweis auf die Erklärungen der Rekrutierer zum Zweck des Camps und ihres dortigen Trainings sowie unter Hinweis auf die in seinem Heimatdorf übliche Mitgliedschaft bei den HAQQANI bzw. Taliban (was das Wissen über deren Handlungen und Ziele dringend indiziert) bereits zu.

Eine Verjährungsproblematik hinsichtlich § 278e Abs. 2 StGB ist damit nicht virulent.

Soweit von den staatsanwaltschaftlichen Behörden hier ausgehend vom BVwG-Urteil eine entschuldigende Notstandssituation gesehen und daher vom fehlenden Anfangsverdacht ausgegangen wird, ist festzuhalten, dass das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes u.a. einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil erfordern würde (§ 10 Abs. 1 StGB). Der bloße Umstand, dass der Beschuldigte behauptete, gegen seinen Willen in ein Ausbildungslager gebracht worden zu sein – nichts anderes stellt das Bundesverwaltungsgericht fest – oder dazu gezwungen worden zu sein, ohne in mehreren Vernehmungen auch nur ansatzweise angeben zu können, wie sich dieser Zwang manifestiert hat, welche Bewachung im Lager ihn an einer früheren Flucht gehindert hat und durch

welche (bislang nicht einmal behaupteten) Umstände er zur Teilnahme an den Ausbildungen an den Waffen gezwungen worden sein soll, sowie welcher unmittelbare bedeutende Nachteil ihm bei einer Weigerung, sich wie auch die anderen Dorfmitglieder den HAQQANI anzuschließen und sich von diesen für Anschläge ausbilden zu lassen, gedroht hätte, kann die angenommene Notstandssituation keineswegs im Sinne eines fehlenden Anfangsverdachts begründen. Dies umso weniger, als selbst nach den diesbezüglich nachvollziehbaren Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, Zwangsrekrutierungen (mit Waffengewalt) der Taliban in Afghanistan als Ausnahmefälle zu werten sind, zumal sie für die künftige Unterstützung der lokalen Bevölkerung und auch mit Blick auf die fehlende Zuverlässigkeit von zwangsrekrutierten Kämpfern konterproduktiv wären (US 9f). Tatsächlich scheinen die Taliban den Verdächtigen – der sich im Rahmen des Asylverfahrens lebensnah bemühen musste, einerseits ein positives Bild von sich zu zeichnen und andererseits ein angebliches Drohungsszenario durch die HAQQANI-Taliban als Asylgrund aufzubauen – hier lediglich in üblicher Weise und ohne körperlichen Zwang rekrutiert zu haben, sich wie auch alle anderen Dorfmitglieder ihrem terroristischen Kampf anzuschließen. Von Waffen- oder sonstiger Gewalt konnte der Verdächtige nämlich in mehreren Vernehmungen nicht berichten. Die von der Staatsanwaltschaft Feldkirch angenommene Todesandrohung als Mittel der Zwangsrekrutierung schildert der Verdächtige lediglich als Folge seiner Flucht, was für die Tatbestandsverwirklichung bedeutungslos ist (siehe oben). Vorgelegen haben mag daher allenfalls ein für die Tatbestandlichkeit bedeutungsloser gesellschaftlicher Druck, es den anderen Bewohnern des Dorfes und den Freunden gleichzutun.

Aufgrund objektiv und subjektiv vom Bundesverwaltungsgericht festgestellter bzw. vom Verdächtigten zugestandener tatbestandlicher Handlungen iR §§ 278a, 278b Abs. 2, 278e Abs. 2 StGB und mangels ersichtlicher Notstandssituation besteht somit ein diesbezüglicher Anfangsverdacht.“

Am 15. Juli 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch, dass sich dem im Prinzip aus den eigenen Angaben des Beschuldigten vor den Fremdenbehörden ergebenden Tatvorwurf die Verantwortung des Beschuldigten gegenüberstehe, der sich auf entschuldigenden Notstand stütze. Er sei von bewaffneten Taliban-Kämpfern unter Vorhalt von Waffen und Androhung sofortiger Liquidierung gezwungen worden, sich der Gruppierung anzuschließen. Im Lager sei er Wachpersonal ausgeliefert gewesen, das auf ihn geschossen hätte, wenn er

weggerannt wäre. Es sei ihm erst nach zirka zehn Tagen bei einer günstigen Gelegenheit gelungen zu fliehen.

Sämtliche durchgeführten Erhebungen hätten keine Ergebnisse dahin gebracht, dass der Beschuldigte Naheverhältnisse zu den Taliban bzw. zum HAQQANI-Netzwerk habe.

Mit Blick auf die verstrichene Zeit und den unterschiedlichen Schwerpunkt bei den Befragungen habe sich der Beschuldigte in keine nennenswerten Widersprüche verwickelt. Seine glaubwürdigen Angaben seien daher nicht zu widerlegen.

Trotz der grundsätzlich zugestandenem tatbildlichen Handlung nach §§ 278a, 278b Abs. 2 und 278e Abs. 2 StGB fehle es an einer Verurteilungswahrscheinlichkeit, weshalb beabsichtigt sei, das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Mit Blick auf die vorliegende Rechtsprechung, die einen entschuldigenden Notstand in solchen Situationen anerkenne, verlange die Beweislage eine Verfahrenseinstellung.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 26. Juli 2019 die Genehmigung des Berichtsvorhabens der Staatsanwaltschaft in Aussicht.

Das übereinstimmende staatsanwaltschaftliche Einstellungsvorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 12. August 2019 zur Kenntnis genommen.

41. Verfahren 15 St 62/18d der Staatsanwaltschaft Graz, fortgesetzt zu 4 St 112/19f der Staatsanwaltschaft Linz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen S**** H**** A**** (vormals A****) R**** wegen § 246 Abs. 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Am 24. August 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft sie beabsichtige,

a) zum einen, die Anklageschrift beim sachlich und örtlich zuständigen Landesgericht Linz als Geschworenengericht einzubringen, der zufolge A**** R**** nachfolgender Verbrechen und Vergehen verdächtig sei:

I. des Verbrechens der (versuchten) Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB:

R**** habe im Zeitraum von 5. Februar 2016 bis 22. November 2016 in diversen

Schreiben unberechtigte Schadenersatzforderungen zwischen EUR 942,00 und EUR 50.000,00 gegenüber (im Anklageentwurf namentlich genannten) Richtern, Polizeibeamten und Referenten der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erhoben und die Eintragung eines Pfandrechtes in ein internationales Schuldenregister und Zwangsvollstreckung angedroht, wenn die Beamten (gegen ihn, G**** B**** bzw. U**** T**** anhängige Zivil-, Straf- sowie Verwaltungsstraf-)Verfahren nicht beenden bzw. einstellen würden (Punkt I./ 1./ bis 4./ des Anklagetenors);

II. der Vergehen der (versuchten) Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1 StGB:

Der Beschuldigte habe zu den zu I. angeführten Handlungen (idealkonkurrierend) auch die Vergehen der Nötigung verwirklicht, wobei es mangels Mitwirkung der Beamten beim Versuch geblieben sei (Punkt II./ 1./ des Anklagetenors).

Weiters habe er am 27. August 2016 in einem gegen ihn geführten Sachwalterschaftsverfahren die zuständige Richterin durch Übermittlung eines Schreibens, in dem er eine unberechtigte Schadenersatzforderung iHv EUR 30.000,00 samt Eintragung in ein internationales Schuldenregister und Zwangsvollstreckung androhte, zu einer Verfahrenseinstellung zu nötigen versucht. Da das Verfahren aber bereits mit Beschluss vom 12. August 2016 eingestellt worden war, sei hier nur der Versuch einer Nötigung anzunehmen (Punkt II./ 2./ des Anklagetenors).

III. der Verbrechen der staatsfeindlichen Verbindung nach § 246 Abs. 2 erster, zweiter und vierter Fall StGB:

R**** habe sich laut Anklageentwurf gleich in zwei staatsfeindlichen Verbindungen führend betätigt, und zwar

- von August 2015 bis Sommer 2016 im „ICCJV“, für den er als „Deputy Sheriff“ aufgetreten sei, wobei er in dieser Rolle am 2. Oktober 2015 auch den „Gründungsvertrag“ unterschrieben habe (Punkt III./ 1./ des Anklagetenors);
- von 20. Juli 2016 bis 20. April 2017 im „Staatenbund Österreich“, für den er den „Staat Oberösterreich“ (mit-)ausgerufen, Rekrutierungsveranstaltungen organisiert, 226 „Beitrittserklärungen“ und „Lebendmeldungen“ ausgestellt und demnach entsprechend viele Mitglieder geworben habe, WhatsApp-Gruppen zur Vernetzung der Führungspersonen in Oberösterreich

eingerrichtet und administriert sowie Propaganda für den „Staatenbund Österreich“ gemacht habe, indem er auf seinem nicht zum Verkehr zugelassenen PKW Fantasiekennzeichen des „Staatenbundes“ montiert und sich gegenüber Polizeibeamten mit einer „Authentittskarte“ bzw. als „Diplomat und Botschafter für Menschenrechte“ ausgewiesen habe (Punkt III./ 2./ des Anklagetenors).

IV. des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB,

und zwar im Zeitraum von 27. Juli 2016 bis 20. April 2017 durch Täuschung über die damit tatsächlich nicht verbundenen Rechte und Verleitung zum Kauf sogenannter „Authentittskarten“, „Befreiungsbesttigungen“, „Lebendmeldungen“, „KFZ-Kennzeichen“, „Zulassungsscheinen“, „Gewerbescheinen“ und „Landbuch-Eintragungen“ des „Staatenbundes Österreich“, wodurch Mitglieder und Sympathisanten des „Staatenbundes“ in einem Betrag von insgesamt EUR 135.575,00 am Vermögen geschdigt worden seien (Punkt IV./ des Anklagetenors);

V. des Verbrechens nach § 3h Verbotsg:

Er habe am 16. April 2016 auf seinem Facebook-Account einen Artikel mit dem Titel „Adolf Hitler hat keine Juden vergasen lassen, aber Juden haben Nichtjuden massenhaft vergast!“ veröfentlicht, in dem unter anderem ausgeföhrt werde: *„Doch die Massenvergasungen, die sie selbst erfunden und durchgeföhrt hatten, log die Holocaust-Industrie nach dem Krieg ganz einfach Adolf Hitler in die Schuhe!“*

b) Hinsichtlich weiterer, über den Umfang der Anklageschrift hinausgehender Tatvorwürfe, nämlich

- eines Verbrechens nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 302 Abs. 1 StGB und eines Vergehens nach §§ 15, 105 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Richter des Landesgerichtes Linz Mag. A**** P**** und Mag. I**** D**** (durch Bestimmung zweier weiterer, noch nicht zum Sachverhalt befragter unmittelbarer Täter zur Versendung eines [wie im Anklagepunkt I./ dargestellten] „Drohschreibens“);
- eines Vergehens nach § 148a Abs. 1 StGB zum Nachteil des Bezirksgerichtes Traun durch eine Online-Bestellung im Wert von EUR 68,74 unter Angabe des Namens eines Gerichtsvollziehers des Bezirksgerichtes Traun sowie der Kontodaten des

Bezirksgerichtes Traun

beabsichtige die Staatsanwaltschaft Graz hingegen, das Verfahren gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 und 1a StPO vorläufig einzustellen, zumal im Hinblick auf die Anklagevorwürfe mit keinem wesentlichen Einfluss auf die zu verhängende Strafe zu rechnen sei und solcherart eine Verzögerung durch notwendige weitere Ermittlungen hintangehalten werden könne.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 8. November 2018 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz mit der Maßgabe, die intendierte Teileinstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung vorzunehmen, sowie unter Erteilung geringfügiger Verbesserungsaufträge zu genehmigen.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 17. Februar 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisungsrats unterlag, wurde es diesem mit Note vom 18. Februar 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 12. März 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 21. März 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 8. November 2018 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, von einer Anklage gegen A**** R**** wegen §§ 15, 105 Abs. 1 StGB (auch) zum Nachteil der Richterin des Bezirksgerichts Traun Dr. E****-M**** R**** (Punkt II./ 2./ des Entwurfs der Anklageschrift) Abstand zu nehmen.*

*Dieser Anklagepunkt beinhaltet den Vorwurf, A**** R**** habe die genannte Richterin durch ein am 27. August 2016 an diese gerichtetes Schreiben zur Einstellung eines gegen ihn eingeleiteten, allerdings bereits am 12. August 2016 eingestellten Sachwalterschaftsverfahrens zu nötigen versucht (Seite 51 f des Anklageentwurfs).*

Da die unter Androhung von Vermögensnachteilen erfolgte Aufforderung, ein bereits eingestelltes Verfahren einzustellen, infolge Untauglichkeit des Objekts nur einen absolut untauglichen Nötigungsversuch darstellen kann (Fabrizy, StGB¹³ § 15 Rz 20 ff), liegt ein

strafloser Versuch iSd § 15 Abs. 3 StGB vor, weshalb von einer diesbezüglichen Anklageerhebung Abstand zu nehmen ist.

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.“

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz als Geschworenengericht vom 4. Dezember 2019 wurde S**** H**** A**** R**** wegen des Verbrechens nach § 3h Verbotsgesetz und der Verbrechen der staatsfeindlichen Verbindung nach § 246 Abs. 2 1., teils 2. und 4. Fall StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des Bezirksgerichtes Linz zu GZ [...] gemäß §§ 31, 40 StGB rechtskräftig zu einer zusätzlichen Freiheitsstrafe in der Dauer von zweieinhalb Jahren verurteilt. Zugleich wurde die vom Landesgericht Linz zu GZ [...] gewährte bedingte Strafnachsicht (fünf Monate) widerrufen.

Die übrigen Anklagevorwürfe wegen des Verbrechens der versuchten Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt nach §§ 15, 12 2. Fall, 302 Abs. 1 StGB (Faktum I.), der Vergehen der versuchten Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1 StGB (Faktum II.) und des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB (Faktum IV.) wurden zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ausgeschieden und mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 27. Jänner 2020 gemäß § 227 Abs 1 StPO eingestellt.

Das Ermittlungsverfahren 15 St 62/18d der Staatsanwaltschaft Graz hinsichtlich der, über den Umfang der Anklageschrift hinausgehender Tatvorwürfe, wurde am 3. Juni 2020 gemäß 192 Abs. 1 Z 1 StPO endgültig eingestellt.

42. Verfahren 8 St 27/19x der Staatsanwaltschaft St. Pölten:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Verfahren in der Strafsache gegen P**** B**** wegen § 3g Verbotsg.

Am 22. Februar 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 21. Februar 2019 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Bericht aus, dass P**** B**** im Verdacht stehe, am 19. Februar 2019 in M**** A**** gegenüber drei Polizeibeamten seine Hand zum Hitlergruß erhoben und den Ausspruch „Sieg Heil“ getätigt zu haben. Dem Vorfall sei eine Amtshandlung der Polizeibeamten vorausgegangen, im Zuge welcher sich B**** sehr

aggressiv verhalten habe. Die nach dem Verbotsgesetz inkriminierten Handlungen habe er gesetzt, nachdem ihm mitgeteilt worden sei, dass er wegen seines aggressiven Verhaltens angezeigt werde.

Die Polizeiinspektion Neulengbach übermittelte einen Bericht nach § 100 Abs. 3a StPO an die Staatsanwaltschaft St. Pölten und ersuchte diese um Mitteilung, ob der angeführte Sachverhalt einem strafbaren Tatbestand nach dem Verbotsgesetz entspreche und ob entsprechende Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden sollten. Eine Vernehmung des P**** B**** sei unterblieben.

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten ging zwar davon aus, dass P**** B**** durch die angezeigte Tathandlung „*typische nationalsozialistische propagandistische Parolen*“ zum Ausdruck gebracht habe, sie verneinte aber „insbesondere“ auf Grund des vorangegangenen Disputs mit einem Polizeibeamten „*das Vorhandensein jenes innerseelischen Sachverhalts [...], den das subjektive Tatbestandsmerkmal voraussetzt*“. Vielmehr sei in der inkriminierten Tathandlung die Botschaft „des Angezeigten“ zu erkennen, wonach dieser das Verhalten der Polizeibeamten gegenüber seiner Person mit Methoden vergleiche, wie sie bei der (geheimen) Staatspolizei des nationalsozialistischen Regimes üblich gewesen seien. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten verneinte daher einen Anfangsverdacht und sah gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

Nach Prüfung des Vorgehens der Staatsanwaltschaften St. Pölten beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 7. März 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisungsrats unterlag, wurde es diesem am 7. März 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 18. März 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. März 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 22. Februar 2019 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft St. Pölten anzuweisen, zur do. AZ 8 St 27/19x ein Ermittlungsverfahren gegen P**** B**** wegen § 3g VG einzuleiten und durch geeignete*

*Erhebungen/Ermittlungen (insbesondere durch die Vernehmung des P**** B**** als Beschuldigten) eine ausreichende Beweisgrundlage für die Beurteilung (auch) der subjektiven Tatseite zu schaffen.*

*Nach dem Inhalt des Informationsberichts der Staatsanwaltschaft St. Pölten hat P**** B**** durch Vorzeigen des Hitlergrußes sowie durch den Ausspruch „Sieg Heil“ objektiv den Tatbestand des § 3g VG erfüllt. Ein Anfangsverdacht der Begehung einer strafbaren Handlung ist sohin – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass ein äußerer Tatbestand (ein gezeigtes Verhalten) ein zugrundeliegendes Wollen oder Wissen grundsätzlich indiziert (vgl. RIS-Justiz RS 0116882) – ohne Zweifel anzunehmen.*

Ob die inkriminierte Tathandlung auch in subjektiver Hinsicht vom Vorsatz des § 3g VG getragen war oder aber bloß als „Provokation“ des Beschuldigten gewertet werden kann, ist demgegenüber eine (der Beurteilung des Vorliegens eines Anfangsverdachts zeitlich nachgelagerte) Frage der Beweiswürdigung. Zur Beurteilung der subjektiven Tatseite erscheint es jedenfalls unumgänglich, den objektiv einer Straftat Verdächtigen hierzu zu befragen, zumal naturgemäß nur er selbst über seine inneren Beweggründe Auskunft geben kann. Je nach Aussageverhalten kann in weiterer Folge auf Grundlage der Verantwortung des Beschuldigten bzw. nach Durchführung allfälliger weiterer Umfelderehebungen und sohin auf Basis einer hinreichenden Beweisgrundlage eine Beurteilung darüber erfolgen, ob das hier vorliegende, objektiv strafbare Verhalten dem Beschuldigten auch subjektiv zur Last zu legen ist oder nicht.

Bei Vorliegen eines objektiven Straftatbestandes kann die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach ho. Ansicht nur unterbleiben, wenn augenscheinlich rechtliche Gründe vorliegen, die der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entgegenstehen (Verjährung, Unmündigkeit, etc.). Die allein auf beweiswürdigenden Erwägungen beruhende Verneinung der inneren Tatseite, für die – wie dargelegt – die Einvernahme des Beschuldigten unumgänglich ist, vermag hingegen einen bei Vorliegen eines objektiv inkriminierten Verhaltens bestehenden Anfangsverdacht nicht hinreichend zu entkräften.“

Nachdem das Ermittlungsverfahren weisungsgemäß eingeleitet worden war, übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 7. Mai 2019 einen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 7. Mai 2019 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme. Darin berichtete die Staatsanwaltschaft St. Pölten, dass B**** in seiner Beschuldigtenvernehmung

als Beweggrund für die von ihm gesetzten inkriminierten Handlungen angeführt habe, dass er sich durch das Einschreiten der Polizeibeamten, insbesondere das Verlangen nach Vorweisen eines Ausweises, ungerecht behandelt gefühlt habe. Er sei seines Erachtens nur deshalb kontrolliert worden, weil er einen ausländischen Akzent habe. Überdies sei er am Vorfalstag übermüdet und daher sehr gereizt gewesen. Eine Nähe zu rechtsextremen Gruppen habe er vehement in Abrede gestellt. Diese Verantwortung habe er auch in einer schriftlichen Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft St. Pölten zum Ausdruck gebracht.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft St. Pölten seien die Angaben des Beschuldigten „äußerst plausibel“. Wie bereits im Vorbericht dargestellt, sei „sein Verhalten lediglich als Provokation zu werten“. Da das Vorliegen der subjektiven Tatseite nicht feststellbar sei, sei das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden.

43. Verfahren 1 NSt 42/19p der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte ein Verfahren in der Strafvollzugssache S**** M**** B**** wegen bedingter Entlassung.

Am 11. Februar 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass S**** M**** B**** derzeit in der Justizanstalt Schwarzau eine über sie mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 4. Juli 2011 wegen § 75 StGB verhängte und mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 19. Jänner 2012 auf 14 Jahre hinaufgesetzte Freiheitsstrafe verbüße.

Dem Schuldspruch lag zugrunde, dass sie am 15. Dezember 2010 in G**** den beim Angriff schlafenden G**** A**** aus einer Distanz von etwa einem halben Meter mit einer Schrotflinte ins Gesicht geschossen hatte, wodurch dieser eine ausgedehnte Destruktion des Gesichts- und Frontalhirnschädels sowie in der Folge ein verletzungskausales Hirnödem erlitten hatte, woran er am 22. Dezember 2010 verstarb. Bei der Strafbemessung waren die Heimtücke als erschwerend, demgegenüber der bisher ordentliche Lebenswandel, der Beitrag zur Wahrheitsfindung und die teilweise Einschränkung der Dispositionsfähigkeit als mildernd gewertet worden.

Die Hälfte der Strafzeit war am 23. Dezember 2017 verbüßt, zwei Drittel standen am 23. April 2020 bevor. Das errechnete Strafende fällt auf den 23. Dezember 2024.

Nach der Äußerung des Anstaltsleiters sei die Führung der Strafgefangenen vorbildlich; diese sei zielorientiert, fleißig, umgänglich und höflich, arbeite mustergültig, professionell und

bedacht als Köchin in der Werksküche bei ausgezeichneter Arbeitsleistung. Darüber hinaus sei sie in der Freihandbibliothek für Bücherentlehnungen zuständig und versorge die Tiere des Streichelzoos. Sie habe während der Haft den Beruf der Restaurantkauffrau erlernt und werde noch 2019 die Matura abschließen. Zudem habe sie sich einer Einzeltherapie unterzogen und befinde sich erfolgreich in klinisch psychologischer Betreuung, wobei ihr eine geringe Rückfallswahrscheinlichkeit attestiert werde. Haftausgänge habe die Strafgefängene für ihr Fortkommen nach der Haft genutzt. Eine eigene Wohnung sowie eine Arbeitsplatzusage seien vorhanden.

Angesichts der vorbildlichen Führung, der Bereitschaft der Strafgefängenen, sich mit der Tat auseinanderzusetzen, beabsichtige die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, eine zustimmende Äußerung zur Frage der bedingten Entlassung auch ein Jahr vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe mit Bestellung von Bewährungshilfe und Weisung zur Weiterführung der klinisch-psychologischen Behandlung abzugeben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 26. Februar 2019 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zu genehmigen, und führte hiezu ergänzend aus, dem psychiatrischen Sachverständigengutachten vom 24. Februar 2011 sei zu entnehmen, dass die Anlasstat vor dem Hintergrund einer spezifischen und chronifizierten Partnerkonfliktsituation und einer daraus resultierenden, emotionalen Zermürbtheit zu sehen sei, was als Milderungsgrund berücksichtigt worden sei. Mit Blick auf die von der Strafgefängenen absolvierte Einzeltherapie, auf die von ihr in Anspruch genommene klinisch-psychologische Betreuung und auf das ihr vom psychologischen Dienst attestierte sehr geringe Rückfallsrisiko bestünden gegen eine bedingte Entlassung keine spezialpräventiven Bedenken. Besondere generalpräventive Gründe, welche ein Zuwarten bis zum 23. April 2020 erfordern würden, seien nicht ersichtlich.

Angesichts des von B**** verübten Tötungsdeliktes sowie des Umstandes, dass offenbar auch das Oberlandesgericht Linz eine Anhebung der vom Erstgericht verhängten Freiheitsstrafe für notwendig erachtete, war die Kenntnis sämtlicher Umstände im gegenständlichen Fall unerlässlich, sodass die Oberstaatsanwaltschaft Wien um Vorlage der bezughabenden BE-Akten sowie des HV-Aktes des Landesgerichtes Linz ersucht wurde.

Nach Einsichtnahme in die übermittelten Bezugsakten sowie nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für

Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 11. März 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 11. März 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 4. April 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 26. April 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 26. Februar 2019 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt anzuweisen, zur bedingten Entlassung der S**** M**** B**** derzeit eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.*

Gemäß § 46 Abs 1 StGB ist eine bedingte Entlassung möglich, wenn die Strafgefängene die Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe verbüßt hat und zumindest gleiche Wirksamkeit von Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52 StGB zur Hintanhaltung der Begehung weiterer strafbarer Handlungen besteht. Gemäß § 46 Abs 2 StGB darf aber vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe eine bedingte Entlassung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs 1 leg cit nicht erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzuges der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Gewichtige Umstände, welche sich aus Sicht der Allgemeinheit von den regelmäßig vorkommenden Begleiterscheinungen strafbaren Verhaltens auffallend abheben, müssen ein Absehen von der vorzeitigen Entlassung unumgänglich erscheinen lassen. Dabei ist nicht nur der bloße Abschreckungseffekt bei potenziellen Tätern, sondern (iS positiver Generalprävention) auch das Interesse an der Festigung genereller Normtreue in der Bevölkerung zu beachten. Diese Aspekte generalpräventiver Natur müssen aus der Schwere der Tat ableitbar sein; liegen sie vor, sind sie gleichrangig mit den Erfordernissen der Spezialprävention zu berücksichtigen. Eine aus spezialpräventiver Sicht durchaus zulässige bedingte Entlassung kann demnach auch allein wegen eines in der Schwere der Tat gelegenen (besonderen) generalpräventiven Grundes verweigert werden (Jerabek in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 46 Rz 16).

Sowohl das Oberlandesgericht Linz in seinem Urteil vom 19. Jänner 2012, AZ [...], als auch das Landesgericht Wiener Neustadt in seinem Beschluss vom 30. Oktober 2017, AZ [...], gingen – neben besonderem Handlungs- und Gesinnungsunwert – von einem besonderen Erfolgswert und damit von einer besonderen Schwere der Tat aus, die sich vor allem auf die heimtückischen Tatbegehung des tödlichen Angriffs auf einen gerade Erwachenden und die Zufügung besonderer Qualen durch die – nicht sofort tödlichen – massiven Gesichts- und Schädel-/Hirnverletzungen begründete. Zutreffend erfolgte daher auch mit Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 30. Oktober 2017, AZ [...], die Ablehnung der bedingten Entlassung aus generalpräventiven Erwägungen. An dieser Einschätzung hat sich nach ha. Auffassung aber nichts geändert.

*Somit stehen nach ha. Auffassung bereits aus dem Gewicht der Anlasstat resultierende besondere generalpräventive Aspekte unabhängig vom allfälligen Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB einer bedingten Entlassung der B**** entgegen.*

*Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz merkt darüber hinaus an, dass erst nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafzeit am 23. April 2020 – wenn generalpräventive Aspekte gänzlich außer Betracht zu bleiben haben – zur Abklärung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Rückfallprognose stattzufinden haben wird. Dabei wird zu bedenken sein, dass nach dem im Hauptverfahren eingeholten psychiatrischen Gutachten der Sachverständigen Prim. Dr. A**** K**** die Tat zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich situationskonstelliert war, zumal dem Gutachten zufolge die spezifische Persönlichkeitsstruktur der B**** für die Tat mitverantwortlich gewesen sei, nämlich deren aus frühkindlichen und auch traumatisierenden Beziehungsabbrüchen und dem immensen, geradezu unstillbaren Bedürfnis nach einer tragfähigen und wertschätzenden Beziehung bzw. nach dem Erleben von Verlässlichkeit, Halt und Geborgenheit resultierenden Unfähigkeit, die offensichtlich defizitäre und frustrane Beziehung zu A**** zu beenden (S. 41 des GA ON 32 aus [...]). Zudem ist zu bedenken, dass die vom psychologischen Dienst der Justizanstalt Schwarzau durchgeführten Testverfahren für männliche Klienten konzipiert sind, sodass der psychologische Dienst in seiner Stellungnahme vom 8. Jänner 2019 (ON 6 aus [...]) selbst eingesteht, dass mit diesen nur ein unscharfes Bild von der Strafgefangenen gezeichnet werden und darauf eine Prognose bzw. ein Risikomanagement aufgebaut werden könne und die Wahrscheinlichkeit für die Eingehung einer weiteren frustranen Beziehung durchaus*

gegeben sei. Bei Ablauf von zwei Dritteln der Strafe wird daher auf die Einholung eines forensisch psychologischen Gutachtens zur Rückfallwahrscheinlichkeit zu dringen sein.“

Am 13. Juni 2019 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien über die rechtskräftige Ablehnung der bedingten Entlassung. Demnach wies das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 5. Juni 2019 die Beschwerde der B**** gegen die Ablehnung der bedingten Entlassung durch das Landesgericht Wiener Neustadt ab und dies im Wesentlichen mit gewichtigen generalpräventiven Erwägungen im Hinblick auf die besonderen Umstände der Tat begründet.

44. Verfahren 3 St 194/17x der Staatsanwaltschaft Leoben:

Die Staatsanwaltschaft Leoben führte ein Auslieferungsverfahren in der Strafsache gegen E**** T**** wegen §§ 127, 128 Abs. 1 Z 5, 129 Abs. 1 Z 1 und 2, 130 Abs. 2, 15 StGB.

Am 15. Februar 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Leoben, dass der bosnische Staatsangehörige E**** T**** mit dem Urteil des Landesgerichtes Leoben vom 23. Oktober 2017 des Verbrechens des teils versuchten schweren gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs. 1 Z 5, 129 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 130 Abs. 2, 15 StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, die er derzeit verbüße.

Das Strafende werde am 17. Dezember 2021 erreicht sein, der Stichtag nach § 46 Abs. 1 StGB war am 4. März 2018, jener nach § 46 Abs. 2 StGB werde am 9. Juni 2019 erreicht sein.

Mit Beschluss vom 30. Juli 2018 habe das Landesgericht Leoben die Übergabe an die deutschen Behörden aufgrund des Europäischen Haftbefehls der Staatsanwaltschaft München für zulässig erklärt, die Übergabe jedoch im Hinblick auf den österreichischen Strafanspruch im Verfahren des Landesgerichtes Leoben zu GZ [...] aufgeschoben.

Im deutschen Verfahren werde der Genannte zur Strafverfolgung wegen gewerbsmäßigen Diebstahls gesucht, es drohe eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.

Der Verurteilte habe das Absehen vom weiteren Strafvollzug wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG beantragt.

Die Staatsanwaltschaft Leoben beabsichtige, diesem Antrag nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe mit Stichtag 9. Juni 2019 nicht entgegenzutreten zumal E****

T**** zum genannten Stichtag die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe nach § 152 Abs. 1 Z 2 StVG erfüllt habe und die Strafverbüßung in diesem Ausmaß bei der gegenständlichen Fallkonstellation zur Aufrechterhaltung der generalpräventiven Wirkung ausreichend erscheine.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 27. Februar 2019 in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Leoben zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), dem Antrag des E**** T**** auf Absehen vom weiteren Strafvollzug wegen Auslieferung entgegenzutreten und die Antragstellung nach § 4 StVG nach Verbüßung von rund der Hälfte der im Verfahren [...] verhängten Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren erneut in Prüfung zu ziehen. Wenn mehrere Strafurteile zu vollziehen seien, habe jedes der erkennenden Gerichte über ein Absehen vom Strafvollzug der von ihm verhängten Freiheitsstrafe zu entscheiden (§ 7 StVG). Bei der Prüfung der Kriterien für die Zulässigkeit des Absehens vom Strafvollzug wegen Auslieferung sei daher ausschließlich auf den Vollzug der vom erkennenden Gericht verhängten Freiheitsstrafe abzustellen. Zur Beurteilung der generalpräventiven Erfordernisse des weiteren Vollzuges sei daher die Höhe der im Inland aus dieser Verurteilung noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe gegen die im Ausland für die Verurteilten zu erwartenden Strafe abzuwägen.

Es treffe zwar zu, dass der Genannte derzeit die mit dem Urteil des Landesgerichtes Leoben vom 23. Oktober 2017, GZ [...], verhängte Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren vollziehe. Die Vollzugsstichtage betreffen jedoch den gesamten derzeit vollzogenen Haftblock, in den auch die im Verfahren [...] des Landesgerichtes Leoben verhängten und widerrufenen Strafen im Ausmaß von vier Jahren und einem Monat einbezogen waren. Diese Strafen würden nunmehr nach Rückkehr des Verurteilten im Bundesgebiet zwischen 4. Oktober 2017 und 25. Juni 2018 vollzogen. Hinsichtlich der im Verfahren [...] verhängten dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe bestehe derzeit ein Strafrest von rund zwei Jahren und zehn Monaten. Die Hälfte dieser Strafe werde E**** T**** am 17. März 2020 verbüßt haben.

Bei den dem Europäischen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft München zugrundeliegenden Taten handle es sich um solche Sachverhalte, die im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB zum Urteil des Landesgerichtes Leoben stehen. Prognostisch betrachtet würde die in Deutschland zu verhängende Zusatzfreiheitsstrafe den im Inlandsverfahren offenen Strafvollzugsrest wohl

deutlich unterschreiten. Einer Antragsstellung zum derzeitigen Zeitpunkt stünden daher generalpräventive Gründe entgegen. Diese würden nach Verbüßung der Hälfte der Strafe am 17. März 2020 nicht mehr vorliegen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 23. April 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 25. April 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 21. Mai 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 27. Mai 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 27. Februar 2019 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, den Bericht der Staatsanwaltschaft Leoben zur Kenntnis zu nehmen.*

§ 7 StVG regelt ausschließlich die Zuständigkeit des Urteilsgerichts für die Beschlussfassung nach § 4 StVG und enthält darüber hinaus keine Regel, wonach bei mehreren in Vollzug stehenden Urteilen für jedes Urteil separat Stichtage nach § 46 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB zu bilden sind. Vielmehr stellt das Gesetz in § 4 StVG auf die in Vollzug stehende Freiheitsstrafe insgesamt ab. Sind daher mehrere Freiheitsstrafen nacheinander zu vollziehen, ist deren Gesamtlänge für die Prognoseentscheidung nach § 4 StVG maßgebend. In gleicher Weise wird auch bei der Prüfung der bedingten Entlassung bei der Berechnung des Stichtages von der Gesamtdauer der in Vollzug stehenden Freiheitsstrafen ausgegangen und die Stichtage nicht separat für jedes Urteil berechnet.“

Mit Beschluss des Landesgerichtes Leoben vom 29. Mai 2019 wurde vom weiteren Vollzug der über E**** T**** mit Urteil des Landesgerichtes Leoben vom 23. Oktober 2017 verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 4 StVG wegen der Auslieferung des Genannten an die Strafverfolgungsbehörden der Republik Deutschland vorläufig abgesehen. Am 21. Juni 2019 wurde E**** T**** den Strafverfolgungsbehörden der Republik Deutschland übergeben.

45. Verfahren 312 HSt 88/19z der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen J**** M**** M**** I**** im Zusammenhang mit einem Waffenembargo, einem Reiseverbot und mit der Sicherstellung von Vermögenswerten.

Am 18. März 2019 übermittelte das Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, eine Interpol United Nations Security Council Special Notice betreffend J**** M**** M**** I****, geboren 1954 in Afghanistan, welcher einem Reiseverbot unterliege und dessen Guthaben einzufrieren sei. Da weder ein Aufenthalt noch Liegenschaftsbesitz des Betroffenen in Österreich feststellbar waren, wurde dem Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, mitgeteilt, dass im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz weitere Maßnahmen nicht getroffen werden und davon ausgegangen werde, dass bereits entsprechende Nachforschungen bei der Nationalbank unternommen wurden und die Ein- und Durchreise des Gesuchten durch entsprechende Maßnahmen verhindert wurde.

Mit weiterem Schreiben teilte das Bundesministerium für Inneres am 26. März 2019 mit, dass eine Kontenabfrage durch das Bundesministerium für Inneres nicht durchgeführt werden könne, weil dazu keine Berechtigung vorhanden sei. Es werde daher ersucht, die Anfrage an das Kontenregister im Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz durchzuführen. Mit diesem Ersuchen wurde die Staatsanwaltschaft Wien befasst.

Am 29. März 2019 teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mit, dass Ermittlungen zu etwaigen inländischen Finanzvermögen nicht getätigt worden seien, weil es darauf keine Hinweise gegeben habe und eine Zuständigkeit zur Meldung bei den Meldepflichtigen laut FM-GWG bzw. BWG liege. Die UNSCR/IP White Notice-Ausschreibungen würden auch auf der Sanktionenliste aufscheinen, zu der die Meldepflichtigen (Banken, Versicherungen etc.) Zugang hätten und verpflichtet wären, eine Meldung bei der A-FIU zu erstatten.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werde daher keine Nachforschungen tätigen, ob es ein Finanzvermögen gibt, zumal einerseits darauf kein Hinweis bestehe und andererseits die personellen Möglichkeiten dies gar nicht zulassen

würden. Im Übrigen dürfte es sich hier nur um ein Nachtrag zu der bisher bestehenden Ausschreibung handeln, zumal die letzte Information über die Person am 1. September 2017 anher übermittelt wurde und die ursprüngliche Ausschreibung vom 25. Jänner 2001 stammt. Sollte nun eine andere Vorgangsweise gewählt werden, werde um eine Dienstbesprechung ersucht, denn derzeit seien etwa 212 Personen und 95 Organisationen zu UNSCR 1267/1999 (ISIL/Al Kaida) gelistet und zu 1988/2011 (Taliban) circa 150 Personen und 5 Organisationen.

Am 2. Juli 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass das Bundesministerium für Inneres nunmehr zwecks Feststellung allfälliger Bankverbindungen des J**** M**** M**** I**** in Österreich um Durchführung einer Abfrage im Kontenregister ersuche, da eine derartige Maßnahme im dortigen Wirkungsbereich mangels entsprechender Legitimation nicht durchgeführt werden könne. Die Resolution 1988 (2011) normiere im Punkt 1.a. des Maßnahmenkataloges das Einfrieren sämtlicher Vermögenswerte jener Personen, gegen die die Resolution ausgesprochen wurde.

Da Resolutionen des UN-Sicherheitsrates völkerrechtlich bindend seien und die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zur Mitwirkung aufgefordert werden, sei in Entsprechung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung beabsichtigt, eine Anordnung der Auskunftserteilung aus dem Kontenregister mit den Personalien des J**** M**** M**** I****, geboren 1954, zu erlassen und eine Abfrage im Kontenregister durchzuführen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. Juli 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 13. August 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 19. August 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 26. August 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 3. September 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

„Zum Bericht vom 5. Juli 2019 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 2. Juli 2019 nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß § 4 Z 1 KontRegG sind Auskünfte aus dem Kontenregister im Wege elektronischer Einsicht für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten zu erteilen.

Im vorliegenden Fall reichen die in der vom Bundesministerium für Inneres übermittelten VN-White-Notice ersichtlichen Informationen zum Sachverhalt nicht für eine Subsumtion unter eine Bestimmung des StGB oder nach § 11 SanktionenG aus. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht liegt daher nicht vor, sodass eine Abfrage aus dem Kontenregister nach § 4 Z 1 KontRegG nicht in Betracht kommt.“

46. Verfahren 10 St 29/18b der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen E**** U**** wegen § 3g Verbotsg.

Am 28. Oktober 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass nach dem erstatteten Bericht der Landespolizeidirektion Burgenland, Landesamt für Verfassungsschutz, vom 18. September 2018, am 26. August 2018 bei dem zum Vorfallszeitpunkt 72-jährigen E**** J**** U**** im Zug einer Amtshandlung nach § 5 Führerscheingesetz im Rahmen der Gefahrenerforschung (§ 16 SPG) die amtswegige Wahrnehmung gemacht worden sei, dass der Genannte in seiner Scheune NS-Devotionalien, nämlich

- eine teilweise eingerollte Fahne mit Hakenkreuz,
- ein mit einem Hakenkreuz versehenes Schild mit dem Spruch „Trittst du als Deutscher hier herein, so soll dein Gruß Heil Hitler sein“ sowie
- ein Bild von Adolf Hitler

aufbewahre, weshalb das Vorliegen eines Anfangsverdacht gegen U**** in Richtung § 3g Verbotsg zu prüfen gewesen sei.

Laut Erkundigungen des Landesamts für Verfassungsschutz Burgenland sei U****, der während der Amtshandlung nach dem Führerscheingesetz auch keine verbalen, den Nationalsozialismus verherrlichenden Äußerungen getätigt habe, bislang noch nie im

Rahmen einer allfälligen Wiederbetätigung im nationalsozialistischem Sinn in Erscheinung getreten. Einschlägige staatspolizeiliche Anzeigen oder Vormerkungen gegen ihn seien nicht aktenkundig. Er weise auch keine einschlägigen Verurteilungen auf. Weiters hätten sich keine Hinweise auf ein Propagieren von NS-Gedankengut oder auf ein reklamehaftes und propagandistisches Auftreten für Ziele des Nationalsozialismus durch den Angezeigten ergeben. Weitere Gegenstände oder sonstige Hinweise, die auf ein Verherrlichen oder Gutheißen der NS-Zeit bzw. auf eine Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes durch den Angezeigten deuten würden, seien im Zuge der Erkundigungen ebenso wenig bekannt geworden wie allfällige propagandistische Motive des Angezeigten. Die gegenständlichen NS-Devotionalien seien vom Angezeigten in der Scheune auch auf keine propagandistisch aufbereitete Weise aufbewahrt bzw. allfälligen Besuchern auffällig präsentiert worden. Eine über den amtlichen Wahrnehmungen durch die einschreitenden Beamten hinausgehende Publizität liege damit nicht vor. Auch in sozialen Netzwerken im Internet sei der Angezeigte noch nie aufgetreten.

Eine Priorisierung des U**** durch die Staatsanwaltschaft Eisenstadt habe keine fallbezogen relevanten Vormerkungen ergeben. Ein gegen den Angezeigten geführtes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Eisenstadt wegen § 107 Abs. 1 StGB sei am 4. Mai 2018 nach § 190 Z 2 StPO eingestellt worden.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Burgenland seien im Wesentlichen die amtswegigen Wahrnehmungen der einschreitenden Polizeiorgane zur Verfügung gestanden, welche die Situation auch grafisch festhielten. Überdies seien Erkundigungen zum Umfeld des Angezeigten und allfälliger Vormerkungen getätigt worden. Angesichts der Ergebnisse der Erkundigungen habe das Landesamt für Verfassungsschutz Burgenland von einer Vernehmung des Angezeigten zu den vorgefundenen Devotionalien Abstand genommen. Es blieb mithin bei den beschriebenen (noch) informativen Erkundigungen und sei bislang keine Verdächtigen- oder Beschuldigtenstellung für den Angezeigten begründet.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hielt rechtlich fest, dass nach § 3g Verbotsg jedes nach außen in Erscheinung tretende Verhalten inkriminiert sei, dass eine auf Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn hinweisende Tendenz erkennen lasse, wie objektiv einseitige, propagandistisch vorteilhafte Darstellungen von nationalsozialistischen Maßnahmen und Zielsetzungen oder Verharmlosung menschenrechtswidriger Gewaltmaßnahmen.

Der Rechtsbegriff der „Betätigung im nationalsozialistischen Sinn“ meine jedes Verhalten, das geeignet sei, zumindest eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren oder solcherart zu aktualisieren. Als objektiv geeignet, das Tatbildmerkmal der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn zu verwirklichen, erachte der Oberste Gerichtshof u.a. die propagandistische Verwendung typisch nationalsozialistischer Parolen, Schlagworte oder Symbole, wie beispielsweise die Aussprüche „Heil Hitler“ sowie „Sieg Heil“, den Hitlergruß und das Hakenkreuz.

Im gegenständlichen Fall hätten keine Ansatzpunkte dafür erhoben werden können, dass der bislang einschlägig nicht in Erscheinung getretene, keiner rechtsextremen, faschistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Gruppierung angehörenden Angezeigte über das bloße Aufbewahren der obgenannten NS-Devotionalien hinausgehende Interessen insbesondere in Richtung eines Propagierens des Nationalsozialismus und Adolf Hitlers verfolgt habe. Schon angesichts der Form der Aufbewahrung liege gegenständlich auch kein propagandistisches Zur-Schau-Stellen der Devotionalien vor.

Dazu komme, dass auch keine sonstigen Anhaltspunkte für einschlägige propagandistische Aktivitäten, NS-Tendenzen oder eine rechtsradikale Gesinnung bzw. Grundhaltung des Angezeigten oder eine Beschäftigung mit rechtsradikalem bzw. auf Wiederbetätigung gerichtetem Gedankengut gefunden werden konnten. Dass er die Devotionalien in der Vergangenheit Dritten gegenüber propagandistisch präsentierte oder damit sonst Propaganda für das „Dritte Reich“ betrieben hätte, ergebe sich ebenfalls nicht. Angesichts des Alters des Angezeigten (Anm.: geboren 1946) dürfte es sich bei den Devotionalien um Erbstücke handeln.

Gesamt betrachtet stelle sich das gegenständliche bloße Aufbewahren von drei NS-Devotionalien im Zusammenhalt mit der von einschlägigen Vorwürfen bislang ungetrübten Lebensführung, nicht als propagandistisches Handeln im Sinne einer Wiederbetätigung nach § 3g VerbotsG dar. Mithin fehle es an fassbaren Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Anfangsverdachts gegen den Angezeigten in Richtung § 3g VerbotsG, sodass seitens der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte mit Bericht vom 6. November 2018 den gegenständlichen Bericht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und führte ergänzend aus,

dass die Kriminalpolizei über die für die Berichterstattung gemäß § 100 Abs. 3a StPO notwendige Dokumentation hinaus keine Schritte ergriffen habe. Die auf § 35c StAG gestützte Vorgangsweise sei somit auch in prozessualer Hinsicht nicht zu beanstanden.

Nach Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 30. November 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem versehentlich erst mit Note vom 29. April 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 21. Mai 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 3. Juni 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„In der Strafsache gegen E**** J**** U**** wegen § 3g VerbotsG ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Staatsanwaltschaft Eisenstadt anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen den Angezeigten einzuleiten, diesen zumindest als Verdächtigen zum Tatverdacht in Richtung § 3g VerbotsG zu vernehmen und allenfalls auch flankierende Maßnahmen (Freiwillige Nachschau, Durchsuchung der Wohnräumlichkeiten) vorzunehmen.*

*Auszuführen ist, dass das gegenständliche Auffinden von NS-Devotionalien grundsätzlich den hinreichenden Anfangsverdacht einer Straftat in Richtung § 3g VerbotsG begründet. Dass U**** tatsächlich keinen Vorsatz hat/hatte, sich iSd § 3g VerbotsG zu betätigen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.*

*E**** J**** U**** wird daher zu den Gründen und dem Zweck des Besitzes der NS-Devotionalien zu befragen sein, weil nur dadurch festgestellt werden kann, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 3g VerbotsG erfüllt sind oder nicht.“*

Am 27. November 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Bericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 26. November 2019 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Demnach habe der Beschuldigte in seiner Vernehmung angegeben, dass er die Gegenstände von ihm nicht mehr bekannten Personen vor etwa zehn bzw. fünf Jahren geschenkt bekommen und diese deswegen aufgehängt habe, weil er sich abschreckend an die schlechten alten Zeiten erinnern wolle. Sein Vater sei in der NS-Zeit (weil er Mesner gewesen sei) in ein Konzentrationslager verbracht worden. Deswegen wolle er, dass man diese schlechte „alte Zeit“ nicht vergesse. Er stehe dem Nationalsozialismus und Adolf Hitler generell sehr abwertend gegenüber. Er wolle Hitler und den Nationalsozialismus in keinsten Weise gutheißen und es tue ihm sehr leid die Sachen aufgehängt zu haben. Ferner sicherte er zu, diese sofort zu entfernen. Auf weitere Nachfrage habe er zugegeben, dass die Bilder bzw. die Fahne zwar schon von Freunden, die ihn in der Scheune bzw. in der Werkstatt besucht hätten, gesehen worden seien. Er habe diese aber weder gesondert hergezeigt noch konkret zur Schau gestellt. Einmal habe ihn ein Freund darauf angesprochen und er habe diesem auch gesagt, dass er die Fahne und die Bilder zu Abschreckung und Erinnerung an diese schlechte Zeit aufgehängt habe.

Die Erhebungen des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ergaben keine Hinweise, dass E**** U**** in der Vergangenheit im Rahmen einer allfälligen Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn in Erscheinung getreten wäre. Er weist weder einschlägige Vorstrafen, noch polizeiliche einschlägige Anzeigen oder Vormerkungen auf.

Rechtlich hielt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt fest, dass im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der bislang einschlägig nicht in Erscheinung getretene, keiner rechtsextremen, faschistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Gruppierung angehörende Beschuldigte über das bloße Aufbewahren der oben genannten NS-Devotionalien hinausgehende Interessen insbesondere in Richtung eines Propagierens bzw. Verherrlichens des Nationalsozialismus und der Person Adolf Hitlers verfolge.

Angesichts der Ermittlungsergebnisse in Verbindung mit seiner bisherigen unbescholtenen Lebensführung sei dem Beschuldigten eine Wiederbetätigung gemäß § 3g VerbotsG mit der gemäß § 210 Abs. 1 StPO erforderlichen Intensität nicht nachweisbar, sodass das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde.

47. Verfahren 9 St 260/17x der Staatsanwaltschaft Leoben:

Die Staatsanwaltschaft Leoben führte ein Verfahren in der Strafsache gegen J**** R**** wegen § 212 Abs. 1 Z 2 StGB.

Am 2. Mai 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Leoben, dass der Beschuldigte J**** R****, langjähriger Physiotherapeut des Ö***, im Verdacht stehe, in seiner Funktion als Physiotherapeut und Masseur in wiederholten Angriffen im Zeitraum von 23. August 2013 bis 31. Dezember 2014 sowie im Jänner 2015 mit zwei minderjährigen Personen, die seiner Ausbildung und Aufsicht unterstanden haben, unter Ausnützung seiner Stellung teils in Österreich, teils in Deutschland, geschlechtliche Handlungen vorgenommen sowie vorzunehmen versucht zu haben und hierdurch die Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach §§ 212 Abs. 1 Z 2, 15 StGB begangen zu haben.

Der Beschuldigte werde in erster Linie durch die Angaben der beiden Opfer belastet. In der Beschuldigtenvernehmung habe er sich zu den Vorwürfen großteils tatsächengeständig verantwortet, sein Verhalten allerdings als therapeutische Behandlung darzustellen versucht.

In rechtlicher Hinsicht sei nach den vorliegenden Beweisergebnissen das Vorliegen eines Ausbildungs- und Aufsichtsverhältnisses iSd § 212 Abs. 1 Z 2 StGB anzunehmen, wobei sich hinsichtlich der in Deutschland gesetzten Tathandlungen die inländische Gerichtsbarkeit aus § 64 Abs. 1 Z 4a lit a StGB ergebe. § 207 StGB sei aufgrund der Mündigkeit der beiden Tatopfer demgegenüber nicht anzuziehen. In diesem Sinne sei beabsichtigt, einen Strafantrag wegen § 212 Abs. 1 Z 2 StGB beim zuständigen Landesgericht Leoben einzubringen. Soweit vom Opfer B**** darüber hinaus bei weiteren Handlungen des Beschuldigten ein sexuelles Motiv nur vermutet worden sei, seien diese im Zweifel zugunsten des Beschuldigten nicht aufgegriffen worden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 14. Mai 2018 in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Leoben zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), J**** R**** mit dem beim Einzelrichter des Landesgerichtes Leoben einzubringenden Strafantrag die Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 StGB zur Last zu legen. Hierzu führte die Oberstaatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte die ihm angelasteten geschlechtlichen Handlungen als Physiotherapeut und somit als Angehöriger

eines Gesundheitsberufs mit berufsmäßig betreuten Personen unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber diesen Personen vorgenommen habe und sohin durch sein Verhalten auch der Tatbestand des § 212 Abs. 2 Z 1 StGB erfüllt sei, der in echter Konkurrenz zum Vergehen nach § 212 Abs. 1 Z 2 StGB stehe. Im Übrigen komme hinsichtlich der nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers B**** begangenen Tathandlungen die Verwirklichung des § 212 Abs. 1 Z 2 StGB nicht in Betracht, wohl aber die des § 212 Abs. 2 Z 1 StGB.

Nach Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem - versehentlich erst - mit Note vom 2. April 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 29. April 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 10. Mai 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Vorhabensbericht vom 14. Mai 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, einerseits von der beabsichtigten Weisung an die Staatsanwaltschaft Leoben, J**** R**** mit dem beim Einzelrichter des Landesgerichts Leoben einzubringenden Strafantrag auch die Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 2 Z 1 StGB zur Last zu legen, abzusehen und andererseits das mit Bericht der Staatsanwaltschaft Leoben vom 2. Mai 2018 in Aussicht gestellte Vorhaben, gegen den Beschuldigten einen Strafantrag wegen der Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach §§ 212 Abs. 1 Z 2, 15 StGB mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, dass der zu Faktum 1. angeführte Deliktszeitraum auf den Zeitraum von ca. 23. August 2013 bis 23. April 2014 einzuschränken ist.*

§ 212 Abs. 2 Z 1 StGB in der im Anlassfall maßgeblichen Fassung BGBl I 56/2006 setzt voraus, dass der Täter die geschlechtliche Handlung „als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person“ vornimmt. Nach den Gesetzesmaterialien (ErlB 1325 BgNr XXII. GP 6) soll durch das Anknüpfen an die

Diktion des Gesundheitsrechts klargestellt werden, dass als Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nur Gesundheits- und Krankenpflegeberufe iSd GUKG der Strafbarkeit nach § 212 Abs. 2 Z 1 StGB unterstehen, wohingegen eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf alle Personen, welche in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf tätig sind, erst durch die in § 212 Abs. 2 Z 1 StGB gF verwendete Diktion „Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufs“ mit Wirkung zum 1. September 2017 erfolgt ist (ErIB 1621 BlgNr XXV. GP 4). Da Physiotherapeuten ebenso wenig wie Masseur als Angehörige eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs iSd § 1 GUKG zu qualifizieren und auch keiner der anderen in § 212 Abs. 2 Z 1 StGB idF BGBl I 56/2006 genannten Berufsgruppen zuzurechnen sind, wird durch das dem Beschuldigten im Anlassfall zur Last gelegte Verhalten schon der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 2 Z 1 StGB idF BGBl I 56/2006 nicht erfüllt, sodass von der in Aussicht genommenen Erweiterung des einzubringenden Strafantrags abzusehen ist.

*Demgemäß entfällt angesichts der mit 24. April 2014 eingetretenen Volljährigkeit des Opfers J**** B**** ab diesem Zeitpunkt eine Strafbarkeit des Beschuldigten nach § 212 Abs. 1 Z 2 StGB.“*

Mit Urteil des Landesgerichtes Leoben vom 2. Oktober 2019, rechtskräftig am 8. Oktober 2019, wurde J**** R**** anklagekonform wegen der Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 Z 2 StGB zu einer für eine dreijährige Probezeit bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe im Ausmaß von sechs Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à EUR 10,00 verurteilt.

48. Verfahren 10 St 16/19t der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen B**** K**** wegen § 3g VerbotsG 1947 und einer weiteren strafbaren Handlung.

Am 4. Juni 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien, B**** K**** stehe im Verdacht,

1. sich am 20. Februar 2019 in M**** auf andere als die in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt zu haben, indem er im Zuge einer polizeilichen Amtshandlung, nämlich seiner Festnahme zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe angesichts einer nicht bezahlten Verwaltungsstrafe, im „Stechschritt“ mehrere Meter auf- und abmarschierte, für Nachbarn wahrnehmbar

lautstark herumschrie, dabei mehrmals auch „Sieg Heil“ Rufe äußerte und überdies seine Hand zum „Hitlergruß“ erhob;

2. am 9. April 2019 in Wien MitarbeiterInnen und KundInnen der Allianz Versicherung gefährlich bedroht zu haben, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er in einem Toilettenraum des Allianz Gebäudes am Hietzinger Kai ein verdächtig bzw. beunruhigend wirkendes Paket deponierte, auf dessen mit der Aufschrift “Schulden“ beschrifteten Außenseite ein Reagenzglas mit einer Flüssigkeit befestigt war, wobei erst durch den sprengstoffkundigen Dienst die Ungefährlichkeit der Flüssigkeit (Industriekleber bzw. Badesalz) festgestellt werden konnte.

Der Beschuldigte, der nach den Beweisergebnissen an einer angehenden Persönlichkeitsstörung bzw. Psychose leide, habe zu den angezeigten Vorfällen nicht vernommen werden können, weil er – offenbar aufgrund dieser Erkrankung – weder einer angebotenen Vernehmung (allenfalls im Beisein seiner Mutter) noch einer schriftlichen Ladung zur Beschuldigtenvernehmung Folge leistete wobei aus Gründen der Deeskalation von weiteren Ladungsversuchen bzw. einer zwangsweisen Vorführung Abstand genommen worden sei.

Bezugnehmend auf den Vorwurf der gefährlichen Drohung sei schon angesichts der Ermittlungsergebnisse eine Vernehmung des Beschuldigten unterblieben.

Zu den vorhandenen Beweismitteln und deren Würdigung wurde ausgeführt, dass keine weiteren konkreten Informationen über vom Beschuldigten allenfalls in Richtung Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn gesetzte Aktivitäten haben erhoben werden konnten. Weder aus den Zeugenbefragungen, den Angaben der Mutter sowie den Umfelderkhebungen seien konkretisierbare Hinweise darauf gewonnen worden, dass der Beschuldigte aus propagandistischen Motiven gehandelt hätte, nationalsozialistisches Gedankengut propagieren, den Nationalsozialismus wiederbeleben und verherrlichen oder dessen Gewaltmaßnahmen verharmlosen hätte wollen. Auch aus seinem sozialen Umfeld lägen keine konkreten Informationen auf einen nationalsozialistischen Hintergrund oder eine politische „rechtsextreme“ Einstellung des Beschuldigten vor. Ebenso wenig sei der Beschuldigte bis dato in den sozialen Netzwerken dahingehend in Erscheinung getreten.

Zu seiner Persönlichkeit wurde ausgeführt, dass K**** unter einer psychischen Krankheit bzw. Persönlichkeitsstörung leide, welche er jedoch angesichts fehlender Krankheitseinsicht

und Therapietreue nicht ärztlich behandeln lasse. Nach einer Untersuchung durch den Amtsarzt am 21. Februar 2019 (am Tag nach dem unter Pkt. 1. beschriebenen Tatvorwurf) sei K**** für einen Zeitraum von drei Monaten für haftunfähig erklärt und aus der Verwaltungshaft bzw. Ersatzfreiheitsstrafe entlassen worden.

Angesichts dieser Ermittlungsergebnisse wurde von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt der Eindruck gewonnen, dass die Äußerungen und das Verhalten des Beschuldigten offenbar als – seinen passiven Widerstand gegen die polizeiliche Amtshandlung verstärkende – Provokationen gegenüber den einschreitenden Beamten zu sehen seien, er hierbei nicht an den Nationalsozialismus gedacht, sondern eine Provokation intendiert habe, ihm die (objektive) Inkriminiertheit seines Handelns daher nicht bewusst gewesen sei.

Hinsichtlich des unter Pkt. 2. angeführten Tatvorwurfs nach § 107 Abs. 1 (i.e. Abs. 2) StGB, welcher ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ 13 St 117/19w geführt und an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt zur Einbeziehung abgetreten wurde, werde zur Täterpersönlichkeit angemerkt, dass sich aus dem einbezogenen Akt der Staatsanwaltschaft Wien angesichts des Polizeiberichts der Hinweis ergeben habe, wonach der Beschuldigte angeblich an einer angehenden Psychose leide.

K**** sei unbescholten und weist weder staatschutzbezogene noch staatsanwaltschaftliche Vormerkungen auf.

In rechtlicher Hinsicht führte die Staatsanwaltschaft aus, dass angesichts des ermittelten Sachverhalts konkretisierbare Anhaltspunkte dafür fehlen, dass das gegenständliche Ausrufen der Parole „Sieg Heil“ bzw. das Vollführen des „Hitlergrußes“ in einem nachweislichen bzw. objektivierbaren Zusammenhang mit einer propagandistischen Darstellung von Maßnahmen und Zielsetzungen des Nationalsozialismus gestanden wäre, sodass bereits auf der Sachverhaltsebene zumindest Zweifel an der Nachweisbarkeit eines Tatverdachts bestehe. Gesamt betrachtet würden die Ermittlungsergebnisse – auch zu jener der Persönlichkeit des Beschuldigten – mit der für das Strafverfahren erforderlichen Intensität keine konkretisierbaren Anhaltspunkte zum Nachweis eines tatbildlichen Verhaltens nach § 3g VerbotG zeigen.

Zum Vorwurf nach § 107 Abs. 1 (i.e. Abs. 2) StGB wurde ausgeführt, dass sich angesichts der polizeilichen Erhebungen der Tatverdacht zufolge fehlender Tatzeugen unklar darstelle, ob der Beschuldigte das verdächtige Paket bewusst in einem allgemein zugänglichen Bereich

platziert oder aber eventuell auch nur dort vergessen habe. Überdies habe nicht festgestellt werden können, dass der Beschuldigte erklärt oder sonst zu Ausdruck gebracht hätte, eine Bombe zu haben und diese zünden zu wollen, sowie selbst konkret in der Lage und willens sei, über den Zünder zu verfügen und den Zündmechanismus zu lösen.

Die Verwirklichung der Tathandlung einer gefährlichen Drohung iSd § 107 StGB erfordere nach hiesiger Meinung, dass der Täter bezugnehmend auf das konkret angedrohte Übel auch den Eindruck erweckt, der Eintritt des angekündigten Übels sei von seinem Willen abhängig. Übertragen auf den gegenständlichen Fall einer Bombendrohung bedeutet dies, dass erst dann von einer solchen Drohung gesprochen werden könnte, wenn nach den konkreten Umständen der Eindruck erweckt wurde, der Täter könne dafür sorgen, dass die Bombe tatsächlich gezündet wird oder aber nicht hochgeht.

Angesichts der Beweisergebnisse bestünden damit erhebliche Zweifel an der Tatbestandsmäßigkeit des Verhalten des Beschuldigten iSd § 107 StGB und lasse sich angesichts der Ermittlungsergebnisse im Zweifel schon auf der objektiven Tatseite nicht mit der gemäß § 210 Abs. 1 StPO erforderliche Intensität nachweisen.

Aus den geschilderten Gründen habe die Staatsanwaltschaft Eisenstadt keine weiteren Ermittlungen mehr in Auftrag gegeben und das eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen K**** wegen § 3g Verbotsg und § 107 Abs. 1 (i.e. Abs. 2) StGB (unter Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten nach § 194 Abs. 3 Z 2 StPO) gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Nach Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 18. Juli 2019 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 14. Juni 2019 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Eisenstadt anzuweisen, das gegen B**** J**** D**** K****, AZ 10 St 16/19t, wegen § 3g Verbotsg und § 107 Abs. 1 (i.e. Abs. 2) StGB geführte und gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellte Verfahren gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO unter Vornahme geeigneter Ermittlungsmaßnahmen fortzuführen.*

Eine gemeinsame Führung der Verfahren der Staatsanwaltschaft Eisenstadt AZ 10 St 16/19t und AZ 11 St 40/19d gemäß § 26 Abs. 1 StPO ist indiziert. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien

*hat zu AZ [...] mit Informationsbericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt zu AZ 11 St 40/19d vom 17. Juli 2019 von diesem weiteren gegen B**** J**** D**** K**** (vorerst offensichtlich nur) wegen des Verdachts nach § 107 Abs. 1 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren, dem ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde liegt, Kenntnis erlangt.*

*Im Hinblick auf die Häufung der Vorfälle mit unbekanntem Gefahrenpotential erscheint die abschließende Beurteilung im Verfahren 10 St 16/19t verfrüht. Die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens hinsichtlich B**** J**** D**** K**** zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 StGB sowie § 21 Abs. 1 und 2 StGB sowie auch die niederschriftliche Vernehmung des Beschuldigten zu sämtlichen Fakten, allenfalls auch weitergehende Ermittlungsmaßnahmen (Prüfung der Haftfrage, Anordnung der Durchsuchung, Sicherstellung, Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Substanzen) sind als notwendig zu erachten.“*

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit der Weisung, Prüfung der Haftfrage, im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), erhob mit Beschluss vom 12. August 2019 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte mit Bericht vom 14. Dezember 2020 einen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 4. Dezember 2020 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme. Demnach stand K**** in Verdacht, er habe

- I. sich im nationalsozialistischen Sinne betätigt, und zwar indem er
 - a. am 20. Februar 2019 in M**** im Zuge seiner Festnahme zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe angesichts einer nicht bezahlten Verwaltungsstrafe, im „Stechschritt“ mehrere Meter auf- und abmarschierte, für Nachbarn wahrnehmbar lautstark mehrmals „Sieg-Heil“-Rufe äußerte und überdies seine Hand zum „Hitlergruß“ erhob;
 - b. am 9. Oktober 2019 und am 10. Oktober 2019 auf zwei Tathandlungen laut Punkt II. beiliegenden Schreiben jeweils ein ca. 1 cm großes Hakenkreuz im Anredetext („Sehr geehrter [Hakenkreuz] X“) verwendete;
- II. in 45 Angriffen Mitarbeiter, Kunden und Besucher diverser Unternehmen und Einrichtungen gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen,

indem er vor oder in Geschäften bzw. Einrichtungen Behältnisse mit nachgenanntem Inhalt deponierte bzw. in zwei Fällen zusandte, und zwar

- a. in neun Fällen gesundheitsgefährdende Substanzen, etwa ein mit Salzsäure versetztes Gel auf Siliciumbasis, das zu Hautrötungen bzw. leichten Verätzungen hätten führen können;
- b. in den übrigen Fällen bzw. zusätzlich zu den unter Punkt II.a angeführten Substanzen nicht gesundheitsgefährdende Substanzen, etwa Pulver mit anorganischen (Titan-)Verbindungen und sauren pH-Werten von 1,5-2,0;

III. in neun Fällen eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Adressaten bzw. Auffinder der Behältnisse laut Punkt II.a herbeigeführt, indem er Substanzen beinhaltend Reste von Salzsäure mit Anteilen von ca. 8% bis ca. 13% bzw. 16% an zugänglichen Orten deponierte bzw. in zwei Fällen übersandte.

Laut dem Bericht des Stadtpolizeikommandos Eisenstadt und den Angaben der Mutter des Beschuldigten zeigte der Beschuldigte im Tatzeitraum ein psychisch auffälliges Verhalten, nahm jedoch mangels Krankheitseinsicht keine Therapie in Anspruch.

Der Beschuldigte bestritt sämtliche Vorwürfe. Zum Vorwurf der Wiederbetätigung gab er an, dass im deutschen Sprachraum der magnetische Nordpol als „Sieg“ bezeichnet werde und das „Hakenkreuz“ ein Zeichen bzw. Symbol für die „Galaxy“ sei. Zu den übrigen Vorwürfen gab er an, dass er mit den in den Behältnissen deponierten „Edelmetallsalzen“ als Zahlungsmittel offene Rechnungen begleichen wollte. Diese seien ungefährlich gewesen. Zweimal habe er unbewusst anstatt Palladium-Salz allerdings Palladium-Gel abgelegt, was – von ihm nicht intendiert – allenfalls hätte Verletzungen herbeiführen können.

Der psychiatrische Sachverständige Univ.-Prof. Dr. W**** kam in seinem Akten-Gutachten zum Ergebnis, dass beim Beschuldigten im Tatzeitraum eine anhaltende wahnhaftige Störung oder als Differenzialdiagnose eine paranoide Schizophrenie bestand. Das diagnostische Zustandsbild entspreche einer seelischen bzw. geistigen Abartigkeit höheren Grades, wobei zu den Tatzeitpunkten weder Diskretions- noch Dispositionsfähigkeit bestanden habe, und die Kriterien des § 11 StGB erfüllt gewesen seien. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Beschuldigten in Richtung § 21 Abs. 1 StGB sei jedoch eine unmittelbare Untersuchung des Beschuldigten und eine weiterführende Diagnostik erforderlich.

Zum Verdacht in Richtung § 3g VerbotsG fanden sich in den Schreiben laut Punkt I.b keine konkreten inhaltlichen Bezüge zum NS-Gedankengut. Aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten liegen keine konkreten Informationen auf einen nationalsozialistischen Hintergrund oder eine politisch „rechtsextreme“ Einstellung vor. Ebenso wenig ist der Beschuldigte bis dato in den sozialen Netzwerken durch z.B. einschlägige Kommentierungen oder Postings, in Erscheinung getreten. Die Intention des Beschuldigten war zu Punkt I.a auf das Provozieren der im Zuge der gegenständlichen Amtshandlung einschreitenden Polizeibeamten sowie zu Punkt I.b darauf gerichtet, die Auffinder der deponierten Schreiben und Gegenstände auf seine angespannte Finanzlage aufmerksam zu machen.

Ein Anfangsverdacht in Richtung § 269 Abs. 1 StGB betreffend die Amtshandlung vom 20. Februar 2019 bestand nicht, weil von der Polizeiinspektion Rust ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Beschuldigte nur passiven Widerstand leistete.

Auch ein Anfangsverdacht nach §§ 283 Abs. 1 (115 Abs. 1, 117 Abs. 3) StGB lag nicht vor. Antisemitische Äußerungen des Beschuldigten wurden zwar im Abschlussbericht über die Amtshandlung vom 20. Februar 2019 erwähnt, weder in den Zeugenvernehmungen noch im polizeilichen Aktenvermerk vom 20. Jänner 2019 fanden sich jedoch diesbezügliche konkretisierbare Hinweise.

Hinsichtlich der Vorwürfe nach § 107 StGB ergaben sich weder aus den vorgefundenen Substanzen noch aus den Reaktionen der Auffinder oder den Textinhalten der vom Beschuldigten deponierten Zettel Hinweise auf Androhungen eines konkreten Übels. Mit den sichtbar deponierten Gegenständen, insbesondere in Anbetracht der zahlreichen beigelegten Erlagscheine und Mahnschreiben, wollte er offenbar auf seine angespannte finanzielle Situation aufmerksam machen. Insbesondere fehlt es gegenständlich an Anhaltspunkten für das Vorliegen konkreter Drohungen mit dem Tod bzw. schwerwiegender Übel iSd § 107 Abs. 2 StGB.

Die Gefahr, im Falle des Öffnens bzw. durch Zerschneiden der Kanülen und Ampullen durch das austretende Gel Hautreizungen bzw. leichte Verätzungen zu erleiden, betraf in allen Fällen jeweils immer nur Einzelpersonen. Eine Gemeingefährdung im Sinne § 176 Abs. 1 StGB lag nicht vor.

Zu § 89 StGB wird nach der Rechtsprechung für eine konkrete Gefährdung eine Situation gefordert, die sich *„bereits so bedrohlich zugespitzt hat, dass sie für den davon Betroffenen*

erfahrungsgemäß nahezu zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung von Leib oder Leben führt“ (Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz, WK 2 StGB § 89 Rz 14, 15, 24, 26f, 38ff, 42). Angesichts der Ermittlungsergebnisse erscheint fraglich, ob sich derartige qualifizierte Gefahren im gegenständlichen Fall in irgendeiner Form realisiert hätten bzw. sich realisieren hätten können.

Insgesamt sprechen die Begleitumstände sowohl gegen ein gezieltes oder grob fahrlässiges Vorgehen des Beschuldigten, sondern vielmehr dafür, dass der – iSd § 11 StGB nicht zurechnungsfähige – Beschuldigte den Überblick über seine berufliche und private Situation (er ist ohne Beschäftigung, geschieden und offenbar ohne feste soziale Kontakte) weitestgehend verloren habe, wobei er offenbar mangels einer professionellen Beratung nur noch im Wege der dargestellten Handlungen eine „Strategie“ zur Bewältigung seiner persönlichen Situation zu erblicken glaubte. Die vorgefundenen Substanzen wiesen unterschiedliche chemische Zusammensetzungen auf, was dafür spricht, dass es dem Beschuldigten allein darum ging, Dritten gegenüber seine angespannte Situation aufzuzeigen, ihm jedoch im Einzelnen wohl selbst nicht bewusst war, welche konkreten Zusammensetzungen die deponierten Substanzen im Einzelnen aufwiesen.

Gesamt betrachtet lässt sich der gegen den Beschuldigten erhobene Verdacht in Richtung § 3g VerbotsgG angesichts der Ermittlungen bereits auf der Sachverhaltsebene mit der gemäß § 210 Abs. 1 StPO erforderlichen Intensität nicht nachweisen.

In keiner Weise konnten darüber weitere Anlasstaten (z.B. nach § 107 Abs. 2 StGB, siehe hierzu die Ausführungen oben) im Sinne § 21 Abs. 1 StGB objektiviert werden.

Auf subjektiver Ebene ist mangels Dispositionsfähigkeit vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 StGB auszugehen. Der Vorwurf einer vorsätzlichen Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3g VerbotsgG ist angesichts der Ermittlungsergebnisse nach staatsanwaltschaftlichen Erwägungen schon tatbestandsmäßig nicht erfüllt.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hat daher, unter Abstandnahme von der Einholung eines Gutachtens zu § 21 Abs. 1 StGB, das Verfahren wegen §§ 3g VG, 89, 107 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

49. Verfahren 603 St 2/18w der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen die m**** GmbH und andere Beschuldigte wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB, § 3 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 VbVG und weiterer strafbaren Handlungen.

Am 26. Juni 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien über die Enderledigung durch Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO auch hinsichtlich der verbleibenden verfahrensgegenständlichen Vorwürfe. Demnach bestehe der Verdacht,

I./ der verstorbene Dr. L**** W**** habe in Wien die ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Ö**** L**** Gesellschaft m.b.H. (fortan: L****) durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über das Vermögen der von ihm vertretenen Gesellschaft zu verfügen, dadurch wissentlich missbraucht und der genannten Gesellschaft einen EUR 50.000,00 übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt, dass er namens der Gesellschaft Scheingeschäfte mit der M**** W**** m.b.H. (fortan: M****) einging und die Bezahlung der hierauf von der M**** gelegten Scheinrechnungen veranlasste, ohne dass die L**** hierfür eine adäquate Gegenleistung erhielten, und zwar

1./ im Jahr 2002 brutto EUR 72.672,83;

2./ im Jahr 2004 brutto EUR 72.400,00;

3./ am 8. August 2006 brutto EUR 72.960,00 aufgrund der Eingangsrechnung Nr. 1245/06 vom 14. Juni 2006;

II./ der verstorbene Dr. L**** S**** habe in Linz die ihm in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der R**** O**** Aktiengesellschaft (fortan: R****) durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über das Vermögen der von ihm vertretenen Gesellschaft zu verfügen, dadurch wissentlich missbraucht und der genannten Gesellschaft einen EUR 50.000,00 übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt, dass er namens der Gesellschaft Scheingeschäfte mit der M**** einging und die Bezahlung der hierauf von der M**** gelegten Scheinrechnungen veranlasste, ohne dass die R**** dafür eine adäquate Gegenleistung erhielt, und zwar

1./ im Jahr 2002 brutto EUR 51.996,00;

- 2./ am 2. November 2006 brutto EUR 50.000,40 aufgrund der Eingangsrechnung Nr. 1068/07 vom 27. September 2006;
- 3./ im Jahr 2008 brutto EUR 49.800,00 aufgrund der Eingangsrechnung vom 10. September 2008;
- 4./ im Jahr 2008 brutto EUR 99.671,00 aufgrund der Eingangsrechnung vom 30. September 2008;
- III./ Nachgenannte haben die ihnen als Geschäftsführer der M**** durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über das Vermögen dieser Gesellschaft zu verfügen, dadurch wissentlich missbraucht und der von ihnen vertretenen Gesellschaft hiedurch einen EUR 50.000,00 übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt, dass sie der Ö*** jährlich Gutschriften und Umsätze, welche die M**** im jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufgrund von Aufträgen verschiedener Bundesministerien erzielt hatte, gewährten und unter Verrechnung mit diesen Gutschriften Leistungen für die Ö**** erbrachten bzw. diese Gutschriften auf ein für die Ö**** geführtes verdecktes Treuhandkonto überwiesen, und zwar
- A./ die bereits Mitte des Jahres 2008 verstorbene B**** G**** Gutschriften für die Jahre 2002 bis 2004 in noch festzustellender Höhe, für das Jahr 2005 in Höhe von EUR 34.333,15, für das Jahr 2006 in Höhe von EUR 74.914,80 und für das Jahr 2007 in Höhe von EUR 16.273,60;
- B./ Mag. M**** K**** Gutschriften für das Jahr 2008 in Höhe von EUR 99.943,74, für das Jahr 2009 in Höhe von EUR 69.704,35 und für das Jahr 2010 in nicht genau bekannter Höhe;
- IV./ die verstorbene B**** G**** als Geschäftsführerin der M****, mithin als deren Entscheidungsträgerin, habe in Wien
- A./ ab 1. Jänner 2006 die Herkunft von Vermögensbestandteilen in einem EUR 50.000,00 übersteigenden Wert, die aus Vergehen stammten, und zwar Bankguthaben, die durch Untreuehandlungen des Ing. Mag. R**** F**** zu Lasten der T**** A**** AG (fortan: T****) aus deren Vermögen an die Dr. H**** K**** GmbH (fortan H**** GmbH) und die V**** U****- und b**** AG (fortan: V****) geflossen waren, verschleiert, indem sie durch Ausstellung von Scheinrechnungen

an diese Gesellschaften einen Vorwand zum Weitertransfer dieser Gelder an die M**** schuf, diese Gelder anschließend auf das auf Rechnung der Ö**** geführte, verdeckte Treuhandkonto umbuchte und dort verwahrte, ohne dem kontoführenden Kreditinstitut gegenüber offen zu legen, dass diese Handlungen auf Rechnung der Ö**** erfolgten, und zwar

- 1./ durch Entgegennahme und Weiterüberweisung der Zahlung der H**** GmbH vom 23. Jänner 2006 über brutto EUR 60.000,00 auf das Treuhandkonto;
- 2./ durch Legung der Rechnung Nr. 1135/06 vom 27. März 2006 über brutto EUR 60.000,00 an die V**** sowie Entgegennahme und Weiterüberweisung der Zahlung auf das Treuhandkonto;
- 3./ durch Legung der Rechnung Nr. 1086/07 vom 20. Oktober 2006 über brutto EUR 70.800,00 an die V**** sowie Entgegennahme und Weiterüberweisung der Zahlung auf das Treuhandkonto;
- 4./ durch Legung der Rechnung Nr. 1197/07 vom 14. März 2007 über brutto EUR 60.000,00 an die V**** sowie Entgegennahme und Weiterüberweisung der Zahlung auf das Treuhandkonto;

B./ beigetragen, und zwar

- 1./ zu der in I./3./ angeführten strafbaren Handlung durch Abschluss eines Scheingeschäfts und die Ausstellung einer Scheinrechnung an die L****;
- 2./ zu der in II./2./ angeführten strafbaren Handlung durch den Abschluss von Scheingeschäften und die Ausstellung von Scheinrechnungen an die R****;

V./ Mag. M**** K**** habe in Wien

A./ als Geschäftsführer der M****, mithin als deren Entscheidungsträger,

- 1./ zu den in II./3./ und II./4./ angeführten strafbaren Handlungen durch den Abschluss von Scheingeschäften und die Ausstellung von Scheinrechnungen mit unrichtigem Rechnungstext beigetragen;
- 2./ von September 2008 bis September 2011 im bewussten und gewollten

Zusammenwirken mit W**** M**** die Herkunft von Vermögensbestandteilen in einem EUR 50.000,00 übersteigenden Wert, die aus Vergehen stammten, nämlich die in III./A./ (bezüglich der Wirtschaftsjahre 2006 und 2007) und in IV./A./3./, IV./A./4./ genannten, auf dem verdeckten Treuhandkonto verwahrten Guthaben, verschleiert, indem er es unterließ, gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut offenzulegen, dass die Verwahrung und die laufende Gestion über die am verdeckten Treuhandkonto erliegenden Guthaben auf Rechnung der Ö**** erfolgte;

B./ als Direktor der Ö****, mithin als deren Entscheidungsträger, W**** M**** als faktischen Geschäftsführer der M**** sowie die vorsatzlos handelnde D**** B**** dazu bestimmt, die Herkunft von Vermögensbestandteilen, die aus den in III./B./ und V./A./2./ angeführten Vergehen/Verbrechen stammten, zu verschleiern, indem er W**** M**** und die vorsatzlos handelnde D**** B**** anwies, im Jänner 2012 EUR 2.546,43 sowie im Februar 2012 einen noch festzustellenden Betrag der am verdeckten Treuhandkonto verbliebenen Guthaben mit Forderungen der M**** gegenüber der Ö**** zu verrechnen und vom Treuhandkonto abzubuchen, wobei gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut nicht offen gelegt wurde, dass die Transaktion auf Rechnung der Ö**** erfolgte;

VI./ Mag. C**** G**** habe in Wien zu der in II./4./ angeführten strafbaren Handlung beigetragen, indem er Mag. M**** K**** zur Rechnungslegung an die R**** anwies;

VII./ W**** M**** habe als Wirtschaftstreuhänder und faktischer Geschäftsführer der M****, mithin als deren Entscheidungsträger,

A./ zu den in I./, II./ und III./ angeführten strafbaren Handlungen beigetragen, indem er die buchhalterische Verrechnung der Scheinrechnungen und der an die Ö**** ausgestellten Scheingutschriften sowie ab Juni 2005 der Bewegungen am Treuhandkonto übernahm, und überdies hinsichtlich III./B./ Mag. M**** K**** bei der Berechnung der Jahresgutschriften unterstützte;

B./ zu den unter IV./A./ angeführten strafbaren Handlungen beigetragen, indem er die buchhalterische Verrechnung der Scheinrechnungen und der an die Ö**** ausgestellten Scheingutschriften sowie ab Juni 2005 der Bewegungen am Treuhandkonto übernahm;

C./ von Juli 2010 bis Juni 2012 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Mag. M**** K**** die Herkunft von Vermögensbestandteilen in einem EUR 50.000,00 übersteigenden Wert, die aus den in I./, II./ und III./ angeführten Vergehen stammten, verschleiert, und zwar durch die in VII./A./ angeführten Handlungen sowie dadurch, dass er es unterließ, gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut offenzulegen, dass die Gestion über die am verdeckten Treuhandkonto erliegenden Guthaben auf Rechnung der Ö**** erfolgte;

VIII./ Ing. M**** F**** habe in Wien

A./ von 2002 bis Mai 2007 als Organisationsreferent bzw. Direktor der Ö****, mithin als deren Entscheidungsträger,

1./ zu den in I./, II.1./, II./2./ und III./A./ hinsichtlich der Wirtschaftsjahre 2002 bis 2006 dargelegten strafbaren Handlungen beigetragen, indem er mit den Befugnisträgern der involvierten Gesellschaften im Vorfeld Absprachen über die Gewährung intransparenter, durch Scheingeschäfte, Scheinrechnungen und Scheingutschriften verdeckter Parteispenden traf bzw. mit B**** G**** die Gewährung und Verwendung der Jahresboni vereinbarte;

2./ zu den in IV./A./ dargelegten strafbaren Handlungen beigetragen, indem er mit den Befugnisträgern der involvierten Gesellschaften im Vorfeld Absprachen über die Gewährung intransparenter, durch Scheingeschäfte, Scheinrechnungen und Scheingutschriften verdeckter Parteispenden traf;

B./ von April 2006 bis 2011 die ihm als Geschäftsführer der M**** durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über das Vermögen der Gesellschaft zu verfügen, dadurch wissentlich missbraucht und der von ihm vertretenen Gesellschaft hiedurch einen EUR 5.000,00 (Anm.: hierbei dürfte es sich um einen Tippfehler handeln, war doch im Vorbericht noch von einem EUR 50.000,00 übersteigenden Schaden die Rede) übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt, dass er es unterließ (§ 2 StGB), die ihm bekannte Gewährung von Jahresbonusgutschriften an die Ö**** für Aufträge, welche die M**** von verschiedenen Bundesministerien erhalten hatte und die Verrechnung dieser Gutschriften mit Forderungen der M**** abzustellen;

IX./ bislang unbekannt gebliebene Entscheidungsträger der Ö**** haben in Wien und anderen Orten ab Juni 2007

- 1./ zu den in II./3./ und II./4./ dargelegten strafbaren Handlungen beigetragen, indem sie mit Dr. L**** S**** im Vorfeld Absprachen über die Gewährung intransparenter, durch Scheingeschäfte, Scheinrechnungen und Scheingutschriften verdeckter Parteispenden trafen;
- 2./ zu den in III./ hinsichtlich der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2010 dargelegten strafbaren Handlungen beigetragen, indem sie mit den Befugnistägern der M**** die Gewährung und Verwendung des Jahresbonus vereinbarten;
- 3./ Mag. M**** K**** zur Begehung der in VII./C./ angeführten strafbaren Handlungen bestimmt, indem sie über die Gutschriften disponierten.

Zusammengefasst bestehe demnach der Verdacht

- der Beitragstäterschaft zum Vergehen / Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 erster / zweiter Fall StGB gegen K****, G****, M****, F****, bislang unbekannt gebliebene Entscheidungsträger der Ö**** sowie die Verbände m**** GmbH bzw. M* GmbH und Ö****;
- des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 4 erster Fall (teilweise auch Abs. 2 siebenter Fall) StGB, zum Teil als Beitrags-/ Bestimmungstäter gegen alle Beschuldigten/belangten Verbände außer gegen G****.

Ungeachtet der Berichtsausführungen, wonach die inzwischen vorliegenden Sachverständigengutachten K**** und J**** und auch die weiteren Beweisergebnisse (sichergestellte Unterlagen und Zeugenangaben) die objektive Tatseite bestätigen würden, sodass „nicht viele Zweifel an der Erfüllung der jeweiligen einzelnen Tatbestände durch die jeweiligen Beschuldigten bestehen“, beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite einzustellen.

Die „Schlüsselfiguren“ G****, W**** und S**** seien verstorben, noch bevor sie mit einer Aussage zur restlosen Aufklärung des Sachverhalts hätten beitragen können. Sie hätten die Hinter- und Beweggründe für die Ausstellung von Scheinrechnungen/-gutschriften iZm offensichtlichen Spenden an die Ö**** darstellen und die Verantwortlichen der Ö****

nennen können/wollen. Infolge ihres Ablebens werde nun insbesondere nicht mehr zu klären sein, ob die Genannten als unmittelbare Täter zu den Fakten I./, II./, III./A./ und IV./A./ einen zumindest bedingten Schädigungsvorsatz gehabt hätten bzw. ob G**** es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe, dass die von der H**** GmbH / der V**** 2006/07 geleisteten Zahlungen aus Untreuehandlungen von Verantwortlichen der T**** gestammt hätten.

Es sei durchaus auch die Annahme vertretbar, dass die Genannten der Ansicht gewesen seien, die Zuwendungen an die Ö**** zum Vorteil der von ihnen vertretenen Unternehmen (L****, R****, M**** und T****) zu leisten, zumal sich das dadurch erzielte „Wohlwollen“ der Ö**** positiv ihren Unternehmen gegenüber auswirken sollte. In der R**** seien die Zuwendungen an die Ö**** überdies nicht verschleiert, sondern sogar in „Sponsoringsitzungen“ besprochen worden, sodass ein wissentlicher Befugnismissbrauch fraglich erscheine. Im Hinblick auf die Angaben des Beschuldigten K**** erscheine es auch möglich, dass die Zuwendungen an die Ö**** der Verschleierung ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und damit der Vermeidung einer Diskussion über die Höhe der (aus Steuermitteln finanzierten) Parteienförderung habe dienen sollen.

Ausgehend von der zweifelhaften subjektiven Tatseite der unmittelbaren Täter sei im Zweifel auch die subjektive Tatseite der restlichen (sich allesamt leugnend verantwortenden) Beschuldigten/belangten Verbände nicht anzunehmen. Zudem habe das Ermittlungsverfahren auch sonst keine Beweisergebnisse hervorgebracht, die für ein Vorliegen der subjektiven Tatseite hinsichtlich der verbleibenden Beschuldigten/Verbände sprechen würden.

Zwar sei die Optik „verheerend“, zumal den Beteiligten bewusst gewesen sei, dass hier „massive Verschleierungshandlungen“ (zur Verschleierung von Parteispenden) gesetzt würden, ein auf ein strafrechtlich relevantes Vorgehen abzielender Vorsatz iR §§ 153, 165 StGB sei allerdings nicht erweislich.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 10. Juli 2019 die Genehmigung des Einstellungsvorhabens der Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht, merkte dazu aber ergänzend an, dass die an die M**** GmbH auf Basis von Scheinrechnungen erfolgten Zahlungen durch die L**** und die R**** unzweifelhaft Spenden an die Ö**** (§ 6 Abs. 1 PartG) gewesen seien. In Ansehung der Gewährung solcher Spenden sei aber weder hinsichtlich der

Spenderseite (W****, S****) noch hinsichtlich der Empfängerseite (M****, Ö****, K****, F****, G****, M****) ein wissentlicher oder auch nur bedingt vorsätzlicher (Beitrag zu einem) Befugnismissbrauch erweislich. Gleiches gelte hinsichtlich der Ö**** seitens der M**** GmbH gewährten „Jahresboni“. In Ermangelung einer Vortat käme somit auch die Verwirklichung des Tatbestands der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1, 2 und 4 StGB nicht in Betracht.

Nach Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 25. Februar 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 25. Februar 2020 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 26. März 2020 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 31. März 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 10. Juli 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), gemäß § 35a StAG eine Veröffentlichung der Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens in der Ediktsdatei anzuordnen, zumal die Entscheidung in Anbetracht der medialen Berichterstattung und des stetigen öffentlichen Diskurses über Parteispenden von besonderem öffentlichen Interesse ist.“

Die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Wien erfolgte am 21. April 2020. Am 10. Juni 2020 wurde weisungsgemäß die Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei veröffentlicht.